



Bericht über die Solvabilität  
und Finanzlage  
Generali Versicherung AG  
2017

[generali.at](http://generali.at)





# Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>7</b>
<b>Erklärung des Vorstandes</b>	<b>7</b>
<b>Zusammenfassung</b>	<b>8</b>
Wichtige Kennzahlen	8
Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	8
Governance-System	10
Risikomanagement-System	11
Governance-Funktionen	12
Risikoprofil	12
Bewertung für Solvabilitätszwecke	13
Kapitalmanagement	14
<b>A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis</b>	<b>17</b>
A.1. Geschäftstätigkeit	17
A.1.1. Strategie	17
A.1.2. Das Unternehmen	20
A.1.3. Wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum	24
A.2. Versicherungstechnische Leistung	24
A.2.1. Prämien	25
A.2.2. Aufwendungen für Versicherungsfälle	27
A.2.3. Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen	29
A.2.4. Angefallene Aufwendungen	30
A.2.5. Sonstige Aufwendungen	31
A.2.6. Versicherungstechnische Leistung nach wesentlichen geografischen Gebieten	31
A.3. Anlageergebnis	36
A.3.1. Kapitalanlagen	36
A.3.2. Finanzielles Ergebnis	37
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	38
A.4.1. Nichtversicherungstechnisches Ergebnis	39
A.4.2. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	39
A.4.3. Leasingvereinbarungen	39
A.4.4. Sonstiges	39
A.5. Sonstige Angaben	39
<b>B. Governance-System</b>	<b>41</b>
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System	41
B.1.1. Information zur allgemeinen Governance des Unternehmens: Struktur des Management- und Aufsichtsorgans des Unternehmens, Beschreibung von Rollen und Verantwortlichkeiten, Details zur Aufgabentrennung und Komitees zur Steuerung des Unternehmens	41
B.1.2. Veränderungen im Governance-System (materielle Änderungen in der Berichtsperiode)	47
B.1.3. Vergütungspolitik	47
B.1.4. Informationen über wesentliche Transaktionen mit Aktionären, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates	52
B.1.5. Information über die Einbindung der Governance-Funktionen in die Organisationsstruktur sowie über die Berichterstattung	52
B.1.6. Information über Befugnisse, Ressourcen und Unabhängigkeit der Governance-Funktionen	54
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	55
B.2.1. Beschreibung der spezifischen Anforderungen des Unternehmens an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben	55
B.2.2. Beschreibung der Vorgehensweise des Unternehmens bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben	55

B.3. Risikomanagement-System	57
B.3.1. Beschreibung des Risikomanagement-Systems	57
B.3.2. Umsetzung des Risikomanagement-Systems	57
B.3.3. Risikomanagement-Funktion	60
B.3.4. Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	60
B.4. Das interne Kontrollsystem	63
B.4.1. Grundlagen des internen Kontrollsystems	63
B.4.2. Information zur Umsetzung der Compliance-Funktion	64
B.5. Informationen zur Umsetzung der Internen Revisionsfunktion	65
B.5.1. Wesentliche Änderungen in der Berichtsperiode	65
B.5.2. Umsetzung der Internen Revision im Unternehmen	65
B.5.3. Grundsätze der Internen Revision im Unternehmen	65
B.5.4. Unabhängigkeit der Internen Revision im Unternehmen	66
B.5.5. Wesentliche Prozesse der Internen Revision im Unternehmen	66
B.6. Versicherungsmathematische Funktion	66
B.6.1. Information zur Versicherungsmathematischen Funktion: Organisationsstruktur und Entscheidungsprozess im Unternehmen sowie Status und Ressourcen	66
B.7. Auslagerung	67
B.7.1. Allgemeine Informationen	67
B.7.2. Information zu internen Regelwerken	67
B.7.3. Angaben zu kritischen Auslagerungen	68
B.7.4. Änderungen gegenüber Vorjahr	70
B.8. Sonstige Angaben	70
B.8.1. Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems unter Berücksichtigung des inhärenten Risikos vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit	70
B.8.2. Weitere wesentliche Informationen betreffend des Governance-Systems	70
<b>C. Risikoprofil</b>	<b>71</b>
C.1. Versicherungstechnisches Risiko	72
C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Nichtlebensversicherung	73
C.1.2. Versicherungstechnisches Risiko Lebensversicherung	75
C.1.3. Versicherungstechnisches Risiko Krankenversicherung	78
C.2. Marktrisiko	81
C.2.1. Zinsrisiko	83
C.2.2. Aktienrisiko	83
C.2.3. Immobilienrisiko	83
C.2.4. Spreadrisiko	83
C.2.5. Währungsrisiko	84
C.2.6. Konzentrationsrisiko	84
C.3. Kreditrisiko	87
C.3.1. Risikoexponierung und Risikobewertung	87
C.3.2. Risikomanagement und Risikominderung	89
C.3.3. Risikosensitivitäten	89
C.4. Liquiditätsrisiko	89
C.4.1. Risikoexponierung und Risikobewertung	89
C.4.2. Risikomanagement und Risikominderung	90
C.4.3. Risikosensitivitäten	91
C.5. Operationelles Risiko	91
C.5.1. Risikoexponierung, Risikobewertung, Risikomanagement und Risikominderung	91
C.6. Andere wesentliche Risiken	92
C.6.1. Risikoexponierung, Risikobewertung, Risikomanagement und Risikominderung	92
C.7. Sonstige Angaben	93

<b>D. Bewertung für Solvabilitätszwecke</b>	<b>95</b>
D.1. Vermögenswerte	95
D.1.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz	96
D.1.2. Solvabilität II-Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden	99
D.1.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss	99
D.1.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen in der Solvenzbilanz während der Berichtsperiode	99
D.1.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss (in der Folge: UGB) und in der Solvenzbilanz	99
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen	113
D.2.1. Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz und bei dessen Ermittlung verwendete Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	113
D.2.2. Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum	116
D.2.3. Angaben zum Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist	116
D.2.4. Wesentliche Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für die Solvenzbilanz und der Bewertung im Jahresabschluss	119
D.2.5. Matching-Anpassung gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG	120
D.2.6. Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG	120
D.2.7. Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG	120
D.2.8. Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG	120
D.2.9. Angaben zu den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungs-verträgen und gegenüber Zweckgesellschaften	121
D.3. Sonstige Verbindlichkeiten	122
D.3.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz	123
D.3.2. Solvabilität II – Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden	123
D.3.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im Unternehmensrechtlichen Jahresabschluss	123
D.3.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode in der Solvenzbilanz	124
D.3.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss und in der Solvenzbilanz	124
D.4. Alternative Bewertungsmethoden	132
D.5. Sonstige Angaben	134
<b>E. Kapitalmanagement</b>	<b>135</b>
E.1. Eigenmittel	135
E.1.1. Angaben zu den vom Unternehmen beim Management seiner Eigenmittel zugrunde gelegten Zielen, Richtlinien und Prozessen	135
E.1.2. Informationen zu Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel	137
E.1.3. Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	141
E.1.4. Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	142
E.1.5. Überleitung des Eigenkapitals gemäß UGB/VAG auf die Eigenmittel gemäß Solvabilität II	142
E.1.6. Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II	143
E.1.7. Wesentliche Bestandteile der ergänzenden Eigenmittel	143
E.1.8. Beschreibung der Positionen, die von den Eigenmitteln abzuziehen sind	143

E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	144
E.2.1. SCR und MCR	144
E.2.2. Solvenzkapitalanforderung aufgeteilt nach Risikomodulen	144
E.2.3. Information über vereinfachte Berechnungen beim Solvenzkapitalerfordernis	146
E.2.4. Information über unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	146
E.2.5. Information über etwaige Kapitalaufschläge auf die Solvenzkapitalanforderung	147
E.2.6. Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR)	147
E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	149
E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten Internen Modellen	149
E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	149
E.6. Sonstige Angaben	150

**Annex**

	<b>151</b>
Meldebögen für den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage	151
Abkürzungsverzeichnis	171
Glossar	172

---

# Einleitung

Die Erstellung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report, SFCR) erfolgt im Einklang mit der Rahmenrichtlinie (RRL) 2009/138/EG („Solvabilität II-Richtlinie“), der Durchführungsverordnung (DV) EU/2015/35 und damit verbundenen Leitlinien. Der SFCR ist einerseits der Öffentlichkeit via Unternehmenshomepage zur Verfügung zu stellen, andererseits ist er im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Meldewesens der Finanzmarktaufsicht (FMA) zu übermitteln.

Das Ziel des SFCR ist, die Transparenz in der Versicherungsbranche zu erhöhen, indem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen der Öffentlichkeit zumindest einmal jährlich einen Bericht zu ihrer Solvenz- und Finanzsituation offenlegen.

Das Dokument wird vom Gesamtvorstand genehmigt und vom Aufsichtsrat des Unternehmens geprüft.

Der konkrete Inhalt des SFCR wird durch die DV EU/2015/35 festgelegt. Das gegenwärtige Dokument folgt der Struktur, die im Annex XX der DV EU/2015/35 vorgegeben wird.

Der Bericht ist in folgende Bereiche gegliedert:

- Zusammenfassung
- Geschäftstätigkeit und Leistung
- Governance-System
- Risikoprofil
- Bewertung für Solvabilitätszwecke
- Kapitalmanagement

# Erklärung des Vorstandes

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage im Einklang mit der Rahmenrichtlinie (RRL) 2009/138/EG („Solvabilität II-Richtlinie“), der Durchführungsverordnung (DV) EU/2015/35 und damit verbundenen Leitlinien sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz erstellt wurde und dass der Bericht ein möglichst getreues Bild über die Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens vermittelt.

Wien, am 25. April 2018

Generali Versicherung AG

**Der Vorstand**

Alfred Leu e.h.

Mag. Klaus Wallner e.h.

Walter Kupec e.h.

Arno Schuchter e.h.

Axel Sima e.h.

Dr. Martin Sturzlbaum e.h.

---

# Zusammenfassung

## WICHTIGE KENNZAHLEN

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Gebuchte Prämien brutto	2.334.968	2.285.605	2,2%
Gebuchte Prämien netto	1.987.295	1.695.775	17,2%
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) anrechnungsfähigen Eigenmittel	3.320.813	2.179.540	52,4%
SCR	1.716.657	1.116.854	53,7%
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	193,45%	195,15%	-0,9%

Die Generali Holding Vienna AG hat ihren gesamten Betrieb (exklusive der direkten und indirekten Beteiligung an der Generali Versicherung AG, der Generali Beteiligungs- und Vermögensverwaltung GmbH und der B.V. Algemene Holding en Financierings Maatschappij, Diemen, sowie einer ausländischen Immobilie) als Sacheinlage zum Stichtag 30. Juni 2017 in die Generali Versicherung AG eingebracht. Aufgrund der Einbringung ist die Vergleichbarkeit einzelner Positionen mit den Vorjahresangaben teilweise eingeschränkt.

## GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die Generali Versicherung AG ist einer der führenden Versicherer in Österreich. Sie stellt die Kunden und deren Wünsche in den Mittelpunkt. Mit smarten und flexiblen Produkten, engagierten Mitarbeitern sowie einem der dichtesten Vertriebsnetze der österreichischen Versicherungsbranche geht die Generali Versicherung AG auf die individuellen Wünsche der Kunden ein. Außerhalb von Österreich werden keine wesentlichen Geschäftsbereiche betrieben.

Im Zentrum der Arbeit und des Handelns der Generali Versicherung AG steht immer der Mensch. Das Unternehmen bietet seinen Kunden in ihren unterschiedlichsten Lebenssituationen optimalen Service, beste Betreuung und professionelles Fachwissen sowie maßgeschneiderte Lösungen bei der Vorsorge und bei Risikoabsicherungen.

Die Generali Versicherung AG verfügt über eines der dichtesten Vertriebs- und Servicenetze der heimischen Versicherungsbranche. Aufgrund langjähriger konsequenter Optimierung aller Abläufe und Prozesse, verbunden mit einer qualitativ hochwertigen Kundenberatung und -betreuung, etablierte sich der Generali Exklusiv-Vertrieb zu einem der erfolgreichsten Vertriebswege. Das umfassende Spektrum an Generali Versicherungs- und Vorsorgeprodukten wird aber auch über Makler-Partner, sowie über die Bank-Partner BAWAG P.S.K. und die 3 Banken Gruppe (Oberbank, BKS und BTB) vertrieben. Auch mit dem ÖAMTC besteht eine enge Kooperation. Weitere Vertriebskooperationen bestehen mit dem Österreichischen Alpenverein, dem VVD und der DVAG.

Die Generali Versicherung AG gehört dem internationalen Konzern der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest (Generali Group), an und ist in deren Konzernabschluss einbezogen.

Auf Gruppenebene wurde, um dem herausfordernden Marktumfeld Rechnung zu tragen, ein Strategie-Update im Jahr 2017 durchgeführt, welches das Motto „Simpler, Smarter. Faster“ hat. In Österreich wird diese Strategie mit folgenden Schwerpunkten implementiert:

### „SIMPLER, SMARTER. FASTER“

### Strategische Ausrichtung 2016–2018





Die Generali Holding Vienna AG hat im Geschäftsjahr bis auf ihren direkt gehaltenen Anteil an der Generali Versicherung AG von 74,99 % und den indirekten, über ihre 100,00 % Tochtergesellschaft Generali Beteiligungs- und Vermögensverwaltung GmbH, gehaltenen Anteil von 25,01 %, ihren gesamten Betrieb, einschließlich ihres Rückversicherungsbestandes und Beteiligungsportfolios als Sacheinlage in die Generali Versicherung AG eingebracht. Eine Kapitalerhöhung ist unterblieben und die Buchwerte wurden fortgeführt. Die Zielsetzung dieser Transaktion ist die Vereinfachung der Unternehmensstruktur sowie eine Straffung der Governance und der internen Prozesse. Sämtliche Einbringungsvorgänge erfolgten mit Rückwirkung zum Stichtag 30. Juni 2017 sowie unter Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen des Artikels III des Umgründungssteuergesetzes. Die Einbringung des Rückversicherungsbestandes der Generali Holding Vienna AG in die Generali Versicherung AG wurde mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht genehmigt, womit diese Bestandsübertragung am 6. Dezember 2017 rechtswirksam geworden ist.

Soweit mit der Einbringung des gesamten Betriebs der Generali Holding Vienna AG auch ein Erwerb einer direkten oder indirekten qualifizierten Beteiligung an einem regulierten Unternehmen durch die Generali Versicherung AG verbunden war, wurden die Erwerbsvorgänge entsprechend den jeweils hierfür anwendbaren Bestimmungen den zuständigen Aufsichtsbehörden angezeigt und diese Anteile jeweils erst nach deren Freigabe auf die Generali Versicherung AG übertragen; zum Stichtag des Jahresabschlusses waren zwei erforderliche Eigentümerkontrollverfahren im Zusammenhang mit einer ausländischen Beteiligung noch nicht abgeschlossen. Ferner liegt die für die Übertragung einer ausländischen Liegenschaft erforderliche Genehmigung der Ausländergrundverkehrsbehörde noch nicht vor. Die ausländische Beteiligung sowie die Immobilie wurden nicht übertragen. Zudem wurde eine Beteiligung in die Generali Versicherung AG eingebracht, obwohl in deren Tochtergesellschaft in Tschechien das Eigentümerkontrollverfahren noch anhängig ist. Da es keine Zweifel an der Erteilung der Genehmigung gab, fand die Übertragung dennoch statt.

Die Generali Versicherung AG setzte – in einem vom anhaltend niedrigen Zinsniveau und unveränderten Wettbewerbs- und Preisdruck geprägten schwierigen Umfeld – ihre ertragsorientierte Geschäfts- und risikobewusste Zeichnungspolitik fort. Die Gesellschaft nahm 2017 verrechnete Prämien brutto in Höhe von 2.335,0 Mio. EUR (+2,2 %) ein. In der Schaden- und Unfallversicherung legten die verrechneten Prämien um +3,7 % auf 1.439,0 Mio. EUR und in der Krankenversicherung um herausragende +5,2 % auf 286,8 Mio. EUR zu. Die Prämieinnahmen in der Lebensversicherung gingen um -2,5 % auf 609,1 Mio. EUR zurück.

Folgende Tabelle zeigt das versicherungstechnische Ergebnis gemäß UGB/VAG aufgegliedert nach Solvabilität II - Geschäftsbereichen.

Angaben in Tsd. EUR	2017		2016		Veränderung
	Versicherungstechnisches Ergebnis gemäß UGB	Anteil	Versicherungstechnisches Ergebnis gemäß UGB	Anteil	
<b>Nichtlebensversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankheitskostenversicherung	-340	-0,2 %	0	0,0 %	-340
Einkommensersatzversicherung	33.789	16,1 %	7.891	28,3 %	25.898
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	42.783	20,4 %	28.524	102,3 %	14.259
Sonstige Kraftfahrtversicherung	25.990	12,4 %	14.656	52,6 %	11.334
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	615	0,3 %	1.228	4,4 %	-613
Feuer- und andere Sachversicherungen	34.791	16,6 %	-36.011	-129,1 %	70.802
Allgemeine Haftpflichtversicherung	33.169	15,8 %	-4.743	-17,0 %	37.911
Rechtsschutzversicherung	38.884	18,5 %	16.342	58,6 %	22.542
<b>Gesamt</b>	<b>209.681</b>	<b>100,0 %</b>	<b>27.887</b>	<b>100,0 %</b>	<b>181.794</b>
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenversicherung	11.958	69,6 %	8.798	32,5 %	3.160
Versicherung mit Überschussbeteiligung	-11.161	-64,9 %	10.206	37,7 %	-21.367
Index- und fondsgebundene Versicherung	-3.734	-21,7 %	-7.425	-27,5 %	3.691
Sonstige Lebensversicherung	20.122	117,1 %	15.466	57,2 %	4.657
<b>Gesamt</b>	<b>17.186</b>	<b>100,0 %</b>	<b>27.045</b>	<b>100,0 %</b>	<b>-9.859</b>

Mit optimierten Prozessen und der konsequenten Verfolgung der strategischen Ziele erreichte die Generali Versicherung AG wieder ein sehr gutes technisches Ergebnis. Diese positiven Entwicklungen spiegeln sich auch in einer ausgezeichneten Combined Ratio netto (Schaden- und Unfallversicherung) in Höhe von 91,2 % (2016: 90,8 %) wider.

Die Berechnung der Schwankungsrückstellung führte im Berichtsjahr zu einer hohen Auflösung in Höhe von 130.917 Tsd. EUR (Dotierung in 2016: -5.517 Tsd. EUR). Infolge der Einbringung des Betriebes der Generali Holding Vienna AG zum 30. Juni 2017 und wegen der Nichtinanspruchnahme des § 154 Abs. 5 VAG 2016 ergab sich eine höhere schadenunabhängige Auflösung der Schwankungsrückstellung.

Der Bereich der Lebensversicherung wird durch die Folgen der anhaltenden Niedrigzinsphase geprägt. Deutlich positive Effekte zeigt die Konzentration auf den Bereich der Risikoversicherung (Sonstige Lebensversicherung).

Das finanzielle Ergebnis im Jahresabschluss nach UGB/VAG betrug im Jahr 2017 357.588 Tsd. EUR (2016: 381.354 Tsd. EUR).

Die Rendite der Kapitalanlagen erreichte im Jahr 2017 ein Niveau von 3,2 % (2016: 3,6 %). Mit der Rendite der Kapitalanlagen wird der Gesamterfolg der Kapitalanlagen als tatsächliche Verzinsung des investierten Kapitals gemessen. Dabei wird das finanzielle Nettoergebnis (inklusive Erträgen aus laufenden Bankguthaben) zum Wert der durchschnittlichen Kapitalanlagen unter Berücksichtigung der laufenden Bankguthaben, jedoch ohne Depotforderungen, ins Verhältnis gesetzt.

Einzelheiten zu den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit werden im Kapitel „A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ dargelegt.

## GOVERNANCE-SYSTEM

Die Generali Versicherung AG hat ein Governance-System (siehe Kapitel B) etabliert, welches ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht. Das Governance-System der Gesellschaft entspricht der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

Die Generali Versicherung AG verfügt über eine klare Unternehmensstrategie und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer transparenten Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, ein internes Kontrollsystem sowie vier Governance-Funktionen.

Die Generali Versicherung AG hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- Hauptversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

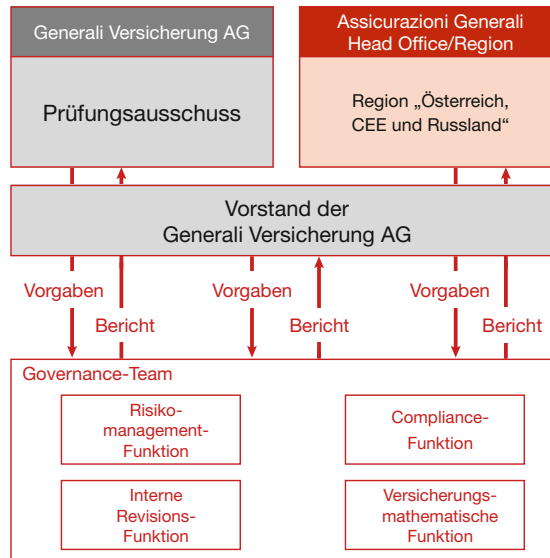
Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

- Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates
- Personalausschuss des Aufsichtsrates

Die Leitlinie „Governance-System“ regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvabilität II und VAG 2016. Die Leitlinie legt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung fest, welche aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- den **Governance-Funktionen** (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion)
- dem **internen System von Regelwerken** (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisung)
- dem **internen Kontrollsystem (IKS)**: Das interne Kontrollsystem ist ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht und das Ziel verfolgt, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regeln zu gewährleisten. Das IKS ist mehrstufig aufgebaut und folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“. Bei diesem Konzept handelt es sich um eine Systematik, die drei Arten von Kontrollen (Verteidigungslinien) unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet.
- den **Berichts- und Informationssystemen**
- **Notfallplänen**

In der folgenden Grafik sind die Governance-Struktur der Generali Versicherung AG und die Zusammenarbeit der Governance-Funktionen schematisch dargestellt:



Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen an Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Policies (Leitlinien) entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation), sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

## Risikomanagement-System

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der Generali Versicherung AG ist das Risikomanagement-System.

Das Risikomanagement-System der Generali Versicherung AG ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potenziellen Risiken kontinuierlich auf Einzel- und aggregierter Basis sowie ihre Interdependenzen erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) einfließen, sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden. Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- a) Risikozeichnung und Rückstellungsbildung
- b) Asset-Liability Management (ALM)
- c) Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen
- d) Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- e) Risikomanagement operationelle Risiken
- f) Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

Die Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die Generali Versicherung AG mit Hilfe der Standardformel berechnet. Bei der durchzuführenden unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 111 VAG 2016 kann die Generali Versicherung AG auf die Ergebnisse des partiellen internen Modells der Generali Group zurückgreifen.

Die Generali Versicherung AG ist in das sogenannte Group Risk Appetite Framework, das von allen Versicherungsunternehmen der Generali Group verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des Risk Appetite Frameworks ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen.

Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) wird überprüft, inwieweit die vorhandenen Eigenmittel ausreichen, um alle Risiken, das heißt sowohl quantifizierbare als auch qualitative Risiken, zu bedecken. Die Ergebnisse der mit der Standardformel durchgeführten Berechnungen werden auf wesentliche Abweichungen vom tatsächlichen Risikoprofil des Versicherungsunternehmens untersucht. Des Weiteren wird die Signifikanz der Abweichung zwischen dem Risikoprofil und den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegenden Annahmen beurteilt und kommentiert.

## Governance-Funktionen

Die eingerichtete **Risikomanagement-Funktion** ist so strukturiert, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems maßgeblich unterstützt (§ 112 VAG 2016).

Die **Compliance-Funktion** beobachtet, identifiziert und beurteilt das Compliance-Risiko, somit jenes Risiko, welches aus der Nichteinhaltung oder mangelnden Befolgung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln resultiert. Mögliche Auswirkungen der Änderung des Rechtsumfelds auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens werden identifiziert, beurteilt und das damit verbundene Compliance-Risiko bewertet.

Die **Interne Revision** ist eine unabhängige, effektive und objektive Funktion, die die Angemessenheit, Funktionsweise, Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems und aller anderen Elemente des Governance-Systems prüft und bewertet, um die Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems, der Organisation und der Governance-Prozesse zu verbessern.

Die **Versicherungsmathematische Funktion** ist sowohl für die Berechnung als auch für die Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz verantwortlich. Um die Unabhängigkeit der beiden Aktivitäten sicherzustellen, wird die Validierung getrennt von der Kalkulation durchgeführt.

Das Ergebnis des Compliance-Checks zum Governance-System wurde dem Gesamtvorstand in der Vorstandsklausur am 21. Februar 2018 vorgelegt. Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG 2016) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

## RISIKOPROFIL

Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die Generali Versicherung AG verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden. Für die quantifizierbaren Säule 1-Risiken (Pillar 1-risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderungen mit der Standardformel.

Das Risikoprofil der Generali Versicherung AG hat sich im Geschäftsjahr durch die vorgenommene Übertragung des Rückversicherungsbetriebes der Generali Holding Vienna AG auf die Generali Versicherung AG gesamthaft nur unwesentlich verändert. Einzig das versicherungstechnische Risiko Nichtleben hat sich durch den Wegfall der internen Rückversicherungsbeziehungen zwischen der Generali Holding Vienna AG und der Generali Versicherung AG und den damit erhöhten Eigenbehalt der Generali Versicherung AG erhöht. Risikopolitisch ergibt sich daraus jedoch kein wesentlicher Einfluss auf die gewünschte Stabilität des Unternehmensergebnisses und somit auf den Schutz der Versicherungsnehmer.

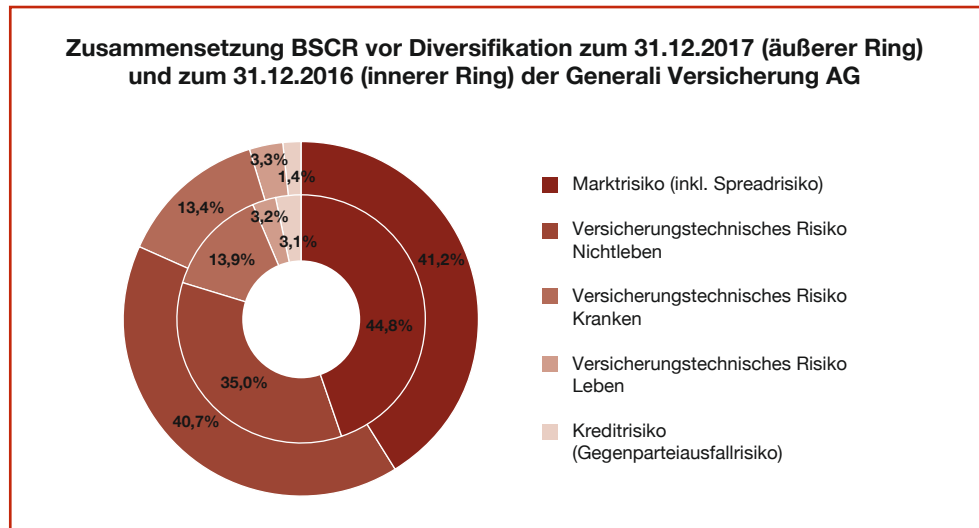
Traditionell ist das Risikoprofil stark geprägt von den Lebens- und Krankenversicherungsbeständen. Durch diesen Umstand nehmen die Marktrisiken im Risikoprofil eine bedeutende Rolle ein. Durch die Restrukturierung kommt es nur zu sehr geringfügigen Portfolioveränderungen der Lebens- und Krankenversicherung und somit zu keinen daraus resultierenden Änderungen der versicherungstechnischen Risiken aus der Kranken- und Lebensversicherung.

In Hinblick auf das Kapitalanlageportfolio führt die Restrukturierung zu höherer Diversifikation im Kapitalanlageportfolio, was sich risikomindernd auf das Marktrisiko insgesamt auswirkt. Innerhalb des Marktrisikos kommt es zu einer Erhöhung des Aktienrisikos und durch die übertragenen Beteiligungen an Gruppenunternehmen zu einer Erhöhung des Konzentrationsrisikos.

Weiterhin ist das Naturkatastrophenrisiko innerhalb der versicherungstechnischen Risiken Nichtleben ein wesentliches Risiko. Die aus risikopolitischer Sicht notwendige Absicherung, vor allem gegen Großschäden (z.B. Feuer) und Naturkatastrophen, ändert sich durch die Bestandsübertragung prinzipiell nicht. Bisher erfolgte die Abgabe der wesentlichen Rückversicherungsverträge, die diese genannten Risiken abdecken, über die Generali Holding Vienna AG, die ihrerseits diese Verträge an externe

Rückversicherer (hauptsächlich an die Assicurazioni Generali S.p.A.) retrozedierte. Nunmehr zediert die Generali Versicherung AG diese Abgaben direkt.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Basissolvanzkapitalanforderung (Basic Solvency Capital Requirement, BSCR) der Generali Versicherung AG vor Diversifikation zum 31. Dezember 2017:



Darüber hinaus werden alle übrigen schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

Im Berichtsjahr hat die Generali Versicherung AG in einer Vorantragsphase für die Genehmigung des partiellen internen Modells der österreichischen Finanzmarktaufsicht in Onsite-Visits die Methodologie, den Stand der Umsetzung sowie die Nutzung des internen Modells (Use Test) dargelegt. Die Generali Versicherung AG plant spätestens zum 30. Juni 2018 die Genehmigung offiziell zu beantragen, sodass eine Verwendung des partiellen internen Modells für die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderungen mit 31. Dezember 2018 erfolgen kann.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTZWECKE

Eine zentrale Komponente der Solvabilität II-Rahmenrichtlinie (RRL 2009/138/EG) ist die Vereinheitlichung der Risikomessung im Rahmen der marktkonsistenten Bewertung unternehmenseigener Risiken. Kapitel „D. Bewertung für Solvabilitätsw Zwecke“ beschreibt die Hauptunterschiede zwischen der Bewertung im gesetzlichen Abschluss und den Bewertungen nach Solvabilität II. Zudem werden die Bewertungsverfahren, Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Marktwertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Solvabilitätsw Zwecke erläutert.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, sofern die in diesen Standards enthaltenen Bewertungsmethoden dem in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG dargelegten Bewertungsansatz entsprechen. Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, so wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur jene Bewertungsmethoden an, die mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwertes und der Risikomarge.

## KAPITALMANAGEMENT

Das Kapitalmanagement der Generali Versicherung AG erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen.

Das Kapitalmanagement der Gesellschaft umfasst folgende Prozesse:

- Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan (Der Capital Management Plan enthält eine detaillierte Beschreibung der Eigenmittelenwicklung und der Solvenzquote, ausgehend vom aktuellen Jahr bis zum letztverfügbaren Planjahr.)
- Dividendenpolitik

Ziele des Kapitalmanagements:

- Sicherstellung der Überdeckung der Solvenzkapitalanforderung (SCR)
- Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)

Zur Berechnung des Risikokapitals definiert die Solvency-II-Rahmenrichtlinie eine standardisierte Berechnungsmethode, genannt Standardformel. Das auf diese Weise berechnete Risikokapital wird als Solvenzkapitalanforderung („Solvency Capital Requirement“, SCR) bezeichnet.

Zusammengefasst hat das Versicherungsunternehmen zum Bewertungsstichtag nachzuweisen, dass es über eine ausreichende Höhe an Eigenmitteln verfügt, um das regulatorische SCR zu bedecken. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die ökonomische Solvabilitätsquote (Economic Solvency Ratio, ESR) ausgedrückt und dient somit als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

Per 31. Dezember 2017 weist die Generali Versicherung AG folgende Werte für die Solvenzkapitalanforderung, Mindestkapitalanforderung und anrechnungsfähige Eigenmittel aus:

### Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Solvenzkapitalanforderung	1.716.658	1.116.854	599.804
Mindestkapitalanforderung	429.164	301.113	128.051

### Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2017	3.320.813	3.320.813	0	0	0
31.12.2016	2.179.540	2.179.540	0	0	0
Veränderung	1.141.273	1.141.273	0	0	0

**Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung**

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2
31.12.2017	3.320.813	3.320.813	0	0
31.12.2016	2.179.540	2.179.540	0	0
Veränderung	1.141.273	1.141.273	0	0

**Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null**

Angaben in Tsd. EUR	Mit Volatilitäts- anpassung	Ohne Volatilitäts- anpassung
Für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	3.320.813	3.303.328
Solvenzkapitalanforderung	1.716.658	1.730.297
Solvabilitätsquote	193,45 %	190,91 %

Die Generali Versicherung AG weist per 31. Dezember 2017 eine Solvabilitätsquote von 193,45 % (2016: 195,15 %) und eine MCR-Bedeckungsquote von 773,79 % (2016: 723,83 %) aus. Sie hält somit sowohl das Mindestkapitalerfordernis als auch die Solvenzkapitalanforderung ein. Auch über den Planungszeitraum 2018 bis 2020 ist kein vorhersehbares Risiko der Nichteinhaltung der Bedeckung des MCR oder SCR erkennbar.

Weitere Details zum Kapitalmanagement werden in Kapitel E erläutert.





# A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

## A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

### A.1.1. Strategie

In den letzten Jahren führte die Generali Group eine strategische Reorganisation durch, mit einem starken Fokus auf das Kerngeschäft und einer einfacheren und transparenteren Governance. Auch für die Generali Gruppe Österreich, zu welcher die drei Versicherungsunternehmen Generali Versicherung AG, die BAWAG P.S.K. Versicherung AG und die Europäische Reiseversicherung Aktiengesellschaft zählen, bedeutete dies eine Veränderung: Mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 gehört die Generali Gruppe Österreich der Generali-Region „Österreich, CEE und Russland“ an. Die neue organisatorische Zuordnung entspricht nicht nur der starken historischen Verbindung der Länder innerhalb dieser Region, sondern trägt auch der bedeutenden Rolle, die Österreich bei der Rückkehr der Generali in diese Region ab 1989 gespielt hat, Rechnung. Das Regional Office „Österreich, CEE und Russland“ mit operativem Sitz in Prag, Tschechien, ist nun für elf Länder zuständig.

Diese neue Regionalstruktur bietet viele Chancen, die die Generali Gruppe Österreich für grenzüberschreitende Entwicklungen zum Vorteil der Kunden nutzen wird. Sie wird auch dazu beitragen, die Ziele der Generali Group im Rahmen ihrer ‚Simpler, Smarter. Faster‘-Strategie zu erreichen.

### ‚SIMPLER, SMARTER. FASTER‘ – Strategische Ausrichtung 2016–2018



## Vision, Mission & Werte

### Vision

**Die Generali Versicherung AG will Menschen aktiv absichern und so ihre Lebensqualität verbessern.**

- **Aktiv:** Als führender Anbieter verbessert die Generali Versicherung AG das Leben der Menschen proaktiv.
- **Absichern:** Die Generali Versicherung AG widmet sich ihrem Kerngeschäft, dem Managen und Mindern von Risiken für Menschen und Institutionen.
- **Verbessern:** Das Unternehmen schafft bleibende Werte.
- **Menschen:** Die Generali Versicherung AG setzt sich für die Zukunft und das Leben ihrer Kunden wie auch ihrer Mitarbeiter ein.
- **Lebensqualität:** Die Generali Versicherung AG hat Einfluss auf die Lebensqualität der Menschen. Wohlstand, Vermögen, Sicherheit, Beratung und Service dienen dazu, den gewählten Lebensweg langfristig zu optimieren.

### Mission

**Die Mission der Generali Versicherung AG ist es, die erste Wahl für relevante und zugängliche Versicherungslösungen zu sein.**

- **Die erste Wahl:** Es ist logisch und natürlich, dass Kunden durch ihre Wahl das beste Angebot im Markt mit den deutlichsten Vorteilen und attraktivsten Leistungen bestätigen.
- **Angebot:** Die Generali Versicherung AG garantiert Erfolg und strebt nach dem bestmöglichen Ergebnis.

- **Relevant:** Das Angebot der Generali Versicherung AG richtet sich nach individuellen Lebensbedürfnissen und wird maßgeschneidert den regionalen und persönlichen Gewohnheiten der Kunden angepasst.
- **Zugänglich:** Die Versicherungslösungen der Generali Versicherung AG sind einfach, gut verständlich und anwendbar sowie zu einem wettbewerbsfähigen Preis-Leistungsverhältnis jederzeit verfügbar.
- **Versicherungslösungen:** Die Generali Versicherung AG bietet maßgeschneiderte und durchdachte Kombinationen aus Absicherung, Beratung und Service an.

## Werte

### Deliver on the promise

Die Generali Versicherung AG geht ein langfristiges Vertrauensverhältnis mit ihren Mitarbeitern, Kunden und Stakeholdern ein. Ziel ihrer Arbeit ist, das Leben ihrer Kunden zu verbessern. Die Generali Versicherung AG verpflichtet sich, dieses Versprechen durch Disziplin und Integrität mit Leben zu füllen und so langfristige Beziehungen positiv zu beeinflussen.

### Value our people

Die Generali Versicherung AG schätzt ihre Mitarbeiter, fördert Vielfalt und investiert in kontinuierliches Lernen. Wachstum erzielt die Generali Versicherung AG durch ein Arbeitsumfeld, das geprägt ist von Transparenz, Zusammenhalt und Offenheit. Die Förderung der Mitarbeiter sichert die Zukunft des Unternehmens langfristig.

### Live the community

Die Generali Versicherung AG ist stolz, zu einer globalen Gruppe mit starken, nachhaltigen und langfristigen Beziehungen innerhalb aller Märkte zu gehören.

### Be open

Die Mitarbeiter der Generali Versicherung AG sind wissbegierige, aufgeschlossene und fähige Menschen mit einer unvoreingenommenen und vielfältigen Grundhaltung. Sie sind bereit, die Dinge aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten.

## Nachhaltigkeitspositionierung



**Corporate Social Responsibility** ist der Generali Group seit Jahren ein wichtiges Anliegen. Im Bereich der Nichtfinanziellen Indikatoren (NFI) erfüllt die Generali Versicherung AG eine Vielzahl von Interessen und Erwartungen. Die „Nachhaltigkeitscharta“, die in der gesamten Generali Group implementiert ist, regelt die wesentlichen Punkte zum Thema Nachhaltigkeit und Verpflichtungen gegenüber Stakeholdern: Beständige Werte schaffen, aktuellen Bedürfnissen entsprechen, ohne künftigen Generationen die Möglichkeit zu nehmen, deren Bedürfnisse zu befriedigen. Es ist auch die Vision der Generali Versicherung AG, nachhaltig zu wachsen und das Vertrauen in die Marke Generali zu stärken. Die Charta gibt dabei einen Anhaltspunkt und ein besseres Verständnis für die konkreten Verpflichtungen, welche die Generali Versicherung AG gegenüber ihren Stakeholdern hat. Bereits seit dem Jahr 2005 wird der „Sustainability Report“ publiziert ([www.generali.at/fileadmin/media/privatkunden/ueber\\_uns/pdf/2017/Sustainability\\_Report\\_2016.pdf](http://www.generali.at/fileadmin/media/privatkunden/ueber_uns/pdf/2017/Sustainability_Report_2016.pdf)), der die Performance der Generali Group in den Bereichen Umwelt und Soziales dokumentiert. Der Bericht erfüllt die Global Reporting Initiative (GRI-G4) Standards und wird zeitgleich mit dem Geschäftsbericht der Generali Group publiziert.

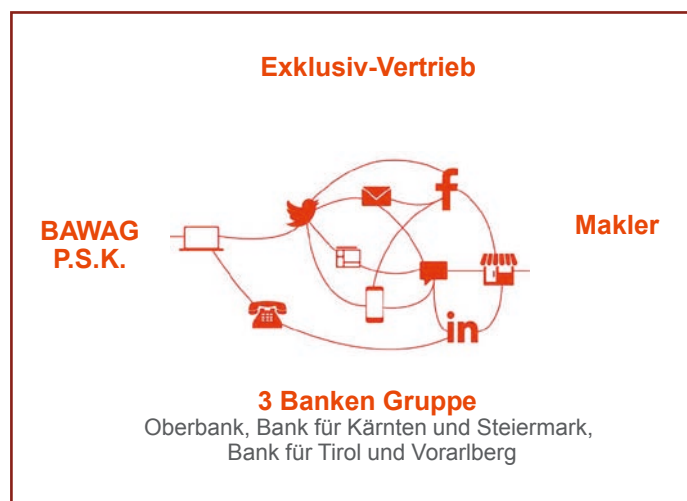
## Geschäftstreiber

Mit einem Marktanteil von mehr als 15 Prozent ist die Generali Gruppe Österreich die drittgrößte Versicherungsgruppe des Landes. Die drei Versicherungsunternehmen – Generali Versicherung AG, BAWAG P.S.K Versicherung AG und Europäische Reiseversicherung Aktiengesellschaft – bieten ein komplettes Spektrum an Versicherungs- und Vorsorgeprodukten, die durch umfassende Assistance-Dienstleistungen ergänzt werden.

Im Zentrum der Arbeit und des Handelns der Generali Versicherung AG steht immer der Mensch. Die Generali Versicherung AG bietet ihren Kunden in unterschiedlichsten Lebenssituationen mit optimalem Service, bester Betreuung und professionellem Fachwissen bestmögliche und maßgeschneiderte Lösungen bezüglich Vorsorge und bei Risikoabsicherungen.

Neben innovativen und erstklassigen Produkten baut die Generali Versicherung AG auf ein starkes und flächendeckendes Vertriebsnetz.

Die langjährige konsequente Optimierung aller Abläufe und Prozesse, verbunden mit einer qualitativ hochwertigen Kundenberatung und -betreuung, haben den Generali Exklusiv-Vertrieb zu einem der erfolgreichsten Vertriebswege der Versicherungswirtschaft etabliert. Das umfassende Spektrum an Generali Versicherungs- und Vorsorgeprodukten wird aber auch über Makler-Partner, sowie über die Bank-Partner BAWAG P.S.K. und die 3 Banken Gruppe (Oberbank, BKS und BTV) vertrieben. Auch mit dem ÖAMTC besteht eine enge Kooperation. Weitere Vertriebskooperation bestehen mit dem Alpenverein, dem VVD und der DVAG.



Die Generali Versicherung AG setzte – in einem vom anhaltend niedrigen Zinsniveau und unveränderten Wettbewerbs- und Preisdruck geprägten schwierigen Umfeld – ihre ertragsorientierte Geschäfts- und risikobewusste Zeichnungspolitik fort. Die Gesellschaft nahm 2017 verrechnete Prämien brutto in Höhe von 2.335,0 Mio. EUR (+2,2 %) ein. In der Schaden- und Unfallversicherung legten die verrechneten Prämien um +3,7 % auf 1.439,0 Mio. EUR und in der Krankenversicherung um herausragende +5,2 % auf 286,8 Mio. EUR zu. Die Prämieinnahmen in der Lebensversicherung gingen um -2,5 % auf 609,1 Mio. EUR zurück. Mit effizienten Prozessen und der konsequenten Verfolgung der strategischen Ziele erreichte die Generali Versicherung AG wieder ein sehr gutes technisches Ergebnis. Diese positiven Entwicklungen spiegeln sich auch in einer ausgezeichneten Combined Ratio netto (Schaden- und Unfallversicherung) in Höhe von 91,2 % (2016: 90,8 %) wider.

Die Produkt- und Servicepalette der Generali Versicherung AG wird laufend optimiert und ergänzt. Das gesamte Produktangebot im Bereich der klassischen Lebensversicherung wurde überarbeitet. Der Generali LifePlan, eine Kombination aus klassischer Lebensversicherung und einer Veranlagung in Investmentfonds, wurde in den Fokus gerückt. Die Generali Versicherung AG entsprach damit einerseits dem Sicherheitsbedürfnis der Kunden, und andererseits wahrt der Generali LifePlan die Chance auf attraktive Erträge. In der Schaden- und Unfallversicherung bietet die Generali Versicherung AG seit dem Start der neuen Produktwelt flexible Produktbausteine für individuellen Schutz an und trägt durch diese Modularität dem starken Bedürfnis nach Individualisierung und Flexibilisierung Rechnung.

#### *Generali Vitality – ein innovatives Gesundheitsprogramm*

Im Berichtsjahr startete die Generali Versicherung AG mit „Generali Vitality“, einem innovativen Gesundheitsprogramm, das Teilnehmer Schritt für Schritt in ein gesünderes Leben begleitet. Für zahlreiche Aktivitäten gibt es lohnende Generali Vitality Punkte und dadurch Generali Vitality Prämien. Vergünstigungen unterstützen unabhängig vom Status von Anfang an. Die attraktiven Generali Vitality Partner machen es dabei leicht, ein aktives Leben zu beginnen.

#### *Weitere Entwicklungsschritte in der Digitalisierung*

Die Generali Versicherung AG legt unverändert große Aufmerksamkeit auf die Digitalisierung. Die Website generali.at orientiert sich an den Bedürfnissen der Nutzer und präsentiert sich modern, intuitiv und übersichtlich. Immer mehr Kundenbetreuer nutzen Facebook als modernen und zeitgemäßen Kommunikationskanal mit ihren Kunden. Auch auf Youtube, Instagram, Kununu und Xing ist die Generali Versicherung AG aktiv vertreten. Mehr und mehr Kunden nutzen auch die Vorteile des Generali Kundenportals. Dieses erleichtert die Kommunikation und stellt den Kunden rasch und einfach Informationen zur Verfügung. Zu den Vorteilen gehören die einfache Bedienung, die direkte Kontaktmöglichkeit mit dem persönlichen Betreuer, alle Polizen auf einen Blick zu haben und die Möglichkeit, den Verlauf einer auch online durchführbaren Schadensmeldung jederzeit mitverfolgen zu können.

#### *Kundenzufriedenheit steht im Fokus*

In der Generali Versicherung AG haben unmittelbare Kundenerfahrungen nach konkreten Geschäftsfällen einen hohen Stellenwert. Das 2016 eingeführte Net Promoter System (NPS) misst die Kundenzufriedenheit und erlaubt einen breiten Austausch mit den Kunden. Bis Ende 2017 haben rund 50.000 Kunden Fragebögen ausgefüllt retourniert, 9.000 Telefonate wurden geführt. Die Kunden haben der Generali Versicherung AG ausgezeichnete Bewertungen attestiert, die unter anderem die hohe Qualität des angestellten Außendienstes belegen.

## **A.1.2. Das Unternehmen**

Die Generali Versicherung AG mit Sitz in Wien wird in der Form einer Aktiengesellschaft geführt und unterliegt der Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)).

Die Generali Versicherung AG ist die größte operative Versicherungsgesellschaft der Generali Gruppe Österreich. Als Kompositversicherungsunternehmen bietet die Gesellschaft am österreichischen Markt Versicherungen in beinahe allen Sparten und umfassende Serviceprodukte an. Außerhalb von Österreich werden keine wesentlichen Geschäftsbereiche betrieben.

Die Generali Versicherung AG gehört dem internationalen Konzern der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, Italien, an und ist in deren Konzernabschluss einbezogen. Die Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, unterliegt der Beaufsichtigung der italienischen Aufsichtsbehörde „ISTITUTO PER LA VIGILANZA SULLE ASSICURAZIONI“ (IVASS) mit Sitz in Rom, Italien, Via del Quirinale 21 ([www.ivass.it](http://www.ivass.it)).

In der ordentlichen Hauptversammlung wurde die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., 1220 Wien, Wagramerstraße 19 ([www.ey.com](http://www.ey.com)), zum externen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt bzw. bestellt.

Bei der Generali Versicherung AG handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Unternehmensgesetzbuch (UGB) sowie um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a UGB. Bei der Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung. Weitere Prüfpflichten sind in anderen Rechtsvorschriften verankert, insbesondere normiert § 263 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) aufsichtsrechtliche Prüfpflichten.

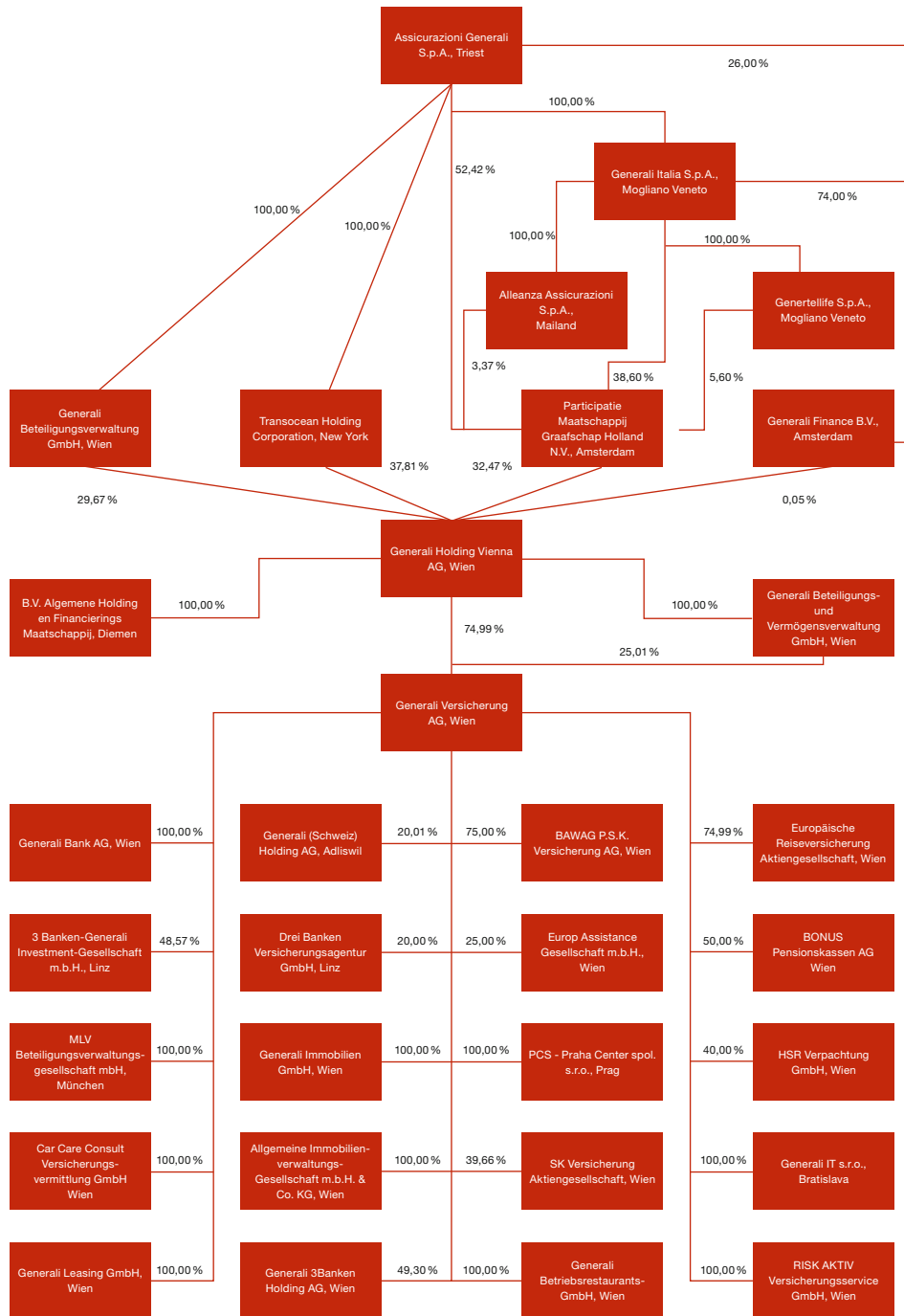
---

Die direkten Anteile an der Generali Versicherung AG, welche auch den Stimmrechtsanteilen entsprechen, werden von folgenden Gesellschaften gehalten:

- 74,99 % Generali Holding Vienna AG, Wien
  - 25,01 % Generali Beteiligungs- und Vermögensverwaltung GmbH, Wien
- Wesentliche verbundene Unternehmen und Beteiligungen zum 31. Dezember 2017:

<b>1. Verbundene Unternehmen</b>	<b>Anteile</b>
Generali Immobilien GmbH, Wien, Österreich	100,00 %
RISK AKTIV Versicherungsservice GmbH, Wien, Österreich	100,00 %
Generali Bank AG, Wien, Österreich	100,00 %
Generali Betriebsrestaurants-GmbH, Wien, Österreich	100,00 %
PCS – Praha Center spol s.r.o., Prag, Tschechien	100,00 %
Allgemeine Immobilienverwaltungs-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, Wien, Österreich	100,00 %
Car Care Consult Versicherungsvermittlung GmbH, Wien, Österreich	100,00 %
Generali Leasing GmbH, Wien, Österreich	100,00 %
HSR Verpachtung GmbH, Wien, Österreich	40,00 %
Generali IT s.r.o., Bratislava, Slowakei	100,00 %
Europäische Reiseversicherung Aktiengesellschaft, Wien, Österreich	74,99 %
BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Wien, Österreich	75,00 %
Generali (Schweiz) Holding AG, Adliswil, Schweiz	20,01 %
Europ Assistance Gesellschaft m.b.H., Wien, Österreich	25,00 %
MLV Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbh, München, Deutschland	100,00 %
<b>2. Beteiligungen</b>	
Generali 3Banken Holding AG, Wien, Österreich	49,30 %
3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz, Österreich	48,57 %
Drei Banken Versicherungsagentur GmbH, Linz, Österreich	20,00 %
BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, Österreich	50,00 %
SK Versicherung Aktiengesellschaft, Wien, Österreich	39,66 %

Das folgende Organigramm stellt eine vereinfachte Gruppenstruktur mit den wesentlichen Beteiligungsverhältnissen (inklusive der indirekten Halter von qualifizierten Beteiligungen der Generali Versicherung AG) dar:



Im Detail wird die Organisationsstruktur nur bottom-up in Richtung Gesellschafter der Generali Versicherung AG erläutert. Details zur Unternehmensstruktur in Richtung wesentlich verbundener Unternehmen sowie Beteiligungen der Generali Versicherung AG sind im vorhergehenden Absatz angeführt.

Die Gesellschafter der Generali Versicherung AG sind die Generali Holding Vienna AG mit 74,99 % und die Generali Beteiligungs- und Vermögensverwaltung GmbH mit 25,01 %.

Neben Anteilen an der Generali Versicherung AG besitzt die Generali Holding Vienna AG Anteile von jeweils 100,00 % an der Generali Beteiligungs- und Vermögensverwaltung GmbH und an der B.V. Algemene Holding en Financierings Maatschappij, Diemen.

Die direkten Anteile an der Generali Holding Vienna AG werden von vier Gesellschaften gehalten – mit 29,67 % von Generali Beteiligungsverwaltung GmbH, mit 37,81 % von Transocean Holding Corporation, New York, mit 32,47 % von Participatie Maatschappij Graafschap Holland N.V., Amsterdam, und mit 0,05 % von Generali Finance B.V., Amsterdam.

Die Generali Beteiligungsverwaltung GmbH und die Transocean Holding Corporation, New York, gehören zu 100,00 % der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest. An der Participatie Maatschappij Graafschap Holland N.V., Amsterdam, ist die Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, mit 52,42 % direkt beteiligt. Die weiteren Gesellschaftsanteile an der Participatie Maatschappij Graafschap Holland N.V., Amsterdam, gehören zu 3,37 % Alleanza Assicurazioni S.p.A., Mailand, zu 38,60 % Generali Italia S.p.A., Mogliano Veneto, und zu 5,60 % Genertellife S.p.A., Mogliano Veneto.

Alleanza Assicurazioni S.p.A., Mailand, und Genertellife S.p.A., Mogliano Veneto, sind ihrerseits 100,00 % Tochterunternehmen von Generali Italia S.p.A., Mogliano Veneto, deren Anteile zu 100,00 % Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, gehören.

Generali Finance B.V., Amsterdam, wird zu 26,00 % von der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, direkt gehalten und von der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, zu 74,00 % indirekt über Generali Italia S.p.A., Mogliano Veneto.

Die Generali Versicherung AG ist in folgenden Solvabilität II-Geschäftsbereichen (Direktversicherungsgeschäft und proportionale Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen) in der Schaden- und Unfallversicherung tätig. Diese werden nachfolgend den UGB/VAG Geschäftsbereichen gegenübergestellt:

Solvabilität II	UGB/VAG
Krankheitskostenversicherung <sup>1</sup>	Krankenversicherung (Nichtleben) indirekt brutto
Einkommensersatzversicherung	Unfallversicherung, Krankenversicherung (Nichtleben) direkt brutto, BUFT
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Kfz-Haftpflichtversicherung
Sonstige Kraftfahrtversicherung	Kfz-Unfall-, Kfz-Kaskoversicherung
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Transportversicherung, Luft-Kasko, Schiffskasko, Reisegepäck
Feuer- und andere Sachversicherungen	Feuer-, Maschinen-, Elementarversicherung
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Allgemeine Haftpflicht-, Luft-Haftpflichtversicherung
Rechtsschutzversicherung	Rechtsschutzversicherung
Verschiedene finanzielle Verluste	Reisestornoversicherung

<sup>1</sup> Im Solvabilität II-Geschäftsbereich Krankheitskostenversicherung wird übernommenes Rückversicherungsgeschäft aus der entsprechenden Sparte ausgewiesen.

Die Gesellschaft folgt damit im Wesentlichen der FMA-Empfehlung zur „Segmentierung der Geschäftsbereiche der Schaden- und Unfallversicherung unter Solvabilität II“. Lediglich die Kfz-Unfall-Sparte, die Krankenversicherung (Nichtleben), die Bauweissenssparte und die Luft-Haftpflichtversicherung werden anderen Solvabilität II-Geschäftsbereichen zugeordnet. Dieser Umstand resultiert aus der Produkt- und Organisationsstruktur des Unternehmens, welche eine andere Zuordnung dieser Sparten nahelegt, sowie der Immaterialität dieser Sparten in Bezug auf das Gesamtportfolio der Gesellschaft.

Aufgrund der Einbringung des Rückversicherungsbestandes der Generali Holding Vienna AG in die Generali Versicherung AG gibt es im Vergleich zum Vorjahr zwei weitere Solvabilität II-Geschäftsbereiche „Krankheitskostenversicherung“ und „Verschiedene finanzielle Verluste“, die ausgewiesen werden.

Die Geschäftsbereiche im nichtproportionalen Geschäft entsprechen der Gliederung im Anhang I der Delegierten Verordnung 2015/35.

Die versicherungstechnische Leistung wird zum Stichtag mit über 99 % (2016: über 97 %) der gebuchten Bruttoprämien überwiegend in Österreich generiert.

Das Länderdetail befindet sich unter Punkt A.2.6. Versicherungstechnische Leistung nach wesentlichen geografischen Gebieten.

### A.1.3. Wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum

Bezüglich der Geschäftsvorfälle und sonstigen Ereignisse, die sich wesentlich auf das Unternehmen ausgewirkt haben, ist Folgendes anzuführen:

Die Generali Holding Vienna AG hat im Geschäftsjahr bis auf ihren direkt gehaltenen Anteil an der Generali Versicherung AG von 74,99 % und den indirekten, über ihre 100,00 % Tochtergesellschaft Generali Beteiligungs- und Vermögensverwaltung GmbH, gehaltenen Anteil von 25,01 %, ihren gesamten Betrieb, einschließlich ihres Rückversicherungsbestandes und Beteiligungsportfolios, als Sacheinlage in die Generali Versicherung AG eingebracht. Eine Kapitalerhöhung ist unterblieben und die Buchwerte wurden fortgeführt. Die Zielsetzung dieser Transaktion ist die Vereinfachung der Unternehmensstruktur sowie eine Straffung der Governance und der internen Prozesse.

Sämtliche Einbringungsvorgänge erfolgten mit Rückwirkung zum Stichtag 30. Juni 2017 sowie unter Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen des Artikels III des Umgründungssteuergesetzes. Die Einbringung des Rückversicherungsbestandes der Generali Holding Vienna AG in die Generali Versicherung AG wurde mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht genehmigt, womit diese Bestandsübertragung am 6. Dezember 2017 rechtswirksam geworden ist.

Soweit mit der Einbringung des gesamten Betriebs der Generali Holding Vienna AG auch ein Erwerb einer direkten oder indirekten qualifizierten Beteiligung an einem regulierten Unternehmen durch die Generali Versicherung AG verbunden war, wurden die Erwerbsvorgänge entsprechend den jeweils hierfür anwendbaren Bestimmungen den zuständigen Aufsichtsbehörden angezeigt und diese Anteile jeweils erst nach deren Freigabe auf die Gesellschaft übertragen; zum Stichtag des Jahresabschlusses waren zwei erforderliche Eigentümerkontrollverfahren im Zusammenhang mit einer ausländischen Beteiligung noch nicht abgeschlossen. Ferner liegt die für die Übertragung einer ausländischen Liegenschaft erforderliche Genehmigung der Ausländergrundverkehrsbehörde noch nicht vor. Die ausländische Beteiligung sowie die Immobilie wurden nicht übertragen. Zudem wurde eine Beteiligung in die Generali Versicherung AG eingebracht, obwohl in deren Tochtergesellschaft in Tschechien das Eigentümerkontrollverfahren noch anhängig ist. Da es keine Zweifel an der Erteilung der Genehmigung gab, fand die Übertragung dennoch statt.

### Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Zum Stichtag des Jahresabschlusses waren zwei erforderliche Eigentümerkontrollverfahren im Zusammenhang mit einer ausländischen Beteiligung noch nicht abgeschlossen. Es ergibt sich folgende neue Situation: Die regulierten Tochtergesellschaften der ausländischen Beteiligungsgesellschaft wurden Anfang Februar 2018 verkauft, womit die Notwendigkeit für Eigentümerkontrollverfahren entfällt. Damit kann diese Beteiligung zeitnah übertragen werden.

Aufgrund der Einbringung ist die Vergleichbarkeit einzelner Positionen mit den Vorjahresangaben teilweise eingeschränkt. Wesentliche Auswirkungen werden bei den betroffenen Positionen näher erläutert.

## A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Basierend auf den geltenden lokalen Rechnungslegungsbestimmungen des UGB unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des VAG 2016 konnte die Generali Versicherung AG im Geschäftsjahr ein versicherungstechnisches Nettoergebnis von 226.867 Tsd. EUR (2016: 54.931 Tsd. EUR) erwirtschaften.

Nach Solvabilität II sind folgende Komponenten des versicherungstechnischen Ergebnisses, unter Anwendung der im Abschluss des Unternehmens verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, sofern in der Gesellschaft anwendbar, relevant:

- Gebuchte Prämien
- Verdiente Prämien
- Aufwendungen für Versicherungsfälle
- Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen
- Angefallene Aufwendungen
- Sonstige Aufwendungen

Entsprechend den Hinweisen in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 sind die sonstigen versicherungstechnischen Erträge nach UGB in Höhe von 6.896 Tsd. EUR (2016: 7.274 Tsd. EUR) nicht in den Meldebogen S.05.01 einzubeziehen.



Aufgrund der Einbringung ist die Vergleichbarkeit einzelner Positionen mit den Vorjahresangaben teilweise eingeschränkt.

Der Rückversicherungssaldo in der Schaden- und Unfallversicherung verzeichnet einen deutlichen Rückgang in allen betroffenen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung. Dies ist auf die Einbringung der Generali Holding Vienna AG zum 30. Juni 2017 zurückzuführen. Durch den Wegfall der internen Rückversicherungsbeziehungen mit der Generali Holding Vienna AG erhöht sich die Eigenbehaltsquote der Generali Versicherung AG.

### A.2.1. Prämien

Die Generali Versicherung AG verzeichnete 2017 einen Anstieg der verrechneten Bruttoprämien um 2,2 % auf 2.334.968 Tsd. EUR (2016: 2.285.605 Tsd. EUR). Aus dem direkten Geschäft stammten davon 2.304.552 Tsd. EUR (2016: 2.271.828 Tsd. EUR), was einem Anstieg von 1,4 % entspricht. Auf das indirekte Geschäft entfielen in der Schaden- und Unfallversicherung Prämien von 28.316 Tsd. EUR (2016: 11.948 Tsd. EUR), in der Lebensversicherung von 2.100 Tsd. EUR (2016: 1.829 Tsd. EUR).

Das Prämienaufkommen in der Schaden- und Unfallversicherung lag mit 1.439.023 Tsd. EUR (2016: 1.388.172 Tsd. EUR) um 3,7 % über dem Vorjahresniveau. In der Krankenversicherung gelang der Generali Versicherung AG eine Steigerung um 5,2 % auf 286.812 Tsd. EUR (2016: 272.532 Tsd. EUR).

Die Nettoprämien beliefen sich auf 1.987.295 Tsd. EUR (2016: 1.695.771 Tsd. EUR), woraus sich eine Eigenbehaltsquote von 85,1 % (2016: 74,2 %) ergibt.

Nach Sparten gliedern sich die Prämien wie folgt:

Angaben in Tsd. EUR	2017		2016		Veränderung
	Gebuchte Nettoprämie	Anteil	Gebuchte Nettoprämie	Anteil	
<b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>					
Krankheitskostenversicherung	3.702	0,3 %	0	0,0 %	3.702
Einkommensersatzversicherung	121.562	11,1 %	88.855	11,1 %	32.707
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	239.842	21,9 %	185.771	23,1 %	54.071
Sonstige Kraftfahrtversicherung	236.845	21,6 %	174.044	21,7 %	62.801
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	7.417	0,7 %	5.081	0,6 %	2.336
Feuer- und andere Sachversicherungen	323.176	29,5 %	198.578	24,7 %	124.598
Allgemeine Haftpflichtversicherung	123.881	11,3 %	100.004	12,5 %	23.876
Rechtsschutzversicherung	66.683	6,1 %	50.716	6,3 %	15.967
Verschiedene finanzielle Verluste	6.013	0,5 %	0	0,0 %	6.013
<b>in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft</b>					
Krankheit	-619	-0,1 %	0	0,0 %	-619
Unfall	-4.715	-0,4 %	-63	0,0 %	-4.652
See, Luftfahrt und Transport	-528	0,0 %	-5	0,0 %	-523
Sach	-28.027	-2,6 %	-281	0,0 %	-27.746
<b>Gesamt</b>	<b>1.095.231</b>	<b>100,0 %</b>	<b>802.700</b>	<b>100,0 %</b>	<b>292.531</b>

Angaben in Tsd. EUR	2017		2016		Veränderung
	Gebuchte Nettoprämie	Anteil	Gebuchte Nettoprämie	Anteil	
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenversicherung	286.812	32,2%	272.532	30,5%	14.280
Versicherung mit Überschussbeteiligung	457.405	51,3%	459.082	51,4%	-1.677
Index- und fondsgebundene Versicherung	151.671	17,0%	163.990	18,4%	-12.319
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0%	1.829	0,2%	-1.829
<b>Lebensrückversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenrückversicherung	-199	0,0%	-206	0,0%	7
Lebensrückversicherung	-3.625	-0,4%	-4.157	-0,5%	531
<b>Gesamt</b>	<b>892.064</b>	<b>100,0%</b>	<b>893.071</b>	<b>100,0%</b>	<b>-1.007</b>

Angaben in Tsd. EUR	2017		2016		Veränderung
	Verdiente Nettoprämie	Anteil	Verdiente Nettoprämie	Anteil	
<b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>					
Krankheitskostenversicherung	3.378	0,3%	0	0,0%	3.378
Einkommensersatzversicherung	121.055	10,9%	89.450	11,1%	31.605
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	243.467	21,9%	186.036	23,1%	57.432
Sonstige Kraftfahrtversicherung	238.792	21,5%	173.542	21,6%	65.250
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	7.586	0,7%	5.081	0,6%	2.505
Feuer- und andere Sachversicherungen	330.118	29,7%	198.661	24,7%	131.457
Allgemeine Haftpflichtversicherung	127.967	11,5%	101.242	12,6%	26.725
Rechtsschutzversicherung	66.893	6,0%	50.794	6,3%	16.099
Verschiedene finanzielle Verluste	5.512	0,5%	0	0,0%	5.512
<b>in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft</b>					
Krankheit	-536	0,0%	0	0,0%	-536
Unfall	-4.715	-0,4%	-63	0,0%	-4.652
See, Luftfahrt und Transport	-531	0,0%	0	0,0%	-530
Sach	-29.026	-2,6%	-281	0,0%	-28.745
<b>Gesamt</b>	<b>1.109.960</b>	<b>100,0%</b>	<b>804.462</b>	<b>100,0%</b>	<b>305.498</b>

Angaben in Tsd. EUR	2017		2016		Veränderung
	Verdiente Nettoprämie	Anteil	Verdiente Nettoprämie	Anteil	
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenversicherung	286.706	32,1 %	272.413	30,4 %	14.293
Versicherung mit Überschussbeteiligung	458.375	51,3 %	462.356	51,6 %	-3.981
Index- und fondsgebundene Versicherung	151.671	17,0 %	163.990	18,3 %	-12.319
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0 %	1.829	0,2 %	-1.829
<b>Lebensrückversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenrückversicherung	-199	0,0 %	-206	0,0 %	7
Lebensrückversicherung	-3.588	-0,4 %	-4.174	-0,5 %	585
<b>Gesamt</b>	<b>892.965</b>	<b>100,0 %</b>	<b>896.209</b>	<b>100,0 %</b>	<b>-3.244</b>

Die Veränderung der Stornoreserve wird in der Prämienabgrenzung berücksichtigt und entspricht dem unternehmensrechtlichen Wert nach UGB/VAG.

## A.2.2. Aufwendungen für Versicherungsfälle

Bei den Bruttoleistungen für Versicherte und Geschädigte einschließlich der Schadenbearbeitungs- und Schadenverhütungskosten 2017 kam es zu einem Rückgang um 5,2 % auf 1.893.801 Tsd. EUR (2016: 1.997.605 Tsd. EUR).

In der Schaden- und Unfallversicherung stiegen die Leistungen gegenüber dem Vorjahr um 2,2 % auf 922.589 Tsd. EUR (2016: 902.700 Tsd. EUR). In der Krankenversicherung kam es zu einer Steigerung von 7,6 % auf 198.202 Tsd. EUR (2016: 184.275 Tsd. EUR), die Lebensversicherung verzeichnete einen Rückgang um 15,1 % auf 773.009 Tsd. EUR (2016: 910.631 Tsd. EUR).

Nach Sparten gliedern sich die Aufwendungen für Versicherungsfälle (exklusive Schadenbearbeitungs- und -verhütungskosten) wie folgt:

Angaben in Tsd. EUR	2017		2016		Veränderung
	Aufwendungen für Versiche- rungsfälle netto	Anteil	Aufwendungen für Versiche- rungsfälle netto	Anteil	
<b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>					
Krankheitskostenversicherung	1.973	0,3 %	0	0,0 %	1.973
Einkommensersatzversicherung	55.831	8,9 %	45.120	10,7 %	10.712
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	155.953	24,8 %	112.455	26,7 %	43.498
Sonstige Kraftfahrtversicherung	156.541	24,9 %	99.716	23,7 %	56.825
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	5.390	0,9 %	2.379	0,6 %	3.010
Feuer- und andere Sachversicherungen	186.688	29,6 %	96.741	23,0 %	89.947
Allgemeine Haftpflichtversicherung	82.333	13,1 %	48.105	11,4 %	34.228
Rechtsschutzversicherung	13.296	2,1 %	16.360	3,9 %	-3.064
Verschiedene finanzielle Verluste	3.318	0,5 %	0	0,0 %	3.318

Angaben in Tsd. EUR	2017		2016		Veränderung
	Aufwendungen für Versicherungsfälle netto	Anteil	Aufwendungen für Versicherungsfälle netto	Anteil	
<b>in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft</b>					
Krankheit	-86	0,0%	1	0,0%	-86
Unfall	-24.415	-3,9%	33	0,0%	-24.448
See, Luftfahrt und Transport	-525	-0,1%	12	0,0%	-538
Sach	-6.641	-1,1%	-19	0,0%	-6.622
<b>Gesamt</b>	<b>629.658</b>	<b>100,0%</b>	<b>420.903</b>	<b>100,0%</b>	<b>208.754</b>
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenversicherung	188.567	19,7%	174.835	16,2%	13.733
Versicherung mit Überschussbeteiligung	565.927	59,1%	627.588	58,1%	-61.661
Index- und fondsgebundene Versicherung	202.692	21,2%	277.751	25,7%	-75.059
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0%	791	0,1%	-791
<b>Lebensrückversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenrückversicherung	-81	0,0%	-70	0,0%	-11
Lebensrückversicherung	-96	0,0%	-1.433	-0,1%	1.337
<b>Gesamt</b>	<b>957.009</b>	<b>100,0%</b>	<b>1.079.462</b>	<b>100,0%</b>	<b>-122.453</b>

### A.2.3. Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen

Als sonstige versicherungstechnische Rückstellung werden in Anlehnung an die Beschreibungen im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 die nach lokalen Rechnungslegungsbestimmungen gebildete Deckungsrückstellung und die sonstigen Rückstellungen kategorisiert. Erhöhungen der versicherungstechnischen Rückstellungen werden mit negativen Vorzeichen dargestellt, Verminderungen mit positiven Vorzeichen.

Nach Sparten gliedern sich die Veränderungen der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen wie folgt:

Angaben in Tsd. EUR	2017		2016		Veränderung
	Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen	Anteil	Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen	Anteil	
<b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>					
Krankheitskostenversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Einkommensersatzversicherung	67	-20,5 %	109	-17,1 %	-42
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Sonstige Kraftfahrtversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Feuer- und andere Sachversicherungen	-396	120,5 %	-750	117,1 %	354
Allgemeine Haftpflichtversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Rechtsschutzversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Verschiedene finanzielle Verluste	0	0,0 %	0	0,0 %	0
<b>in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft</b>					
Krankheit	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Unfall	0	0,0 %	0	0,0 %	0
See, Luftfahrt und Transport	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Sach	0	0,0 %	0	0,0 %	0
<b>Gesamt</b>	<b>-329</b>	<b>100,0 %</b>	<b>-641</b>	<b>100,0 %</b>	<b>312</b>
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenversicherung	-59.893	-426,7 %	-58.228	-41,7 %	-1.665
Versicherung mit Überschussbeteiligung	60.407	430,4 %	122.888	88,0 %	-62.481
Index- und fondsgebundene Versicherung	13.521	96,3 %	74.953	53,7 %	-61.432
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
<b>Lebensrückversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenrückversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Lebensrückversicherung	-1	0,0 %	-1	0,0 %	0
<b>Gesamt</b>	<b>14.035</b>	<b>100,0 %</b>	<b>139.613</b>	<b>100,0 %</b>	<b>-125.578</b>

## A.2.4. Angefallene Aufwendungen

Diese umfassen:

- Aufwendungen für Verwaltung
- Aufwendungen für Anlageverwaltung
- Aufwendungen für Schadensregulierung
- Abschlusskosten
- Gemeinkosten

Nach Sparten gliedern sich die angefallenen Aufwendungen wie folgt:

Angaben in Tsd. EUR	2017		2016		Veränderung
	Angefallene Aufwendungen	Anteil	Angefallene Aufwendungen	Anteil	
<b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>					
Krankheitskostenversicherung	1.660	0,4%	0	0,0%	1.660
Einkommensersatzversicherung	46.555	12,1%	31.615	10,2%	14.940
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	60.442	15,7%	78.530	25,3%	-18.089
Sonstige Kraftfahrtversicherung	73.643	19,2%	46.524	15,0%	27.120
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	1.728	0,5%	617	0,2%	1.111
Feuer- und andere Sachversicherungen	127.166	33,1%	70.280	22,6%	56.886
Allgemeine Haftpflichtversicherung	45.095	11,7%	32.645	10,5%	12.451
Rechtsschutzversicherung	25.315	6,6%	50.681	16,3%	-25.366
Verschiedene finanzielle Verluste	2.702	0,7%	0	0,0%	2.702
<b>in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft</b>					
Krankheit	0	0,0%	0	0,0%	0
Unfall	-61	0,0%	0	0,0%	-61
See, Luftfahrt und Transport	0	0,0%	0	0,0%	0
Sach	1	0,0%	3	0,0%	-2
<b>Gesamt</b>	<b>384.246</b>	<b>100,0%</b>	<b>310.895</b>	<b>100,0%</b>	<b>73.351</b>
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenversicherung	52.126	33,0%	51.656	31,0%	470
Versicherung mit Überschussbeteiligung	85.950	54,4%	94.168	56,5%	-8.218
Index- und fondsgebundene Versicherung	19.951	12,6%	21.054	12,6%	-1.103
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0%	-2	0,0%	2
<b>Lebensrückversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenrückversicherung	1	0,0%	-7	0,0%	8
Lebensrückversicherung	22	0,0%	-255	-0,2%	277
<b>Gesamt</b>	<b>158.050</b>	<b>100,0%</b>	<b>166.614</b>	<b>100,0%</b>	<b>-8.563</b>

Im Unterschied zu UGB/VAG sind hier auch die Aufwendungen für Anlageverwaltung in Höhe von 5.519 Tsd. EUR (2016: 5.663 Tsd. EUR) ausgewiesen, welche im Jahresabschluss nach UGB/VAG im Finanzergebnis dargestellt werden.

### A.2.5. Sonstige Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen in Höhe von 14.754 Tsd. EUR (2016: 46.732 Tsd. EUR) setzen sich im Wesentlichen aus Rentenzahlungsverpflichtungen und Feuerschutzsteuer zusammen.

### Überleitung von Solvabilität II auf UGB/VAG

Angaben in Tsd. EUR	2017	2016
Verdiente Nettoprämien	2.002.925	1.700.671
Aufwendungen für Versicherungsfälle Netto	-1.586.667	-1.500.366
Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen	13.706	138.972
Angefallene Aufwendungen (inkl. Aufwendungen für Anlageverwaltung)	-542.296	-477.508
Sonstige Aufwendungen	-14.754	-46.732
<b>Versicherungstechnische Leistung nach Solvabilität II</b>	<b>-127.087</b>	<b>-184.963</b>
Kapitalerträge des technischen Geschäfts	226.696	266.289
Sonstige versicherungstechnische Erträge	6.896	7.274
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung	-59.824	-82.285
Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung	43.750	48.699
Veränderung der Schwankungsrückstellung	130.917	-5.517
abzüglich Aufwendungen für Anlageverwaltung (im Finanzergebnis)	5.519	5.663
sonstige Unterschiede	0	-228
<b>Versicherungstechnisches Ergebnis nach UGB/VAG</b>	<b>226.867</b>	<b>54.931</b>

### A.2.6. Versicherungstechnische Leistung nach wesentlichen geografischen Gebieten

Der überwiegende Anteil der verdienten Bruttoprämie wurde 2017, wie auch im Vorjahr, in Österreich generiert. Die fünf wichtigsten geografischen Gebiete neben Österreich stellten Deutschland, Italien, die Slowakei, Ungarn und Frankreich dar (2016: Deutschland, Italien, Tschechien, die Slowakei und Ungarn).

Die Gliederung der verdienten Prämie und Aufwendungen für Versicherungsfälle nach wesentlichen geografischen Gebieten stellt sich wie folgt dar:

## Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern (Nichtlebensversicherung)

Angaben in Tsd. EUR

	Herkunftsland
	AT
<b>Verdiente Prämien</b>	
Brutto	1.391.040
Anteil der Rückversicherer	281.207
<b>Netto</b>	<b>1.109.833</b>
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>	
Brutto	801.377
Anteil der Rückversicherer	197.535
<b>Netto</b>	<b>603.842</b>

Angaben in Tsd. EUR

	Herkunftsland
	AT
<b>Verdiente Prämien</b>	
Brutto	1.345.788
Anteil der Rückversicherer	580.771
<b>Netto</b>	<b>765.017</b>
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>	
Brutto	771.394
Anteil der Rückversicherer	399.203
<b>Netto</b>	<b>372.191</b>



					2017	Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen						
DE	IT	SK	HU	FR		
24.559	5.487	2.246	1.917	1.605		1.426.855
6.750	36.415	5	0	31		324.408
<b>17.809</b>	<b>-30.928</b>	<b>2.241</b>	<b>1.917</b>	<b>1.575</b>		<b>1.102.448</b>
40.320	3.231	1.218	-1.689	-534		843.923
4.135	17.556	0	0	-50		219.176
<b>36.185</b>	<b>-14.325</b>	<b>1.218</b>	<b>-1.689</b>	<b>-484</b>		<b>624.747</b>

					2016	Gesamt - fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen						
DE	IT	CZ	SK	HU		
25.532	5.335	2.584	1.774	1.303		1.382.315
1.737	1.191	0	0	0		583.699
<b>23.795</b>	<b>4.144</b>	<b>2.584</b>	<b>1.774</b>	<b>1.303</b>		<b>798.616</b>
42.231	4.080	390	106	1.722		819.923
953	887	0	0	0		401.044
<b>41.278</b>	<b>3.193</b>	<b>390</b>	<b>106</b>	<b>1.722</b>		<b>418.880</b>

## Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern (Lebensversicherung)

Angaben in Tsd. EUR

	Herkunftsland
	AT
<b>Verdiente Prämien</b>	
Brutto	886.747
Anteil der Rückversicherer	1.400
<b>Netto</b>	<b>885.347</b>
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>	
Brutto	953.376
Anteil der Rückversicherer	12
<b>Netto</b>	<b>953.364</b>

Angaben in Tsd. EUR

	Herkunftsland
	AT
<b>Verdiente Prämien</b>	
Brutto	890.361
Anteil der Rückversicherer	2.471
<b>Netto</b>	<b>887.890</b>
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>	
Brutto	1.055.337
Anteil der Rückversicherer	277
<b>Netto</b>	<b>1.055.060</b>

					2017	Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen						
DE	IT	SK	HU	FR		
9.414	18	4	105	10		896.299
0	2.348	0	0	0		3.748
<b>9.414</b>	<b>-2.330</b>	<b>4</b>	<b>105</b>	<b>10</b>		<b>892.550</b>
2.559	19	51	70	37		956.113
0	165	0	0	0		177
<b>2.559</b>	<b>-145</b>	<b>51</b>	<b>70</b>	<b>37</b>		<b>955.936</b>

					2016	Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen						
DE	IT	CZ	SK	HU		
9.555	15	3	4	120		900.058
0	1.908	0	0	0		4.380
<b>9.555</b>	<b>-1.893</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>120</b>		<b>895.678</b>
21.273	43	7	0	70		1.076.731
0	1.226	0	0	0		1.503
<b>21.273</b>	<b>-1.183</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>70</b>		<b>1.075.228</b>

## A.3. ANLAGEERGEBNIS

### A.3.1. Kapitalanlagen

Die Kapitalanlagen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der unternehmerischen Vorsicht veranlagt.

Die Kapitalanlagen inklusive der Depotforderungen der Generali Versicherung AG im Jahresabschluss nach UGB/VAG stiegen im Geschäftsjahr 2017 um 1.537.055 Tsd. EUR oder 17,1 % auf 10.506.440 Tsd. EUR (2016: 8.969.385 Tsd. EUR). Hiervon entfielen auf die Abteilung Leben 5.432.838 Tsd. EUR (2016: 5.469.836 Tsd. EUR), auf die Abteilung Schaden und Unfall 3.953.268 Tsd. EUR (2016: 2.452.476 Tsd. EUR) und auf die Abteilung Kranken 1.120.334 Tsd. EUR (2016: 1.047.074 Tsd. EUR).

Der Anstieg der Kapitalanlagen ist vor allem auf die Einbringung der Generali Holding Vienna AG zurückzuführen. Insbesondere erhöhten sich die Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen um 205,7 % auf 1.947.781 Tsd. EUR. Folglich verringerte sich der Anteil der festverzinslichen Wertpapiere von 51,6 % (2016) auf 46,1 %. Auch der Anteil der Position „Aktien und andere nicht verzinsliche Wertpapiere“ ging von 25,6 % (2016) auf 22,1 % zurück.

Die Generali Versicherung AG hat keine Anlagen in Verbriefungen im Bestand.

### Kapitalanlagen nach Anlagearten Solvabilität II

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
	Solvabilität II	Solvabilität II	
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	1.052.816	1.009.607	43.209
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	2.832.029	2.064.147	767.881
Aktien	237.718	193.503	44.215
Anleihen	6.690.484	6.220.908	469.576
Organismen für gemeinsame Anlagen	766.627	799.675	-33.048
Derivate	1.161	0	1.161
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	288.027	191.495	96.532
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	1.582.976	1.593.557	-10.581
Darlehen und Hypotheken	670.541	193.277	477.264
<b>Gesamt</b>	<b>14.122.379</b>	<b>12.266.170</b>	<b>1.856.209</b>

## Kapitalanlagen nach Anlagearten UGB gegliedert nach Solvabilität II-Vermögenswertklassen

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
	UGB gegliedert nach Solvabilität II-Vermögenswertklassen	UGB gegliedert nach Solvabilität II-Vermögenswertklassen	
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	489.903	470.403	19.499
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	2.240.808	1.773.608	467.200
Aktien	210.055	176.357	33.698
Anleihen	5.990.781	5.443.667	547.114
Organismen für gemeinsame Anlagen	728.563	768.325	-39.761
Derivate	-42	0	-42
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	288.027	191.495	96.532
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	1.543.923	1.581.950	-38.027
Darlehen und Hypotheken	661.984	178.739	483.245
<b>Gesamt</b>	<b>12.154.002</b>	<b>10.584.544</b>	<b>1.569.458</b>

### A.3.2. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis im Jahresabschluss nach UGB/VAG reduzierte sich im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr um 23.767 Tsd. EUR auf 357.588 Tsd. EUR (2016: 381.354 Tsd. EUR).

Die Rendite der Kapitalanlagen betrug im Jahr 2017 3,2 % (2016: 3,6 %). Mit der Rendite der Kapitalanlagen wird der Gesamterfolg der Kapitalanlagen als tatsächliche Verzinsung des investierten Kapitals gemessen. Dabei wird das finanzielle Nettoergebnis (inklusive Erträge aus laufenden Bankguthaben) zum Wert der durchschnittlichen Kapitalanlagen unter Berücksichtigung der laufenden Bankguthaben, jedoch ohne Depotforderungen, ins Verhältnis gesetzt.

Die Erträge setzen sich aus laufenden Erträgen von 312.173 Tsd. EUR (2016: 314.303 Tsd. EUR), Erträgen aus Zuschreibungen von 23.866 Tsd. EUR (2016: 53.089 Tsd. EUR) und Gewinnen aus dem Abgang von Kapitalanlagen von 51.941 Tsd. EUR (2016: 38.672 Tsd. EUR) zusammen. Unter Einbeziehung der sonstigen Erträge erwirtschaftete die Generali Versicherung AG Gesamterträge in der Höhe von 424.314 Tsd. EUR (2016: 451.013 Tsd. EUR).

Den Erträgen standen Aufwendungen für die Vermögensverwaltung, Abschreibungen von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen, Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen und sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen im Gesamtbetrag von -66.726 Tsd. EUR (2016: -69.658 Tsd. EUR) gegenüber.

Auf der Grundlage rechtlicher, organisatorischer und technischer Notwendigkeiten hat die Generali Versicherung AG beschlossen, bei der Bewertung der Posten „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“, „Schuldverschreibungen von verbundenen Unternehmen und Darlehen an verbundene Unternehmen“ sowie „Darlehen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ und „Sonstige Ausleihungen“ vom strengen Niederstwertprinzip abzugehen und ab dem 1. Jänner 2017 auf das gemilderte Niederstwertprinzip umzustellen. Das bedeutet, dass vom Wahlrecht gemäß § 149 Abs. 1 VAG 2016 iVm § 204 Abs. 2 letzter Satz UGB für diese Posten nicht mehr Gebrauch gemacht wird.

Des Weiteren hat die Generali Versicherung AG beschlossen, ab dem 1. Jänner 2017 den Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag (Über- bzw. Unterpari-Beträge) bei festverzinslichen Wertpapieren mit fixem Rückzahlungsbetrag über die Restlaufzeit – unter Anwendung der Effektivzinsmethode – zu verteilen (Amortisation).

Das Wahlrecht zur Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens nach § 906 Abs. 32 UGB für die Zuschreibungen von Kapitalanlagen aus Jahren, die vor dem 31. Dezember 2015 begonnen haben, wurde im Geschäftsjahr 2016 in Anspruch genommen. Die Höhe der passiven Rechnungsabgrenzung betrug zum 31. Dezember 2017 179.605 Tsd. EUR (2016: 197.541 Tsd. EUR).

Aufgrund lokaler Rechnungslegungsbestimmungen ist es nicht möglich, Gewinne oder Verluste direkt im Eigenkapital zu erfassen.

## Anlageergebnis

Angaben in Tsd. EUR				2017	2016	
	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Anteil	Ergebnis	Veränderung
Immobilien (inkl. Eigennutzung)	50.963	-18.540	32.423	8,9%	25.051	7.372
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	46.421	-13.568	32.853	9,0%	33.177	-324
Aktien	15.609	-1.733	13.877	3,8%	8.893	4.984
Anleihen	152.551	-2.653	149.898	41,3%	198.349	-48.451
Organismen für gemeinsame Anlagen	77.573	-10.406	67.167	18,5%	50.446	16.721
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	128	-14	114	0,0%	87	27
Darlehen und Hypotheken	42.455	0	42.455	11,7%	38.127	4.328
Sonstige	38.613	-14.294	24.319	6,7%	32.886	-8.567
<b>Gesamt</b>	<b>424.314</b>	<b>-61.207</b>	<b>363.107</b>	<b>100,0%</b>	<b>387.016</b>	<b>-23.909</b>

Im finanziellen Ergebnis nach UGB/VAG werden auch Erträge aus eigengenutzten Immobilien berücksichtigt, in den Kapitalanlagen nach Solvabilität II sind die Immobilien aus Eigennutzung nicht Teil der Kapitalanlagen. Im Unterschied zu UGB/VAG sind die Aufwendungen für die Anlagenverwaltung in Höhe von 5.519 Tsd. EUR (2016: 5.663 Tsd. EUR) im Anlageergebnis nicht ausgewiesen, da diese nach Solvabilität II in den angefallenen Aufwendungen dargestellt werden.

### A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Die Generali Versicherung AG tätigt keine Geschäfte im Sinne von § 6 Abs. 3 VAG 2016.

In der Berichtsperiode sind neben dem versicherungstechnischen Ergebnis und dem Anlageergebnis zusätzlich folgende wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen aufgetreten:

- Nichtversicherungstechnische Erträge und Aufwendungen
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
- Leasingvereinbarungen
- Sonstiges

#### **A.4.1. Nichtversicherungstechnisches Ergebnis**

Die sonstigen nichtversicherungstechnischen Erträge beliefen sich auf 18.604 Tsd. EUR (2016: 12.968 Tsd. EUR). In dieser Position sind im Wesentlichen Erträge aus der Währungsumrechnung, Kostenersätze für Kfz-Zulassungen sowie Auflösungen von sonstigen Rückstellungen enthalten.

Die sonstigen nichtversicherungstechnischen Aufwendungen beliefen sich auf 45.643 Tsd. EUR (2016: 16.892 Tsd. EUR) und beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen aus der Währungsumrechnung, Spesenaufwand für die Kfz-Zulassungen, Dotierung von sonstigen Rückstellungen, Aufwendungen für Generali Vitality sowie Abschreibungen für Hauseinrichtung.

#### **A.4.2. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag beliefen sich insgesamt auf einen Steueraufwand von 74.540 Tsd. EUR (2016: Steuerertrag 61.996 Tsd. EUR). Im Jahr 2016 waren Erträge in Höhe von 115.500 Tsd. EUR aus dem erstmalig verpflichtenden Ansatz von latenten Steuern, welche einen Sondereffekt auf Grund des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) darstellten, enthalten. Im Geschäftsjahr hingegen ergab sich aus der Entwicklung der aktiven latenten Steuern ein erfolgswirksamer latenter Steueraufwand von 12.219 Tsd. EUR.

#### **A.4.3. Leasingvereinbarungen**

Es bestehen Leasingvereinbarungen über das Leasing von Kraftfahrzeugen mit externen Unternehmen. Die Generali Versicherung AG tritt hier als Leasingnehmer auf. Bei allen Verträgen handelt es sich um Operating-Leasing. Die Verpflichtungen aus Mietverträgen betreffen Büroräumlichkeiten im Objekt Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien. Die gesamten Verpflichtungen für Miet- und Leasingzahlungen für das kommende Geschäftsjahr betragen 7.474 Tsd. EUR (2016: 7.508 Tsd. EUR).

#### **A.4.4. Sonstiges**

Zum Stichtag des Jahresabschlusses waren zwei erforderliche Eigentümerkontrollverfahren im Zusammenhang mit einer ausländischen Beteiligung noch nicht abgeschlossen. Es ergibt sich folgende neue Situation: Die regulierten Tochtergesellschaften der ausländischen Beteiligungsgesellschaft wurden Anfang Februar 2018 verkauft, womit die Notwendigkeit für Eigentümerkontrollverfahren entfällt. Damit kann diese Beteiligung zeitnah übertragen werden.

#### **A.5. SONSTIGE ANGABEN**

Über die vorherigen Kapitel hinaus gibt es keine sonstigen wesentlichen Informationen zu Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.

---





# B. Governance-System

## B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

### B.1.1. Information zur allgemeinen Governance des Unternehmens: Struktur des Management- und Aufsichtsorgans des Unternehmens, Beschreibung von Rollen und Verantwortlichkeiten, Details zur Aufgabentrennung und Komitees zur Steuerung des Unternehmens

Die Generali Versicherung AG hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- Hauptversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Geschäftstätigkeit der Generali Versicherung AG sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB), des Aktien- und Versicherungsaufsichtsgesetzes, die unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union sowie die Richtlinien und Mindeststandards der Aufsichtsbehörden. Dazu zählt z.B. auch die Leitlinie zur Einhaltung der allgemeinen Governance-Anforderungen.

In Hinblick auf die Zugehörigkeit der Gesellschaft zur Generali Group sind die sich aus der Gruppenaufsicht ergebenden internen Regelwerke der Muttergesellschaft Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, zu beachten, soweit diese nicht in Widerspruch zu den vorgenannten Grundlagen stehen.

Die ordentliche **Hauptversammlung** findet einmal im Jahr statt und beschließt u.a. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und entscheidet über die Gewinnverwendung. In der Hauptversammlung stimmberechtigt sind die Vertreter der Aktionäre.

Die Grundlagen zur Bestellung und Funktionsweise des **Aufsichtsrates** sind im Aktiengesetz (AktG) geregelt. Die wichtigste Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, den Vorstand zu überwachen (§ 95 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss festzustellen, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen. Zudem hat der Prüfungsausschuss den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) zu prüfen. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand. Weitere Spezifikationen über die Funktion und Aufgaben des Aufsichtsrates sind in der Satzung sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

Der **Vorstand** der Gesellschaft ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und die Einhaltung der geltenden Vorschriften und der anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes alleine verantwortlich. Interne Regelwerke der Generali Group, Entscheidungen anderer Gesellschaftsorgane oder von Funktionen der Muttergesellschaft oder die Auslagerung von Aufgaben und Funktionen entbinden den Vorstand nicht von seiner alleinigen Verantwortung.

Der Vorstand hat im Sinne des 5. Hauptstücks des VAG 2016 ein wirksames Governance-System für die Gesellschaft einzurichten, das eine solide und vorsichtige Geschäftsleitung gewährleistet und das der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angemessen ist. Er hat die Wirksamkeit dieses Systems regelmäßig zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand eine Unternehmensstrategie für die Gesellschaft zu erstellen und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer klaren Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, ein internes Kontrollsystem sowie die vier Governance-Funktionen einzurichten.

Eine Spezifikation der Funktion und Aufgaben des Vorstandes ist für die Generali Versicherung AG in der Satzung und in Folge in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. In der Ressortverteilung werden die konkreten Zuständigkeitsbereiche den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Erteilung jeder Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ist laut Satzung (§ 8 Abs. 2) ausgeschlossen. Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen bedürfen bestimmte weitere Geschäfte und Transaktionen laut Satzung und Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrates. Für das operative Tagesgeschäft ist ein Befugnis- und Ermächtigungssystem (Unterschriftenregelung) in Kraft.

In der folgenden Tabelle werden die Organe der Gesellschaft und ihre wichtigsten Zuständigkeiten dargestellt:

## Generali Versicherung AG – Organe und Zuständigkeiten

Bezeichnung	Mitglieder	Geregelt in	Zuständigkeit/Aufgaben (auszugsweise)
<b>Hauptversammlung (HV)</b>	Aktionäre der Generali Versicherung AG	AktG, VAG 2016; Satzung Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates</li> <li>– Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates</li> <li>– Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinnes</li> <li>– Wahl des Abschlussprüfers</li> </ul>
<b>Aufsichtsrat (AR)*</b>	Dr. Jaime Anchustegui, Vorsitzender; Ulrich Ostholt, Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Stefano Flori; Martin Witting (vom Betriebsrat nominiert); Josef Aumair (vom Betriebsrat nominiert)	AktG, VAG 2016; Satzung Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung (GO) des AR Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bestellung und Abberufung von Vorständen auf Vorschlag des Personalausschusses</li> <li>– Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes</li> <li>– Entscheidung über Zustimmung zu Geschäften lt. § 95 Abs. 5 AktG sowie zu zustimmungspflichtigen Geschäften lt. internen Regelungen (z.B. Geschäftsordnung des Vorstandes)</li> <li>– Feststellung des Jahresabschlusses</li> <li>– Bildung von Ausschüssen (z.B. Prüfungsausschuss, Personalausschuss)</li> </ul>
<b>Vorstand (VS)</b>	Alfred Leu, Vorsitzender des Vorstandes, Mag. Klaus Wallner, ordentliches Vorstandsmitglied, Walter Kupec, ordentliches Vorstandsmitglied, Arno Schuchter, ordentliches Vorstandsmitglied, Axel Sima, ordentliches Vorstandsmitglied, Dr. Martin Sturzlbaum, ordentliches Vorstandsmitglied (seit 01.06.2017)	AktG, § 106 VAG 2016; Satzung Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung (GO) des Vorstandes der Generali Versicherung AG, Ressortverteilung VS der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes unter eigener Verantwortung</li> <li>– Vorlage eines Geschäftsberichts und Jahresabschlusses sowie Vorschlag für Gewinnverwendung an Aufsichtsrat</li> <li>– Die Verteilung der Zuständigkeiten erfolgt gemäß Ressortaufteilung; es gilt jedoch trotzdem die gemeinschaftliche Verantwortung für den Gesamtvorstand</li> </ul>

\*) Per 8. März 2018 haben sich im Aufsichtsrat folgende Änderungen ergeben:

Herr Dr. Jaime Anchustegui, Herr Ulrich Ostholt und Herr Dr. Stefano Flori haben mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 8. März 2018 ihre Mandate als Aufsichtsräte zurückgelegt.

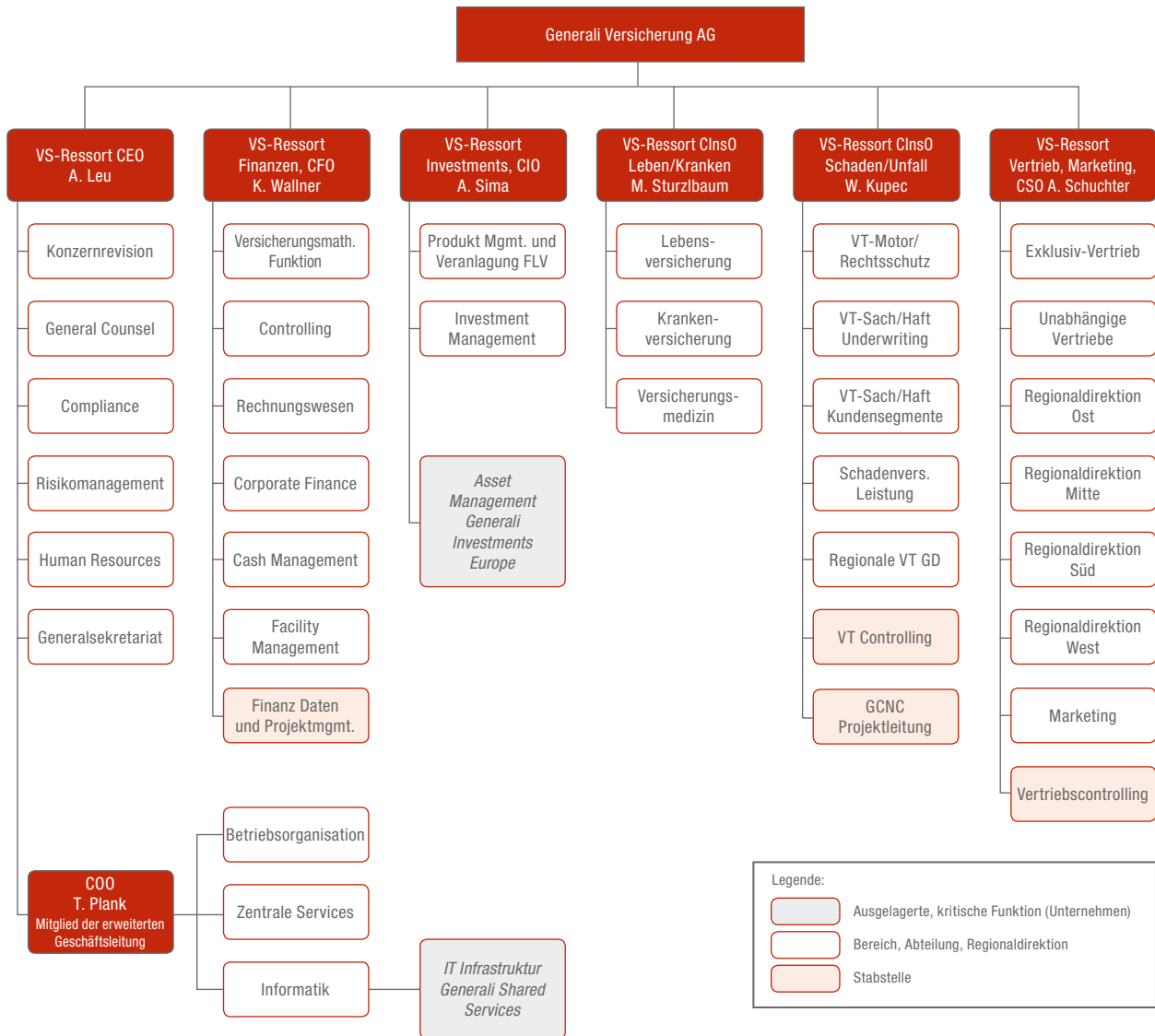
Herr Dr. Luciano Cirinà, Herr Mag. Gregor Pilgram, Herr Mag. Harald Steirer, Herr Dkfm. Reinfried Pohl und Frau Mag. Bettina Breiteneder wurden in derselben ordentlichen Hauptversammlung neu auf die gesetzliche Höchstdauer in den Aufsichtsrat gewählt.

In der darauffolgenden schriftlichen Abstimmung des Aufsichtsrates wurde Herr Dr. Luciano Cirinà zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und Herr Mag. Gregor Pilgram zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit Wirkung ab 20. März 2018 gewählt.

## Generali Versicherung AG – Ressortaufteilung für den Vorstand (Stand: 31.12.2017)

Name	Funktion	Geregelt in	Fachliche Zuständigkeit
<b>Alfred Leu</b>	Vorsitzender des Vorstandes, Chief Executive Officer (CEO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Human Resources inkl. Bildung und Arbeitsmedizin</li> <li>- Generalsekretariat/Public Relations/interne Kommunikation</li> <li>- Betriebsorganisation (Ressort COO)</li> <li>- Informatik</li> <li>- Zentrale Services</li> <li>- General Counsel</li> <li>- Compliance</li> <li>- Interne Revision</li> <li>- Risikomanagement</li> <li>- Zuständigkeit für definierte Beteiligungen</li> </ul>
<b>Walter Kupec</b>	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Insurance Officer (CInSO Schaden/Unfall)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versicherungstechnik: Schaden/Unfall</li> <li>- Leistung: Schaden/Unfall und Kranken</li> <li>- Rückversicherung: Schaden/Unfall, Leben und Kranken</li> <li>- Versicherungscontrolling: Versicherungstechnik/Kundenergebnisse</li> <li>- Zuständigkeit für definierte Beteiligungen</li> </ul>
<b>Mag. Klaus Wallner</b>	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Financial Officer (CFO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versicherungsmathematische Funktion</li> <li>- Rechnungswesen inkl. Vermögensverwaltung</li> <li>- Cash-Management</li> <li>- Controlling</li> <li>- Beteiligungsmanagement</li> <li>- Premises und Facility Management</li> <li>- Zuständigkeit für definierte Beteiligungen</li> </ul>
<b>Arno Schuchter</b>	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Sales Officer (CSO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Exklusiv-Vertrieb</li> <li>- Unabhängige Vertriebe</li> <li>- Vertriebscontrolling</li> <li>- Marketing</li> <li>- Regionaldirektionen</li> <li>- Zuständigkeit für definierte Beteiligungen</li> </ul>
<b>Dr. Martin Sturzlbaum</b>	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Insurance Officer (CInSO Leben/Kranken)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versicherungstechnik Leben und Kranken</li> <li>- Leistung: Leben</li> <li>- Geldwäscheverantwortlicher gemäß § 23 Abs. 4 FM-GwG</li> <li>- Versicherungsmedizin</li> </ul>
<b>Axel Sima</b>	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Investment Officer (CIO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermögensveranlagung inkl. Immobilienmanagement und Hausverwaltung</li> <li>- Veranlagungen FLV/ILV</li> <li>- Zuständigkeit für definierte Beteiligungen</li> </ul>

### Organigramm der Generali Versicherung AG:



Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

- Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates
- Personalausschuss des Aufsichtsrates

Laut gesetzlichem Erfordernis ist ein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates einzurichten, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, von denen mindestens ein Mitglied über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Betrieb und in der Rechnungslegung eines Versicherungsunternehmens sowie in der Berichterstattung in für die Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften angemessener Weise verfügt (Finanzexperte). Weiters ist laut Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ein Personalausschuss zu bilden, dem die Regelung der Beziehungen zwischen dem Vorstand und der Gesellschaft obliegt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu Mitgliedern und Aufgaben der Ausschüsse:

Ausschüsse der Organe der Generali Versicherung AG			
Bezeichnung	Mitglieder	Geregelt in	Aufgaben (auszugsweise)
<b>Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates**</b>	Dr. Jaime Anchustegui, Vorsitzender Dr. Stefano Flori Martin Witting (Betriebsrat)	§ 123 Abs. 7 VAG 2016, Satzung Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung des AR Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überwachung des Rechnungslegungsprozesses</li> <li>- Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, der internen Revision und des Risikomanagementsystems</li> <li>- Überwachung der Abschlussprüfung sowie Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers</li> <li>- Vorbereitung des Wahlvorschlags für die Wahl des Abschlussprüfers</li> <li>- Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverteilung, des Lageberichtes und des Berichtes über die Solvabilität und Finanzlage</li> <li>- Abnahme des quartalsweisen Berichtes der Internen Revision über Prüfungsgebiete, wesentliche Feststellungen und Bericht-erstattung darüber an das Plenum des Aufsichtsrates</li> </ul>
<b>Personalausschuss des Aufsichtsrates***</b>	Dr. Jaime Anchustegui, Vorsitzender; Ulrich Ostholt	Satzung Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung des AR Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelung der Beziehungen zwischen Vorstand und der Gesellschaft (z.B. Vergütung, Pensionszusagen, Abschluss oder Auflösung von Dienstverträgen, Genehmigung der Geschäftsordnung und Ressortaufteilung des Vorstandes)</li> <li>- Nachfolgeplanung von Mitgliedern des Vorstandes sowie Vorbereitung der Neubestellung oder Verlängerung; Vorlage eines Wahlvorschlages an das Plenum des Aufsichtsrates</li> </ul>

\*\*\*) Herr Dr. Jaime Anchustegui und Herr Dr. Stefano Flori haben mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 08.03.2018 ihre Mandate als Aufsichtsräte zurückgelegt. Als Folge endeten damit auch ihre Funktionen als Mitglieder des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates automatisch. Mit Wirkung ab 20.03.2018 wurden Frau Mag. Bettina Breiteneder als Vorsitzende sowie Herr Mag. Georg Pilgram als Mitglied in den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates gewählt.

\*\*\*) Herr Dr. Jaime Anchustegui und Herr Ulrich Ostholt haben mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 08.03.2018 ihre Mandate als Aufsichtsräte zurückgelegt. Als Folge endeten damit auch ihre Funktionen als Mitglieder des Personalausschusses des Aufsichtsrates automatisch. Mit Wirkung ab 20.03.2018 wurden Herr Dr. Luciano Cirinà als Vorsitzender sowie Herr Mag. Gregor Pilgram als Mitglied in den Personalausschuss des Aufsichtsrates gewählt.

Innerhalb des Vorstandes selbst gibt es keine rein mit Vorstandsmitgliedern besetzten Ausschüsse. In der Erläuterung der Komitee-Struktur im Rahmen des Governance-Systems wird beschrieben, wo Vorstände gemeinsam mit Leitern der Schlüsselfunktionen und anderen leitenden Mitarbeitern tätig sind.

Entsprechend den allgemeinen Governance-Anforderungen gemäß der RRL 2009/138/EG verfügt die Generali Versicherung AG über Leitlinien zur Definition der jeweiligen Aufgaben, Prozesse, Verantwortlichkeiten und Berichtsverfahren. Die Leitlinien wurden von der Muttergesellschaft Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, vorgegeben und entsprechend einem definierten Implementierungs- und Validierungsprozess von den Vorständen der Generali Versicherung AG beschlossen.

Die Leitlinie „Governance-System“ regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvabilität II und VAG 2016 und die Umsetzung der Leitlinien der Gesellschaften der Generali Group über das System der internen Regelwerke. Die Leitlinie regelt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung bestehend aus:

- den Governance-Funktionen (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion)
- dem internen System von Regelwerken (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisung)

- dem internen Kontrollsystem
- den Berichts- und Informationssystemen
- Notfallplänen

Weiters wird die Rangordnung interner Regelwerke, das Verhältnis zwischen Regelwerken der Gruppe und internen Regelwerken der Gesellschaft, die Einführung neuer und die Änderung bestehender interner Regelwerke sowie die Umsetzung interner Regelwerke und die Handhabung von Interessenkonflikten definiert.

In Umsetzung der RRL 2009/138/EG und des § 108 VAG 2016 sind in der Generali Gruppe Österreich folgende Governance-Funktionen etabliert:

- Risikomanagement-Funktion
- Compliance-Funktion
- Interne Revisions-Funktion
- Versicherungsmathematische Funktion

Die Aufgaben, Rolle und Arbeitsweise der Governance-Funktionen wird in eigenen internen Regelwerken der Gesellschaft bzw. der Muttergesellschaft geregelt.

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht der Hauptaufgaben der Governance-Funktionen gegeben:

<b>Hauptaufgaben und Zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen in der Generali Versicherung AG</b>			
<b>Bezeichnung</b>	<b>Leiter</b>	<b>Geregelt in:</b>	<b>Aufgaben:</b>
<b>Risikomanagement-Funktion</b>	MMag. Georg Plückhahn, Chief Risk Officer (CRO)	§ 112 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Umsetzung des Risikomanagementsystems im Sinne des § 110 VAG 2016</li> </ul>
<b>Versicherungsmathematische Funktion</b>	Mag. Reinhard Göth	§ 113 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß gesetzlichen Erfordernissen</li> <li>– Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle und der getroffenen Annahmen</li> <li>– Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten sowie Vergleich der besten Schätzwerte mit Erfahrungswerten</li> <li>– Information des Vorstandes über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung</li> <li>– Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen</li> <li>– Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit von Rückversicherungsvereinbarungen</li> <li>– Mitwirkung bei der Umsetzung des Risikomanagementsystems gemäß § 110 VAG 2016</li> </ul>
<b>Compliance-Funktion</b>	Dr. Christof Müller, Chief Compliance Officer	§ 118 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beratung des Vorstandes in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften</li> <li>– Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens</li> <li>– Identifizierung und Beurteilung des mit der Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos (Compliance-Risiko)</li> </ul>
<b>Interne Revisions-Funktion</b>	Dr. Sergio Piccinonno	§ 119 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes des Versicherungsunternehmens</li> <li>– Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance-Systems</li> </ul>

### B.1.2. Veränderungen im Governance-System (materielle Änderungen in der Berichtsperiode)

Im Jahr 2017 wurden folgende organisatorische Änderungen im Governance-System umgesetzt:

- Die gesamte Versicherungstechnik war seit April 2016 in einem Ressort vom Chief Insurance Officer (CIInsO) verantwortet. Mit Wirkung vom 1. Juni 2017 wurde Herr Dr. Martin Sturzbaum als Chief Insurance Officer Leben/Kranken in den Vorstand der Generali Versicherung AG bestellt. Unter seiner Leitung wurde das Vorstandsressort Versicherungstechnik Leben/Kranken eingerichtet. Die Abteilungen Lebensversicherung, Krankenversicherung sowie Versicherungsmedizin wurden diesem Ressort zugeordnet.
- Als Folge dieser Veränderung in der Ressortverteilung konzentriert sich Herr Walter Kupec als Chief Insurance Officer Schaden/Unfall wieder auf das Vorstandsressort Versicherungstechnik Schaden/Unfall mit den Abteilungen Schadenversicherung Leistung, Regionale Versicherungstechnik, Motor/Rechtsschutz, Sach/Haft/Unfall und die Kundensegmente Retail und Corporate.
- Die Generali Holding Vienna AG hat ihr gesamtes Unternehmen einschließlich ihres Rückversicherungsbetriebes bzw. ihres Rückversicherungsportfolios sowie ihr Beteiligungsportfolio in die Generali Versicherung AG per Stichtag 30. Juni 2017 unter Inanspruchnahme des Artikels III Umgründungssteuergesetz eingebracht. Mit Übertragung des Geschäftsbetriebes der Generali Holding Vienna AG sind auch sämtliche Dienstverhältnisse und Auslagerungsverträge auf die Generali Versicherung AG übergegangen.
- Dadurch wurde die Interne Revision ebenfalls in die Generali Versicherung AG überführt. Daher gibt es in diesem Bereich keine Auslagerung mehr gemäß § 109 VAG 2016. Sämtliche zentralen Einheiten des Governance-Bereiches, die in der Regel die Methodenhoheit aus der Generali Holding Vienna AG geleistet haben, erfüllen diese Aufgaben nun auch direkt aus der Generali Versicherung AG.

### B.1.3. Vergütungspolitik

#### Grundsätze der Vergütungspolitik mit Erläuterung der Bedeutung fester und variabler Vergütungsbestandteile

Die Vergütungsstrategie beruht auf den folgenden Grundsätzen:

- Die Vergütung entspricht der jeweils übertragenen Verantwortung, den damit verbundenen Kompetenzen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und dem spezifischen Hintergrund sowie den markt- und branchenüblichen Anforderungen im Hinblick auf das Vergütungsniveau und Vergütungssystem im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- Die Vergütung erfolgt in Übereinstimmung mit der Unternehmens- und Risikostrategie bzw. dem Risikoprofil der Generali Versicherung AG und den festgelegten Zielen, insbesondere im Hinblick auf die langfristigen Interessen und die langfristige Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Die Vergütungspolitik fördert ein solides, nachhaltiges und wirksames Risikomanagement und darf nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die die Risikotoleranzschwellen der Generali Versicherung AG übersteigen.
- Das Ziel der Vergütungspolitik ist, wettbewerbsfähig in Bezug auf die Markttrends und -verfahren zu sein, um die besten Talente auf dem Markt gewinnen und langfristig an das Unternehmen binden zu können.
- Die Vergütungspolitik ist so gestaltet, dass die Wertschätzung von Verdienst und Leistung bezogen auf Ergebnisse, Verhaltensweisen und Werte gewährleistet wird.
- Die Anreizsysteme der variablen Komponente verknüpfen Ergebnisse mit Entlohnung, wobei die Beurteilung der Ergebnisse nicht ausschließlich in Bezug auf die Erreichung quantitativer Ziele, sondern auch in Bezug auf das Verhalten auf dem Weg zu diesen Zielen und dessen Übereinstimmung mit den Werten des Unternehmens geprüft werden.
- Die Ziele sowie die Beurteilung der Leistung erfolgt für definierte Zielgruppen auf kurzfristiger, jährlicher Basis (MbO, Bonussysteme, Short Term Incentive Plan kurz „STIP“) und auf langfristiger, mehrjähriger Basis (Long Term Incentive Plan, kurz „LTIP“).
- Die Gewichtung und Struktur der variablen Vergütungskomponente ist so gestaltet, dass Anreize für die Erreichung langfristiger, nachhaltiger Ziele unter gebührender Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Risikorahmens im Zeitverlauf bestehen und Verhaltensweisen entgegengewirkt wird, die zu einer übermäßigen Risikoexposition führen.
- Alle im Anreizsystem verwendeten Ziele werden vorab festgelegt, sodass die jährlichen Leistungskennzahlen mit denjenigen in den langfristigen Plänen konsistent sind.
- Generali Versicherung AG legt großen Wert auf klare Governance und Compliance auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Prozesse und Funktionen müssen klar definiert sein und von den relevanten Gremien genehmigt werden.

Die Vergütungskomponenten im Einzelnen sind:

- fixe Vergütung
- variable Vergütung für definierte Zielgruppen der Gesellschaft
- Sonderleistungen
- außerordentliche Vergütung bzw. Leistungen
- Provisionen

Darüber hinaus wurde eine Claw-Back-Klausel für variable Vergütungsbestandteile definiert.

## Fixe Vergütung

Grundsätzlich erhalten Mitarbeiter eine fixe Vergütung, die so gewichtet ist, dass die übernommene Funktion und Verantwortung unter Berücksichtigung der Erfahrung des jeweiligen Positionsinhabers und der erforderlichen Fähigkeiten sowie der Qualität des Beitrags zur Erzielung von Geschäftsergebnissen abgegolten wird und gleichzeitig marktadäquat ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bzw. welchem Kollektivvertrag Mitarbeiter unterliegen.

Gelangt ein Kollektivvertrag zur Anwendung (Kollektivvertrag für Angestellte des Innendienstes der Versicherungsunternehmen, Kollektivvertrag für Angestellte des Außendienstes der Versicherungsunternehmen bzw. Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik), so findet bei der Bemessung der fixen Vergütung der jeweils zur Anwendung gelangende Kollektivvertrag, gegebenenfalls eine Betriebsvereinbarung, insbesondere im Hinblick auf die Funktion sowie Einstufung, Berücksichtigung.

## Variable Vergütung

Mit der variablen Vergütung sollen definierte Mitarbeitergruppen durch eine direkte Verknüpfung von Anreizen mit quantitativen und qualitativen Vorgaben, die auf Unternehmens- und Personenebene festgelegt werden, zur Erreichung von nachhaltigen Geschäftszielen motiviert werden.

Entsprechend den Vorgaben der DV EU/2015/35 vom 10. Oktober 2014 (Artikel 275 Abs. 1 und 2) variiert der Anteil der variablen Vergütung je nach organisatorischer Ebene, der Möglichkeit der Beeinflussung der Unternehmensergebnisse und den Auswirkungen der jeweiligen Funktion auf das Geschäft. Bei der Höhe der variablen Vergütung wird entsprechend den Vorgaben der Verordnung bei den entsprechenden Zielgruppen auch auf das Verhältnis der fixen und variablen Bestandteile derart geachtet, dass der Anteil der fixen Komponente genügend hoch ist, dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann.

Folgende Zielgruppen der Generali Versicherung AG nehmen an einer variablen Vergütung teil:

- Vorstandsmitglieder und COO
- Abteilungsleiter
- Definierte Führungskräfte und Spezialisten
- Führungskräfte und Beratungsdienst im Außendienst

Die Höhe der maximal erreichbaren variablen Vergütung ist je nach Zielgruppe unterschiedlich gestaltet. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Höhe der variablen Vergütung ist jedoch von der jeweiligen tatsächlichen Zielerreichung abhängig und kann bei Nichterreichen der Ziele auch bei null liegen. Die Ziele können jährlich insbesondere einer neuen Gewichtung, einer Gesamtbetrachtung bestimmter Kategorien unterzogen oder an die Erreichung bestimmter Schwellwerte gebunden werden, sodass eine Anpassung beispielsweise an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse ermöglicht wird.

---



Die Ziele werden in einem strukturierten und nachvollziehbaren Prozess jährlich von den jeweils verantwortlichen Vorgesetzten bzw. Gremien festgelegt bzw. vereinbart. In der Folge besteht ein strukturierter Zielkommunikations-, Zielverfolgungs- und Zielerreichungsprozess. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt nach Vorliegen der einschlägigen Kennziffern sowie Prüfung und Feststellung und Bestätigung der Zielerreichung durch die jeweils zuständigen Gremien bzw. Vorgesetzten. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt jeweils im Folgejahr des Bezug habenden Jahres, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der DV EU/2015/35 vom 10. Oktober 2014 (Artikel 275 Abs. 1 und 2). Für die definierten Zielgruppen entsprechend der Verordnung EU/2015/35 und gemäß der Vergütungsrichtlinie der Generali Versicherung AG erfolgt die Auszahlung der variablen Vergütung zu 60 % nach Feststellung und Bestätigung für jenes Jahr, auf das sich die variable Vergütung bezieht (erste Teilzahlung), zu je 13 % (zweite und dritte Teilzahlung) und zu 14 % (vierte Teilzahlung) in den darauffolgenden Jahren. Die Ziele sind so gestaltet, dass die Übernahme von unangemessenen Risiken im Hinblick auf das Risikoprofil der Gesellschaft nicht belohnt wird, sowie die Geschäftsstrategie, die Ziele und Werte des Unternehmens gewahrt, Interessenskonflikten hintan gehalten und die Interessen des Unternehmens langfristig und nachhaltig gestaltet und gewahrt werden.

Die Ziele sind sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur und berücksichtigen sowohl die Leistung des Einzelnen als auch jene seines Bereiches und des Unternehmens und können generell oder aber auch individuell gewichtet werden.

Quantitative Ziele sind meist unmittelbar an Werttreibern orientiert und in finanziellen Kennzahlen ausgedrückt. Qualitative Ziele beschreiben Maßnahmen, um bestimmte Ziele zu erreichen, sie werden über bestimmte Kenngrößen oder auch über finanzielle Kennzahlen definiert.

Es besteht kein Anspruch auf variable Vergütungsbestandteile im Fall einer signifikanten Verschlechterung der Kapital- und Finanzlage des Unternehmens. Diese Regelung gilt für sämtliche Funktionen, für die variable Vergütungsbestandteile vorgesehen sind.

## Sonderleistungen

Zu den Sonderleistungen zählen z.B. der Dienstwagen und die betriebliche Altersvorsorge.

Für die Mitarbeiter leistet die Gesellschaft einen Arbeitgeberbeitrag in eine Pensionskasse gemäß der jeweils geltenden Betriebsvereinbarung. Für Mitglieder des Vorstandes erfolgt die Leistung auf Grundlage einer Einzelvereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 Betriebspensionsgesetz (BPG).

Definierten Mitarbeiterkreisen wird ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Die Festlegung erfolgt im Rahmen einer vom Vorstand beschlossenen Richtlinie.

## Außerordentliche Vergütung bzw. Leistungen

Als außerordentliche Maßnahme zur Gewinnung und Bindung von hochkarätigen Managern auf dem Markt können spezifische Vereinbarungen getroffen und zusätzliche Leistungen gewährt werden. Diese außerordentlichen Vergütungen bzw. Leistungen sind ihrem Wesen nach Ausnahmen, unterliegen im Anwendungsfall strikten Governance- und Genehmigungsprozessen.

Derartige außerordentliche Vergütungen bzw. Leistungen können beispielsweise sein: ein Eintrittsbonus aufgrund des Verlustes von Vergütungen bei einem vorherigen Arbeitgeber; variable Elemente, Dienstwohnung, Versicherungen oder sonstige markt- bzw. branchenübliche Zusatzleistungen.

Es können auch Sonderprämien in Verbindung mit außerordentlichen Leistungen und/oder Ergebnissen ausgezahlt werden, die ausreichend signifikant sind, sodass sie erhebliche Auswirkungen auf den Wert und die Volumina des Geschäfts und/oder die Rentabilität des Unternehmens haben und damit eine solche zusätzliche Vergütung rechtfertigen.

## Provisionen

Mitarbeiter, die dem Kollektivvertrag für Angestellte des Außendienstes der Versicherungsunternehmen unterliegen und akquisitorisch tätig werden, erhalten Provisionen aus der Vermittlung von Versicherungsverträgen und branchenüblichen Produkten.

## Claw Back

Jegliche variablen Vergütungsbestandteile können zurückgefordert werden, wenn sich später herausstellt, dass die Ziele aufgrund von strafrechtlich oder verwaltungsstrafrechtlich relevantem vorsätzlichem oder grob sorgfaltswidrigem Fehlverhalten des Mitarbeiters erreicht wurden.

## Informationen über individuelle und kollektive Erfolgskriterien, an die Aktienoptionen, Aktien und variable Vergütungsbestandteile geknüpft sind

Grundsätzlich werden bei der Zielvereinbarung kollektive und individuelle Erfolgskriterien herangezogen. Ein Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der kollektiven Erfolgskriterien bzw. des Unternehmensergebnisses (z.B. Unternehmensziele) definiert. Die Gewichtung der Unternehmensziele gibt Auskunft darüber, mit welchem Anteil die einzelnen Ziele des Unternehmensergebnisses in die Zielvereinbarung eingehen, und kann je nach der Zielgruppe zwischen 0-60 % betragen. Der verbleibende Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der individuellen Erfolgskriterien (z.B. aktionale, individuelle, Führung- und Managementziele) definiert. Diese Ziele können sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sein.

## Zielkategorien für die Vorstandsmitglieder

### *Kurzfristiger Anreiz*

Die variable Vergütung für Vorstände und COO umfasst unter Berücksichtigung der oben angeführten Grundsätze ein kurzfristiges Anreizsystem (auch „STIP“).

Zusätzlich kann für Vorstandsmitglieder auch ein langfristiger Anreiz („LTIP“) vorgesehen werden.

### *Langfristiger Anreiz*

Der langfristige Anreizplan wird auf Konzernebene von der Assicurazioni Generali S.p.A. entsprechend den Vorgaben der DV EU/2015/35 vom 10. Oktober 2014 gestaltet. Diese variable Vergütungskomponente ist als langfristiger Anreiz („LTIP“) ausgestaltet und umfasst einen mehrjährigen Zyklus (derzeit sechs Jahre), der in zwei Perioden unterteilt und in Form von Aktien vergütet wird. Die Zielgruppe wird von der Assicurazioni Generali S.p.A. definiert und umfasst Führungskräfte bzw. Positionen mit erheblicher Komplexität und bedeutenden Auswirkungen und maßgeblichem Einfluss auf das Risikoprofil auf die Generali Group im Allgemeinen. Der Plan ist darauf ausgelegt, den definierten Personenkreis zum einen an das Unternehmen zu binden und zum anderen langfristig auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Ziele und Leistungen zu fördern.

Derzeitige Zielgruppe sind Vorstandsmitglieder und COO.

### *Variable Vergütung für Abteilungsleiter*

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt unter Berücksichtigung der Übererfüllungsmöglichkeit bis zu 35 % der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

### *Variable Vergütung für definierte Führungskräfte und Spezialisten*

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt bis zu 14 % der Bemessungsgrundlage.

---

### *Variable Vergütung für Führungskräfte und Beratungsdienst im Außendienst*

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt unter Berücksichtigung der maximalen Übererfüllungsmöglichkeit bis zu 76 % der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

### **Beschreibung der Hauptcharakteristika von Zusatzpensions- und Vorruhestandsregelungen für Vorstands-, Aufsichtsratsmitglieder und Inhaber von Schlüsselpositionen**

In der Gesellschaft ist ein beitragsorientiertes Pensionskassensystem eingerichtet, in dessen Rahmen mit der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft ein Pensionskassenvertrag abgeschlossen wurde. Für Dienstnehmer wurden entsprechende Betriebsvereinbarungen abgeschlossen. Mit Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten wird jeweils eine entsprechende Einzelvereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 BPG abgeschlossen. Neben den Arbeitgeberbeiträgen können auch Arbeitnehmerbeiträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geleistet werden.

Je nach Beendigungsart sind unterschiedliche Leistungen aus der Pensionskasse vorgesehen: Alterspension ab Vollendung des für Frauen gemäß ASVG geltenden Regelpensionsalters unter der Voraussetzung der Beendigung des Anstellungsverhältnisses, Alterspension nach Arbeitgeberkündigung ab Vollendung des 60. Lebensjahres sowie im Fall der Nichtverlängerung des Vorstandsmandates seitens des Arbeitgebers ab Mandatsende, frühestens jedoch ab Vollendung des 55. Lebensjahres. Berufsunfähigkeitspension gebührt bei Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis wegen des Eintrittes einer Berufsunfähigkeit vor dem 60. Lebensjahr und soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension besteht. Im Fall der Alterspension ergibt sich die Höhe der Pension aus der Verrentung des Guthabens des Pensionskontos des Anwartschaftsberechtigten zum Zeitpunkt des Anfalls der Alterspension gemäß genehmigtem Geschäftsplan der Pensionskasse. Die Höhe der Berufsunfähigkeitspension beträgt beim Eintritt des Leistungsfalles 60 % des vom Anwartschaftsberechtigten zuletzt bezogenen fiktiven Jahresbezuges. Witwer/-enpension gebührt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wie der aufrechten Ehe im Zeitpunkt des Ablebens des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten, sofern ein Anspruch auf eine Pensionsleistung gemäß den Bestimmungen des ASVG besteht. Die Leistung gebührt unter definierten Voraussetzungen gegebenenfalls auch Lebensgefährten. Waisenpension gebührt den Kindern, sofern ein Anspruch gemäß den Bestimmungen des ASVG besteht. Die Höhe der Witwer/enpension beträgt 60 % der vom Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistung bzw. bei Anfall in der Anwartschaftsphase 60 % der Berufsunfähigkeitspension, auf die der verstorbene Anwartschaftsberechtigte Anspruch gehabt hätte. Die Waisenpension beträgt unter definierten Voraussetzungen, wie Lebensalter, Selbsterhaltungsfähigkeit, 20 % der vom Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistung, für Vollwaisen 40 %. Bei Anfall der Waisenpension in der Anwartschaftsphase beträgt die Leistung 20 % bzw. 40 % der Berufsunfähigkeitspension, auf die der verstorbene Anwartschaftsberechtigte Anspruch gehabt hätte. Dabei besteht bei den Hinterbliebenenpensionen eine betragsmäßige Begrenzung mit der Höhe der Leistungen auf die der Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigte Anspruch gehabt hätte.

Für die Aufsichtsratsmitglieder in deren Funktion als Aufsichtsrat bestehen keine Zusatzpensions- und Vorruhestandsregelungen.

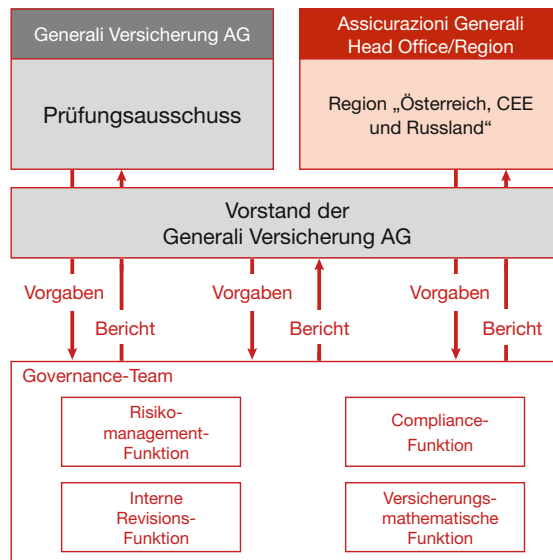
### B.1.4. Informationen über wesentliche Transaktionen mit Aktionären, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates

Im Berichtszeitraum haben Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, sowie Mitglieder des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates keine wesentlichen marktunüblichen Transaktionen mit dem Unternehmen getätigt.

Hinsichtlich Transaktionen mit Aktien bzw. Anteilen der Assicurazioni Generali S.p.A. wurden von oben genanntem Personenkreis im Berichtszeitraum keine Käufe getätigt.

### B.1.5. Information über die Einbindung der Governance-Funktionen in die Organisationsstruktur sowie über die Berichterstattung

In der folgenden Grafik sind die Governance-Struktur der Generali Versicherung AG und die Zusammenarbeit der Governance-Funktionen schematisch dargestellt:



Für jede der Governance-Funktionen gibt es eine gruppenweit gültige Policy, die in der Generali Versicherung AG vom Vorstand abgenommen wurde und in Form von spezifischen Leit- und Richtlinien konkretisiert wurde. In der Leitlinie „Governance-System“ wird das Zusammenwirken der Governance-Funktionen im Allgemeinen geregelt. Hier ist z.B. die Verpflichtung der Einholung einer Stellungnahme der Leiter der Governance-Funktionen vor einer Beschlussfassung oder Durchführung einer wesentlichen Maßnahme des Vorstandes festgelegt.

Die Governance-Funktionen haben jeweils im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs die gesetzlich und unternehmensintern erforderliche Berichtslinien eingerichtet und nehmen ihre beratende Funktion wahr. Als unabhängige Funktion berichtet die Interne Revision zudem direkt an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates.

---

**Reporting der Governance-Funktionen an Vorstand und Aufsichtsrat**


---

<b>Funktion/Gremium</b>	<b>Report an</b>	<b>Häufigkeit / geregelt in</b>	<b>Wichtigste Inhalte</b>
<b>Risikomanagement</b>	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) zweimal jährlich; Geschäftsordnung Governance-Komitee 2b) mind. viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko-Komitee 2c) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) Regelmäßig und im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) halbjährliche Report-Plattform der vier Governance-Funktionen gegenüber dem Gesamtvorstand zur Abstimmung von bereichsübergreifenden Themen sowie spezifischen Berichten der einzelnen Kontrollfunktionen; Information über wesentliche Projekte der Gesellschaft inkl. Follow-up Informationen; Bericht über neue Themen aus den jeweiligen Head-Office-Bereichen; Übersicht über neue rechtliche Rahmenbedingungen oder neue Regelwerke; Bericht über besondere Vorkommnisse bzw. Erkenntnisse aus den Governance-Bereichen 2b) Verabschiedung von Risikomanagement-bezogenen Policies; Bericht über Ergebnisse der Berechnungen (der Solvency Capital Requirements auf Basis der Standardformel sowie des Internen Modells; der Minimum Capital Requirements); Diskussion und Abnahme der ORSA-Ergebnisse 2c) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen
<b>Versicherungsmathematische Funktion</b>	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) zweimal jährlich; Geschäftsordnung Governance-Komitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) Regelmäßig und im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 2c) Bericht der versicherungsmathematischen Funktion 3) anlassbezogen
<b>Compliance</b>	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) zweimal jährlich; Geschäftsordnung Governance-Komitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) Regelmäßig und im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen
<b>Interne Revision</b>	1) Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	1) Quartalsweise; Leitlinie Interne Revision 2a) zweimal jährlich; Geschäftsordnung Governance-Komitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) Regelmäßig und im Anlassfall	1) Quartalsbericht/Jahresbericht über Status der Audits und wichtigste Ergebnisse sowie Prüfplan 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen

---

Weiters erfolgt ein gemeinsames Reporting an den Vorstand über einschlägige Komitees sowie das tourliche Reporting anderer Bereiche (Aufsichtsratsberichte, Geschäftsberichte, ORSA, usw.) mit Inputs aus den Governance-Funktionen.

Im Rahmen des Governance-Systems wurden Komitees eingerichtet und deren Aufgaben und Struktur in Geschäftsordnungen festgelegt.

In der Generali Versicherung AG sind folgende Komitees eingerichtet:

- Audit Committee (Prüfungsausschuss)
- Governance-Komitee
- Risiko-Komitee
- Austrian Country Investment Committee
- Produkt-Komitee Leben
- Produkt-Komitee P&C
- Produkt-Komitee Kranken

Für die Koordination der Aufgaben der Governance-Funktionen und des Gesamtvorstandes wurde in 2016 ein Governance-Komitee eingerichtet. Dieses besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes, den Mitgliedern der erweiterten Geschäftsführung und den Leitern der Governance-Funktionen. Die Einberufung des Governance-Komitees erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr. Das Governance-Komitee dient dem Informationsaustausch zwischen Geschäftsleitung und Leitern der Governance-Funktionen zu wesentlichen Änderungen, die Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens haben.

## Veränderungen im laufenden Geschäftsjahr

Ab 1. Jänner 2018 wird die Generali Gruppe Österreich der Region „Österreich, CEE und Russland“ der Generali Group zugeordnet. Damit werden ab diesem Zeitpunkt die Vorgaben seitens der Generali Group nicht mehr durch die Region EMEA sondern durch die Region „Österreich, CEE und Russland“ an die Gesellschaft herangetragen.

### **B.1.6. Information über Befugnisse, Ressourcen und Unabhängigkeit der Governance-Funktionen**

Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen an Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Policies (Leitlinien) entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

#### **Befugnisse**

Die Governance-Funktionen haben ungehinderten Zugang zu allen relevanten Informationen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten notwendig sind. Ein interner Austausch innerhalb der Governance-Funktionen erfolgt laufend.

#### **Ressourcen**

Um den jeweiligen Tätigkeiten nachkommen zu können, sind die Abteilungen der Governance-Funktionen in Hinblick auf die Unternehmensgröße und die zugewiesenen Aufgaben ausreichend ausgestattet. Für die Kontrollfunktionen sind Stellvertreter ernannt. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass aufgrund der jeweiligen Abteilungszusammensetzung eine Stellvertretungsregelung sowie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips möglich sind.

#### **Unabhängigkeit**

In den internen Regularien wird auf die Unabhängigkeit der Governance-Funktionen im Rahmen der Erfüllung ihrer Tätigkeiten Wert gelegt. Die Governance-Funktionen agieren somit weisungsungebunden. Es ist zudem sichergestellt, dass keine Aufgaben zugeordnet werden, die Interessenkonflikte hervorrufen würden.

## **B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT**

### **B.2.1. Beschreibung der spezifischen Anforderungen des Unternehmens an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben**

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben wurden in der Generali Group die „Group Fit & Proper Policy“ und daraus abgeleitet in der Generali Versicherung AG die „Richtlinie zur Fit & Proper Policy“ im Sinne einer Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Group Fit & Proper Policy erlassen mit dem Ziel, die Einhaltung der im VAG 2016 enthaltenen Bestimmungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sicherzustellen (§§ 120 ff VAG 2016).

Folgende Funktionen bzw. Personen unterliegen dem persönlichen Geltungsbereich dieser Policy bzw. Richtlinie und somit den spezifischen Anforderungen an deren Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde sowie deren persönliche Zuverlässigkeit:

- alle Aufsichtsratsmitglieder
- alle Vorstände und Mitglieder der erweiterten Geschäftsführung
- alle Abteilungsleiter bzw. Führungskräfte der Ebene 1 (diese umfassen auch die im Unternehmen definierten Schlüsselfunktionen)
- alle Mitarbeiter von Governance-Funktionen
- Outsourcing-Verantwortliche

Die definierten Personen müssen je nach ihren kollektiven oder individuellen Verantwortlichkeiten die Anforderungen an die fachliche Qualifikation erfüllen.

Die fachliche Qualifikation muss über die angemessene Erfahrung und Kenntnisse in mindestens folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

- Markt, auf dem das Unternehmen tätig ist
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Versicherungsmathematische und finanzielle Analyse
- Regulatorische Rahmenbedingungen und Anforderungen

### **B.2.2. Beschreibung der Vorgehensweise des Unternehmens bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben**

Über die Regelungen der „Group Fit & Proper Policy“ sowie der „Richtlinie zur Fit & Proper Policy“ hinaus sind besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation in der „Group Audit Policy“, „Group Risk Management Policy“, „Group Compliance Management System Policy“, „Group Actuarial Function Policy“ sowie der „Group Anti-Money Laundering & Counter-Terrorism Financing Policy“ und den daraus abgeleiteten Richtlinien festgelegt.

Den Funktionen entsprechend sind Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile durch die Personalabteilung erstellt.

Bei Neueinstellung bzw. der Neuübernahme von Funktionen, die den Anforderungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen haben, werden vor Antritt der jeweiligen Funktion die erforderlichen Nachweise, wie beispielsweise einschlägiges Studium und Berufserfahrung, eingeholt. Ebenso ist eine aktuelle Strafregisterauskunft vorzulegen und der Nachweis zu erbringen, dass der Bewerber über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben.

Bei aufrechem Vertragsverhältnis werden die fachliche Qualifikation sowie die persönliche Zuverlässigkeit laufend und systematisch beurteilt und bewertet.

Abteilungsleiter, Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen, Mitarbeiter von Governance-Funktionen und Outsourcing-Verantwortliche von kritischen Auslagerungen haben verpflichtend einmal jährlich eine Selbstevaluierung vorzunehmen. Der angeführte Personenkreis hat anhand des Selbstevaluierungsfragebogens die persönliche fachliche Eignung und Zuverlässigkeit zu beurteilen, die in der Folge vom Vorgesetzten zu bestätigen ist.

Ergibt sich im Rahmen der Selbstevaluierung ein Ausbildungs- oder Schulungsbedarf, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um die fachliche Qualifikation her- bzw. sicherzustellen. Diese Selbstevaluierung wird eigens erfasst und archiviert.

Die Erfüllung der fachlichen Anforderungen von Gremien wird durch das jeweilige Gremium selbst beurteilt und zwar in einer der ersten Sitzungen nach der Bestellung, darüber hinaus mindestens einmal jährlich. Für den Aufsichtsrat wird dies im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses sowie bei jeder Änderung der Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums aus jeglichem Grund (z.B. wenn ein Mitglied des Organs ersetzt wird) evaluiert.

Ergänzend zur Beurteilung der fachlichen Eignung durch das jeweilige Gremium erfolgt durch jedes Mitglied eine jährliche Selbstevaluierung.

Darüber hinaus hat der betroffene Personenkreis alle drei Jahre eine aktualisierte Strafregisterauskunft vorzulegen bzw. haben diese auch zu einem früheren Zeitpunkt einer diesbezüglichen Aufforderung durch das Unternehmen bzw. die Behörden nachzukommen.

Diese Regelungen gelten in gleichem Maße auch für Mitglieder des Vorstandes.

Ergeben sich relevante Änderungen in der fachlichen Eignung und/oder der persönlichen Zuverlässigkeit, so sind der jeweilige Vorgesetzte und der Fit & Proper Officer unverzüglich davon zu verständigen. Die weitere Vorgangsweise wird in Abstimmung zwischen dem Betroffenen, dessen nächsthöherem Vorgesetzten sowie dem Chief Compliance Officer und dem Fit & Proper Officer festgelegt. Diese Informationspflicht besteht auch für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

Grundsätzlich verfolgt die Definition der „Schlüsselfunktionen“ im Sinne der „Richtlinie zur Group Fit & Proper Policy“ einen extensiven Ansatz und erfasst alle Abteilungsleiter bzw. Führungskräfte der ersten Ebene sowie alle Mitarbeiter von Governance-Funktionen und Outsourcing-Verantwortliche.

Im Rahmen des jährlichen Personalplanungsprozesses erfolgt die Überprüfung, ob insbesondere aufgrund von strukturellen bzw. organisatorischen Änderungen oder Änderungen in der individuellen Aufgabenverteilung, Aktualisierungen hinsichtlich der Schlüsselfunktionen vorzunehmen sind und gegebenenfalls die Erfassung neuer Schlüsselfunktionen erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen der strukturierten Mitarbeitergespräche die Überprüfung der Schlüsselfunktionen im Hinblick auf deren Aktualität.

Das Ergebnis der Evaluierung und allfällige daraus ableitbare Änderungen sind Teil des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Fit & Proper Officers an den Gesamtvorstand.

Im November 2015 und März 2016 fanden umfassende Fit & Proper-Schulungen für alle Schlüsselfunktionen und Mitarbeiter der Abteilungen von Schlüsselfunktionen sowie für sämtliche Führungskräfte der Generali Versicherung AG statt. Diese Schulungen beinhalteten Solvabilität II im Gesamten inklusive detaillierter Ausführungen zu den drei Säulen von Solvabilität II und haben mit einer Prüfung für alle Teilnehmer geendet. Für Mitglieder des Aufsichtsrates und Vorstandes wurden separate Schulungseinheiten zu Solvabilität II abgehalten. Auffrischkurse sind individuell vorgesehen.



## B.3. RISIKOMANAGEMENT-SYSTEM

### B.3.1. Beschreibung des Risikomanagement-Systems

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der Generali Versicherung AG ist das Risikomanagement-System. Rechtliche Anforderungen an das Risikomanagement-System ergeben sich aus § 110 VAG 2016.

Seitens der Generali Group wurde zwecks Ausgestaltung des Risikomanagement-Systems die Leitlinie „Group Risk Management Policy“ erstellt und vom Vorstand der Generali Versicherung AG verabschiedet. Zur Präzisierung auf lokaler Ebene hat die Generali Versicherung AG darüber hinaus auch eine lokale „Leitlinie Risikomanagement“ erstellt und durch den Vorstand beschlossen. Die lokale Leitlinie beschreibt das Risikomanagement-System sowie Rollen und Verantwortlichkeiten im Risk-Governance-System. Die Leitlinie regelt insbesondere Strategien, Prinzipien und Prozesse zur Identifizierung und Bewertung sowie zum Management und Berichtswesen von aktuellen und potenziellen zukünftigen Risiken.

Das Risikomanagement-System der Generali Versicherung AG ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potenziellen Risiken kontinuierlich auf Einzel- und aggregierter Basis sowie ihre Interdependenzen erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) einfließen, sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden. Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- a) Risikozeichnung und Rückstellungsbildung
- b) Asset-Liability Management (ALM)
- c) Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen
- d) Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- e) Risikomanagement operationeller Risiken
- f) Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

Die Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die Generali Versicherung AG mit Hilfe der Standardformel berechnet. Bei der durchzuführenden unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 111 VAG 2016 kann die Generali Versicherung AG auf die Ergebnisse des partiellen internen Modells der Generali Group zurückgreifen.

Darüber hinaus werden alle übrigen schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

### B.3.2. Umsetzung des Risikomanagement-Systems

Die zentrale Risikomanagement-Funktion der Generali Gruppe Österreich ist gemäß § 112 Abs. 1 VAG 2016 mit der Implementierung eines wirksamen Risikomanagement-Systems gemäß § 110 VAG 2016 betraut. Diese ist in der Generali Versicherung AG eingerichtet und ist auch direkter Ansprechpartner vom Group Risk Management der Assicurazioni Generali S.p.A. Der Leiter der Abteilung Risikomanagement (RM) ist Inhaber dieser Funktion und Chief Risk Officer (CRO) der Generali Gruppe Österreich.

Die Risikomanagement-Funktion der Generali Versicherung AG ist darüber hinaus fachlicher Ansprechpartner für den Vorstand. Zur Erörterung und Überwachung der Risikosituation sowie zur Steuerung der identifizierten Risiken und Ableitung von entsprechenden Maßnahmen ist das Risiko-Komitee eingerichtet. Dieses ist die höchste Instanz im Risikomanagement-System.

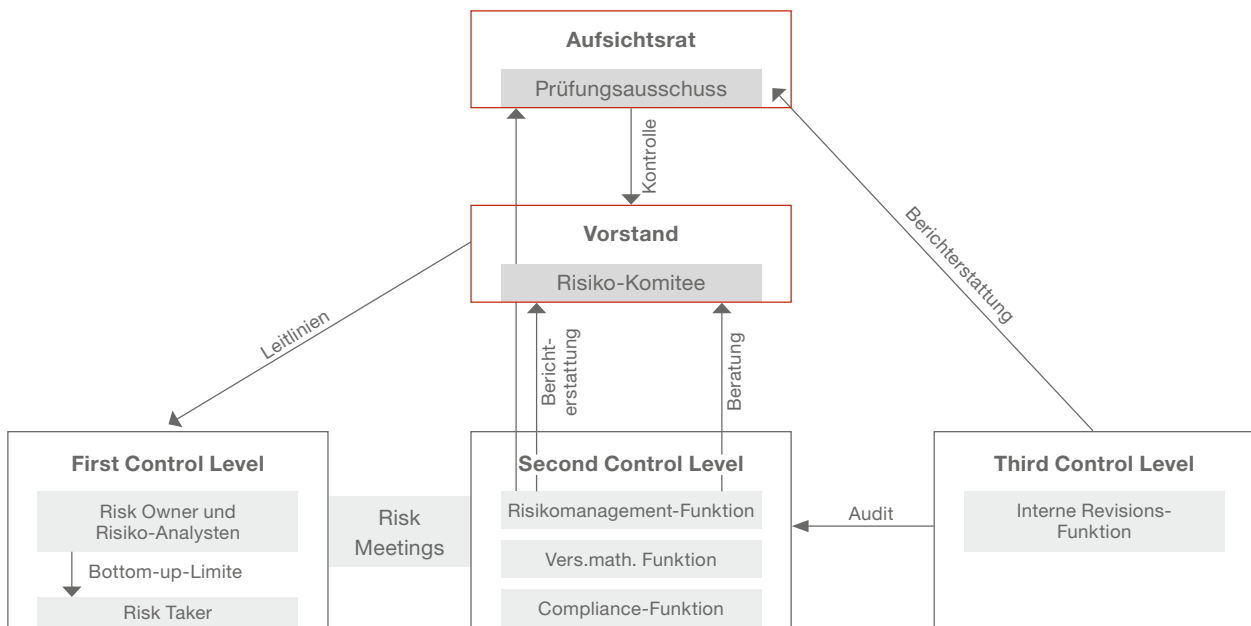
Die Einrichtung des Risiko-Komitees erfüllt die gesetzliche Forderung einer direkten Berichtslinie der Risikomanagement-Funktion zum Gesamtvorstand und hat folgende Aufgaben:

- Abnahme des Risk Appetite Frameworks (Hard und Soft Limits)
- Abnahme aller Risikomanagement-Leitlinien
- Monitoring aller risikorelevanten Leitlinien
- Abnahme von risikomindernden Maßnahmen bei Überschreitungen bzw. Indikation einer Überschreitung von RAF-Limiten
- Abnahme organisatorischer Änderungen des Risikomanagement-Systems und jedenfalls der Abteilung Risikomanagement
- Hinterfragen und Abnahme der Resultate der Risk Assessments, im Besonderen des Own Risk and Solvency Assessments (ORSA)

Die Risikomanagement-Funktion überwacht Geschäftsrisiken ohne Eingriff in die operativen Entscheidungswege (Second Control Level). Die Umsetzung des Risikomanagement-Systems erfolgt bei der Generali Versicherung AG über Vorgaben und Strategien, die die Risikoneigung sowie den konkreten Umgang mit einzelnen Risiken festlegen.

Die für die Geschäftstätigkeiten verantwortlichen Personen (First Control Level) sind für den Aufbau und die laufende Aktualisierung eines angemessenen Kontrollumfeldes verantwortlich. Die Identifikation wesentlicher Risiken erfolgt im Rahmen der jährlichen Risikoinventur.

Die Interne Revisions-Funktion (Third Control Level) ermöglicht eine unabhängige Überprüfung des Risikomanagement-Systems.



## Risikotragfähigkeitskonzept

Das Kernelement der Risikostrategie ist das sogenannte Risikotragfähigkeitskonzept. Unter Risikotragfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Verluste aus Risiken zu absorbieren, ohne dass daraus eine unmittelbare Gefahr für die Existenz des Unternehmens entsteht. Somit beschreibt das Risikotragfähigkeitskonzept das Volumen der insgesamt zur Abdeckung der Gesamtrisikoposition eines Unternehmens zur Verfügung stehenden anrechenbaren (Eligible Own Funds) Eigenmittel („Risikotragfähigkeit“) und wie viele davon zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken zukünftig verwendet werden sollen. Das Risikotragfähigkeitskonzept besteht aus den Methoden und mathematischen Modellen, die potentielle Verluste aus identifizierten materiellen Risiken quantifizieren, die Höhe der anrechenbaren Eigenmittel ermitteln und die Bedeckung der potentiellen Verluste bestimmen. Zur Sicherstellung der ausreichenden Solvenzkapitalanforderung verwendet die Generali Versicherung AG die Standardformel. Dort werden die modellierten Risiken und das zu deren Bedeckung benötigte Risikokapital bestimmt. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die Solvabilitätsquote ausgedrückt. Diese dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

## Risikostrategie

Die Risikostrategie bezieht sich unmittelbar auf die Auswirkungen der mit der Geschäftsstrategie verbundenen Risiken und spiegelt damit die wesentlichen Grundsätze des unternehmerischen Handelns wider. Die risikostrategischen Elemente orientieren sich dabei vor allem an den strategischen Eckpunkten bezüglich Sparten und Kundengruppen, angebotener Marken und Vertriebswege, am Produkt-Mix sowie an den Grundsätzen der internen Organisationsstruktur.

Im Folgenden werden die wesentlichen risikostrategischen Elemente der Generali Versicherung AG dargestellt:

- Vertriebswege-, Marken- und Produktvielfalt als Kern der Risikodiversifikation
- Strategic Asset Allocation basierend auf einer vorsichtigen (Prudent Person Principle) und breit diversifizierten, passivseitig getriebenen Investmentstrategie
- Konsequente Ausrichtung auf Privatkunden- und Gewerbebusiness zur Begrenzung von Risiken durch Diversifikation und Vermeidung von Einzelgroßrisiken
- Konzentration auf den österreichischen Markt zur Reduzierung beziehungsweise Vermeidung von Währungs- und Rechtsrisiken
- Bündelung von Know-how und Nutzung von Skaleneffekten zur Reduzierung und Absicherung operationeller Risiken
- Vermeidung von Reputationsrisiken sowie Sicherstellung schneller, vollständiger und transparenter Abwicklung im Falle des Risikoeintritts

Der Vorstand überprüft sowohl die Geschäftsstrategie als auch die Risikostrategie mindestens einmal im Jahr. Bei substantiellen Veränderungen des Gesamtrisikoprofils, beispielsweise bei Aufnahme neuer Geschäftsfelder, Einführung neuer Kapitalmarkt-, Versicherungs- oder Rückversicherungsprodukte, Auswirkungen von Veränderungen in der Risikoeinschätzung oder Änderung der Geschäftsstrategie können Änderungen der Risikostrategie – auch unterjährig – erforderlich werden. Die Risikostrategie wird vom Gesamtvorstand verabschiedet, dem Aufsichtsrat berichtet und gegebenenfalls mit diesem erörtert.

## Risk Appetite Framework

Die Generali Versicherung AG ist in das sogenannte Group Risk Appetite Framework, das von allen Versicherungsunternehmen der Generali Group verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des Risk Appetite Frameworks ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen. Dies erfolgt über die Definition von quantitativen Indikatoren zur Begrenzung der Risikoübernahme (Toleranzgrenzen) und über die Etablierung von Prozessen zur Integration des Risikoappetits in die Entscheidungsprozesse. Hierfür wurden harte und weiche Toleranzgrenzen festgelegt, die gewährleisten sollen, dass das Risikoprofil innerhalb des festgelegten Risikoappetits sowie der regulatorischen Anforderungen bleibt.

## Limitsysteme

Ein Limitsystem ist eine systematisch aufgebaute und an die langfristigen Bedürfnisse eines Unternehmens angepasste Gruppe von Kenngrößen, die für die Steuerung von Risiken eingesetzt wird. Die Generali Versicherung AG hat sowohl Bottom-up-Limitsysteme auf Basis von operativen Zeichnungs- und Kapitalanlagelimiten als auch ein Top-down-Limitsystem im Einsatz.

### Top-down-Limitsystem

Der Limitsetzungsprozess hinsichtlich der Solvabilitätsquote wird einheitlich seitens Group Risk Management (GRM) gestartet. Europäische Versicherungsgesellschaften der Generali Group haben sicherzustellen, dass sie den lokalen regulatorischen Kapitalanforderungen entsprechen. Das zentrale Risikomanagement der Generali Versicherung AG ist Ansprechpartner für die Generali Group und steuert den Prozess der Limitsetzung in der Generali Versicherung AG. Die vom lokalen CRO (Chief Risk Officer) vorgeschlagenen Limite wurden vom Vorstand der Generali Versicherung AG beschlossen. Die Toleranzgrenzen stellen den maximalen gewünschten Risikoappetit auf internationaler Gruppenebene (Hard-Limit) und lokaler Ebene (Soft-Limit) dar.

### Bottom-up-Limitsysteme

Bottom-up-Limitsysteme enthalten Detailvorgaben für die Steuerung des operativen Geschäfts und regeln Handlungsspielräume in den Geschäftsbereichen. Beispiele sind Grenzvorgaben für Aktienquoten, Währungsexposures oder Emittenten-Volumina in den Kapitalanlagerichtlinien sowie Zeichnungsrichtlinien für versicherungstechnische Geschäftsbereiche. Auch IT-Berechtigungskonzepte stellen Limite dar.

### B.3.3. Risikomanagement-Funktion

Versicherungsunternehmen müssen eine Risikomanagement-Funktion einrichten, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems maßgeblich unterstützt (§ 112 VAG 2016).

Der Leiter der Abteilung Risikomanagement ist Inhaber dieser Funktion in der Generali Versicherung AG und Chief Risk Officer (CRO) der Generali Gruppe Österreich. Der CRO agiert unabhängig vom operativen Geschäft und verantwortet die Umsetzung und den Betrieb des Risikomanagement-Systems. Er verantwortet gemäß der „Leitlinie Risikomanagement“ folgende Kerntätigkeiten des Risikomanagements:

- Lokale Umsetzung der Vorgaben der Generali Group (Methoden- und Richtlinienkompetenz) in der Generali Gruppe Österreich: Anpassung auf lokale Gegebenheiten und Implementierung der Risikomanagement- und OpRisk-Leitlinien
- Sicherstellung der Wirksamkeit des Risikomanagement-Systems
- Kapitalmodelle: Implementierung, Test, Validierung, Dokumentation und Analyse aller Kapitalmodelle und deren Teilmmodelle, insbesondere der Standardformel und des partiellen internen Modells der internationalen Generali Group
- Sicherstellung und Planung der Risikotragfähigkeit gemäß den vorgegebenen Risikopräferenzen sowie der Risikotoleranz und des Risikoappetits wie sie in der Risikostrategie definiert sind. Hierfür insbesondere die Validierung des Kapitalmanagementprozesses, der Strategic Asset Allocation (SAA) und des Asset Liability Managements (ALM)<sup>1</sup>
- Steuerung und Durchführung des Risikomanagementprozesses (inkl. Risikoberichterstattung): Das beinhaltet insbesondere die Leitung und Durchführung der Risiko-Komitees auf Vorstandsebene und regelmäßige Meetings auf Abteilungsleiter-ebene zur Sicherstellung eines ganzheitlichen Risikomanagements. Der Risikomanagementprozess umfasst die Risiko-identifizierung, -bewertung, -überwachung und -berichterstattung. Die Risikoberichterstattung legt das Risikoprofil offen und schließt vor allem den ORSA-Report ein (Own Risk and Solvency Assessment)
- Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes sowie der operativen Geschäftsverantwortlichen (Risk Owner) beim Einsatz von Risikomanagement-Methoden

### B.3.4. Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

§ 111 VAG 2016 fordert die Durchführung einer unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) sowie eine entsprechende Berichterstattung. Dies beinhaltet mindestens einmal jährlich eine Beurteilung des vollständigen Risikoprofils zum gewählten Stichtag sowie innerhalb der Mittelfristplanung. Insbesondere muss überprüft werden, inwieweit die vorhandenen Eigenmittel ausreichen, um alle Risiken, das heißt sowohl quantifizierbare als auch qualitative Risiken, zu bedecken. Die Ergebnisse, der mit der Standardformel durchgeführten Berechnungen, sind auf wesentliche Abweichungen vom tatsächlichen Risikoprofil des Versicherungsunternehmens zu untersuchen. Des Weiteren muss die Signifikanz der Abweichung zwischen dem Risikoprofil und den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrundeliegenden Annahmen beurteilt und kommentiert werden.

Durch den ORSA-Prozess wird der Vorstand bei der Sicherstellung eines effektiven Risikomanagement-Systems und bei der Operationalisierung der Risikostrategie unterstützt. Im ORSA-Bericht werden die wesentlichen Ergebnisse des ORSA-Prozesses beschrieben und der Aufsichtsbehörde übermittelt. Neben dem turnusmäßigen ORSA soll bei wesentlichen Änderungen des Risikoprofils ein sogenannter „Ad-hoc-ORSA“ („nicht regulärer ORSA“) durchgeführt werden.

<sup>1</sup> In der Generali Versicherung AG liegt die Verantwortung für die Strategic Asset Allocation und das Asset-Liability-Management beim CIO (Chief Investment Officer) und die Verantwortung für den Kapitalmanagementprozess beim CFO (Chief Financial Officer).

Bei der Generali Versicherung AG wird der ORSA-Prozess in der Verantwortung der Risikomanagement-Funktion durchgeführt.



## 1. Risikoidentifikation/Risikokategorisierung

Erster Schritt des Risikomanagementprozesses ist die Identifikation sämtlicher Risiken, die die Erreichung der strategischen Ziele verhindern beziehungsweise den dauerhaften Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten. Hierbei werden bereits eingetretene sowie potenzielle interne und externe Risiken betrachtet. Die Identifikation sämtlicher Risiken, die in der Standardformel nicht explizit oder nur pauschal berücksichtigt werden oder nach Meinung des Vorstandes einer weiteren qualitativen Betrachtung bedürfen, erfolgt durch Expertenschätzungen im Rahmen des qualitativen Risikomanagementprozesses bzw. des strategischen Planungsprozesses. Diese Aufgabe übernehmen die Risk Owner mit Unterstützung durch die Abteilung Risikomanagement. Sämtliche identifizierte Risiken werden zunächst durch die Abteilung Risikomanagement in der Risikoinventur erfasst. In der Folge werden im Rahmen des Main Risk Self-Assessment-Prozesses (MRSA) die materiellen Risiken anhand der definierten Kriterien (Auswirkung und Eintrittswahrscheinlichkeit) ermittelt. Die Identifikation von Geschäftsprozessrisiken findet im Rahmen der regulären Geschäftsprozesse und unmittelbar durch die Risk Owner statt.

Für alle materiellen Risiken (relevante Risiken mit wesentlicher Auswirkung oder signifikanter Eintrittswahrscheinlichkeit) sind risikomindernde Maßnahmen im Rahmen der strategischen Planung definiert.

Die folgende Abbildung zeigt die Systematisierung der Risikokategorien bei der Generali Versicherung AG:

Marktrisiken	Kreditrisiken	Versicherungstechnische Risiken	Operationelle Risiken <sup>2</sup>	Sonstige Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zinsänderungsrisiko</li> <li>- Zinsvolatilitätsrisiko</li> <li>- Aktienkursrisiko</li> <li>- Aktienvolatilitätsrisiko</li> <li>- Immobilienrisiko</li> <li>- Währungsrisiko</li> <li>- Konzentrationsrisiko</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausfallrisiko</li> <li>- Spreadrisiko<sup>1</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versicherungstechnisches Risiko <b>Nichtleben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prämienrisiko</li> <li>• Reserverisiko</li> <li>• Katastrophenrisiko</li> <li>• Stornorisiko</li> </ul> </li> <li>- Versicherungstechnisches Risiko <b>Leben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sterblichkeitsrisiko</li> <li>• CAT/no CAT</li> <li>• Langlebigkeitsrisiko</li> <li>• Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrisiko</li> <li>• Stornorisiko</li> <li>• Kostenrisiko</li> </ul> </li> <li>- Versicherungstechnisches Risiko <b>Kranken</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Art der Lebensversicherung</li> <li>• nach Art der Nichtlebensversicherung</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Interner Betrug</li> <li>- Externer Betrug</li> <li>- Personalrisiken</li> <li>- Vertriebsrisiken</li> <li>- Risiken durch Terror und Katastrophen</li> <li>- IT-Risiken</li> <li>- Prozessrisiken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Liquiditätsrisiko</li> <li>- Strategisches Risiko</li> <li>- Reputationsrisiko</li> <li>- Ansteckungsrisiko</li> <li>- Emerging Risks</li> </ul>

<sup>1</sup> Das Spreadrisiko wird in der Solvabilität II-Standardformel zu den Marktrisiken gerechnet.

<sup>2</sup> inklusive Compliance- und Offenlegungsrisiken

## 2. Quantitative Bewertung der Solvabilität

Die Bestimmung der Eigenmittel und des SCR für quantifizierbare Risiken erfolgt zum 31. Dezember eines jeden Jahres, sowie vierteljährlich mit vereinfachten Berechnungen. Das SCR nach der Standardformel wird sowohl auf Ebene einzelner Risikokategorien als auch auf Gesamtunternehmensebene dargestellt und den vorhandenen Eigenmitteln, das heißt den zur Bedeckung von Risiken verfügbaren Mitteln, gegenübergestellt. Im Rahmen des strategischen Planungsprozesses werden die Eigenmittel, die Kapitalanforderung und die Solvency II-Quoten über drei Jahre projiziert.

## 3. Beurteilung der Gesamtsolvabilität

Die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs umfasst, anders als die zuvor durchgeführte quantitative Bewertung, eine Berücksichtigung des vollständigen Risikoprofils der Gesellschaft. Die Bewertung von schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken erfolgt im Rahmen des qualitativen Risikomanagementprozesses und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden.

## 4. Unternehmenssteuerung

Die Risiko- und Solvabilitätsbewertung ist ein integraler Bestandteil der Managemententscheidungen, z.B. im Bereich Kapitalanlagen und Produkte sowie im strategischen Planungsprozess und darauf aufbauend bei der kurz- und langfristigen Kapitalplanung. Risiko- und Kapitalmanagementprozesse sind eng miteinander verzahnte Prozesse. Diese Integration wird als notwendig erachtet, um Geschäfts- und Kapitalmanagementprozesse aufeinander abzustimmen. Um eine kontinuierliche Ausrichtung der Risiko- und Geschäftsstrategie zu gewährleisten, unterstützt die Risikomanagement-Funktion aktiv den strategischen Planungsprozess.

Die Abteilung Risikomanagement überprüft regelmäßig das Risikoprofil, die Umsetzung der Risikostrategie sowie die identifizierten Risiken und überwacht die für die Risikotragfähigkeit festgelegten Limite. Mögliche Limitverletzungen werden analysiert, gegebenenfalls werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet und deren Wirksamkeit kontrolliert. Auf dieser Basis wird der Gesamtvorstand regelmäßig über die Risikoexposition sowie über die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

## 5. Beschreibung und Beurteilung des Governance- und Risikomanagement-Systems

Für eine adäquate Durchführung des ORSA ist ein geeignetes Governance- sowie Risikomanagement-System erforderlich. Die Beschreibung und Beurteilung des Risikomanagement-Systems umfasst insbesondere die Bereiche Risikoidentifikation, Risikobewertungsmethoden und Risikosteuerungsmaßnahmen. Das Governance-System wird auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie auf die Berücksichtigung der ORSA-Ergebnisse bei strategischen Entscheidungen untersucht. Im Rahmen des ORSA wurden Governance- und Risikomanagement-System überprüft und als angemessen bewertet.

## 6. Berichterstattung

Der ORSA-Bericht wird jährlich zum 31. Dezember für die Generali Versicherung AG erstellt und durch den Vorstand verabschiedet, erörtert und überprüft. Bei signifikanten Änderungen des Risikoprofils (z.B. infolge einer Fusion oder Bestandsübertragung) erfolgt ein Ad-Hoc-ORSA. Der ORSA-Bericht wird der Aufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Verabschiedung des Vorstandes übermittelt.

Zusätzlich zum jährlichen ORSA-Bericht werden zu den Quartalsstichtagen vereinfachte SCR-Berechnungen erstellt. Durch den ORSA-Bericht wird der Vorstand über die Risiken in den aktiv- und passivseitigen Beständen, deren quantitative und qualitative Bewertung sowie über die Gesamtrisikolage des Unternehmens informiert. Damit wird das Management bei der Entscheidungsfindung und bei der Integration der Risikostrategie in das operative Geschäft wirksam unterstützt.

---

## B.4. DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM

### B.4.1. Grundlagen des internen Kontrollsystems

#### Das interne Kontrollsystem (IKS) der Generali Versicherung AG

Das interne Kontrollsystem ist ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht und das Ziel verfolgt, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regeln zu gewährleisten. Das interne Kontrollsystem der Generali Group ist auf Gruppenebene in den „Group Directives on Internal Control and Risk Management System“ geregelt. Für die österreichischen Gruppengesellschaften werden diese Group Directives in der „Leitlinie Internes Kontrollsystem“ konkretisiert.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 der RRL 2009/138/EG bzw. § 117 VAG 2016 sollen Versicherungsunternehmen über ein wirksames internes Kontrollsystem verfügen, das zumindest folgende Elemente umfasst:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren
- einen internen Kontrollrahmen
- ein angemessenes Melde- und Berichtswesen auf allen Unternehmensebenen
- eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen („Compliance-Funktion“)

Die Vorgaben der Generali Group zum **Internen Kontroll- und Risikomanagementsystem** wurden vom Vorstand abgenommen und gültig gesetzt. Sie stellen sicher, dass Geschäftsaktivitäten geltendem Recht sowie den verschiedenen etablierten Vorschriften und Anordnungen entsprechen. Weiters wird gewährleistet, dass die Geschäftsprozesse in Bezug auf ihre Ziele effizient und wirksam sowie die Rechnungslegungs- und Managementinformationen zuverlässig und vollständig sind.

Das interne Kontrollsystem ist ein Kernbestandteil des Governance-Systems gemäß VAG 2016 und umfasst eine Reihe von Instrumenten, die dem Unternehmen dienen, seine Ziele im Rahmen des vom Vorstand gewählten Risikoniveaus zu erreichen. Solche Ziele sind nicht ausschließlich auf Geschäftsziele beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf die Finanzberichterstattung sowie die Einhaltung interner und externer Vorschriften; ihre Bedeutung orientiert sich jeweils am identifizierten Risiko. Dementsprechend sind auch die internen Kontrollmechanismen in Abhängigkeit von den jeweils betrachteten Prozessen unterschiedlich gestaltet.

Die **Compliance-Funktion** überwacht in den Unternehmen der Generali Gruppe Österreich die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben. Im Rahmen der Vorgaben der italienischen Muttergesellschaft wurde in den Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe Österreich die „Leitlinie Internes Kontrollsystem“ verabschiedet, welche die wichtigsten Kontrollarten und Elemente von effektiven Kontrollen spezifiziert.

Das IKS ist mehrstufig aufgebaut und folgt der Systematik der „**Three Lines of Defense**“. Bei diesem Konzept handelt es sich um eine Systematik, die drei Arten von Kontrollen (Verteidigungslinien) unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet. Die Kontrollen auf der ersten Ebene sind die laufend implementierten Kontrollen in den operativen Geschäftsprozessen. Sie liegen im Wesentlichen in der Verantwortung der Leiter der jeweiligen operativen Einheiten bzw. in Verantwortung der Prozessverantwortlichen. Es besteht die Verpflichtung zur Dokumentation aller relevanten Prozesse und Kontrollen. Auf der zweiten Ebene wird die Wirksamkeit der Kontrollen der ersten Ebene gesteuert und überwacht. Diese Aufgabe wird durch definierte Funktionen mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben wahrgenommen. Diese Funktionen sind z.B. die Geldwäsche- und Datenschutzbeauftragten. Auf der dritten Kontrollebene erfolgt eine unabhängige Beurteilung des IKS durch die Konzernrevision und die Compliance-Funktion hinsichtlich der Effizienz und Effektivität der internen Kontrollen. Die Kontrollinstanzen stehen außerdem untereinander in systematischer Interaktion sowie in Interaktion mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat.

Die **Governance-Funktionen** Risikomanagement, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion und Compliance agieren im Rahmen diesbezüglicher Leitlinien, die regelmäßigen Aktualisierungen und der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen.

## B.4.2. Information zur Umsetzung der Compliance-Funktion

Rolle und Aufgaben der Compliance-Funktion werden gruppenweit einheitlich in der „Group Compliance Management System Policy“ festgelegt. Die Konkretisierung für die österreichischen Tochtergesellschaften erfolgt in der „Leitlinie Compliance“. Die Compliance-Funktion beobachtet, identifiziert und beurteilt das Compliance-Risiko, somit jenes Risiko, welches aus der Nichteinhaltung oder mangelnden Befolgung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln resultiert. Compliance trägt somit zum effektiven Management bzw. zur Vermeidung dieser Risiken bei. Die Compliance-Funktion beurteilt weiters die möglichen Auswirkungen der Änderung des Rechtsumfelds auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und identifiziert, beurteilt und bewertet das damit verbundene Compliance-Risiko. Compliance ist ein Teil des internen Kontrollsystems und als eine zentrale Funktion eingerichtet. Die Abteilung Compliance nimmt die definierten Aufgaben gemäß § 118 VAG 2016 für die Generali Versicherung AG wahr.

Die Compliance-Funktion erstellt einen Jahresplan, der dem Vorstand zur Abnahme und Freigabe vorgelegt wird. Darüber hinaus gibt es einen schriftlichen Jahresbericht, der dem Vorstand zur Kenntnis gebracht wird.

### Ausgestaltung der Compliance-Funktion

Die Grundlagen für die Gestaltung der Compliance-Funktion als Teil des Governance-Systems sind gemäß den Anforderungen von Art. 268 der DV EU/2015/35 in der „Leitlinie Compliance“ festgelegt. Dazu zählen zum Beispiel die Unabhängigkeit der Funktion, die Anforderung „Fit & Proper“, die Ausstattung der Funktion mit den nötigen Ressourcen, notwendiger Autorität, freier Kommunikationsmöglichkeit und freiem Zugang zu Informationen sowie eine direkte Berichtslinie an den Vorstand.

Folgende Aufgaben werden von der Compliance-Funktion wahrgenommen:

#### a) **Rechtliche Compliance – Beobachtung, Beratung und Beurteilung von Änderungen im Rechtsumfeld**

Compliance berät den Vorstand und die Fachbereiche in rechtlichen Fragestellungen und begleitet jene Projekte, wo aus rechtlichen oder regulatorischen Änderungen Bedarf besteht.

In Zusammenarbeit mit den Compliance-Analysten in den einzelnen Fachbereichen erfolgt eine systematisierte Beobachtung des Rechtsumfelds, das sogenannte Rechtsradar. Die Abteilung Compliance koordiniert die laufende Dokumentation in den Fachbereichen und übernimmt die Weiterentwicklung des Rechtsradars.

Das Rechtsradar umfasst im Wesentlichen die Erfassung wesentlicher aktueller und zukünftiger Rechtsänderungen und daraus ableitbarer Rechtsrisiken.

Primäres Ziel des Rechtsradars ist, die für die einzelnen Abteilungen wesentlichen aktuellen und zukünftigen Rechtsrisiken (neue Gesetzgebung, Novellierungen, höchstgerichtliche Entscheidungen usw.) und drohende Verwaltungsstrafen zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Darüber hinaus soll durch das Rechtsradar das Bewusstsein für die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen (inklusive wesentlicher bereits wirksamer Vorschriften) in den Fachbereichen gesteigert werden.

#### b) **Compliance-Risiko Überwachung und Bewertung**

Es obliegt der Abteilung Compliance, sämtliche Rechtsrisiken zu überwachen. Hier werden Methoden der Generali Group (Joint Risk Assessment / Target Operating Model zur Risikoerhebung und -bewertung) sowie eigene Verfahren angewendet. Die Überwachung des Rechtsumfeldes dient ebenfalls der Risikoüberwachung, aber es werden auch die Ausführungen der lokalen Aufsichtsbehörde sowie Erkenntnisse aus der Geschäftstätigkeit laufend evaluiert und Verbesserungs- sowie risikominimierende Maßnahmen definiert und umgesetzt.

#### c) **Internes Regelwerk**

Compliance ist zudem der Hüter des internen Regelwerkes und der damit verbundenen Prozesse. Das interne Regelwerksystem dient auch als Basis für die Zusammenarbeit in der Gesellschaft und stellt die Konsistenz der internen Vorgaben und Prozesse sicher. Für das Inkraftsetzen eines internen Regelwerkes wird ein einheitlicher Prozess angewandt.

#### d) **Compliance Case Management**

Zum Informationsaustausch sowie zur Implementierung von präventiven Maßnahmen wurde 2016 das Compliance Case Management-System implementiert. In Zusammenarbeit mit dem Leiter Personal und dem Leiter der Internen Revision werden aktuelle Compliance-Fälle diskutiert und bearbeitet sowie Präventionsmaßnahmen definiert, damit die Mitarbeiter eine Hilfestellung haben regelwerkskonform ihre Tätigkeiten leichter ausüben zu können.



**e) Hintanhaltung von Marktmissbrauch und Insiderhandel**

Die Abteilung Compliance nimmt durch einen verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG die Einhaltung sämtlicher verwaltungsrechtlicher Vorschriften zur Hintanhaltung von Marktmissbrauch (Marktmanipulation und Missbrauch von Insiderinformationen), insbesondere die §§ 48a ff iVm § 82 Abs. 5 Z 1 bis 3 BörseG (ab 3.1.2018: §§ 154 ff iVm § 119 Abs. 4 BörseG 2018) und den Bestimmungen der Marktmissbrauchs-VO (EU), wahr. Abgeleitet aus diesen Normen ist Compliance insbesondere für die Erstellung einer themenbezogenen Richtlinie, für organisatorische Maßnahmen zur Hintanhaltung von Marktmissbrauch (z.B. Vertraulichkeitsbereiche, Insiderverzeichnis, Handelssperren, Sperrfristen, Director's Dealing, Whistleblowing) sowie Maßnahmen zur Instruktion der betroffenen Mitarbeiter (z.B. Verpflichtung, Schulung) verantwortlich.

**B.5. INFORMATIONEN ZUR UMSETZUNG DER INTERNEN REVISIONSFUNKTION****B.5.1. Wesentliche Änderungen in der Berichtsperiode**

Die Interne Revisions-Funktion wurde, wie in Kapitel B.1.2 erläutert, im Laufe des Geschäftsjahres 2017 in die Generali Versicherung AG überführt und ist direkt dem CEO unterstellt.

**B.5.2. Umsetzung der Internen Revision im Unternehmen**

Die Interne Revisions-Funktion für die Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe Österreich ist damit zum Stichtag 31. Dezember 2017 in der Generali Versicherung AG eingerichtet.

Die „Group Audit Policy“ beinhaltet die wesentlichen Grundsätze und Vorschriften betreffend der Internen Revisions-Funktion der Generali Versicherung AG.

**B.5.3. Grundsätze der Internen Revision im Unternehmen**

**Rolle:** Die Interne Revisions-Funktion ist eine vom Vorstand eingerichtete unabhängige, effektive und objektive Funktion, die die Angemessenheit, Funktionsweise, Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems und aller anderen Elemente des Governance-Systems prüft und bewertet, um die Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems, der Organisation und der Governance-Prozesse zu verbessern. Die Interne Revision unterstützt den Vorstand bei der Ermittlung der Strategien und Richtlinien für das interne Kontroll- und Risikomanagement und stellt sicher, dass diese über die Zeit angemessen und gültig sind. Sie unterstützt den Vorstand mit Analysen, Gutachten, Empfehlungen und Informationen zu den durchgeführten Tätigkeiten. Darüber hinaus führt sie Prüfungs- und Beratungsleistungen für den Vorstand, den Aufsichtsrat, das Top-Management und andere Abteilungen durch. Der Leiter der Internen Revision berichtet dem Gesamtvorstand und fachlich dem Leiter von Group Audit (Generali Group).

**Befugnisse:** Die Interne Revisions-Funktion verfügt über einen vollständigen, freien, uneingeschränkten und rechtzeitigen Zugang zu sämtlichen Unterlagen, Räumlichkeiten und personenbezogenen Daten, die für die Durchführung der Prüfungen erforderlich sind. Diese Informationen werden mit strikter Vertraulichkeit behandelt, auf Datensicherheit wird geachtet. Der Leiter der Internen Revisions-Funktion hat auch freien und uneingeschränkten Zugang zum Vorstand und zum Aufsichtsrat. Alle Mitarbeiter sind aufgefordert, die Interne Revisions-Funktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten zu unterstützen. Die Führungskräfte werden gebeten, den Leiter der Internen Revisions-Funktion umgehend über alle wesentlichen potenziellen oder tatsächlichen Kontrollschwächen zu informieren, einschließlich jener von externen Prüfern, Aufsichtsbehörden oder externen Beteiligten identifizierten sowie über jegliche größere Akquisition, Reorganisation oder Veräußerung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Risikomanagement- und Kontrollumgebung haben.

**Professionalität:** Die Interne Revisions-Funktion unterliegt der Einhaltung der verbindlichen Richtlinien des Instituts der Internen Revision, des Ethikkodex und der internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision. Diese verpflichtenden Richtlinien bilden die Grundsätze für die Anforderungen an die Berufspraxis und die Bewertung der Wirksamkeit der Prüfungsleistung. Angesichts der Bedeutung und Vertraulichkeit der Revisions-Funktion müssen alle Mitarbeiter der Internen Revision spezielle Anforderungen gemäß der „Group Fit & Proper Policy“ erfüllen.

#### B.5.4. Unabhängigkeit der Internen Revision im Unternehmen

Das Handeln der Internen Revisions-Funktion bleibt frei von Beeinflussung in der Organisation, einschließlich der Prüfungsauswahl, des Umfangs, der Verfahren, der Häufigkeit, des Zeitpunkts oder des Berichtsinhalts, um die Aufrechterhaltung einer notwendigen unabhängigen und objektiven Tätigkeit zu ermöglichen.

Die Mitarbeiter der Internen Revision erfüllen neben deren Tätigkeit keine weiteren Aufgaben in der Gesellschaft.

#### B.5.5. Wesentliche Prozesse der Internen Revision im Unternehmen

**Jahresplanung:** Mindestens jährlich schlägt der Leiter der Internen Revisions-Funktion dem Prüfungsausschuss einen Jahresplan vor und reicht diesen zur Genehmigung beim Vorstand ein. Der Plan wird basierend auf einer Priorisierung der Unternehmensprozesse anhand einer risikobasierten Methodik unter Berücksichtigung aller Geschäftstätigkeiten, des gesamten Governance-Systems, der erwarteten zukünftigen Entwicklungen und Innovationen sowie der Einbeziehung des Vorstandes erstellt. Bei der Planung sind etwaige Schwächen, die bei durchgeführten Prüfungen festgestellt wurden, sowie neu festgestellte Risiken zu berücksichtigen. Der Leiter der Internen Revisions-Funktion überprüft den Jahresplan und passt diesen gemäß Veränderungen betreffend Organisation, Risiken, Systeme, Kontrollen und Prüfergebnisse an. Jede signifikante Abweichung vom genehmigten Jahresplan wird über den periodischen Tätigkeitsberichtsprozess an den Prüfungsausschuss und den Vorstand kommuniziert.

**Berichterstattung und Überwachung:** Nach Abschluss jeder Prüfung wird ein schriftlicher Revisionsbericht erstellt und so rasch wie möglich an die geprüfte Einheit gemäß Hierarchie verteilt. Damit legt die Interne Revisions-Funktion dem Vorstand einen Vorschlag für einen Maßnahmenplan vor. Der Vorstand beschließt, welche Maßnahmen getroffen werden, und sorgt dafür, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden. Im Fall besonders schwerwiegender Feststellungen hat der Leiter der Internen Revision unverzüglich den Vorstand, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den Prüfungsausschuss zu informieren. Der Leiter der Internen Revision übergibt zumindest quartalsweise dem Vorstand, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Prüfungsausschuss einen Bericht über die Tätigkeiten und signifikanten Ergebnisse während des Berichtszeitraumes.

**Qualitätssicherungs- und Verbesserungsprogramm:** Die Interne Revision unterhält ein Qualitätssicherungs- und Qualitätsverbesserungsprogramm, das alle Aspekte der Prüfungstätigkeiten abdeckt. Das Programm beinhaltet eine Bewertung der Übereinstimmung der Prüfungsaktivitäten mit den internen Vorgaben, den Revisionsstandards sowie eine Bewertung, ob die internen Revisoren den Ethikkodex befolgen. Das Programm bewertet auch die Effizienz und Wirksamkeit der Prüfungstätigkeit und erkennt eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten.

### B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

#### B.6.1. Information zur Versicherungsmathematischen Funktion: Organisationsstruktur und Entscheidungsprozess im Unternehmen sowie Status und Ressourcen

Die Versicherungsmathematische Funktion wurde im Einklang mit der „Group Actuarial Function Policy“ im August 2015 eingerichtet und ist eine Abteilung innerhalb des CFO-Bereiches, an den der Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion berichtet.

Die Versicherungsmathematische Funktion ist sowohl für die Berechnung als auch für die Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz verantwortlich. Um die Unabhängigkeit der beiden Aktivitäten, deren Koordination dem Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion obliegt, sicherzustellen, wird die Validierung getrennt von der Kalkulation durchgeführt.

Der Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion hat uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die zur Ausführung seiner Tätigkeit notwendig sind.

Die Versicherungsmathematische Funktion stellt die Angemessenheit der Methoden und Basismodelle sowie der getroffenen Annahmen sicher, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden. Sie bewertet die Hinlänglichkeit und die Qualität der Daten bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion legt dem Vorstand eine unabhängige Stellungnahme zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vor, die eine begründete Analyse zur Verlässlichkeit und zur Angemessenheit ihrer Berechnung

enthält. Diese Analyse wird durch Sensitivitätsanalysen untermauert, in der die Sensitivität der Versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber jedem einzelnen der größeren Risiken untersucht wird, die den von den Versicherungstechnischen Rückstellungen abgedeckten Verpflichtungen zugrunde liegen.

Die Versicherungsmathematische Funktion gibt außerdem eine unabhängige Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik und über die Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab.

Die Versicherungsmathematische Funktion erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht, der dem Vorstand vorgelegt wird. Der Bericht dokumentiert alle von ihr wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten Ergebnisse, benennt etwaige Mängel und enthält Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel.

Die Versicherungsmathematische Funktion wirkt auch bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagement-Systems gemäß § 110 VAG 2016 mit, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodellen, die der Berechnung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung zugrunde liegen, und bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 111 VAG 2016.

Sowohl der Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion als auch der Inhaber der Validierungsfunktion haben ein abgeschlossenes Mathematikstudium und eine versicherungsmathematische Ausbildung. Sie haben langjährige berufliche Erfahrung in der Versicherungswirtschaft und sind zudem Mitglieder der Sektion anerkannter Aktuar der Aktuarvereinigung Österreichs.

## **B.7. AUSLAGERUNG**

### **B.7.1. Allgemeine Informationen**

Die Generali Versicherung AG folgt dem generellen Grundsatz, dass zur Hebung von Synergie-Effekten bzw. zur Vereinheitlichung von Prozessen Auslagerungen in Gruppengesellschaften unterstützt werden sollen. Jede Auslagerung wird durch einen Auslagerungsvertrag begründet, der von zumindest einem Mitglied des Vorstandes unterfertigt wird. Damit ist die Einbindung der Geschäftsleitung sichergestellt.

### **B.7.2. Information zu internen Regelwerken**

#### **Wesentliche Inhalte der Group Outsourcing Policy und der lokalen Richtlinie**

Die „Group Outsourcing Policy“ legt verpflichtende Mindeststandards fest, die im Rahmen der Übertragung von Dienstleistungen anzuwenden sind, um angemessene Kontrollen und Governance-Strukturen einzurichten, wenn Auslagerungsinitiativen getätigt werden.

Die Regelungen dieser Leitlinie gelten für die Generali Versicherung AG und geben einen Überblick, welche wesentlichen Prinzipien im Rahmen der Implementierung von Auslagerungen eingehalten werden müssen.

Die Leitlinie folgt einem risikobasierten Ansatz unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips um Anforderungen des Risikoprofils (unterschieden in kritische und nicht-kritische Auslagerungen), der Materialität jedes Auslagerungsvertrages und den Umfang der Kontrollen der Dienstleister zu entsprechen.

Für jeden Auslagerungsvertrag ist ein Auslagerungsbeauftragter zu ernennen, dessen Verantwortung in der allgemeinen Begleitung des Auslagerungs-Lebenszyklus (von Risiko-Evaluierung bis zum Begleiten der Auslagerungsvereinbarung und des Weiteren für die darauffolgende Überwachung gemäß der definierten Service Level Agreements) liegt.

Grundsätzlich folgt die „Group Outsourcing Policy“ der Vorgabe, dass Auslagerungen von kritischen bzw. wesentlichen Funktionen im Land der Gesellschaft erfolgen. Diesem Grundsatz wird generell Folge geleistet, jedoch bilden Auslagerungen in Gesellschaften der Generali Group hier eine Ausnahme (Generali Investments Europe und Generali Shared Services).

## Angaben zur Umsetzung der Grundsätze des verschärften Auslagerungs-Regimes gemäß VAG 2016

Die „Group Outsourcing Policy“ wurde in der Generali Versicherung AG beschlossen und wurde dem Bereich des COO in der Verantwortung übergeben. Es wurde ein unternehmensweites Projekt zur Umsetzung der Auslagerungs-Policy im Jahr 2016 durchgeführt mit dem Ziel, das Auslagerungssystem an die gesetzlichen Regelungen des VAG 2016 sowie die Grundsätze der „Group Outsourcing Policy“ anzupassen. Diese Gruppenleitlinie ist umgesetzt.

Im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben der „Group Outsourcing Policy“ wurden eine Ist-Erhebung der aktuellen sowie eine Bewertung der Kategorie der Auslagerungen durchgeführt. Es wurden drei unterschiedliche Ausprägungen definiert:

1) Genehmigungspflichtige Auslagerung: Auslagerung einer kritischen oder wesentlichen Funktion in kein konzessioniertes inländisches (Rück-)Versicherungsunternehmen.

2) Anzeigepflichtige Auslagerung: Auslagerung erfolgt in ein konzessioniertes inländisches (Rück-)Versicherungsunternehmen

3) Nicht anzeigepflichtig bewertete Auslagerung: Tatbestand der Auslagerung (zumindest von Teilbereichen) liegt vor, jedoch Wesentlichkeit ist nicht gegeben. Daraus folgend ist die Art der ausgelagerten Dienstleistung nicht anzeigepflichtig bei der FMA.

Im Jahr 2017 wurde seitens Compliance ein Compliance-Check zum Thema Auslagerung durchgeführt. Auf Basis der Erkenntnisse seit Einführung des VAG 2016 wurden die internen Verfahren bei gruppeninternen unkritischen Auslagerungen reduziert.

### B.7.3. Angaben zu kritischen Auslagerungen

Übersicht Auslagerungen der Generali Versicherung AG				
Ausgelagerte Bereiche	Dienstleister	Hinweise zur Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht	Auslagerungsbeauftragter	Weitere Informationen
<b>Asset Management</b>	Generali Investments Europe S.p.A. SGR / Triest, Italien	Genehmigungs-Anzeige, da Auslagerung an ein ausländisches Nicht-Versicherungsunternehmen erfolgt. Die Genehmigung wurde am 29.02.2016 durch die FMA erteilt.	Axel SIMA	Auslagerung an ausländische Kapitalanlagegesellschaft, genehmigungspflichtige Auslagerung
<b>IT-Infrastruktur</b>	Generali Shared Services S.c.a.r.l. / Italien	Genehmigungs-Anzeige von 19.07.2016, da Auslagerung an ein Nicht-Versicherungsunternehmen erfolgt. Die Genehmigung seitens der FMA wurde mit Bescheid von 13.01.2017 erteilt.	Gerhard SPÖRK	Formaler Auslagerungsbeauftragter ist Gerhard Spörk. Für die Bereiche Workplace, User Helpdesk, Telefonie und E-Mail/ Groupware nimmt Manfred Chvosta entsprechend seiner Linienverantwortung diese Aufgabe wahr.

Sämtliche genehmigungspflichtige Auslagerungen wurden fristgerecht (bzw. in Abstimmung mit der FMA Anfang 2016) bei der FMA angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung erteilt.

### Auslagerung Asset Management

Die Generali Versicherung AG hat im Bereich Vermögensverwaltung ein Governance-System eingerichtet, das sich an jenem der Generali Group orientiert. Als wesentlicher Eckpunkt wurde eine Trennung von Investment Management (IM) und Asset Management (AM) umgesetzt, deren Aufgabenzuordnung sich wie folgt darstellt:

Investment Management (IM) beinhaltet insbesondere:

- Langfristige (strategische) Ausrichtung der Kapitalanlagen (Strategic Asset Allocation Entscheidungen – SAA)
- Portfolio Implementierung
- Taktische Steuerung der Veranlagung (Tactical Asset Allocation – TAA)
- Planung, Vorscheurechnung, Ergebnisüberwachung und Reporting

Asset Management (AM) beinhaltet insbesondere das operative Portfolio-Management entsprechend den erteilten Mandaten (u.a. Titel- und Produktselektion).

Wesentlich für die Entscheidung zur Auslagerung des Asset Managements (AM) war es, Synergieeffekte zu nutzen und am Experten-Know-how zu partizipieren. Als zentraler Asset Manager der Generali Group wurde Generali Investments Europe S.p.A. SGR (GIE) definiert und beauftragt, mit dem Ziel, dass Generali Versicherung AG vom professionellen Set-up profitieren kann, nämlich beispielsweise dem Know-how der Asset-Klassen-Experten, eines profunden Makro- und Credit-Research, von Skaleneffekten, sowie einer stringenten Governance.

Die Asset Management (AM) Aktivitäten bestehen aus der Ausführung von Anlagegeschäften, die auf die Implementierung der Investment-Portfolios im Einklang mit der SAA und TAA ausgerichtet sind.

Der Output des SAA-Prozesses ist eingebettet in den Asset Management Mandaten, welche die Beziehung zwischen der Generali Versicherung AG und der Asset Management Gesellschaft (GIE) regelt. Mandate müssen sowohl SAA Grenzen für jede Asset Klasse enthalten, als auch Ertragsziele und Beschränkungen (quantitative und qualitative Limite).

GIE ist zuständig für die Implementierung und Durchführung der Asset Management Mandate für jedes diesbezügliche Portfolio, sowie die Sicherstellung des „Best Execution“-Prinzips in Bezug auf die Auswahl des jeweiligen Instruments, die Preisgestaltung und das Timing.

GIE führt die übertragenen Asset Management Aktivitäten unter Einhaltung der in den Auslagerungsverträgen, den internen Regelwerken der Generali Group sowie den auf die übertragenen Aufgaben anwendbaren aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, so wie sie in den Asset Management Mandaten der Generali Versicherung AG jeweils definiert werden, auf Grundlage und im Rahmen der übertragenen Befugnisse aus.

Die GIE ist ein von der italienischen Notenbank, der Banca d'Italia, sowie von der italienischen Börsenaufsicht, CONSOB, reguliertes Unternehmen und übt die Tätigkeit basierend auf folgenden Hauptgrundsätzen aus:

- Organisation, Prozesse, Verfahren und interne Kontrollen sind so aufgestellt, dass die Einhaltung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und Best Practices der Industrie gewährleistet sind
- Diskretionäre Ausübung der delegierten AM-Aktivitäten innerhalb festgelegter Grenzen in den Asset Management Mandaten und unter der Aufsicht des Group CIO, wobei sichergestellt ist, dass Gruppen-Unternehmen bindende Weisungen erteilen können
- Kontrolle aller Back-Office-Tätigkeiten (Auftragsbestätigung, Durchführungsabstimmung, usw.) einschließlich Abwicklung

## Auslagerung IT-Infrastruktur

Die Generali Versicherung AG hat eine Dienstleistungsvereinbarung mit der General Shared Services S.c.a.r.l. über den Bereich „IT-Infrastruktur“ am 3. Juni 2016 abgeschlossen.

Die Generali Shared Services S.c.a.r.l. ist eine Nicht-Versicherungs-Gruppengesellschaft der Assicurazioni Generali S.p.A., mit der generellen Ausrichtung, für die gesamte Generali Group IT-Services und IT-Infrastruktur zu Verfügung zu stellen. Da es sich bei dieser Gesellschaft um kein inländisches Versicherungsunternehmen handelt, ist dies der lokalen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die ausgelagerten Bereiche sind nach interner Bewertung als kritisch und wesentlich zu betrachten.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen vor allem in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung von gruppenweiten Prozessen durch eine einheitliche Systemlandschaft. Ziel der gruppenweiten Vereinheitlichung von Systemen und Anbietern ist es, Redundanzen in den jeweiligen Ländern zu reduzieren und eine bessere Kostenstruktur durch deutlich mehr Nutzer gruppenweit zu erzielen. Die Vereinheitlichung der Systemlandschaft soll es zudem ermöglichen, gruppenweite Projekte und Methoden auf einheitlichen Plattformen durchführen zu können. Aufgrund des Wegfalls von Systembrüchen soll dies allen Mitarbeitern der Generali Versicherung AG zum Vorteil gereichen.

Durch die Auslagerung der Prozesse rund um die IT-Infrastruktur sind nun auch Teile des IT-Procurements ebenso an die Generali Shared Services S.c.a.r.l. übertragen.

Die „End-to-end“-Verantwortung für die IT-Leistungen, die für die Generali Versicherung AG und ihre konzernverbundenen Gesellschaften in Österreich erbracht werden, liegt beim Leiter der IT-Abteilung der Generali Versicherung AG.

#### **B.7.4. Änderungen gegenüber Vorjahr**

Die kritische Auslagerung der Internen Revision wurde gemäß Angaben in Kapitel B.1.2 in die Generali Versicherung AG überführt.

### **B.8. SONSTIGE ANGABEN**

#### **B.8.1. Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems unter Berücksichtigung des inhärenten Risikos vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit**

Das Ergebnis des jährlichen Compliance-Checks zum Governance-System wurde dem Gesamtvorstand in der Vorstandsklausur am 21. Februar 2018 vorgelegt.

Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG 2016) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

Die Wirksamkeit des Governance-Systems wurde anhand folgender Aspekte überprüft:

- Organisationsstruktur
- Ressortaufteilung im Hinblick auf Risikokonzentration und Interessenkonflikte
- Komiteestruktur und Umsetzung der Geschäftsordnungen
- Implementierung der schriftlich festgelegten internen Regularien

Aus dieser Prüfung resultierende Erkenntnisse:

- Das Governance-System der Generali Versicherung AG ist unter Berücksichtigung der Komplexität der Geschäftstätigkeit aufgesetzt.
- Es konnten im abgelaufenen Geschäftsjahr aufgrund der Erfahrungen seit Implementierung von Solvabilität II erste Vereinfachungen von Abläufen durchgeführt werden. Die regulatorische Konformität der Verfahren ist jederzeit sichergestellt.
- Der Aufsichtsrat, der Vorstand und die Kontrollfunktionen haben sich Regelungen unterworfen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten und erfüllen ihre Aufgaben gemäß dieser Bestimmungen bzw. den internen Regularien.
- Die Informationsweitergabe zwischen den Personen, die das Unternehmen tatsächlich führen und den Kontrollfunktionen erfolgt gemäß geregelten Ausschüssen und Komitees.
- Die Dokumentation dieser Sitzungen und der wesentlichen Geschäftsabläufe ist sichergestellt und wird je nach Verantwortung vom Wirtschaftsprüfer oder von den Kontrollfunktionen überwacht.
- Die jährliche Evaluierung der Implementierung aller internen Regularien hat ergeben, dass der ordnungsgemäße und dokumentierte Ablauf der wesentlichen Aufgaben sichergestellt ist.
- Nach Verabschiedung der lokalen Richtlinie Business Continuity Management ist ein durchgängiges BCM-System sichergestellt. Notfalltests betreffend mögliche IT-Ausfälle werden laufend durchgeführt und ergeben eine positive Beurteilung.

Die Bewertung der Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung einer Non-Compliance gemäß Art. 270 Abs. 2 der DV EU/2015/35: Aus den oben angeführten Punkten ergibt sich somit für die Generali Versicherung AG eine positive Bewertung. Das Risiko der Non-Compliance wird mit „low“ bewertet.

#### **B.8.2. Weitere wesentliche Informationen betreffend des Governance-Systems**

Die beschriebenen Kapitel hinsichtlich des Governance-Systems, des internen Kontrollsystems, der einzelnen Governance-Bereiche und der Auslagerungen sind vollständig. Darüber hinaus gibt es keine erforderlichen Anmerkungen.

## C. Risikoprofil

Das Risikoprofil der Generali Versicherung AG hat sich im Geschäftsjahr durch die vorgenommene Übertragung des Rückversicherungsbetriebes der Generali Holding Vienna AG auf die Generali Versicherung AG gesamthaft nur unwesentlich verändert. Einzig das versicherungstechnische Risiko Nichtleben hat sich durch den Wegfall der internen Rückversicherungsbeziehungen zwischen der Generali Holding Vienna AG und der Generali Versicherung AG und den damit erhöhten Eigenbehalt der Generali Versicherung AG erhöht. Risikopolitisch ergibt sich daraus jedoch kein wesentlicher Einfluss\* auf die gewünschte Stabilität des Unternehmensergebnisses und somit auf den Schutz der Versicherungsnehmer.

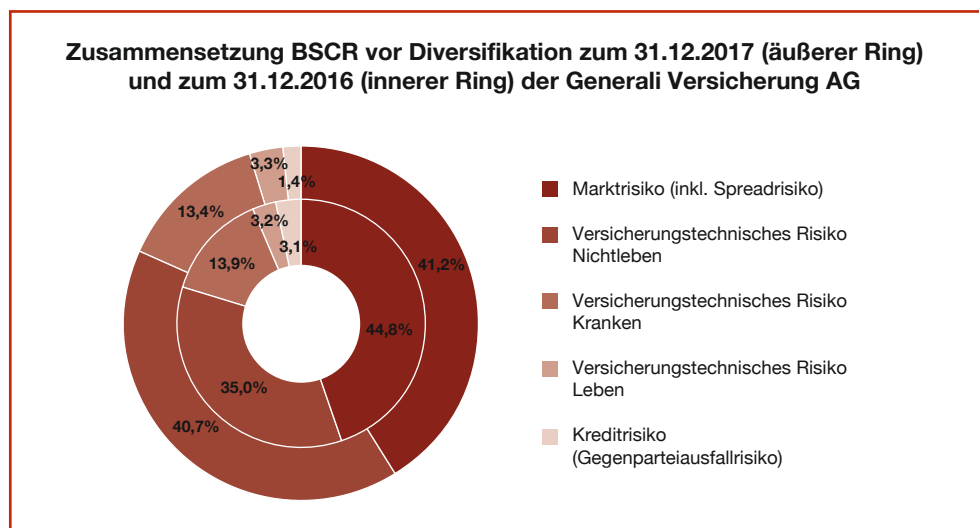
Traditionell ist das Risikoprofil stark geprägt von den Lebens- und Krankenversicherungsbeständen. Durch diesen Umstand nehmen die Marktrisiken im Risikoprofil eine bedeutende Rolle ein. Durch die Restrukturierung kommt es nur zu sehr geringfügigen Portfolioveränderungen der Lebens- und Krankenversicherung und somit zu keinen daraus resultierenden Änderungen der versicherungstechnischen Risiken aus der Kranken- und Lebensversicherung.

In Hinblick auf das Kapitalanlageportfolio führt die Restrukturierung zu höherer Diversifikation im Kapitalanlageportfolio, was sich risikomindernd auf das Marktrisiko insgesamt auswirkt. Innerhalb des Marktrisikos kommt es zu einer Erhöhung des Aktienrisikos und durch die übertragenen Beteiligungen an Gruppenunternehmen zu einer Erhöhung des Konzentrationsrisikos.

Weiterhin ist das Naturkatastrophenrisiko innerhalb der versicherungstechnischen Risiken Nichtleben ein wesentliches Risiko. Die aus risikopolitischer Sicht notwendige Absicherung, vor allem gegen Großschäden (z.B. Feuer) und Naturkatastrophen, ändert sich durch die Bestandsübertragung prinzipiell nicht. Bisher erfolgte die Abgabe der wesentlichen Rückversicherungsverträge, die diese genannten Risiken abdecken, über die Generali Holding Vienna AG, die ihrerseits diese Verträge an externe Rückversicherer (hauptsächlich an die Assicurazioni Generali S.p.A.) retrozedierte. Nunmehr zediert die Generali Versicherung AG diese Abgaben direkt.

Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die Generali Versicherung AG verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden. Für die quantifizierbaren Säule 1-Risiken (Pillar 1-risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderungen mit der Standardformel. Die Standardformel stellt eine EU-länderübergreifende einheitliche Vorgabe zur SCR (Solvency Capital Requirement)-Berechnung dar, d.h. Risikotreiber, Stresshöhen und Aggregationsmethodik inklusive der zu verwendenden Korrelationen sind EU-marktweit einheitlich vorgegeben. Das SCR ist jenes Kapital, das ein Versicherungsunternehmen bereitstellen muss, um im nächsten Geschäftsjahr seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nachkommen zu können. Das zugrunde liegende Risikomaß entspricht daher dem einjährigen Value at Risk (VaR) zum Konfidenzniveau 99,5 %, was auch als 200-Jahresereignis bezeichnet wird (0,5 % = 1/200). Mit der Standardformel für die SCR-Berechnung werden die materiellen quantifizierbaren Risiken erfasst, denen die meisten Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Basissolvanzkapitalanforderung (Basic Solvency Capital Requirement, BSCR) der Generali Versicherung AG vor Diversifikation zum 31. Dezember 2017:



\* Die wesentliche Erhöhung der Solvenzkapitalanforderung ist auf das höhere Exposure durch die Einbringung zurückzuführen, hat aber durch die deutlich höheren Eigenmittel aus der Einbringung keinen wesentlichen Einfluss auf die Solvabilitätsquote und ist somit nicht als wesentliche Änderung einzustufen.

Darüber hinaus werden alle übrigen schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagementprozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

Die folgende Darstellung beschreibt die im Einsatz befindlichen Risikobewertungsmethoden:

	Risikokategorie	Regelwerk	Risikobewertungsmethode
<b>Säule I-Risiken</b>	Marktrisiko	Group Investment Governance Policy	Standardformel
		Lokale Kapitalanlagenrichtlinie	
	Kreditrisiko	Group Investment Governance Policy	
	Versicherungs-technisches Risiko	Group Life Underwriting and Reserving Policy (incl. New Segment and New Product Policy) Group P&C Underwriting and Reserving Policy (incl. New Segment and New Product Policy) Kranken Underwriting and Reserving Leitlinie	
	Operationelles Risiko	Group Operational Risk Management Policy Group Compliance Management System Policy „Dirigente Preposto“ Internal Control System Policy	Standardformel, Overall Risk Assessment, Szenarioanalyse
<b>Nicht-Säule I-Risiken</b>	Liquiditätsrisiko	Group Liquidity Risk Management Policy	Group Liquidity Risk Model
		Group Treasury Policy	
	Sonstige Risiken	Group Risk Management Policy	ORSA Reporting Guideline
		Lokale Leitlinie Risikomanagement	

Im Berichtsjahr hat die Generali Versicherung AG im Rahmen der Scope-Erweiterung des partiellen internen Gruppenmodells der Assicurazioni Generali S.p.A., in einer Vorantragsphase für die Genehmigung des partiellen internen Modells, der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) in Onsite-Visits die Methodologie, den Stand der Umsetzung sowie die Nutzung des internen Modells (Use Test) dargelegt. Die Generali Versicherung AG plant spätestens zum 30. Juni 2018 die Genehmigung offiziell zu beantragen, sodass eine Verwendung des partiellen internen Modells für die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderungen mit 31. Dezember 2018 erfolgen kann.

Die Generali Versicherung AG setzt in keinem Versicherungszweig Zweckgesellschaften (SPV – Special Purpose Vehicles) zur Übertragung von Risiken ein und es liegen keine Risikoexponierungen aufgrund außerbilanzieller Positionen vor.

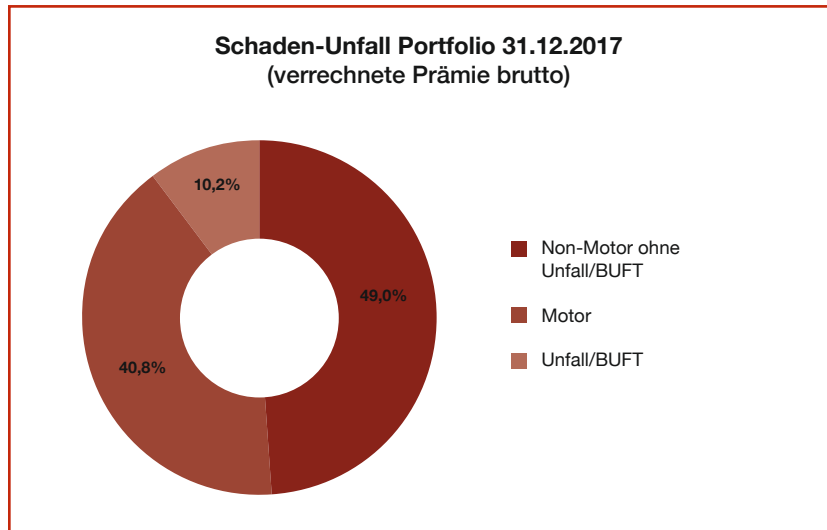
## C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Unter dem versicherungstechnischen Risiko werden alle Risiken und Folgerisiken subsumiert, die sich aus dem Zeichnen von Risiken im Rahmen von Versicherungsverträgen ergeben. Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet somit das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt. Es wird pro Versicherungszweig (Lebensversicherung, Krankenversicherung, Nichtlebensversicherung) betrachtet.



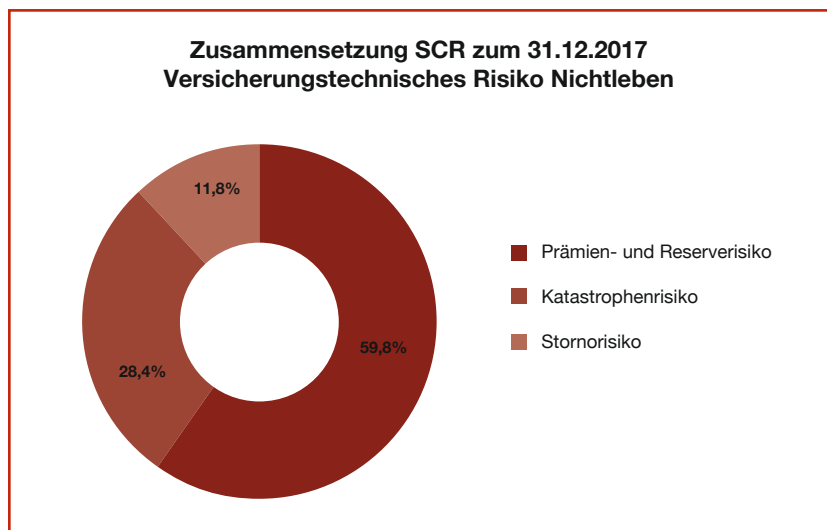
### C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Nichtlebensversicherung

Das Nichtleben-Portfolio der Generali Versicherung AG ist geprägt vom Kfz-Geschäft. Unfall- und Betriebsunterbrechungsversicherung (BUFT) werden in der Solvenzbilanz im Unterschied zur UGB-Bilanz der Krankenversicherung nach der Art der Nichtleben zugeordnet und sind daher auch im Krankenversicherungsrisiko nach Art der Nichtleben berücksichtigt.



### Risikoexponierung und Risikobewertung

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderung (SCR) für das versicherungstechnische Risiko Nichtleben für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2017:



Der Anteil des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben an der gesamten Basissolvanzkapitalanforderung (BSCR) beträgt zum 31. Dezember 2017 40,7 %. Die versicherungstechnischen Risiken Nichtleben umfassen Risiken aus der Tarifierung (Prämienrisiko) und Reservierung (Reserverisiko) sowie das Katastrophenrisiko und Stornorisiko.

Der wesentliche Risikotreiber für das versicherungstechnische Risiko Nichtleben ist primär das Prämien- und Reserverisiko. Unter dem Prämienrisiko versteht man das Risiko, dass die Prämiengestaltung für den tatsächlichen Schadensverlauf unzureichend ist. Unter dem Reserverisiko versteht man das Risiko, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht ausreichen, um den zukünftigen Aufwand zu decken. Das Prämien- und Reserverisiko wird gemäß den Vorgaben der Standardformelberechnung nach einem faktorbasierten Ansatz berechnet ohne Berücksichtigung von Profitabilitätsgesichtspunkten. Um unternehmensspezifische Gegebenheiten berücksichtigen und das Risikoprofil adäquat abbilden zu können, ist der Einsatz des partiellen internen Gruppenmodells nach Genehmigung durch die Finanzmarktaufsicht geplant.

Das Katastrophenrisiko ist im Wesentlichen in drei separate unabhängige Untermodule unterteilt, die Katastrophenrisiken im Zusammenhang mit Naturereignissen (NatCAT), von Menschen verursachte Ereignisse und andere Katastrophenereignisse abdecken. Die Kalibrierung basiert auf bekannten geografische Verteilungen von Naturkatastrophenrisiken. Für das von Menschen verursachte Katastrophenrisiko basiert die Kalibrierung auf Daten der Branche. Vor allem die Naturkatastrophenrisiken durch Naturgefahrenereignisse wie Sturm, Hagel, Flut oder Erdbeben stellen ein wesentliches Risiko für die Generali Versicherung AG dar. Diese Ereignisse betreffen eine Vielzahl von Versicherungsnehmern auf einmal, treten jedoch nicht permanent auf. Durch den Wegfall der internen Rückversicherungsbeziehungen zwischen der Generali Holding Vienna AG und der Generali Versicherung AG erhöht sich der Eigenbehalt der Generali Versicherung AG. Risikopolitisch ergibt sich daraus aufgrund der genannten externen Absicherung gegen Großschäden und Naturkatastrophen jedoch kein wesentlicher Einfluss auf die gewünschte Stabilität des Unternehmensergebnisses und somit auf den Schutz der Versicherungsnehmer.

Das Stornorisiko betrifft das Risiko, dass die tatsächlichen Stornoquoten von den prognostizierten abweichen. Die Kapitalanforderung für das Stornorisiko wird so berechnet, dass sie einen Verlust an Basiseigenmitteln decken würde, der sich aus einer unmittelbaren Beendigung von 40 % der Versicherungsverträge bzw. einem Rückgang der Anzahl jener künftigen Versicherungsverträge, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt wird, um 40 % führen würde. Das Stornorisiko hat sich im Berichtsjahr durch ein höheres Exposure (Prämienrückstellung) deutlich erhöht. Dies ist vor allem einer guten Schadenentwicklung, einer Verfeinerung der dem Modell unterliegenden Kostendefinitionen sowie einer besseren Prämienentwicklung geschuldet. Innerhalb der versicherungstechnischen Risiken Nichtleben ist dieses Risiko aber nach wie vor von untergeordneter Bedeutung.

## Risikokonzentrationen

Der Versicherungsbestand der Generali Versicherung AG ist aufgrund der Präsenz der Generali Versicherung AG im gesamten Bundesgebiet und der Vielzahl an betriebenen Versicherungssparten im Bereich der Nichtlebensversicherung gut diversifiziert.

## Risikomanagement und Risikominderung

Die Generali Versicherung AG definiert in den spartenspezifischen Leitlinien ihre Risikopräferenzen und steuert damit in qualitativer Weise den Grad der Risikoneigung vor dem Hintergrund der aufsichtsrechtlichen Nebenbedingung der Sicherstellung der Solvenz. Die Risikopräferenzen sind konsistent mit der Geschäftsstrategie. Daraus abgeleitet setzt die Gesellschaft entsprechende Bottom-up-Limite zur Steuerung ein. Die Bottom-up-Limitsysteme enthalten Detailvorgaben für die Steuerung des operativen Geschäfts und regeln Handlungsspielräume der Versicherungstechnik. Die operativen Limithandbücher (OLH) geben spezifische operative Limite zur Zeichnung von Versicherungsrisiken, zu Vollmachten bei der Schaden- bzw. Leistungsregulierung und zur Zeichnung von Rückversicherungsverträgen vor. Deren Zweck ist es, der Gesellschaft ein Rahmenwerk zu geben, damit diese ihre Risiken innerhalb eines vorgegebenen Risikoprofils halten kann.

Um dem Prämienrisiko entgegenzutreten, setzt die Generali Versicherung AG für die Prämienkalkulation anerkannte aktuarielle Verfahren ein. Neben der Prämienkalkulation stellt die laufende Analyse der Tarifgenerationen einen wesentlichen Bestandteil des Risikomanagements dar. Die laufende Überwachung des Reserverisikos wird durch regelmäßige Facheinschauen der Reserven und durch Kontrolle der Abwicklungsergebnisse bewerkstelligt. Die Quantifizierung des Reserverisikos erfolgt mittels anerkannter stochastischer Modelle. Stornorisiken lassen sich durch geeignete Produkt- und Provisionsgestaltung verringern. Das verbleibende Stornorisiko wird durch produktspezifische Bestandsanalysen eingeschätzt und in die Preisfindung einbezogen.

Ein weiteres wesentliches Instrument zur Risikominderung vor allem in Hinblick auf das Prämienrisiko im Katastrophenbereich stellt die Zedierung von Risikoanteilen an Rückversicherungsunternehmen dar. Bisher erfolgte die Abgabe der wesentlichen Rückversicherungsverträge über die Generali Holding Vienna AG, die ihrerseits diese Verträge an externe Rückversicherer (hauptsächlich an die Assicurazioni Generali S.p.A.) retrozedierte. Nunmehr wird die Generali Versicherung AG diese Abgabe direkt zedieren. Die Generali Versicherung AG hat ein individuell gestaltetes Rückversicherungsprogramm, das an die Unternehmensgröße, den

---

Versicherungsbestand und die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst ist. Die Quantifizierung des Prämienrisikos erfolgt auf Basis unternehmenseigener Modelle, die auch zur Effizienzprüfung der Rückversicherungsprogramme herangezogen werden.

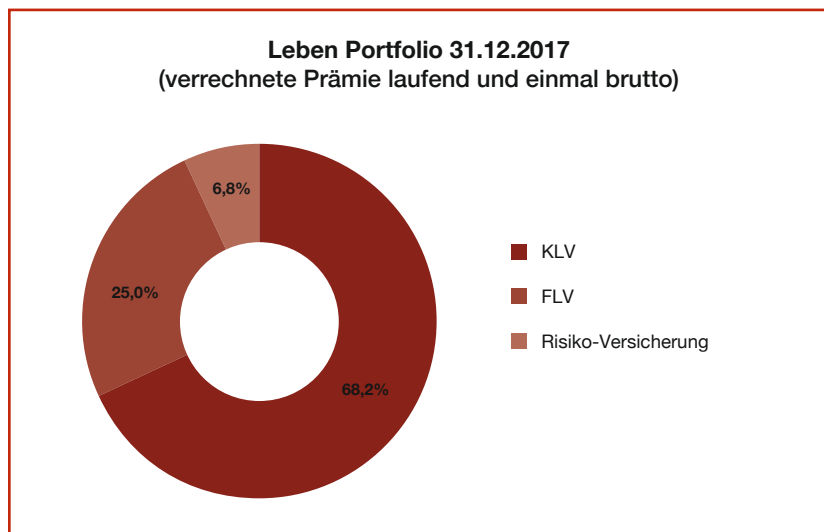
Eine bedeutende Rolle beim Management des Risikoprofils der versicherungstechnischen Risiken nimmt das in der Generali Versicherung AG etablierte Produkt-Komitee P & C (Property & Casualty) ein. Das Produkt-Komitee ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. Neuerschließung von Vertriebswegen durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt-Komitees ist auch die Überprüfung in Hinblick auf die Auswirkung und Konsistenz mit dem Risk Appetite Framework (siehe dazu B.3.) und der definierten Limite.

## Risikosensitivitäten

Sensitivitäten zu den Nichtlebensversicherungsverpflichtungen werden von der Versicherungsmathematischen Funktion gerechnet, welche in Kapitel D.2 dargestellt werden.

### C.1.2. Versicherungstechnisches Risiko Lebensversicherung

Das Portfolio der Generali Versicherung AG besteht größtenteils aus langfristigen Versicherungsverträgen. Kurzfristige Todesfallversicherungen spielen eine untergeordnete Rolle.



In der Lebensversicherung stützt sich der Aktuar zur Kalkulation der Prämien auf folgende vorsichtig gewählte Rechnungsgrundlagen:

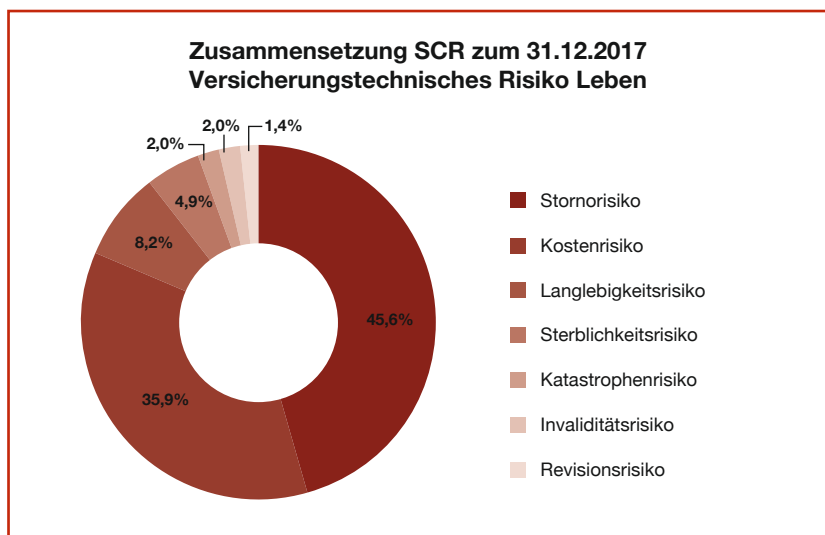
- Rechnungszins
- Sterblichkeit
- Kosten

Durch die vorsichtige Wahl der Rechnungsgrundlagen entstehen planmäßige Gewinne, die den Versicherungsnehmern im Wege der Gewinnbeteiligung gutgeschrieben werden. Die Kalkulation der Prämien stützt sich weiters auf die Annahme eines großen homogenen Bestands von unabhängigen Risiken, sodass die Zufälligkeit, die einem einzelnen Versicherungsvertrag innewohnt, durch das Gesetz der großen Zahl ausgeglichen wird.

Das versicherungstechnische Risiko Leben wird daher generell als das Risiko des Verlustes oder nachteiliger Entwicklungen des Wertes von Versicherungsverbindlichkeiten definiert. Dieses Risiko ist in der Generali Versicherung AG von untergeordneter Bedeutung (3,3 % vom BSCR).

## Risikoexponierung und Risikobewertung

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderungen (SCR) für das versicherungstechnische Risiko Leben für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2017:



Die biometrischen Risiken wie Sterblichkeits-, Langlebigkeits- und Invaliditätsrisiko bestehen darin, dass die tatsächlichen Versicherungsleistungen von den kalkulatorischen abweichen. Die biometrischen Risiken sind in der Generali Versicherung AG derzeit von untergeordneter Bedeutung.

Das Kostenrisiko resultiert daraus, dass die kalkulierten Kosten die tatsächlichen Kosten unter Umständen nicht decken. Das Kostenrisiko deckt somit das Risiko steigender Kosten und einer steigenden Inflation ab. Im Berichtsjahr hat sich das Kostenrisiko nur geringfügig erhöht, ist aber dennoch das zweitgrößte Risiko der versicherungstechnischen Risiken Leben. Das Kostenrisiko gemäß Standardformel unterstellt einen Anstieg der kalkulatorischen Kosten um 10 % sowie der Kosteninflationsrate um 1 %.

Das Stornorisiko soll die nachteilige Veränderung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen erfassen, die sich aus Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, und Rückkaufsrate von Versicherungsverträgen ergibt. In der Lebensversicherung besteht das Risiko darin, dass unerwartet viele Kunden ihre Verträge stornieren. Bei schnell ansteigenden Zinsen könnten beispielsweise Kunden in größerem Umfang Versicherungsprodukte in Bankprodukte umschichten. Das Stornorisiko hat sich im Berichtsjahr aufgrund steigender Zinssätze fast verdreifacht und ist in der Generali Versicherung AG aufgrund des berücksichtigten Szenarios eines Massenstornos gemäß der Standardformel der Treiber der lebensversicherungstechnischen Risiken. Derzeit gibt es jedoch weder aus den unternehmensinternen zur Verfügung stehenden Zeitreihen seit dem Jahr 1980 noch aufgrund von Marktbeobachtungen einen Hinweis auf den Eintritt eines solchen Massenstornoszenarios.

Das Katastrophenrisiko deckt das Risiko von Katastrophenszenarien (z.B. Pandemie) ab und ist in der Generali Versicherung AG von untergeordneter Bedeutung.

Das Revisionsrisiko soll das Risiko einer nachteiligen Veränderung des Werts der Rentenzahlung auf kontinuierlicher Basis aufgrund einer unerwarteten Revision der Anspruchssituation als Folge einer gesetzlichen Änderung beziehungsweise Änderung der gesundheitlichen Verfassung des Versicherungsnehmers erfassen. Dieses Risikomodul ist nur auf Renten und auf solche Leistungen anzuwenden, die einer Leibrente gleichzustellen sind, die sich aus einer Nichtlebensversicherung ergeben, einschließlich Unfallversicherung, aber ohne Berufsunfähigkeitsversicherung, die dem lebensversicherungstechnischen Risikomodul zuzuordnen sind. Das Revisionsrisiko ist in der Generali Versicherung AG unbedeutend, da der überwiegende Teil Unfallrenten mit vertraglich fixierten Leistungen zuzuordnen ist.

Die finanziellen Risiken der Lebensversicherung werden gemäß Standardformel unter den Marktrisiken im Subrisikomodul Zinsrisiko gezeigt. Der maximal zulässige Rechnungszins, der bei der Zeichnung von Neugeschäft der Kalkulation zugrunde gelegt werden darf, richtet sich nach der Höchstzinssatzverordnung der Finanzmarktaufsicht (FMA). Bedingt durch das anhal-

tend niedrige Zinsumfeld hat die FMA den höchstzulässigen Rechnungszinssatz (Garantiezinssatz) für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung sowie in der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge ab 1. Jänner 2017 auf 0,5 % abgesenkt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Garantieleistungen aus neu abgeschlossenen Versicherungsverträgen langfristig erfüllt werden können. Im Bestand befinden sich jedoch auch ältere Verträge mit entsprechend höheren Rechnungszinssätzen bis zu 4 % pro Jahr. Der mittlere Rechnungszinssatz im Bestand der Generali Versicherung AG beträgt 2,6 % pro Jahr.

Da diese Zinssätze garantiert werden, besteht das finanzielle Risiko gerade darin, dass diese Renditen nicht erwirtschaftet werden können. Da in der klassischen Lebensversicherung überwiegend in zinstragende Titel (Anleihen, Ausleihungen, usw.) investiert wird, stellt die Unvorhersehbarkeit der langfristigen Zinsentwicklung das bedeutendste finanzielle Risiko dar.

## Risikokonzentrationen

Der Versicherungsbestand der Generali Versicherung AG ist aufgrund des breit gestreuten Produktportfolios und des heterogenen Kundenstocks im Bereich der Lebensversicherung gut diversifiziert im Hinblick auf Alter, Geschlecht, geografische Verteilung und dergleichen. Es gibt daher keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

## Risikomanagement und Risikominderung

Zur Überwachung der Risiken werden die Risikoverläufe sowie die Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen fortlaufend überprüft. Das Aktuariat der Abteilung Lebensversicherung gewährleistet die sachgerechte Tarifierung der Produkte. Geplante neue Produkte müssen Profitabilitätstests bestehen, welche auch Ansprüchen an das Risikoprofil gerecht werden müssen. Die Festlegung zukünftiger Gewinnbeteiligung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen stellt dabei eine wesentliche Maßnahme zur Risikominderung dar. Der verantwortliche Aktuar bestätigt, dass die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt. Die internen Zeichnungsrichtlinien sowie die gesetzlichen Vorgaben werden regelmäßig überwacht und aktualisiert.

Darüber hinaus hat die Generali Versicherung AG einen laufenden Bestandsmanagementprozess etabliert und beobachtet auch laufend die Stornoentwicklung ihrer Versicherungsbestände.

Zur Risikominderung setzt die Generali Versicherung AG die Zedierung von Risikoanteilen an Rückversicherungsunternehmen ein. Die Übertragung des Rückversicherungsbetriebes der Generali Holding Vienna AG auf die Generali Versicherung AG hat keine wesentlichen Auswirkungen, da bereits vor der Restrukturierung die meisten Lebens-Rückversicherungsverträge ohne Einbeziehung der Generali Holding Vienna AG zwischen der Generali Versicherung AG und der Konzernmutter Assicurazioni Generali S.p.A. bzw. der General Reinsurance AG, Köln, vereinbart wurden (direktes Vertragsverhältnis). Die Generali Versicherung AG hat ein individuell gestaltetes Rückversicherungsprogramm, das an die Unternehmensgröße, den Versicherungsbestand und die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst ist.

Eine wesentliche Rolle beim Management des Risikoprofils der versicherungstechnischen Risiken Lebensversicherung nimmt das in der Generali Versicherung AG etablierte Produkt-Komitee Leben ein. Das Produkt-Komitee Leben ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. Neuerschließung von Vertriebswegen durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt-Komitees ist auch die Überprüfung in Hinblick auf die Auswirkung und Konsistenz mit dem Risk Appetite Framework und der definierten Limite.

## Risikosensitivitäten

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der lebensversicherungstechnischen Risiken (3,3 % vom BSCR) in der Generali Versicherung AG werden keine eigenen SCR-Sensitivitäten gerechnet. Die Sensitivitäten der Zinsentwicklung, die einen indirekten Einfluss auf das lebensversicherungstechnische Risiko hat, sind in Kapitel C.2. dargestellt.

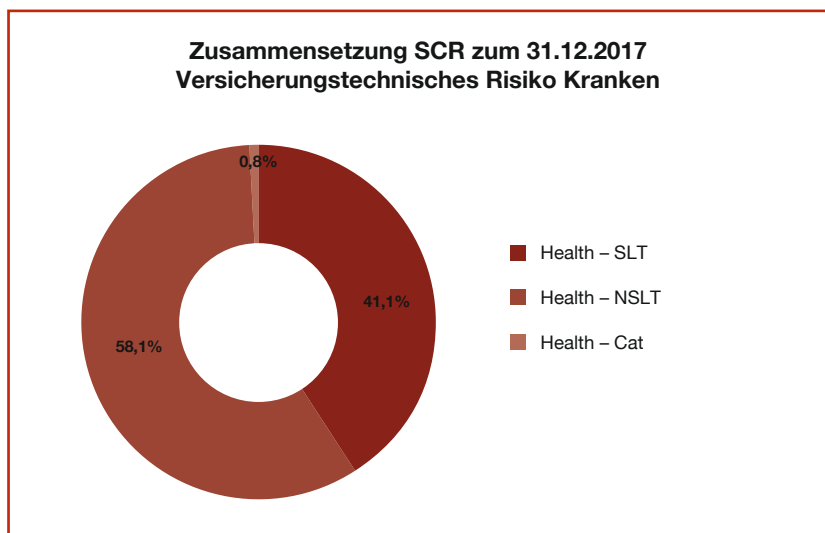
Darüber hinaus werden von der Versicherungsmathematischen Funktion Sensitivitäten zu den Lebensversicherungsverpflichtungen gerechnet, welche in Kapitel D.2 dargestellt werden.

### C.1.3. Versicherungstechnisches Risiko Krankenversicherung

Die versicherungstechnischen Risiken Kranken sind gemäß der versicherungstechnischen Basis für die Krankenversicherungsverpflichtungen in drei Subrisiken gegliedert:

- Krankenversicherungsrisiko-Leben („Simliar Life Techniques (SLT) Health“) Es handelt sich hierbei um Krankenversicherungsverbindlichkeiten, die auf einer technisch ähnlichen Basis wie Lebensversicherungen betrieben werden, d.h. bei denen zur Bewertung des Best Estimates Techniken aus der Lebensversicherung verwendet werden.
- Krankenversicherungsrisiko-Nichtleben („Non Simliar Life Techniques (NSLT) Health“): Die Krankenversicherungsverbindlichkeiten beruhen auf der technischen Basis der Nichtlebensversicherungen.
- Krankenversicherungs-Katastrophenrisiko: Die Berechnung dieses Moduls erfolgt durch differenzierte Betrachtung der folgenden drei Risiken:
  - Massenunfallrisiko (z.B. Unfall in einem Stadion)
  - Unfallkonzentrationsrisiko (z.B. Unfall in einem Bürogebäude)
  - Pandemierisiko

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderungen (SCR) für das versicherungstechnische Risiko Krankenversicherung für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2017:

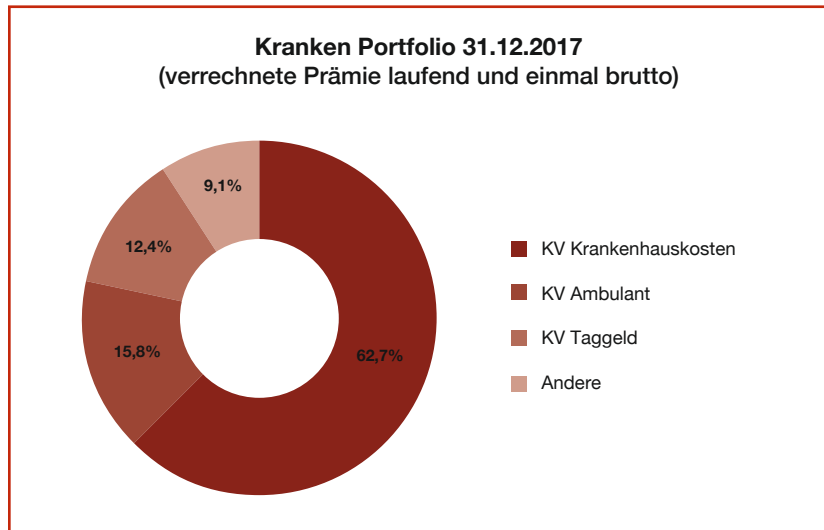


Der Anteil des versicherungstechnischen Risikos Kranken an der gesamten Solvenzkapitalanforderung beträgt zum 31. Dezember 2017 13,4 %.

## Krankenversicherungsrisiko-Leben

Das Krankenportfolio der Generali Versicherung AG besteht im Wesentlichen aus Produkten mit folgenden Komponenten:

- Kostenersatz bei stationären bzw. ambulanten Krankenhausaufenthalten
- Taggeld
- Pflegeversicherung



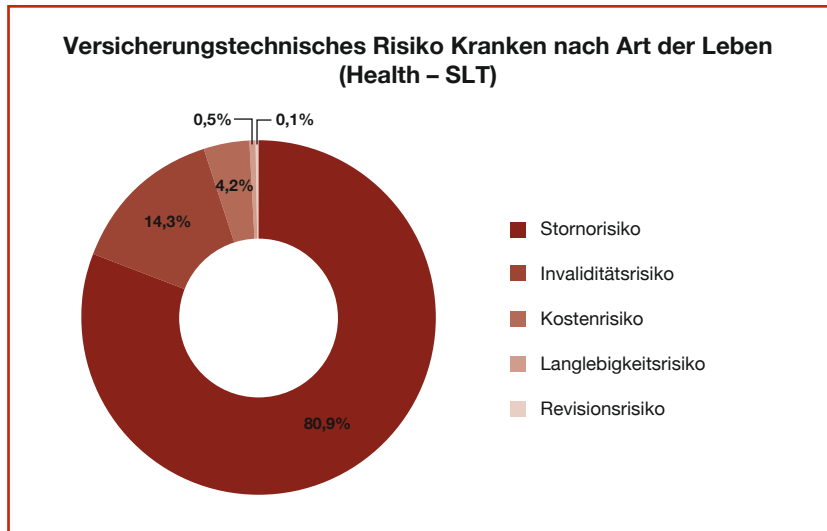
## Risikoexponierung und Risikobewertung

Die Krankenversicherung nach Art der Leben berücksichtigt in ihren Rechnungsgrundlagen biometrische Risiken. Kündigungen durch den Versicherer sind – ausgenommen bei Obliegenheitsverletzungen des Versicherten – nicht möglich. Die Kalkulation der Prämien ist daher so durchzuführen, dass diese bei gleichbleibenden Wahrscheinlichkeiten ausreichen, um die in der Regel mit dem Alter steigenden Versicherungsleistungen zu decken. Die Wahrscheinlichkeiten und Kostenstrukturen können sich im Laufe der Zeit häufig ändern. Ein wesentliches Risiko ist daher die Entwicklung der Krankheitskosten (medizinische Inflation).

Durch die Kalkulation „nach Art der Lebensversicherung“ wird in der Krankenversicherung ein Deckungskapital (Alterungsrückstellung) aufgebaut, das in späteren Jahren wieder abgebaut wird, da daraus ein immer größerer Teil der mit dem Alter steigenden Leistungen finanziert wird. Das Niedrigzinsumfeld wirkte sich auch 2017 auf die Krankenversicherung aus. Kapitalanlagen können nicht mehr in einem Ausmaß wie in der Vergangenheit gewinnbringend angelegt werden. Bedingt durch die 2016 erfolgte Senkung des Rechnungszinses der Krankenversicherung nach Art der Leben durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) von 2,5 % auf 1,75 % in Hinblick auf den Grundsatz der Vorsicht gemäß § 150 Abs. 1 VAG 2016, wurde bei Neuabschlüssen von Krankenversicherungsverträgen nach Art der Leben die Alterungsrückstellung mit einem Rechnungszins von 1,75 % kalkuliert. Mit Wirkung 1. Jänner 2018 wurde von der FMA per Rundschreiben für neue Verträge der maximal zulässige Rechnungszins in der Krankenversicherung mit 1 % festgelegt.

Ein niedrigerer Rechnungszins führt grundsätzlich zu höheren Prämien und höheren Alterungsrückstellungen, da in der Berechnung ein niedrigerer zukünftiger Ertrag einkalkuliert ist. Die Verwendung von einem niedrigeren Rechnungszins ist somit grundsätzlich vorsichtiger.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung des SCR für das versicherungstechnische Risiko Kranken nach Art der Leben (Health SLT) für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2017:



Im Berichtsjahr hat sich das Krankenversicherungsrisiko Leben moderat erhöht. Der wesentliche Treiber ist dabei das Stornorisiko.

### Risikokonzentrationen

Der Versicherungsbestand der Generali Versicherung AG ist aufgrund des breit gestreuten Produktportfolios und des heterogenen Kundenstocks im Bereich der Krankenversicherung gut diversifiziert im Hinblick auf Alter, Geschlecht, geografische Verteilung und dergleichen. Es gibt daher keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

### Risikomanagement und Risikominderung

Zur Überwachung der Risiken hat die Generali Versicherung AG einen laufenden Bestandsmanagementprozess etabliert. Risikoverläufe sowie Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen werden dabei fortlaufend überprüft. Das Aktuariat der Abteilung Krankenversicherung gewährleistet die sachgerechte Tarifierung der Produkte. Der verantwortliche Aktuar bestätigt, dass die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt. Die internen Zeichnungsrichtlinien sowie die gesetzlichen Vorgaben werden regelmäßig überwacht und aktualisiert.

Risikomindernd wirkt sich in der Krankenversicherung die Möglichkeit aus, eine Prämienanpassung entsprechend § 178f Abs. 1 VersVG unter bestimmten Bedingungen vornehmen zu können.

Auch in der Krankenversicherung ist ein entsprechendes Produkt-Komitee Kranken zum Management des Risikoprofils etabliert. Das Produkt-Komitee Kranken ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. Neuerschließung von Vertriebswegen durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt-Komitees ist auch die Überprüfung in Hinblick auf die Auswirkung und Konsistenz mit dem dem Risk Appetite Framework (siehe dazu B.3.) und der definierten Limite.

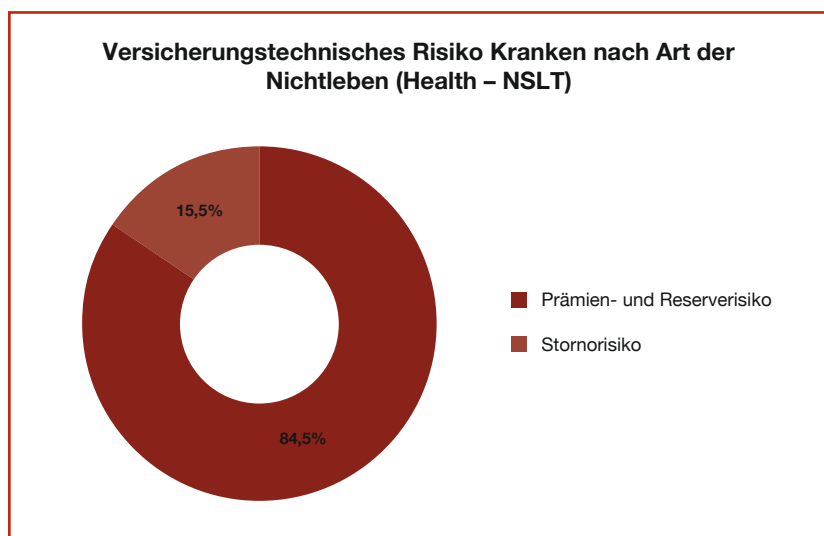


## Krankenversicherungsrisiko-Nichtleben

Bei den Krankenversicherungsverbindlichkeiten auf der technisch ähnlichen Basis der Nichtlebensversicherungen handelt es sich um Versicherungsverbindlichkeiten aus der Unfallversicherung und der Betriebsunterbrechungsversicherung (siehe dazu C 1.1. Versicherungstechnisches Risiko Nichtlebensversicherung, Grafik Schaden/Unfall Portfolio).

### Risikoexponierung und Risikobewertung

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung des SCR für das versicherungstechnische Risiko Kranken nach Art der Nichtlebensversicherung (Health NSLT) für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2017:



Das Prämienrisiko gemäß den Berechnungen der Standardformel ist wie beim nichtlebensversicherungstechnischen Risiko, der wesentliche Treiber. Im Berichtsjahr hat sich das Prämienrisiko deutlich erhöht. Dies geht vor allem auf eine Verfeinerung der dem Modell unterliegenden Kostendefinitionen sowie eine bessere Prämienentwicklung zurück. Das Stornorisiko hat sich im Berichtsjahr durch ein höheres Exposure (Prämienrückstellung) fast verdoppelt. Dies ist vor allem einer guten Schadenentwicklung, einer Verfeinerung der dem Modell unterliegenden Kostendefinitionen sowie einer besseren Prämienentwicklung geschuldet.

### Risikosensitivitäten

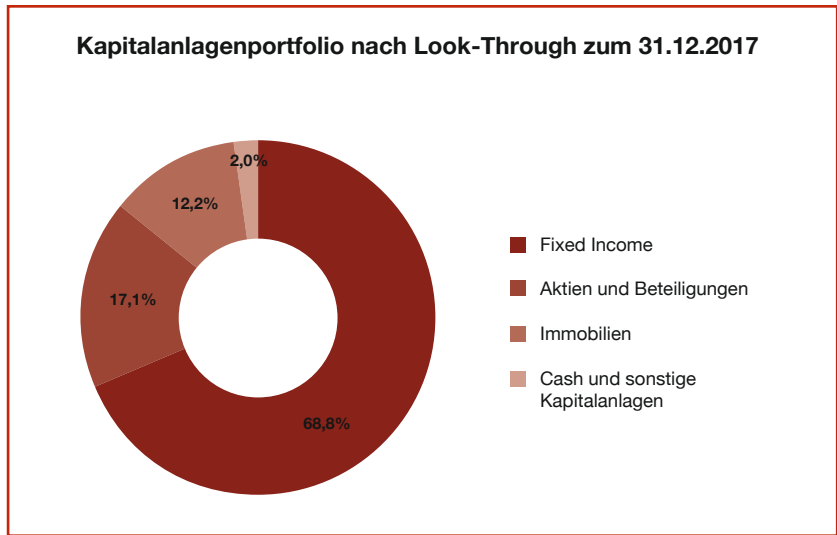
Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der krankenversicherungstechnischen Risiken (13,4 % vom BSCR) in der Generali Versicherung AG werden keine eigenen SCR-Sensitivitäten gerechnet. Die Sensitivitäten der Zinsentwicklung, die einen indirekten Einfluss auf das krankenversicherungstechnische Risiko haben, sind in Kapitel C.2. dargestellt.

Darüber hinaus werden von der Versicherungsmathematischen Funktion Sensitivitäten zu den Krankenversicherungsverpflichtungen gerechnet, welche in Kapitel D.2 dargestellt werden.

## C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko gemäß den Berechnungen der Standardformel ergibt sich aus der Höhe oder Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es hat gemäß § 179 Abs. 4 VAG 2016 die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, insbesondere im Hinblick auf deren Laufzeit, widerzuspiegeln. Im Marktrisikomodul wird die Risikoexponierung gegenüber dem Marktrisiko anhand der Auswirkung von Veränderungen in der Höhe finanzieller Variablen wie Aktienkurse, Zinssätze, Kredit-Spreads, Immobilienpreise und Wechselkurse gemessen.

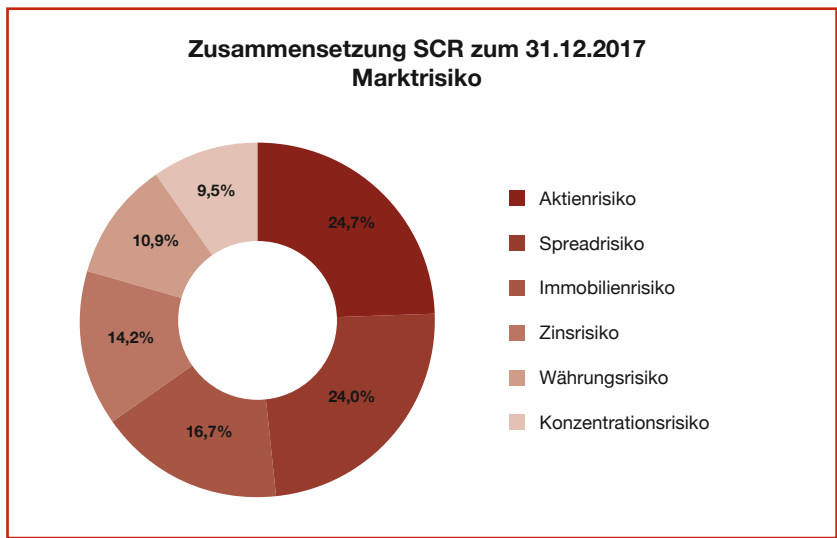
Die folgende Darstellung zeigt das Kapitalanlageportfolio der Generali Versicherung AG gemäß Solvenzbilanz (nach Look-through/Fondsdurchschau) zum 31. Dezember 2017:



### Risikoexponierung und Risikobewertung

Die im Berichtsjahr erfolgte Übertragung des gesamten Rückversicherungsbestandes der Generali Holding Vienna AG auf die Generali Versicherung AG inklusive aller dazugehöriger Aktiva und Passiva führt zu einer höheren Diversifikation im Kapitalanlagenportfolio, welche sich risikomindernd auf das Marktrisiko auswirkt.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderung (SCR) für das Marktrisiko für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2017:



### C.2.1. Zinsrisiko

Gemäß den Annahmen der Standardformel werden die Wertveränderungen für alle zinssensitiven Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und deren Auswirkung auf die Eigenmittel der Solvenzbilanz ausgehend von den aktuellen risikofreien Zinskurven, die von EIOPA veröffentlicht werden, szenariobasiert (Zinsanstiegsszenario und Zinsrückgangsszenario) erfasst.

Das Zinsrisiko stellt innerhalb des Marktrisikos ein dominantes Risiko für die Generali Versicherung AG dar. Zu einem Risiko führen Zinsänderungen vor allem dann, wenn die auf Unternehmensebene aggregierten zinssensitiven Aktiv- und Passivpositionen eine unterschiedliche Duration besitzen (Durationslücke), sodass Zinsänderungen nach Saldierung von aktiv- und passivseitigen Wertänderungen zu Verlusten in den Eigenmitteln führen. Die Generali Versicherung AG mit langjährigen Zahlungsverpflichtungen an die Versicherungsnehmer besitzt eine hohe Duration auf der Passivseite. Um die Reduktion der Portfolioverzinsung als Folge des Niedrigzinsumfeldes abzumildern, wurde die Anlagepolitik angepasst. Hierzu zählen der Ausbau und die breite Streuung der Bestände an Unternehmensanleihen sowie eine selektive Verlängerung der Laufzeit bei den Wertpapieren. Mit der Anpassung der Anlagepolitik erreichte die Generali Versicherung AG im Berichtsjahr eine relative Verringerung des Zinsänderungsrisikos.

### C.2.2. Aktienrisiko

Aktienrisiko und Aktienvolatilitätsrisiko bezeichnen die potenziellen Wertschwankungen von Aktien, aktienbasierten Fonds und Optionswerten aufgrund von Aktienmarktschwankungen (Kurs- bzw. Volatilitätsänderungen). In der Standardformel erfasst das Aktienrisiko Veränderungen der Aktienkurse und deckt ein Stressszenario fallender Aktienkurse ab, wobei eine Unterscheidung in Typ 1-Aktien mit 39 % Stress, Typ 2-Aktien 49 % Stress und strategische Beteiligungen mit 22 % Stress erfolgt. Die Kalibrierung in der Standardformel erfolgt auf Basis der Daten des MSCI World Developed Price Equity Index.

Der zu Marktwerten bewertete Aktienanteil (nach Look-through) der Generali Versicherung AG am gesamten Kapitalanlageportfolio belief sich zum Jahresende 2017 auf 17,1 % (2016: 11,7 %). Bedingt durch die aus der Restrukturierung der Generali Holding Vienna AG übertragenen relevanten Aktiva hat sich im Berichtsjahr das Aktienrisiko erhöht und stellt seitdem ein dominantes Risiko dar.

### C.2.3. Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit einer unerwarteten Änderung der Immobilienpreise mit Einfluss auf den Wert der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, wobei direkte und indirekte Immobilieninvestments davon betroffen sein können. Die Kapitalanforderung für das Immobilienrisiko entspricht dem Verlust an Basis-eigenmittel, der sich aus einem unmittelbaren Rückgang des Wertes der Immobilie um 25 % ergibt. Der Immobilienschock in der Standardformel wurde unter Verwendung von Daten aus dem Vereinigten Königreich kalibriert, die den Indizes der Investment Property Databank (IPD) entnommen wurden, da es für die meisten europäischen Märkte an langen Zeitreihen mangelt. Der Immobilienbestand der Generali Versicherung AG weist eine hohe Konzentration in österreichische Immobilien (hier vor allem Wien) in bester Lage auf, wodurch die verwendete Kalibrierungsgrundlage der Standardformel aus der Sicht der Gesellschaft nur eingeschränkt repräsentativ für das eigene Immobilienportfolio ist. Daher scheint das Immobilienrisiko überschätzt.

### C.2.4. Spreadrisiko

Als Spreadrisiko bezeichnet man den Aufschlag auf den risikofreien Zinssatz, der das Ausfallrisiko (Bonitätsrisiko) abgelenkt soll. Die Veränderung der Kreditspreads resultiert insbesondere aus Bonitätsänderungen der Schuldner. Prinzipiell unterliegen dem Spreadrisiko folgende Risikogruppen – mit Ausnahme von Staatsanleihen, die beim Spreadrisiko überwiegend als risikolos angesehen und damit nicht berücksichtigt werden:

- Anleihen und Kredite: Anleihen (Investment Grade und High-Yield), Hybridkapital, Termin- und Festgelder
- Verbriefungsoptionen: Asset Backed Securities und Tranchen (Collateralized Debt Obligations)
- Kreditderivate: Credit-Default Swaps, Total-Return Swaps, Credit Linked Notes, usw.

Für jede dieser drei angeführten Risikokategorien wird abhängig von Laufzeit und Bonitätseinstufung eine Wertminderung abgeleitet.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgt die Würdigung des Kreditrisikos gesamthaft in C.3. Kreditrisiko.

### C.2.5. Währungsrisiko

Das Währungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit, dass unerwartete Veränderungen des Wechselkurses Einfluss auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten haben, die in ausländischer Währung denominated sind. Die Erhöhung des Währungsrisikos im Berichtsjahr ist vor allem auf die Übertragung der Beteiligung der Generali Holding Vienna AG an der Generali (Schweiz) Holding AG – aufgrund der Übernahme des Rückversicherungsbestandes – auf die Generali Versicherung AG zurückzuführen. Im Vergleich zu den in Euro denominierten Kapitalanlagen ist das Fremdwährungsexposure der Generali Versicherung AG jedoch nach wie vor von deutlich untergeordneter Bedeutung. Es wird zudem aktiv überwacht und gesteuert, sodass hieraus keine materielle Risikoposition resultiert. Die Steuerung des Risikos besteht im Wesentlichen in der derivativen Absicherung eines Teils dieses Risikos.

### C.2.6. Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko deckt das Risiko ab, das sich durch die Konzentration auf einen Emittenten oder eine Gruppe verbundener Emittenten ergibt. Das Konzentrationsrisiko innerhalb der Marktrisiken deckt Vermögenswerte ab, die innerhalb des Marktrisikomoduls in den Aktien-, Zins-, Spread- und Immobilienrisiken berücksichtigt werden, schließt aber Vermögenswerte aus, die vom Gegenparteiausfallrisiko abgedeckt werden, um Überschneidungen zwischen diesen beiden Elementen der Standardformel zu vermeiden. Marktrisikokonzentrationen resultieren aus einer unzureichenden Portfoliodiversifikation im Bereich der Kapitalanlagen und betreffen sämtliche mit Risiken behaftete Einzelengagements mit einem wesentlichen Ausfallpotenzial. Andere Konzentrationsrisiken wie geografische Konzentration oder Sektorkonzentrationen der gehaltenen Vermögenswerte sind hier gemäß Standardformel nicht berücksichtigt. Durch die von der Generali Holding Vienna AG im Zuge der Restrukturierung übernommenen Beteiligungen an Gruppenunternehmen hat sich das Konzentrationsrisiko zwar im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht, innerhalb der Marktrisiken stellt es aber nach wie vor kein wesentliches Risiko dar.

### Andere wesentliche Risikokonzentrationen

Geografische Konzentrationen und Sektorkonzentrationen werden entsprechend beobachtet. Im Kapitalanlagenportfolio der Generali Versicherung AG gibt es im Bereich der Staatsanleihen in allen Versicherungszweigen eine Länderkonzentration auf österreichische Staatsanleihen und in der Lebensversicherung auch auf deutsche Staatsanleihen. Im Bereich der Unternehmensanleihen besteht in der Lebensversicherung und Krankenversicherung eine Sektorkonzentration auf Covered Bonds (gedeckte Schuldverschreibungen) und den Finanzsektor (Banken).

## Risikomanagement und Risikominderung

### Veranlagung nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die Generali Versicherung AG steht der zentralen Anforderung gegenüber, für ihre Kunden eine angemessene Rendite bei gleichzeitiger Begrenzung der Risiken zu erwirtschaften. Daher erfolgt auch das Management der Kapitalanlagen, die vor allem den Marktrisiken unterliegen, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle). Die gesamte Anlagetätigkeit ist außerdem an der Risikotragfähigkeit des Unternehmens ausgerichtet. Diese Strategie wird die Generali Versicherung AG auch in Zukunft weiter verfolgen, um eine nachhaltig attraktive Verzinsung zu erzielen, die auch dem Sicherheitsaspekt Rechnung trägt. In Übereinstimmung mit diversen einschlägigen Vorschriften (§ 106 VAG 2016, § 141 VAG 2016, BörseG und Standard Compliance Code der österreichischen Versicherungswirtschaft betreffend die vertrauliche Behandlung von kursrelevanten Insiderinformationen) hat die Generali Versicherung AG verschiedene Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen sowie Maßnahmen zur Erkennung bzw. Bewältigung von Interessenkonflikten implementiert.

Alle mit Kapitalanlagen verbundenen Risiken, die die Solvabilität gefährden können, sind zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu managen und zu steuern. Dies wird durch die Implementierung eines gut strukturierten, disziplinierten und transparenten Anlageprozesses gewährleistet. Die wesentlichen Bestandteile dabei sind eine klare Governance, die effiziente Umsetzung der (Risiko-)Limite und Verfahren für die Messung und Bewertung der Veranlagungsergebnisse sowie ein angemessenes Berichtswesen.

Die Vorgehensweise der Generali Versicherung AG lässt sich dabei in zwei Bereiche unterteilen: Zum einen in das Anlagerisiko in Bezug auf Einzelinvestments und zum anderen in das Management des Anlagerisikos des Gesamtversicherungsunternehmens per se.

Beim Management des Anlagerisikos auf Einzelinvestmentebene wird sichergestellt, dass die einzelnen Investments unabhängig von externen Einschätzungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Weise bewertet werden können. Zusätzlich wird im Rahmen der gruppenweiten Bewertungsrichtlinien sichergestellt, dass keine externe Bewertung ungeprüft übernommen wird. Auch Ratings von Ratingagenturen werden stets kritisch hinterfragt und die getroffenen Einschätzungen mindestens jährlich überprüft.

Für zu erwerbende Non Standard Investments ist ein Due Dilligence Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Darüber hinaus werden außergewöhnliche Anlageaktivitäten im Austrian Country Investment Committee zur Abstimmung vorgelegt.

Für Vermögenswerte, die nicht am regulierten Markt notiert sind, kommen interne, vom Risikomanagement vorgegebene Bewertungsmodelle und Inputparameter zum Einsatz.

Um das Ziel einer nachhaltig attraktiven, sicherheitsorientierten Verzinsung zu erreichen, wird unter Berücksichtigung von Risikostrategie und Risikotragfähigkeit, der Wettbewerbssituation sowie aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen in jährlichem Rhythmus eine auf die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen abgestimmte Kapitalanlagenstruktur (SAA - Strategic Asset Allocation) ermittelt. Dazu wird die Kapitalanlagestrategie mit Hilfe von stochastischen ALM- und SAA-Analysen auf die Zielsetzung und das Geschäftsmodell des Unternehmens abgestimmt, wobei die aktuelle Bilanz- und Portfoliostruktur der Aktivseite und der Passivseite berücksichtigt werden. Dabei strebt die Kapitalanlagestrategie auch an, die Kapitalanlagen breit zu mischen und zu streuen. Die Generali Versicherung AG nutzt Diversifikationseffekte und reduziert dadurch Kapitalanlagerisiken, sodass mögliche negative Auswirkungen von Marktschwankungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage begrenzt werden können.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei der Generali Versicherung AG darf das Risiko aus den Kapitalanlagen nicht erhöhen, sondern dient vor allem der Absicherung von Marktrisiken der Kapitalanlage. Zudem verfolgt die Generali Versicherung AG den Ansatz, möglichst einfache derivative Wertpapiere einzusetzen. Hintergrund ist hierbei, dass zum Erreichen des Absicherungszwecks keine zusätzlichen Risiken durch erweiterte Strukturierungen in den Kapitalanlageprodukten eingegangen werden sollen.

## Risikosensitivitäten

Die Generali Versicherung AG führt jährlich Stress- und Sensitivitätsanalysen durch, um die Auswirkungen bestimmter ungünstiger Ereignisse auf das Solvenzkapitalerfordernis, die Own Funds (Eigenmittel) und in der Folge auf die Solvenzquote zu bestimmen. Die Resultate liefern wesentliche Informationen in Hinblick auf die Stabilität der Solvenzquote.

Die Sensitivitätsanalyse liefert allgemein Aussagen dazu, wie sehr Änderungen bei den Eingangsbedingungen ein Ergebnis beeinflussen, also wie sensitiv, sensibel bzw. empfindlich ein System reagiert.

Stresstests dienen der Bestimmung der Widerstandsfähigkeit in extremen Situationen.

## Zinssensitivitäten

Vor dem Hintergrund des Niedrigzinsumfeldes und den besonders davon betroffenen Geschäftsbereich der Lebensversicherung, legt die Generali Versicherung AG auch einen Schwerpunkt auf Zinssensitivitäten.

Zinsen werden nur im liquiden Bereich der Zinskurve geschockt (bis zum Last Liquid Point (LLP)). Nach dem LLP werden die Zinsen zur Ultimate Forward Rate (UFR) mit einer gleichbleibenden Konvergenzgeschwindigkeit extrapoliert. Die UFR entspricht einem Wert, der die Zinsentwicklung der vergangenen Jahrzehnte abbildet, dabei jedoch zusätzlich um Prognosen zur Wirtschaftsentwicklung des Euroraums ergänzt wird.

## Aktiensensitivitäten

Für Aktien wird ein genereller Schock verwendet.

## Spreadsensitivitäten

Für Unternehmensanleihen wird eine Ausweitung des Spreads angenommen.

Im Berichtsjahr hat die Generali Versicherung AG ein neues Tool der Generali Group zur Berechnung von Standardformel-Sensitivitäten in Hinblick auf EOF- und SCR-Auswirkungen implementiert.

In Konsistenz zu Branchenindikatoren, die im Rahmen des CFO-Forums entstanden sind, wurden im Berichtsjahr die Stressspezifikationen für Eigenkapital (EOF) (SENS\_4 und SENS\_5, waren +/-20 %), Corporate Spread (SENS\_7, war +100bps) und Ultimate Forward Rate (SENS\_13, war -50bps) geändert. Sensitivitäten gegenüber Veränderungen des Wechselkurses und der Swaption Implizite Volatilität wurden entfernt, da sie als nicht wesentlich erachtet werden.

Die folgende Tabelle zeigt die in der Generali Versicherung AG durchgeführten Sensitivitätsrechnungen zum Marktrisiko:

Code	Name	Veränderung EOF absolut	Veränderung EOF %	Veränderung SCR absolut	Veränderung SCR %
SENS_2	Parallele Verschiebung der Zinskurve +50bps	3.439.812	3,6%	1.720.671	0,2%
SENS_3	Parallele Verschiebung der Zinskurve -50bps	3.192.419	-3,9%	1.727.117	0,6%
SENS_4	Anstieg des Aktienwertes +25%	3.471.820	4,5%	1.790.627	4,3%
SENS_5	Rückgang des Aktienwertes -25%	3.172.496	-4,5%	1.661.241	-3,2%
SENS_7	Anstieg des Spread für Unternehmensanleihen um 50 Basispunkte +50bps	3.328.285	0,2%	1.714.432	-0,1%
SENS_13	Rückgang der Ultimate Forward Rate (UFR) um 15 Basispunkte -15bps	3.308.062	-0,4%	1.725.334	0,5%

Die Auswirkungen der durchgeführten Sensitivitätsrechnung auf EOF und SCR würden in keinem Fall zu einem Limitbreach der definierten RAF (Risk Appetite Framework) Limite führen.

## C.3. KREDITRISIKO

### C.3.1. Risikoexponierung und Risikobewertung

In der SCR-Berechnung der Standardformel wird die Veränderung von Kreditspreads – als Risikomaß für das Bonitätsrisiko von Anleihen – im Marktrisiko berücksichtigt (siehe C.2. Marktrisiko, Submodul Spreadrisiko). Für eine bessere Lesbarkeit erfolgt die Würdigung des gesamten Kreditrisikos an dieser Stelle.

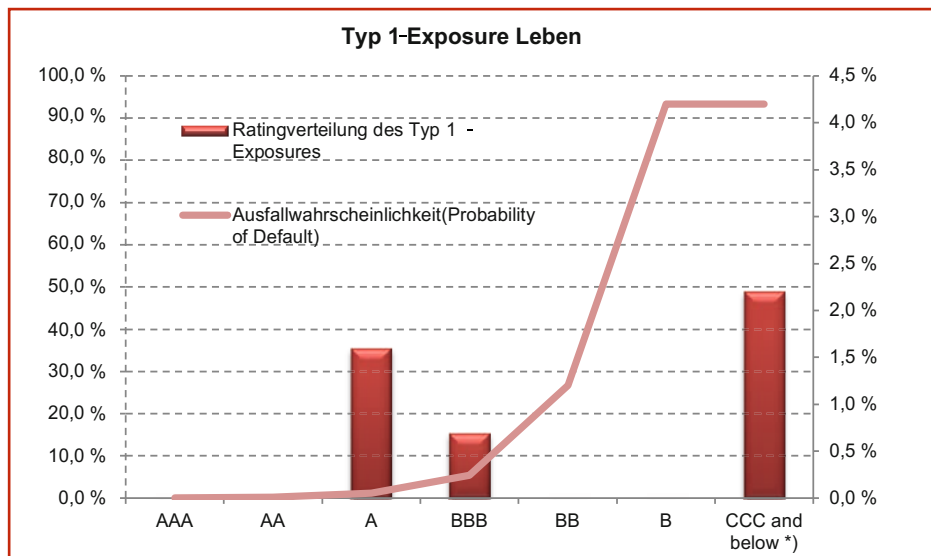
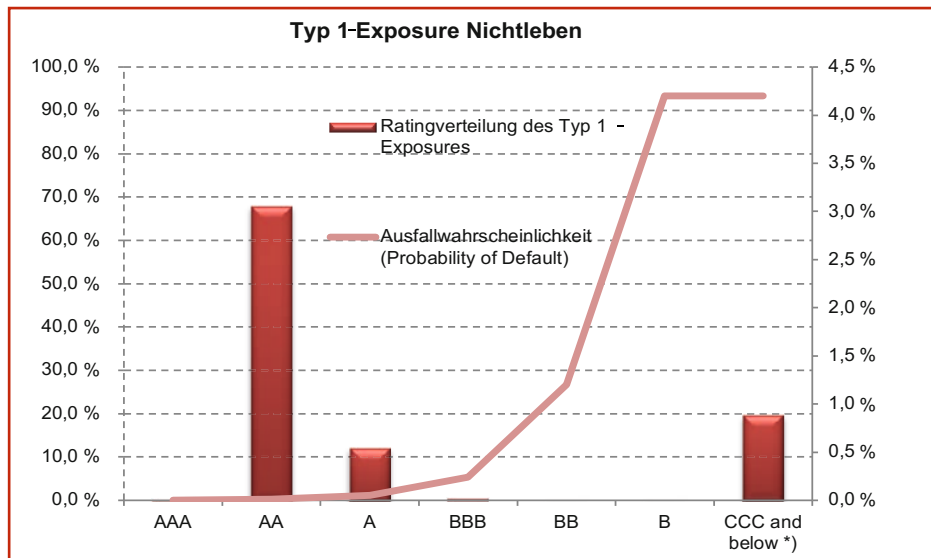
Das Kreditrisiko, das von den Kapitalanlagen ausgeht, ist aufgrund der hohen Fixed Income Bestände ein dominantes Risiko für die Generali Versicherung AG. Im Berichtsjahr hat sich das Spreadrisiko bedingt durch die Übertragung relevanter Fixed Income-Bestände von der Generali Holding Vienna AG absolut erhöht, relativ gesehen ergibt sich durch die höhere Diversifikation jedoch sogar eine geringfügige Reduktion.

Die folgende Darstellung zeigt das Spreadrisiko-Exposure nach Ratingverteilungen gemäß Anforderungen von Solvabilität II:

Angaben in Tsd EUR	Gesamt	Leben Klassisch	Leben Unit/ Index Linked	Nichtleben
Rating	Marktwert	Marktwert	Marktwert	Marktwert
AAA	1.041.909	897.311	15.176	129.422
AA	2.639.452	1.787.385	383.619	468.449
A	2.225.813	1.501.619	87.373	636.820
BBB	2.855.837	1.467.130	180.518	1.208.188
BB	121.815	82.291	5.362	34.163
B	19.550	10.453	1.036	8.061
≤ CCC	2.698	1.155	393	1.151
Not Rated	991.993	373.518	92.258	526.216
<b>Spread Risk Exposure</b>	<b>9.899.067</b>	<b>6.120.861</b>	<b>765.735</b>	<b>3.012.471</b>

Das Gegenparteiausfallrisikomodul trägt gemäß § 179 Abs. 5 VAG 2016 möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen während der folgenden zwölf Monate ergeben. Das Gegenparteiausfallrisiko deckt **risikomindernde Verträge** (Typ 1-Exposure: einschließlich Rückversicherungsvereinbarungen, Versicherungsverbriefungen, kurzfristige Einlagen bei Kreditinstituten, Special Purpose Vehicles (SPVs) und Derivate) sowie **Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen Kreditrisiken** (Typ 2-Exposure) ab, die im Spreadrisikomodul des Marktrisiko-Moduls nicht erfasst werden. Der Verlust bei Ausfall berücksichtigt die potenzielle Wiedergewinnung von Mitteln, den risikobereinigten Wert der Sicherheit unter Marktrisiko-Stress sowie die Auswirkung auf das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko aufgrund der Unwirksamkeit der Risikominderung in einem Ausfallszenario. Das Gegenparteiausfallrisiko stellt in der Generali Versicherung AG auch nach der Übertragung des Rückversicherungsbetriebes der Generali Holding Vienna AG auf die Generali Versicherung AG kein wesentliches Risiko dar.

Die folgenden Darstellungen zeigen die Ausfallwahrscheinlichkeit und Ratingverteilung des Typ 1-Exposures sowie die Zusammensetzung des Typ 2-Exposures:



\*) vor allem nicht geratete Wertpapiere zu strategischen Partnerschaften

**Typ 2-Exposure**

Angaben in Tsd. EUR	Leben	Nichtleben
Forderungen gegenüber Vermittlern (länger als 3 Monate)	0	432
Forderungen gegenüber Vermittlern (andere)	-	2.013
Typ 2-Exposure, das nicht im Spreadrisikomodul berücksichtigt ist und nicht im Typ 1-Exposure	19.855	131.770
Hypothekendarlehen (value of the mortgage loan in accordance with art. 75 of Directive 2009/138/EC)	-	694
<b>Typ 2-Exposure</b>	<b>19.856</b>	<b>134.909</b>



### C.3.2. Risikomanagement und Risikominderung

Die Generali Versicherung AG versteht sich traditionell als vorsichtig ausgerichteter Langfristinvestor und hat für seine Veranlagungsaktivitäten seit jeher strenge Kriterien hinsichtlich der Sicherheit und Qualität der Kapitalanlagen. Detaillierte interne Richtlinien regeln den Handlungsspielraum der Generali Versicherung AG. Ebenso gibt es intern festgelegte Limite zur Vermeidung von Kumulrisiken. Die Generali Versicherung AG verfolgt den Ansatz, großteils nur in Anleihen bester Qualität zu investieren.

Dies wird als gegeben angenommen, wenn der Kontrahent ein geringes Ausfallrisiko hat oder eine entsprechende Absicherung vorhanden ist. Das Fixed Income Portfolio hat seinen Schwerpunkt in Staats- oder staatsnahen Anleihen aus Österreich sowie gewährträgergehafteten Anleihen und Pfandbriefen. Unternehmensanleihen guter Bonität ergänzen das solide Portfolio im Sinne einer Ertragsoptimierung.

Bei verbrieften Instrumenten ist aufgrund der höheren Komplexität und der potenziell höheren Risiken besondere Vorsicht beim Erwerb und während der Laufzeit des Instruments angebracht. Aus diesem Grund hat die Generali Group auf italienischer Holdingebene eine Abteilung gebildet, die sich hauptsächlich mit verbrieften Instrumenten befasst. Hintergrund ist hierbei, dass diese Instrumente eines detaillierten Due Diligence-Prozesses sowie einer dezidierten Vertragsgestaltung bedürfen, um die besonderen Risiken dieser Wertpapiere adäquat beurteilen und gestalten zu können. Nachdem die Prüfung dieser Instrumente abgeschlossen ist, werden sie zusätzlich im Rahmen des Neuproduktprozesses einer lokalen Prüfung unterzogen, um abschließend den Vorständen der Generali Versicherung AG ein umfassendes Bild der Risikosituation dieser Instrumente geben zu können. Für zu erwerbende Non Standard Investments ist ein Due Dilligence-Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Darüber hinaus werden außergewöhnliche Anlageaktivitäten im Austrian Country Investment Committee zur Abstimmung vorgelegt.

Das Ausfallrisiko von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern steuert die Generali Versicherung AG durch ein effizientes und konsequentes Controlling und Mahnwesen.

In der passiven Rückversicherung waren die wesentlichen Rückversicherungsverträge der Generali Versicherung AG mit der Generali Holding Vienna AG bzw. der Assicurazioni Generali S.p.A. abgeschlossen. Mit der Übertragung des Rückversicherungsbetriebes der Generali Holding Vienna AG auf die Generali Versicherung AG zediert die Generali Versicherung diese Abgaben nun direkt.

Daneben bestehen noch Verträge von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung mit konzernfremden Rückversicherungen, für welche Mindestratings sowie Limite für das abgegebene Exposure definiert sind.

### C.3.3. Risikosensitivitäten

Die durchgeführte Sensitivitätsrechnung hinsichtlich einer Ausweitung der Spreads für Unternehmensanleihen wird in C.2. dargestellt.

## C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

### C.4.1. Risikoexponierung und Risikobewertung

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet die Gefahr, gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere aus Versicherungsverträgen, nicht zeitgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen zu können. Während die Einflüsse von versicherungstechnischen Risiken sowie Markt- und Kreditrisiken in der Standardformel und die daraus abgeleiteten Solvenzquoten im Solvabilität II-Regime unter „Säule I“ erfasst sind, ist das Liquiditätsrisiko Bestandteil der „Säule II“. Das bedeutet, dass die Höhe des Liquiditätsrisikos zu keinen expliziten Kapitalanforderungen bezüglich der Eigenmittel führt.

Obwohl die zukünftigen Ablaufleistungen bzw. Zahlungen für Versicherungsfälle gut prognostiziert werden können, ist es dennoch nicht möglich, die Höhe und den Zeitpunkt dieser Zahlungen mit Sicherheit vorherzusagen. Aufgrund dieses Restrisikos hat die Generali Versicherung AG ihre Kapitalanlagen konservativ mit dem Fokus auf hohe Liquidität und Qualität ausgerichtet. Diese können im Bedarfsfall in ausreichendem Umfang zeitnah veräußert werden, wodurch auch ein unerwarteter Liquiditätsbedarf immer gedeckt werden kann. Dieses Vorgehen wird durch den konzernweiten Einsatz eines Liquiditätsrisikomodells unterstützt, welches die hinreichende Liquidierbarkeit von Kapitalanlagen zur Bedeckung von abfließenden Zahlungsströmen überwacht. Dabei werden neben der erwarteten Entwicklung von ein- und ausgehenden Zahlungsströmen, Kapitalanlagen und Verbindlichkeiten gegenüber den Kunden auch die Auswirkungen von unerwarteten Entwicklungen untersucht, um auch in

Stressfällen die Zahlungsfähigkeit gewährleisten zu können. Derzeit sieht die Generali Versicherung AG keine bestandsgefährdenden Entwicklungen aus dem Liquiditätsrisiko.

## C.4.2. Risikomanagement und Risikominderung

Die Generali Versicherung AG begegnet dem Liquiditätsrisiko durch eine gruppenweite und unternehmensindividuelle Liquiditätsplanung. Dabei wird das Ziel verfolgt, die verfügbare Liquidität an den Auszahlungsverpflichtungen der Generali Versicherung AG auszurichten, um jederzeit die uneingeschränkte Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Für die Abdeckung des kurzfristigen, auf Tagessicht basierenden Liquiditätsbedarfs wird dies in der Abteilung Cash-Management operationalisiert.

Hinsichtlich der Liquidierbarkeit der Eigenmittel ist die Höhe des einkalkulierten Gewinns aus zukünftigen Prämien (expected profits in future premiums, EPIFP) von Bedeutung. Die folgenden Tabellen zeigen den Wert des EPIFP brutto im Jahr 2017:

### Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherungsgeschäft

Nichtlebensversicherung nach Geschäftsbereichen	EPIFP Angaben in Tsd. EUR
Nichtlebensversicherung direktes und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	
Krankheitskostenversicherung	-
Einkommensersatzversicherung	121.264
Arbeitsunfallversicherung	-
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	18.177
Sonstige Kraftfahrtversicherung	87.351
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	2.071
Feuer- und andere Sachversicherungen	215.576
Allgemeine Haftpflichtversicherung	61.381
Kredit- und Kautionsversicherung	-
Rechtsschutzversicherung	116.773
Beistand	-
Verschiedene finanzielle Verluste	-

### Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft

Lebens- und Krankenversicherung nach Geschäftsbereichen	EPIFP Angaben in Tsd. EUR
Lebensversicherung direktes und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	
Krankenversicherung	546.069
Versicherung mit Überschussbeteiligung	116.445
Index- und fondsgebundene Versicherung	43.231
Sonstige Lebensversicherung	1.762
In Rückdeckung übernommene Lebensversicherung	9.997
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen	-
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen	-
Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	-

### C.4.3. Risikosensitivitäten

Für die Liquiditätsstresse im Liquidity Risk Model wurden folgende Stressszenarien herangezogen:

- „Financial & Credit Risk diversified“-Szenario: In diesem Szenario wird ein gemeinsamer Effekt eines Zinssatzanstiegs (führt auch zu einem Anstieg der Coupons von Floating-Instrumenten), eines Aktienwert- sowie Dividendenrückgangs im selben Verhältnis, einer Spread Risiko-Erhöhung und eines Rückgangs der Immobilienwerte in Italien angenommen. Generell wird in diesem Szenario nur von einem beschränkten Zugang zu finanziellen Ressourcen ausgegangen.
- „Life Lapse (Life“-Szenario: Es wird ein unspezifisches ökonomisches/finanzielles Ereignis angenommen, welches einen Massenstorno auslöst. In den Folgejahren wird von einem Rückgang der verrechneten Prämie von 15 % sowie einem Rückgang der Neuprämien im selben Verhältnis ausgegangen. Auch in diesem Szenario wird ein beschränkter Zugang zu finanziellen Ressourcen angenommen.
- „Catastrophe Loss Event (Non Life)“-Szenario: Es wird ein unspezifisches Katastrophenereignis angenommen, welches zu einer jährlichen Erhöhung der Schäden in Höhe von 4 % der verrechneten Prämie netto führt. Auch in diesem Szenario wird ein beschränkter Zugang zu finanziellen Ressourcen angenommen.

Die Projektionsergebnisse des Liquidity Risk Moduls für 2017 zeigen auch im jeweils schlimmsten Stressszenario keine Limit-Überschreitung.

## C.5. OPERATIONELLES RISIKO

### C.5.1. Risikoexponierung, Risikobewertung, Risikomanagement und Risikominderung

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen sowie aus mitarbeiterbedingten, systembedingten oder externen Vorfällen. Das operationelle Risiko umfasst zudem auch Rechtsrisiken, jedoch nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Die Bestimmung des SCR für das operationelle Risiko erfolgt entsprechend der Standardformel auf einer quantitativen faktorbasierten Bewertung.

Darüber hinaus sind in der Generali Versicherung AG zahlreiche qualitative Prozesse zur Bewertung des operationellen Risikos entsprechend den Vorgaben der Generali Group implementiert. Im Berichtsjahr wurden die zwei wesentlichen im Einsatz befindlichen Bewertungsmethoden – das mit der Compliance-Funktion gemeinsam durchgeführte Overall Risk Assessment und die mit Einbindung der Risk Owner durchgeführte Szenarioanalyse für operationelle Risiken – weiterentwickelt. Ergänzend dazu erfolgte die bereits in den Vorjahren durchgeführte und gut implementierte Erhebung von eingetretenen operationellen Ereignissen (Verlustdatensammlung) auch 2017 quartalsweise.

Basierend auf dem Risk Assessment stellen Rechtsrisiken, IT-Sicherheitsrisiken (Cyberrisiken) und Betrugsrisiken die höchsten operationellen Risiken für die Generali Versicherung AG dar. Für diese im Risk Assessment als high bzw. medium-high bewertete Risiken wurde im Berichtsjahr eine detaillierte Szenario-Analyse durchgeführt.

## Rechtsrisiken

Die Rechtsrisiken beziehen sich zum einen auf Produktrisiken im Bestand durch Änderungen der Rechtsprechung (OGH-Urteil zur fehlerhaften Belehrung über die Rücktrittsfrist des § 165a VersVG) sowie auf mögliche Fehleinschätzungen in der Umsetzung neuer regulatorischer Vorgaben wie beispielsweise der neuen PRIIPs-Wohlverhaltensregeln, Insurance Distribution Directive (IDD) und der neuen Datenschutzgrundverordnung. Deshalb wird die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene kontinuierlich beobachtet. Dadurch ist es möglich, die Rechtsrisiken, einschließlich der zivil- und unternehmensrechtlichen sowie der bilanz-, steuer- und aufsichtsrechtlichen Risiken, zu steuern. Das Rechtsmonitoring, unterstützt durch eine aktive Verbands- und Gremienarbeit, erfolgt sowohl durch den Bereich Compliance als auch durch die definierten Compliance-Analysten. Darüber hinaus sind die Vorstände und alle Mitarbeiter der Generali Versicherung AG an den Code of Conduct gebunden, der verbindliche Verhaltensregeln statuiert und damit die Grundlage für eine korrekte Geschäftstätigkeit zur Wahrung der Integrität der Generali Versicherung AG bildet.

## Risiken aus Stör- und Notfällen

Schwerwiegende Ereignisse, wie der Ausfall einer größeren Anzahl von Mitarbeitern oder von einzelnen Gebäuden sowie der IT-Systeme, können wesentliche operative Geschäftsprozesse gefährden. Die möglichen Auswirkungen dieser Risiken sind hoch, da neben den wirtschaftlichen Aspekten insbesondere die Reputation des Unternehmens gefährdet werden könnte.

Um diesem Risiko zu begegnen, wurde ein Gesamtkonzept „Notfallplanung“ erarbeitet. Dieses wird laufend weiterentwickelt und besteht aus den Teilelementen Notfallhandbuch, Krisen- und Pandemieplan und Business Continuity Management (BCM). An allen relevanten Standorten stehen neben einer adäquaten Organisationsstruktur mit Krisen- und Notfallstäben auch einheitliche und verbindliche Krisen- und Notfallpläne zur Verfügung.

## Sicherheitsrisiken im IT-Bereich (Cyberrisiken)

Die Generali Versicherung AG hat gemäß Auslagerungsvertrag eine Auslagerung der IT-Infrastruktur an die Generali Shared Services S.c.a.r.l. (GSS) vorgenommen. Zu allen Applikationen und der Infrastruktur existieren Notfallpläne, die regelmäßig von GSS Österreich und GSS Deutschland (Großrechner) getestet werden. Parallel dazu testet die IT der Generali Versicherung AG (GIT) eigenständig. Tests werden zwischen GIT und GSS abgestimmt und gegen Notfallpläne geprüft.

Bei den Tests werden Annahmen getroffen (z.B. Ausfall eines Großrechners, der zeitgleiche Ausfall einer Vielzahl von Servern im Wiener Rechenzentrum, Ausfall produktiver Anwendungen). Ablauf, Ergebnis und Maßnahmen werden im Abschlussbericht festgehalten.

Mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung mit dem Internet (Internet of things) können Cyberrisiken eine ernsthafte Bedrohung darstellen. Deshalb ist die Prävention ein entscheidender Aspekt der IT-Sicherheit. Das Cyberrisikomanagement ist ein fester Bestandteil des Risikomanagements. Die eingesetzten Verfahren, beispielsweise zum Schutz vor Computerviren, verhinderten auch im Geschäftsjahr 2017 nennenswerte Störungen.

## Betrugsrisiken

Wie alle Wirtschaftsunternehmen unterliegt auch die Generali Versicherung AG der Gefahr, durch interne sowie externe wirtschaftskriminelle Handlungen Vermögens- bzw. Reputationsverluste zu erleiden. Um einer nachhaltigen Schädigung des Unternehmens präventiv entgegenwirken und betrügerische Handlungen aufklären zu können, wird das interne Kontroll- und Compliance-System kontinuierlich und unternehmensübergreifend weiterentwickelt. Zudem hat die Generali Versicherung AG die Anstrengungen weiter verstärkt, mögliche Betrugsversuche durch Externe zu erkennen und zu vermeiden.

Operationelle Risiken sind ein unvermeidlicher Bestandteil der täglichen Geschäftstätigkeit und werden bei der Generali Versicherung AG durch das interne Kontrollsystem (IKS) gesteuert und begrenzt. Dieses Instrumentarium wird laufend optimiert und weiterentwickelt.

## C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

### C.6.1. Risikoexponierung, Risikobewertung, Risikomanagement und Risikominderung

#### Strategisches Risiko

Strategische Risiken entstehen, wenn sich Veränderungen im Unternehmensumfeld (inklusive Gesetzesänderung und Rechtsprechung) und/oder interne Entscheidungen nachteilig auf die zukünftige Wettbewerbsposition der Generali Versicherung AG auswirken können.

Die Versicherungsbranche ist mit sich schnell verändernden Marktgegebenheiten, steigenden Kundenerwartungen und neuen Distributionskanälen, welche die Geschäftsmodelle der Versicherungsunternehmen bedrohen, konfrontiert. Vor diesem Hintergrund hat die Generali Versicherung AG 2016 ein Programm zur strategischen Neuausrichtung begonnen, um schneller und besser auf Veränderungen reagieren zu können.

## Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Unternehmens, einen Imageschaden bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären sowie Aufsichtsbehörden zu erleiden.

Reputationsrisiken treten im Zusammenhang mit anderen Risikoarten auf. Jede Aktivität oder ein entsprechendes Ereignis des Unternehmens kann zu einem Reputationsverlust führen. Die Generali Versicherung AG hat ein Governance-System inklusive Leitlinien, Richtlinien und anderen Regelwerken (z.B. „Code of Conduct“, „Internal Control Policy“ und „Compliance Policy“) eingerichtet, das unter anderem zur Vermeidung bzw. Minimierung von Reputationschäden beiträgt.

## Ansteckungsrisiko

Das Ansteckungsrisiko bezeichnet das Risiko, das aus der Gruppenzugehörigkeit resultiert. Damit ist das Risiko gemeint, dass Probleme in einem Konzernunternehmen die Solvabilität, die ökonomische und finanzielle Situation eines anderen Konzernunternehmens beeinträchtigen können. Aufgrund der starken Interdependenzen mit nicht-österreichischen Konzerngesellschaften besteht in der Generali Versicherung AG nach der Restrukturierung der Generali Holding Vienna AG ein Ansteckungsrisiko, das sich aus Beteiligungen, Finanzierungen, Cash-Pooling-Aktivitäten und Rückversicherung ergibt.

Die Generali Versicherung AG steuert das Risiko für die österreichische Gruppe durch die monatliche Überwachung des Exposures der Generali Gruppe Österreich gegenüber der internationalen Generali Group und entsprechende Limitsetzung. Der größte Teil des Gruppenengagements entfällt auf die Assicurazioni Generali S.p.A. und die Generali (Schweiz) Holding AG.

## Emerging Risks

Emerging Risks bezeichnen neue Risiken infolge von Veränderungen des internen oder externen Umfeldes, die zu einem Anstieg der Risikoexposition der in der Übersicht der Risikoklassen/-arten der Gruppe bereits enthaltenen Risiken führen oder die Definition neuer Risikokategorien erfordern. Diese Risiken sind noch schwer einschätzbar, können aber die Gesellschaft, Politik und Wirtschaft stark beeinflussen.

Aufgabe des Emerging Risk Managements ist es, neue und sich verändernde Risiken frühzeitig zu erkennen, diese eingehend zu analysieren und daraus das Risikopotenzial für die Generali Versicherung AG abzuleiten und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Minimierung der Risiken zu ergreifen. Dazu findet ein regelmäßiger Austausch innerhalb der weltweiten Generali Group statt. Ebenso erfolgt auch ein Abgleich mit der Industrie und den Ergebnissen des CRO-Forums. Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur wird die Relevanz dieser Risiken (bzw. Chancen) von morgen durch die Risk Owner überprüft und ein Status (Initial Stage, Active concern, Broad Industry Action) zugeordnet.

Klimawandel, demografischer Wandel, technologische Veränderungen auch in Zusammenhang mit Cyber Risk sowie geopolitische Veränderungen und politische Instabilität wurden dabei als relevant (Broad Industry Action) in der kurz- bzw. mittelfristigen Sicht für die Generali Versicherung AG definiert.

## C.7. SONSTIGE ANGABEN

Über Abschnitte C.1. bis C.6. hinaus gibt es keine sonstigen wesentlichen Informationen zum Risikoprofil.



## D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

### D.1. VERMÖGENSWERTE

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilität II-Werte (ökonomischen Werte) und die Bewertung im gesetzlichen Abschluss (unternehmensrechtliche Werte) der Vermögenswerte gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert null beträgt, werden grundsätzlich nicht erläutert. Um die Vergleichbarkeit der Werte zu erleichtern, werden die UGB/VAG-Werte für folgende Darstellung gemäß dem Solvabilität II-Bilanzschema ausgewiesen.

Aufgrund der Übertragung des Rückversicherungsbetriebes der Generali Holding Vienna AG auf die Generali Versicherung AG ist die Vergleichbarkeit einzelner Positionen mit dem Vorjahr teilweise eingeschränkt.

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
<b>Vermögenswerte</b>		
Immaterielle Vermögenswerte	0	1.707
Latente Steueransprüche	0	180.739
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	0	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	132.765	79.663
<b>Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)</b>	<b>11.868.862</b>	<b>9.948.096</b>
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	1.052.816	489.903
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	2.832.029	2.240.808
<i>Aktien</i>	237.718	210.055
Aktien - notiert	90.806	72.217
Aktien - nicht notiert	146.912	137.838
<i>Anleihen</i>	6.690.484	5.990.781
Staatsanleihen	3.243.479	2.789.595
Unternehmensanleihen	3.186.187	2.964.012
Strukturierte Schuldtitel	213.357	192.442
Besicherte Wertpapiere	47.461	44.733
Organismen für gemeinsame Anlagen	766.627	728.563
Derivate	1.161	-42
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	288.027	288.027
Sonstige Anlagen	0	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	1.582.976	1.543.923
<b>Darlehen und Hypotheken</b>	<b>670.541</b>	<b>661.984</b>
Policendarlehen	194	194
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	236	236
Sonstige Darlehen und Hypotheken	670.111	661.554
<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:</b>	<b>46.463</b>	<b>185.701</b>

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	46.686	184.443
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	48.027	184.443
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	-1.341	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	115	5
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	5	5
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	110	0
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	-338	1.253
Depotforderungen	12.077	12.077
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	95.503	95.503
Forderungen gegenüber Rückversicherern	5.623	5.623
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	48.346	48.346
Eigene Anteile (direkt gehalten)	0	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	0	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	58.845	58.845
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	21.258	21.258
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>14.543.259</b>	<b>12.843.465</b>

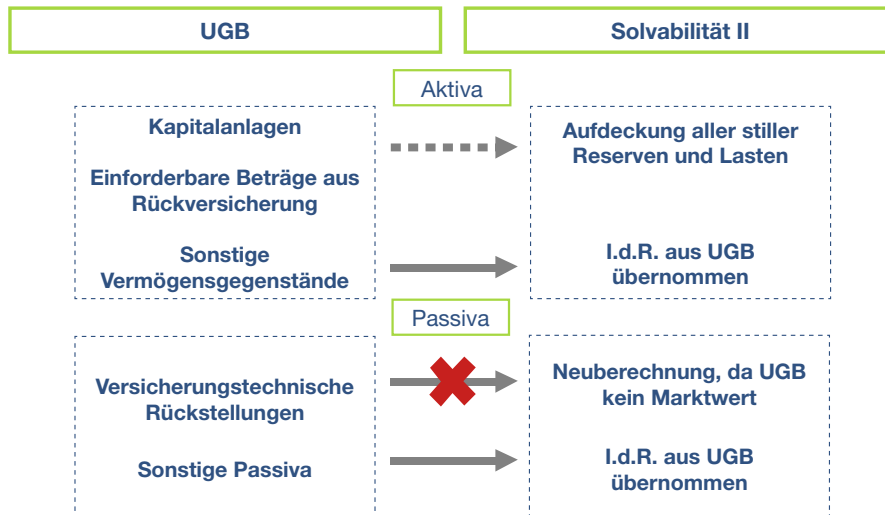
### D.1.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz

Der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten kommt neben der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen in Solvabilität II eine große Bedeutung zu. Dies ist vor allem auf den großen Einfluss auf die Höhe der Eigenmittel zurückzuführen (die Basiseigenmittel werden in Artikel 88 der RRL 2009/138/EG als Residualgröße von ökonomisch bewerteten Aktiva und Passiva zuzüglich nachrangiger Verbindlichkeiten eines Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens definiert).

Der Ermittlung von marktkonsistenten, realisierbaren Werten wird hier der Vorzug gegenüber anschaffungskostenbasierten, vorsichtsgetriebenen Wertansätzen gegeben. Gefordert wird somit eine ökonomische, risikobasierte und harmonisierte Bewertung (vgl. Erwägungsgrund 15 der RRL 2009/138/EG).



Schematische Überleitung der UGB-Bilanz zur ökonomischen Bilanz:



Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben die Bewertungsverfahren, Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Marktwertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke, die von der Generali Versicherung AG herangezogen werden.

## Generelle Bewertungsvorschriften

Im Artikel 9 der DV EU/2015/35 wird die Beziehung zwischen Solvabilität II und den internationalen Rechnungslegungsstandards näher erläutert:

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, sofern die in diesen Standards enthaltenen Bewertungsmethoden dem in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG dargelegten Bewertungsansatz entsprechen. Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, so wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur jene Bewertungsmethoden an, die mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen.

Das Ziel von Artikel 75 der RRL 2009/138/EG bezüglich der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ist, eine marktkonsistente Bewertung auf ökonomischer Basis (Marktwert-Bewertung). Gemäß diesem Ansatz – unter Berücksichtigung von Solvabilität II – muss man bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten die den einzelnen Bilanzpositionen inhärenten Risiken einkalkulieren, welche auch andere Marktteilnehmer bei der Bewertung dieser Bilanzpositionen berücksichtigen würden.

Gemäß § 157 Abs. 2 VAG 2016 werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wie folgt bewertet:

- Vermögenswerte werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.
- Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Folgende Annahmen der internationalen Rechnungslegung gelten auch für Solvabilität II:

- Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden unter der Annahme der Unternehmensfortführung bewertet.
- Einzelne Vermögenswerte werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet.
- Einzelne Verbindlichkeiten werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet.
- Wesentlichkeitsgrundsatz gemäß Artikel 291 der DV EU/2015/35 – Informationen sind dann als wesentlich zu betrachten, wenn fehlende oder fehlerhafte Angaben den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Nutzer des Dokuments, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnten.

## Bewertungshierarchie

In Artikel 10 Abs. 2 bis 7 der DV EU/2015/35 ist eine Bewertungshierarchie festgelegt, nach welcher die Unternehmen ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bewerten:

1. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten prinzipiell anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Artikel 10 Abs. 2 DV EU/2015/35).
2. Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, so bewerten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, und tragen Unterschieden durch entsprechende Berichtigungen Rechnung (vgl. Artikel 10 Abs. 3 DV EU/2015/35).
3. Liegen keine notierten Marktpreise an aktiven Märkten vor, greifen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf alternative Bewertungsmethoden zurück (vgl. Artikel 10 Abs. 5 DV EU/2015/35). Wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden verwenden, stützen sie sich dabei so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitest möglich auf relevante Marktdaten (vgl. Artikel 10 Abs. 6 DV EU/2015/35).

Daraus ergibt sich, dass die in der Solvenzbilanz ausgewiesenen Marktwerte sowohl extern beobachtbar als auch intern ermittelt sein können.

Die Vorschriften des Artikel 10 Abs. 2 bis 7 der DV EU/2015/35 orientieren sich an der in IFRS 13.72 bis IFRS 13.90 definierten Bewertungshierarchie, die sogenannte „Fair Value Hierarchie“. Dadurch kann bei Auslegungsschwierigkeiten auf die detaillierten Bestimmungen des IFRS 13 zurückgegriffen werden. Unterschiede zwischen der Solvabilität II-Bewertungshierarchie und IFRS „Fair Value Hierarchie“ ergeben sich jedoch bei der Zuordnung der einzelnen Bewertungsmethoden zu den einzelnen Stufen.

## Bewertungsverfahren gemäß Artikel 10 Ziffer 7 der DV EU/2015/35

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden greifen Unternehmen auf Bewertungstechniken zurück, die mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze im Einklang stehen:

- Marktbasierter Ansatz – nutzt Preise und andere relevante Informationen, die durch Markttransaktionen generiert werden und identische oder vergleichbare Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder eine Gruppe von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten umfassen (z.B. einen Geschäftsbetrieb)
- Kostenbasierter Ansatz – spiegelt den Betrag wider, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswerts zu ersetzen (aktuelle Wiederbeschaffungskosten)
- Einkommensbasierter Ansatz – wandelt zukünftige Beträge (Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge) in einen einzigen aktuellen (abgezinsten) Betrag um, der die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser zukünftigen Beträge widerspiegelt

In einigen Fällen wird ein einziges Bewertungsverfahren sachgerecht sein, während in anderen mehrere Bewertungsverfahren sachgerecht sind. In Kapitel D.4. werden die angewandten alternativen Bewertungsverfahren näher erläutert.

## D.1.2. Solvabilität II-Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden

Die Marktwert-Bewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung (IFRS). Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den Vermögenswerten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte
- Verbundene Unternehmen und Beteiligungen
- Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)
- Latente Steuern
- Immobilien

## D.1.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2017 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der geltenden Fassung angewandt.

## D.1.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen in der Solvenzbilanz während der Berichtsperiode

In der Berichtsperiode kam es bei den Vermögenswerten zu keinen wesentlichen Änderungen des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen. Der Marktwertbewertung zugrunde liegende Zinssätze werden zum Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

## D.1.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss (in der Folge: UGB) und in der Solvenzbilanz

### Wesentliche Änderungen zum Vorjahr

Die Generali Holding Vienna AG hat im Geschäftsjahr bis auf ihren direkt gehaltenen Anteil an der Generali Versicherung AG von 74,99 % und den indirekten, über ihre 100,00 % Tochtergesellschaft Generali Beteiligungs- und Vermögensverwaltung GmbH, gehaltenen Anteil von 25,01 %, ihren gesamten Betrieb, einschließlich ihres Rückversicherungsbestandes und Beteiligungsportfolios als Sacheinlage in die Generali Versicherung AG eingebracht. Eine Kapitalerhöhung ist unterblieben und die Buchwerte wurden fortgeführt. Die Zielsetzung dieser Transaktion ist die Vereinfachung der Unternehmensstruktur sowie eine Straffung der Governance und der internen Prozesse. Sämtliche Einbringungsvorgänge erfolgten mit Rückwirkung zum Stichtag 30. Juni 2017 sowie unter Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen des Artikel III des Umgründungssteuergesetzes. Die Einbringung des Rückversicherungsbestandes der Generali Holding Vienna AG in die Generali Versicherung AG wurde mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht genehmigt, womit diese Bestandsübertragung am 6. Dezember 2017 rechtswirksam geworden ist.

Soweit mit der Einbringung des gesamten Betriebes der Generali Holding Vienna AG auch ein Erwerb einer direkten oder indirekten qualifizierten Beteiligung an einem regulierten Unternehmen durch die Generali Versicherung AG verbunden war, wurden die Erwerbsvorgänge entsprechend den jeweils hierfür anwendbaren Bestimmungen den zuständigen Aufsichtsbehörden angezeigt und diese Anteile jeweils erst nach deren Freigabe auf die Generali Versicherung AG übertragen; zum Stichtag des Jahresabschlusses waren zwei erforderliche Eigentümerkontrollverfahren im Zusammenhang mit einer ausländischen Beteiligung noch nicht abgeschlossen. Ferner liegt die für die Übertragung einer ausländischen Liegenschaft erforderliche Genehmigung der Ausländergrundverkehrsbehörde noch nicht vor. Die ausländische Beteiligung sowie die Immobilie wurden nicht übertragen. Zudem wurde eine Beteiligung in die Generali Versicherung AG eingebracht, obwohl in deren Tochtergesellschaft in Tschechien das Eigentümerkontrollverfahren noch anhängig ist. Da es keine Zweifel an der Erteilung der Genehmigung gab, fand die Übertragung dennoch statt.

Aufgrund der Einbringung ist die Vergleichbarkeit einzelner Positionen mit den Vorjahresangaben teilweise eingeschränkt.

## Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Zum Stichtag des Jahresabschlusses waren zwei erforderliche Eigentümerkontrollverfahren im Zusammenhang mit einer ausländischen Beteiligung noch nicht abgeschlossen. Es ergibt sich folgende neue Situation: Die regulierten Tochtergesellschaften der ausländischen Beteiligungsgesellschaft wurden Anfang Februar 2018 verkauft, womit die Notwendigkeit für Eigentümerkontrollverfahren entfällt. Damit kann diese Beteiligung zeitnah übertragen werden.

Die folgenden Absätze beschreiben die Bewertung und Bewertungskriterien der Vermögenswerte für Solvabilitätszwecke und die Methodik der Gesellschaft für die Bewertung der Vermögenswerte sowie die wesentlichen Unterschiede zu den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich das Unternehmen in seinem unternehmensrechtlichen Jahresabschluss stützt.

## Immaterielle Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert

### UGB

Im UGB werden die immateriellen Vermögenswerte, soweit gegen Entgelt erworben, mit den Anschaffungskosten unter Abzug der planmäßigen Abschreibung aktiviert. Ein Geschäfts- oder Firmenwert wurde im UGB-Abschluss nicht angesetzt.

### Solvenzbilanz

Gemäß Artikel 12 der DV EU/2015/35 werden der Geschäfts- und Firmenwert und die immateriellen Vermögenswerte mit null bewertet.

### Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Da die immateriellen Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert in der Solvenzbilanz nicht angesetzt werden, ergeben sich in der Solvenzbilanz niedrigere Aktiva.

## Latente Steueransprüche

### UGB

Gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB werden in UGB latente Steuern angesetzt, wenn zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten Differenzen bestehen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen. Die sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung wird als Rückstellung für passive latente Steuern in der Bilanz angesetzt. Sollte sich eine Steuerentlastung ergeben, so werden diese als aktive latente Steuern in der Bilanz angesetzt.

Für die Berechnung der Steuerabgrenzung gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB wurde der Körperschaftsteuersatz von 25 % unter Beachtung aller relevanten speziellen steuerrechtlichen und aufsichtsrechtlichen (insbesondere der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung) Vorschriften verwendet.

Die Bewertung der Differenzen ergibt sich aus der Höhe der voraussichtlichen Steuerbe- und -entlastung nachfolgender Geschäftsjahre; der Betrag ist nicht abzuzinsen. Permanente Differenzen zwischen dem unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansatz verursachen keine Steuerlatenz.

Eine Saldierung aktiver latenter Steuern mit passiven latenten Steuern ist nicht vorzunehmen, soweit eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche mit den tatsächlichen Steuerschulden rechtlich nicht möglich ist.

Latente Steuern werden nicht berücksichtigt, soweit sie entstehen

1. aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts(Firmen)wertes; oder
  2. aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswertes oder einer Schuld bei einem Geschäftsvorfall, der
    - a. keine Umgründung im Sinn des § 202 Abs. 2 UGB oder Übernahme im Sinn des § 203 Abs. 5 UGB ist,
    - b. und zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles weder das bilanzielle Ergebnis vor Steuern noch das zu versteuernde Ergebnis (den steuerlichen Verlust) beeinflusst;
-

3. in Verbindung mit Anteilen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen im Sinn des § 262 Abs. 1 UGB, wenn das Mutterunternehmen in der Lage ist, den zeitlichen Verlauf der Auflösung der temporären Differenzen zu steuern, und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporäre Differenz in absehbarer Zeit nicht auflösen wird.

Die ausgewiesenen Posten sind aufzulösen, soweit die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist.

Ein Ansatz von aktiven latenten Steuern über die Höhe der passiven latenten Steuern hinaus ist nur bei substantiellen Hinweisen auf ein ausreichendes zukünftiges Ergebnis möglich. Die Generali Versicherung AG erstellt jährlich einen Dreijahresplan nach UGB/VAG. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Gesellschaft für die kommenden drei Jahre gemäß Plan jährlich einen zu versteuernden Gewinn ausweist und auch in der Vergangenheit positive Jahresergebnisse ausgewiesen hat, werden die latenten Steueransprüche angesetzt.

## Solvenzbilanz

Artikel 9 der DV EU/2015/35 in Anlehnung an IFRS/IAS bestimmt, dass latente Steuern in der Solvenzbilanz analog den Vorgaben der internationalen Rechnungslegung (IAS 12) anzusetzen sind. Insbesondere sollen die latenten Steueransprüche und latenten Steuerverbindlichkeiten, welche nicht auf Vorträgen von noch nicht genutzten steuerlichen Verlusten oder noch nicht genutzten steuerlichen Gutschriften basieren, auf Basis des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (angesetzt und bewertet gemäß Artikel 75 bis 86 der RRL 2009/138/EG) und dem Steuerbilanzwert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ermittelt werden.

Für die Berechnung der latenten Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen der Lebensversicherung wurde die Differenz zwischen dem Wert der Steuerbilanz und dem Wert in der Solvenzbilanz ohne die zukünftigen Gewinne der Versicherungsnehmer herangezogen, da diese bereits unter Abzug einer latenten Steuer ermittelt wurden.

Hinsichtlich der Bewertung, der Saldierung und dem Steuersatz gelten für die Solvenzbilanz die gleichen Bestimmungen wie für den UGB/VAG-Abschluss.

Eine latente Steuerverbindlichkeit wird in den folgenden Fällen erfasst:

- der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz;

oder

- der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

Demgegenüber wird ein latenter Steueranspruch in den folgenden Fällen angesetzt:

- der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz;

oder

- der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

## Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Bei den latenten Steuern ergeben sich Unterschiede zwischen UGB- und Solvenzbilanz im Wesentlichen daraus, dass als Basis für die latenten Steuern in der Solvenzbilanz die Differenzen zwischen den Werten der Solvenzbilanz und den steuerlichen Werten dienen, wohingegen im unternehmensrechtlichen Abschluss die Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerlichen Werten herangezogen werden.

## Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Ursprung des Ansatzes von latenten Steueransprüchen (+) und latenten Steuerschulden (-)

---

## Latente Steueransprüche / Latente Steuerschulden

Angaben in Tsd. EUR	Solvenzbilanz		UGB	
		31.12.2017		31.12.2016
Immaterielle Vermögensgegenstände	427	0	756	0
Grundstücke und Bauten	-117.705	2.566	-109.855	3
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	-1.232	20	-1.140	11
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	-3.394	12.370	-2.465	15.109
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	-73.293	1.008	-77.684	0
Versicherungstechnische Rückstellungen	-264.836	90.796	-161.768	77.652
Rentenzahlungsverpflichtungen	71.607	71.327	18.843	18.843
Nichtversicherungstechnische Rückstellungen	5.516	6.180	3.488	4.644
Sonstige Aktiva und Passiva	-23.587	-3.529	-25.881	-5.828
<b>Summe</b>	<b>-406.499</b>	<b>180.739</b>	<b>-355.706</b>	<b>110.435</b>

In der Position „Sonstige Aktiva und Passiva“ befinden sich großteils latente Steuerschulden aus dem in der Solvenzbilanz nicht angesetzten Passiven Rechnungsabgrenzungsposten im Zusammenhang mit der Zuschreibungspflicht gemäß RÄG 2014.

Die den latenten Steueransprüchen zugrunde liegenden temporären Differenzen unterliegen keinem Verfallsdatum („Expiry date“).

Noch nicht genutzte Steuergutschriften bzw. Steuerverluste, für die keine latenten Steueransprüche anerkannt wurden  
Zum 31. Dezember 2017 existierten keine nicht genutzten Steuergutschriften und Steuerverluste, für die keine latenten Steueransprüche angesetzt wurden.

## Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

### UGB

Grundstücke und Bauten werden gemäß UGB mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen, die den steuerlichen Vorschriften entsprechen, vermindert (Nutzungsdauer: 20 bis 96 Jahre).

Im UGB erfolgt die Bewertung der Sachanlagen (ausgenommen Grundstücke und Bauten) zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen.

### Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz wird bei den Grundstücken und Bauten der gutachterlich festgestellte Zeitwert angesetzt. Als Gutachter fungieren seriöse und namhafte Gutachter, welche mittels einer offenen Ausschreibung selektiert werden. Alle sechs Jahre erfolgt ein Wechsel des Gutachters. Der Zeitwert wird jährlich ermittelt. Als Bewertungsmethode wird ein ertragsorientiertes Verfahren herangezogen. Alle drei Jahre erfolgt eine vollständige externe Schätzung des Zeitwertes, in den übrigen Jahren wird eine Desktopbewertung vorgenommen. Neuzugänge werden jedenfalls im Folgejahr der Anschaffung bewertet.

Ein Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz bei den Grundstücken und Bauten ergibt sich daraus, dass der Marktwert deutlich über dem unternehmensrechtlichen Wert liegt; eine Bewertung im unternehmensrechtlichen Abschluss über die fortgeführten Anschaffungskosten hinaus ist nicht zulässig.

Im Bereich Sachanlagen und Vorräte besteht keine Bewertungsdifferenz, da in der Solvenzbilanz gleichfalls der unternehmensrechtliche Wert in Höhe von 27.112 Tsd. EUR (2016: 27.423 Tsd. EUR) angesetzt wird. Diese Bewertungsmethode erscheint unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 der DV EU/2015/35 und in Hinblick auf die Unwesentlichkeit des Postens für die Solvenzbilanz des Unternehmens als gerechtfertigt.

## Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

### Leasing

In der Generali Versicherung AG bestehen Verpflichtungen aus operativen Leasingverhältnissen, die vorrangig aus Leasing von Dienstkraftfahrzeugen stammen.

In folgender Tabelle werden die zukünftigen kumulierten Mindestleasingraten nach Fristigkeiten dargestellt:

### Leasingaufwand

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
Bis zu 1 Jahr	569	698
Mehr als 1 Jahr und weniger als 5 Jahre	737	1.129
Mehr als 5 Jahre	0	0
<b>Summe</b>	<b>1.306</b>	<b>1.827</b>

Im Geschäftsjahr 2017 bestanden keine Finanzierungsleasingverträge, welche zu einem Ansatz in der UGB/VAG-Bilanz bzw. Solvenzbilanz geführt hätten.

## Anlagen, außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge

Gemäß Artikel 10 der DV EU/2015/35 erfolgt die Bewertung der Anlagen vorrangig auf Basis von notierten Marktpreisen in aktiven Märkten. Da in der DV EU/2015/35 der Begriff „aktiver Markt“ nicht definiert wird, werden die Bestimmungen des IFRS 13 herangezogen.

IFRS 13 definiert einen aktiven Markt als einen Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit dem Vermögenswert oder der Schuld mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, sodass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen. Das Unternehmen geht davon aus, dass ein aktiver Markt vorliegt, wenn für das Wertpapier ein aktueller Kurs verfügbar ist, der darauf schließen lässt, dass es regelmäßige Handelsumsätze gibt.

Beim Kauf eines Titels wird geprüft, welche Börse ein liquider Handelsplatz für den jeweiligen Titel ist. Der Kurs dieser Börse wird zur Bewertung herangezogen. Die Einstufung erfolgt in „Kursnotierungen in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte“, wenn die Voraussetzungen für das Vorliegen eines aktiven Marktes gegeben sind.

Primärer Kurslieferant für Preise von notierten Wertpapieren ist SIX Financial Information Deutschland GmbH. Gelieferte Kurse werden in das Vermögensverwaltungssystem überführt und aktualisiert. Monatlich wird wiederum eine Prüfung der Kurshistorie vorgenommen.

Nicht notierte Wertpapiere (ohne komplexe Strukturen), für die mittels Market Risk Analyzer (MRA) ein Kurs ermittelt werden kann, werden in der Fair Value Hierarchie der Kategorie „Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus beobachtbaren Marktdaten“ zugewiesen.

Bei Wertpapieren für die eine externe Bewertung oder eine Bewertung von Generali Investments Europe S.p.A. bezogen wird, muss überprüft werden, ob diese auf beobachtbaren oder nicht beobachtbaren Marktfaktoren beruht.

Eine Zuordnung in „Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus nicht beobachtbaren Marktdaten“ wird insbesondere beim Vorliegen der folgenden Faktoren in Betracht gezogen:

- Anleihen mit komplexer Verzinsungsstruktur (z.B. Wertpapiere, bei denen die Verzinsung an einen Aktienbasket oder mehrere Indizes gekoppelt ist): Die Bewertung einer solchen Anleihe beruht oftmals auf Simulationen (z.B. Monte Carlo Simulation) und kann nicht aus einfach beobachtbaren Marktfaktoren abgeleitet werden.
- Private Equity: Bewertung von Private Equity Investments verlangen oftmals subjektive Einschätzungen über die Zukunft und Märkte und sind in der Regel nur wenig transparent. Somit kann auch ein Private Equity Fonds, für den regelmäßig ein Net Asset Value bezogen wird, unter Level 3 fallen.

- ABS
- Immobilien
- Beteiligungen

Monatlich erfolgt eine Prüfung veralteter Kurse. Bei Wertpapieren, deren Kurse älter als ein Monat sind, wird überprüft, ob ein Kurs in Bloomberg oder eine andere externe Bewertung verfügbar ist. Abhängig von der Kursqualität des verfügbaren Kurses muss die Einstufung in der Fair-Value-Hierarchie gegebenenfalls geändert werden.

Sofern keine Kursnotierung vorliegt, sind Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes erforderlich.

### Verwendete Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes, sofern keine Kursnotierung in aktiven Märkten vorliegt

Bilanzposten	Parameter	Grundlage für ökonomischen Wert
Aktien – nicht notiert	Barwertmethode: Zukünftige Zahlungsströme (Dividenden, ausschüttungsfähiger Jahresüberschuss usw.), emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	Barwertmethode, Net Asset Value
Staatsanleihen	Von Rating und Wertpapierart (Government oder Government Guarantee) abhängige Zinskurven	Barwertmethode
Unternehmensanleihen	Von Rating und Wertpapierart (covered oder corporate) abhängige Zinskurven	Barwertmethode
Strukturierte Schuldtitel (Zinsrisiken)	Von Rating und Wertpapierart abhängige Zinskurven	Barwertmethode + Hull-White Model (bzw. Black Scholes Model für einmalige Kündigung)
Strukturierte Schuldtitel (Aktienrisiken)	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve	Barwertmethode, Monte Carlo Simulationen, erweiterte Black-Scholes Modelle
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW)	Marktwerte der im OGAW enthaltenen Finanzinstrumente	Net Asset Value
Fremdwährungsforward	Währungsabhängige Zinskurven	Diskontierte Cash-Flows bewertet zum aktuellen Währungskurs
Cross Currency Swap	Währungsabhängige Zinskurven	Diskontierte Cash-Flows bewertet zum aktuellen Währungskurs
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten		Nennwert unter der Berücksichtigung der Einbringlichkeit (Aufgrund der kurzen Laufzeit und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird diese Bewertungsmethode als angemessen erachtet.)
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve, zukünftige Zahlungsströme, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Barwertmethode, Monte Carlo Simulationen, erweiterte Black-Scholes Modelle
Darlehen und Hypotheken (ohne Policendarlehen und Intra Group Darlehen)	Von Rating und Darlehensart abhängige Zinskurven	Barwertmethode
Intra Group Darlehen	Issue Spread	Barwertmethode
Polizzendarlehen und Angestelltendarlehen		Fortgeführte Anschaffungskosten (Aufgrund der kurzen Laufzeit und der geringen Beträge sowie unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird diese Bewertungsmethode als angemessen erachtet.)



## Einstufung in die Fair Value Hierarchie

Angaben in Tsd. EUR	Kursnotierungen in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte	Kursnotierungen in aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte	Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus beobachtbaren Marktdaten	Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus nicht beobachtbaren Daten	Summe
Aktien – notiert	90.806	0	0	0	90.806
Aktien – nicht notiert	0	0	0	146.912	146.912
Staatsanleihen	1.636.987	0	1.590.037	16.454	3.243.479
Unternehmensanleihen	2.157.846	0	1.022.750	5.591	3.186.187
Strukturierte Schuldtitel	131.091	0	46.840	35.426	213.357
Besicherte Wertpapiere	15.702	0	0	31.759	47.461
Organismen für gemeinsame Anlagen	694.038	0	6.060	66.529	766.627
Derivate	0	0	1.161	0	1.161
Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge	1.309.222	0	107.277	166.477	1.582.976
Darlehen und Hypotheken	0	0	670.113	428	670.541
<b>Summe 31.12.2017</b>	<b>6.035.693</b>	<b>0</b>	<b>3.444.237</b>	<b>469.577</b>	<b>9.949.507</b>
Summe 31.12.2016	5.488.496	0	3.269.427	242.998	9.000.921

Folgende Tabelle zeigt die Auswirkung wesentlicher Risiken und Ereignisse auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten:

## Sensitivitätsanalyse - Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Sensitivität
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten per 31.12.2017	3.485.869	
Anstieg des Aktienwertes um 25 %	3.622.527	136.658
Rückgang des Aktienwertes um 25 %	3.352.253	-133.616
Parallele Verschiebung der Zinskurve um 50 Basispunkte	3.634.420	148.551
Parallele Verschiebung der Zinskurve um -50 Basispunkte	3.323.522	-162.347
Anstieg des Spread für Unternehmensanleihen und Darlehen um 50 Basispunkte	3.506.307	20.438
Anstieg des Spread für österreichische Staatsanleihen und Darlehen um 50 Basispunkte	3.373.634	-112.235
Anstieg der Aktienvolatilität um 25 %	3.473.092	-12.777
Anstieg der Swaptionvolatilität um 25 %	3.437.699	-48.170
Zinskurve ohne Volatilitätsanpassung	3.468.384	-17.485
Rückgang der Ultimate Forward Rate um 15 Basispunkte	3.472.985	-12.884

## Immobilien (außer zur Eigennutzung)

### UGB

Grundstücke und Bauten werden gemäß UGB mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen, die den steuerlichen Vorschriften entsprechen, vermindert (Nutzungsdauer: 20 bis 96 Jahre).

### Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz wird der gutachterlich festgestellte Zeitwert angesetzt. Als Gutachter fungieren seriöse und namhafte Gutachter, welche mittels einer offenen Ausschreibung selektiert werden. Alle sechs Jahre erfolgt ein Wechsel des Gutachters. Der Zeitwert wird jährlich ermittelt. Als Bewertungsmethode wird ein ertragsorientiertes Verfahren herangezogen. Alle drei Jahre erfolgt eine vollständige externe Schätzung des Zeitwertes, in den übrigen Jahren wird eine Desktopbewertung vorgenommen. Neuzugänge werden jedenfalls im Folgejahr der Anschaffung bewertet.

### Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Der Unterschied ergibt sich daraus, dass der Marktwert deutlich über dem unternehmensrechtlichen Wert liegt; eine Bewertung im unternehmensrechtlichen Abschluss über die fortgeführten Anschaffungskosten hinaus ist nicht zulässig.

## Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

### UGB

Unternehmensrechtlich werden Beteiligungen mit den Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um notwendige Abschreibungen bewertet.

Der niedrigere beizulegende Wert von Beteiligungen wird grundsätzlich auf Basis einer Ertragswertmethode ermittelt (vgl. AFRAC Stellungnahme „Die Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach dem UGB“ und KFS/BW1 – Fachgutachten zur „Unternehmensbewertung“).

Die Immobiliengesellschaften werden mithilfe der AEM-Methode (Adjusted Equity Method) bewertet; dabei werden für die Ermittlung des beizulegenden Wertes zusätzlich zum anteiligen Eigenkapital die anteiligen stillen Reserven/Lasten nach Steuern aus Immobilien hinzugerechnet.

Die Beträge einer früheren Abschreibung, für die in einem späteren Geschäftsjahr die Gründe nicht mehr bestehen, werden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben (§ 208 UGB).

### Solvenzbilanz

Der Ausdruck „verbundenes Unternehmen“ bezeichnet gemäß Artikel 1 Ziffer 49 der DV EU/2015/35 ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gemäß Artikel 22 Abs. 7 der RL 2013/34/EU verbunden ist.

Gemäß Artikel 212 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG wird als Tochterunternehmen jedes Unternehmen betrachtet, auf das ein Mutterunternehmen nach Ansicht der Aufsichtsbehörden einen beherrschenden Einfluss tatsächlich ausübt. Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird.

Artikel 13 Abs. 1 der DV EU/2015/35 gibt eine Bewertungshierarchie vor, welche Versicherungsunternehmen für Solvabilitätszwecke bei der Bewertung von Beteiligungen und verbundenen Unternehmen verwenden sollen:

- Notierter Marktpreis
- Angepasste Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt)
- Angepasste IFRS-Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt und das verbundene Unternehmen keine Versicherung ist)
- Alternative Bewertungsmethoden (bei assoziierten Unternehmen oder Unternehmen unter gemeinschaftlicher Kontrolle – Joint controlled entities)

Die IFRS-Definition von Beherrschung und maßgeblichem Einfluss ist auch hier anzuwenden. Trotzdem dürfen in der Solvenzbilanz die Bewertungsprinzipien von IAS 27, IAS 28, IFRS 10 und IFRS 11 nicht angewendet werden, da sie nicht der ökonomischen Bewertung gemäß Artikel 75 der RRL 2009/138/EG entsprechen.

Viele Tochterunternehmen und Beteiligungen der Generali Versicherung AG notieren nicht an einer Börse. Ist kein beobachtbarer notierter Preis in einem aktiven Markt verfügbar, wird für die Bewertung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die angepasste Equity-Methode herangezogen. Bei der angepassten Equity-Methode wird die Beteiligung an einem verbundenen Unternehmen anhand des Anteils bewertet, den man am Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – bewertet gemäß Artikel 75 sowie gemäß Artikel 76 bis 85 der RRL 2009/138/EG – des verbundenen Unternehmens hält.

Im Fall von Beteiligungen an Nicht-Versicherungsunternehmen kann alternativ die Equity-Methode gemäß IFRS unter Abzug des Geschäfts- oder Firmenwertes und des Wertes anderer immaterieller Vermögenswerte angewendet werden (Angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Artikel 13 Abs. 5 der DV EU/2015/35).

Für Beteiligungen mit maßgeblichem Einfluss, bei welchen eine Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist, können alternative Bewertungsmethoden angewendet werden, solange diese Methoden mit dem Bewertungsansatz in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG im Einklang stehen und der Geschäfts- oder Firmenwert und die immateriellen Vermögensgegenstände nicht angesetzt werden.

Wenn die Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist und unter der Voraussetzung, dass

- die Bewertungsmethode mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang steht,
- die Bewertungsmethode der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken angemessen ist,
- das Unternehmen diesen Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit in seinem Abschluss nicht nach den von der Kommission gemäß der VO EG 1606/2002 übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet,
- eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für das Unternehmen mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an seinen Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären,

können Beteiligungen an verbundenen Unternehmen basierend auf der Methode bewertet werden, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Erstellung ihrer Jahres- oder konsolidierten Abschlüsse verwenden. In solchen Fällen zieht das beteiligte Unternehmen den Geschäfts- und Firmenwert und den Wert anderer immaterieller Vermögenswerte, die nach Artikel 12 Abs. 2 der DV EU/2015/35 mit null bewertet würden, vom Wert des verbundenen Unternehmens ab (vgl. Artikel 13 Abs. 6 DV EU/2015/35).

Alternative Bewertungsmethoden kommen bei der Generali Versicherung AG nur bei verbundenen Unternehmen zum Einsatz, die von geringer Bedeutung sind. Diese Gesellschaften (unternehmensrechtlicher Buchwert 3.816 Tsd. EUR; 2016: 2.206 Tsd. EUR) werden in der Solvenzbilanz mit jenen Werten bewertet, welche auch im unternehmensrechtlichen Abschluss angesetzt sind, da die Unternehmen nicht an einer Börse gelistet sind und folglich auch kein Marktpreis existiert, der an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte notiert ist. Diese Bewertungsmethode erscheint in Hinblick auf die Unwesentlichkeit des Beteiligungswertes für diese Unternehmen als gerechtfertigt.

Die folgende Tabelle stellt dar, welche Beteiligungen die Generali Versicherung AG nach Maßgabe von Artikel 13 Abs. 20 der RRL 2009/138/EG, sowie Spezialfonds, die in der Solvenzbilanz als Beteiligung ausgewiesen werden, zum 31. Dezember 2017 hält, welche Bewertungsmethodik für den ökonomischen Wert verwendet wird und welche Bewertungsunterschiede gegenüber dem unternehmensrechtlichen Wert bestehen.

Angaben in Tsd. EUR	Anteil	UGB-Bilanzwert	Ökonomischer Wert	Bewertungs-differenz	Bewertungsmethodik
Europäische Reiseversicherung Aktiengesellschaft, Wien	74,99%	3.396	33.520	30.124	SII Adjusted Equity Methode
HSR Verpachtung GmbH, Wien	40,00%	17.424	20.734	3.310	SII Adjusted Equity Methode
BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Wien	74,99%	105.123	130.185	25.061	SII Adjusted Equity Methode
Europ Assistance Gesellschaft m.b.H., Wien	25,00%	104	1.345	1.242	SII Adjusted Equity Methode
Car Care Consult Versicherungsvermittlung GmbH, Wien	100,00%	3.322	4.788	1.466	SII Adjusted Equity Methode
Allgemeine Immobilienverwaltungs-Gesellschaft & Co. KG, Wien	100,00%	57.424	60.176	2.751	SII Adjusted Equity Methode
Generali Immobilien GmbH, Wien	100,00%	325.760	478.638	152.878	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali-GLStock	100,00%	272.639	328.698	56.059	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali-GLBond Spezialfonds	100,00%	587.895	661.440	73.545	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali-GSBond	100,00%	301.162	309.531	8.368	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali - GEN4A Spezialfonds	100,00%	31.974	49.905	17.931	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali - GNLStock	100,00%	79.710	81.594	1.884	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali-GHStock	100,00%	31.406	31.513	107	SII Adjusted Equity Methode
Generali (Schweiz) Holding AG, Adliswil	20,01%	264.886	411.765	146.878	SII Adjusted Equity Methode
PCS-Praha Center spol.s.r.o., Prag	100,00%	28.291	31.321	3.030	SII Adjusted Equity Methode
SK Versicherung Aktiengesellschaft, Wien	39,66%	2.354	5.795	3.441	Angepasste IFRS-Equity-Methode
BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien	50,00%	5.920	16.243	10.323	Angepasste IFRS-Equity-Methode
Generali 3 Banken Holding AG, Wien	49,30%	51.651	101.357	49.706	Angepasste IFRS-Equity-Methode
3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz	48,57%	1.403	1.957	554	Angepasste IFRS-Equity-Methode
Generali Bank AG, Wien	100,00%	62.851	64.575	1.723	Angepasste IFRS-Equity-Methode
Generali Leasing GmbH, Wien	100,00%	2.296	3.134	838	Angepasste IFRS-Equity-Methode
Drei Banken Versicherungsagentur GmbH, Linz	20,00%	1.646	1.646	0	Alternative Bewertungsmethode
RISK AKTIV Versicherungsservice GmbH, Wien	100,00%	1.500	1.500	0	Alternative Bewertungsmethode
Generali Betriebsrestaurants GmbH, Wien	100,00%	484	484	0	Alternative Bewertungsmethode
MLV Beteiligungverwaltungs-gesellschaft mbH, München	100,00%	53	53	0	Alternative Bewertungsmethode
Generali IT s.r.o., Bratislava	100,00%	132	132	0	Alternative Bewertungsmethode

Änderungen der ökonomischen Werte im Berichtszeitraum spiegeln sich direkt in einer Änderung des Beteiligungswertes wider.

## Aktien

### UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden Aktien, Wertpapiere über Partizipations- und Ergänzungskapital und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Wertrechte und Investmentfondsanteile mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip abgeschrieben, insofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt zu Markt- oder Börsenwerten, soweit solche nicht bestehen, wird die Bewertung von einem sachverständigen Dritten eingeholt.

Die Beträge einer früheren Abschreibung, für die in einem späteren Geschäftsjahr die Gründe nicht mehr bestehen, werden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben (§ 208 UGB).

### Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Aktien mit Marktwerten bewertet.

### Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Liegen die Marktwerte über den UGB/VAG-Buchwerten, ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva, da im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten hinaus nicht zulässig ist.

## Anleihen

### UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden die Anleihen gemäß dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet.

Für die Bewertung werden Markt- oder Börsenwerte herangezogen. Soweit solche nicht vorhanden sind, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes mittels interner Modelle (Marked-to-model) oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung.

Anleihen an verbundenen Unternehmen werden von Generali Investments Europe S.p.A. unter Verwendung des Discounted Cash-Flow Ansatzes bewertet, wobei das FastVal Tool von Sungard mit Bewertungsrichtlinien des Debt Managements des Group Corporate Finance verwendet wird. Die Laufzeit entspricht der tatsächlichen Fälligkeit. Jeder Cash-Flow wird unter Verwendung des Credit Spread zuzüglich der Spot Rate (Risk Free Rate), die dem Verlauf der Cash-Flows entspricht, diskontiert. Die Quelle des Credit Spread ist die Generali Credit Curve, die von UBS Delta bezogen wird. Der Credit Spread entspricht dem Punkt in der Credit Curve, der der Fälligkeit der Anleihe entspricht. Die Spot Curve wird so aufgebaut, dass mit der Euro Swap Curve begonnen wird. Der so ermittelte Wert wird von der Generali Versicherung AG plausibilisiert.

Sonstige Anleihen, für welche kein Markt- oder Börsenwert vorliegt, werden mittels interner Modelle (Market Risk Analyzer - interne theoretische Barwertberechnung) oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung bewertet. Die Datenversorgung über Marktdaten und Geschäftsdaten sowie Cash-Flows erfolgt direkt aus dem Treasury Management Modul (Nebenbuch). Die Berechnung erfolgt durch das Diskontieren der zukünftigen Cash-Flows mittels der dem Finanzobjekt zugeordneten Zinskurve bis zur Endfälligkeit, wobei die verwendete Zinskurve und die Zinsspreads abhängig vom Rating und Klassifizierung des Finanzobjekts (das heißt der Art der Besicherung, z.B. Staatsschuldner, gesicherte Anleihe, ungesicherte Unternehmensanleihe) sind.

Liegen die relevanten Anschaffungskosten bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren über bzw. unter dem Rückzahlungsbetrag, so wird der Unterschiedsbetrag über die Restlaufzeit nach der Effektivzinsmethode ab- bzw. zugeschrieben.

---

## Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Anleihen mit Marktwerten bewertet. Die abgegrenzten Zinsen werden in der Solvenzbilanz dem Marktwert hinzugerechnet.

Soweit kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes gleich wie im unternehmensrechtlichen Abschluss mit der Mark-to-market-Methode (interne theoretische Barwertberechnung oder extern zugefertigte Bewertung).

Nach einer neuerlichen Evaluierung der Kategorisierung der Anleihen werden Anleihen mit einer „Make Whole Call“-Option nicht mehr unter strukturierte Wertpapiere sondern unter Unternehmensanleihen ausgewiesen.

## Organismen für gemeinsame Anlagen

Unter dieser Position sind Investitionen in Immobilien-, Aktien-, aktienlastige, Renten- und rentenlastige Fonds subsumiert.

## UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss gilt für Investmentfondsanteile, dass sie mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip abgeschrieben werden müssen, sofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt zu Markt- oder Börsenwerten. Soweit solche nicht bestehen, wird die Bewertung von einem sachverständigen Dritten eingeholt.

Die Beträge einer früheren Abschreibung, für die in einem späteren Geschäftsjahr die Gründe nicht mehr bestehen, werden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben (§ 208 UGB).

## Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Organismen für gemeinsame Anlagen mit Marktwerten bewertet.

## Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Liegen die Börsenkurse bzw. Marktwerte über den UGB/VAG-Buchwerten, ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva.

## Derivate

### UGB

Im unternehmensrechtlichen Abschluss werden Derivate entsprechend der AFRAC-Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ bilanziert. Es bestanden keine Derivatgeschäfte mit negativem Marktwert. Der Buchwert beträgt null und nur die anteiligen Zinsen werden entsprechend der Solvabilität II-Gliederung ausgewiesen.

### Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Derivate mit dem Marktwert bewertet.

Der Marktwert des Fremdwährungsforwards errechnet sich aus den diskontierten Cash-Flows, bewertet zum aktuellen Währungskurs.

## Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Derivative Finanzinstrumente nehmen eine geringe Bedeutung ein. Zum Bilanzstichtag weist die Generali Versicherung AG zwei Cross Currency Swaps (USD-EUR) und vier Fremdwährungs-Forward-Geschäfte (EUR-DKK) aus.

Der Marktwert der Derivate inklusive der anteiligen Zinsen beträgt zum Bilanzstichtag 1.161,2 Tsd. EUR und wird in der Solvenzbilanz angesetzt. Ein Unterschied zwischen dem unternehmensrechtlichen Buchwert und dem Wert in der Solvenzbilanz ergibt sich daraus, dass in der Solvenzbilanz ein positiver Marktwert angesetzt wird, während positive Marktwerte in der unternehmensrechtlichen Bilanz nicht angesetzt werden dürfen.

---

## Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

### UGB

Die Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten werden im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit mit dem Nennwert bzw. Nominalwert angesetzt. Bei Einlagen in Fremdwährung erfolgt die Bewertung zum Devisen-Mittelkurs.

### Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten werden in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

## Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge

### UGB

Die Bewertung des Anlagestocks der indexgebundenen und fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss nach dem Tageswertprinzip, das heißt zu Markt- oder Börsenpreisen ohne Rücksicht auf die Anschaffungskosten.

### Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge werden prinzipiell in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

Die Generali Versicherung AG hat Versicherungsnehmern des Produktes „Prämienbegünstigte Zukunftvorsorge“ eine Brutto-Prämiengarantie ausgesprochen. Diese Garantien wurden mit Optionsverträgen abgesichert.

Unternehmensrechtlich werden weder die Garantie, noch die Absicherungsderivate bilanziert. In der Solvenzbilanz wird in den Vermögenswerten der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung der Optionswert dargestellt und die voraussichtlichen Garantiezahlungen als finanzielle Verbindlichkeit.

## Darlehen und Hypotheken

### UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden die Darlehen und Hypotheken gemäß dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet.

Für die Bewertung werden Markt- oder Börsenwerte herangezogen. Soweit solche nicht vorhanden sind, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes mittels interner Modelle (Market Risk Analyzer) oder auf Basis einer extern zugeliferten Bewertung.

### Solvenzbilanz

Die Bewertung für die Solvenzbilanz (mit Ausnahme der Angestellten- und Policendarlehen) wird mittels des Market Risk Analyzer Moduls von SAP durchgeführt (interne theoretische Barwertberechnung – Marked-to-model-Bewertung). Bei den Angestellten- und Policendarlehen wird der unternehmensrechtliche Buchwert in der Solvenzbilanz angesetzt. Die abgegrenzten Zinsen werden in der Solvenzbilanz dem Marktwert hinzugerechnet.

In einem ersten Schritt wird der Zahlungsstrom auf diejenigen Cash-Flows reduziert, deren Fälligkeitszeitpunkte nach dem Auswertungsdatum liegen. Bei Darlehen mit variablen Zinszahlungen werden in einem weiteren Schritt die Forwardzinssätze der Referenzzinsen berechnet. Die daraus berechneten Zinszahlungen werden in den Zahlungsstrom eingestellt, der damit nur Cash-Flows enthält, deren Höhe und Zahlungszeitpunkt feststehen. Entsprechend der Berechnungsroutine (Par- oder Zerocouponberechnungsmethode) wird der Barwert der einzelnen Zahlungen mit Hilfe der Zinsstrukturkurve in Geschäftswährung auf das Auswertungsdatum berechnet. Der Wert des Darlehens (in Geschäftswährung) ist dann die Summe der diskontierten Cash-Flows.

Weicht die Anzeigewährung von der Geschäftswährung ab, so wird der Barwert mit Hilfe des (Termin-) Währungskurses (Geld- bzw. Briefkurs) umgerechnet.

---

Darlehen an verbundene Unternehmen werden von Generali Investments Europe S.p.A. unter Verwendung des Discounted Cash-Flow-Ansatzes bewertet, wobei das FastVal Tool von Sungard mit Bewertungsrichtlinien des Debt Managements des Group Corporate Finance verwendet wird. Die Laufzeit entspricht der tatsächlichen Fälligkeit. Jeder Cash-Flow wird unter Verwendung des Credit Spread zuzüglich der Spot Rate (Risk Free Rate), die dem Verlauf der Cash-Flows entspricht, diskontiert. Die Quelle des Credit Spread ist die Generali Credit Curve, die von UBS Delta bezogen wird. Der Credit Spread entspricht dem Punkt in der Credit Curve, der der Fälligkeit des Darlehens entspricht. Die Spot Curve wird so aufgebaut, dass mit der Euro Swap Curve begonnen wird. Der so ermittelte Wert wird von der Generali Versicherung AG plausibilisiert.

## **Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen**

Die nähere Erläuterung zu dieser Position findet sich im Kapitel „Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen“.

## **Depotforderungen**

### **UGB**

Die Depotforderungen werden entsprechend der Aufgaben der Zedenten unter der Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit eingestellt.

### **Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz**

Die Depotforderungen werden in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

## **Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

### **UGB**

Die unternehmensrechtliche Bewertung der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit.

### **Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz**

Mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 der DV EU/2015/35 wird der unternehmensrechtliche Wert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

## **Forderungen gegenüber Rückversicherern**

### **UGB**

Die Bewertung der Forderungen gegenüber Rückversicherern gemäß UGB erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit.

### **Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz**

Die Forderungen gegenüber Rückversicherern werden gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

## **Forderungen (Handel, nicht Versicherung)**

### **UGB**

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) setzen sich aus Steuerforderungen und sonstigen Forderungen zusammen und werden zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit bewertet.

---



## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 der DV EU/2015/35 wird der unternehmensrechtliche Wert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet und es wird von einer Ermittlung des Barwertes abgesehen.

## Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

### UGB

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im unternehmensrechtlichen Abschluss mit dem Nennwert bzw. Nominalwert angesetzt.

## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden aufgrund ihrer kurzen Laufzeit gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

## Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte betreffen im Wesentlichen die aktive Rechnungsabgrenzung.

## **D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN**

### **D.2.1. Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz und bei dessen Ermittlung verwendete Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen**

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwertes und der Risikomarge.

Der beste Schätzwert wird brutto berechnet, das heißt ohne Abzug der von Rückversicherungsverträgen und Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge. Bei der Berechnung der Risikomarge ist der risikomindernde Effekt aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt.

## **Vertragsgrenzen**

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung werden alle Versicherungsverträge berücksichtigt, zu denen zum Bewertungsstichtag eine vertragliche Verpflichtung besteht. Insbesondere kommen die Vertragsgrenzen gemäß Artikel 18 der DV EU/2015/35 zur Anwendung.

In der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung wird die Anwendung der Vertragsgrenzen insofern vereinfacht, als Verträge, die bereits abgeschlossen wurden und deren Vertragsbeginn in der Zukunft liegt, nicht berücksichtigt werden. Diese Vereinfachung hat keinen materiellen Einfluss auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen.

---

## **Bester Schätzwert – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft)**

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen in der Lebens- und Krankenversicherung wird als wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt zukünftiger Zahlungsströme (Cash-Flows) ermittelt. Dabei findet der Zeitwert des Geldes (erwarteter Barwert zukünftiger Cash-Flows) durch Verwendung der von EIOPA veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve Berücksichtigung.

Die Cash-Flow-Prognose berücksichtigt hierbei alle potenziellen ein- und ausgehenden Zahlungsströme, die notwendig sind, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen über deren Laufzeit zu erfüllen. Zu diesen Zahlungsströmen zählen Prämien, Versicherungsleistungen, Kosten (inkl. Abschluss-, Verwaltungs- und Schadenregulierungskosten) sowie erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Gewinnbeteiligungen.

Bei der Berechnung des besten Schätzwertes zukünftiger Zahlungsströme werden künftige Maßnahmen des Managements berücksichtigt. Diese spiegeln die aktuelle Geschäftspraxis, Vision und zukünftige Strategie des Unternehmens bei bestimmten Marktbedingungen wider.

Kosten für die Finanzierung zukünftiger finanzieller Garantien sind ein weiterer Bestandteil des besten Schätzwertes. Diese werden anhand von stochastischen Szenarien, die die Unsicherheit in zukünftigen Entwicklungen am Kapitalmarkt widerspiegeln, bewertet.

Eine Vereinfachung wird im Bereich der Krankenversicherung angewandt. Mitversicherungsgeschäft, bei dem die Bestandsführung nicht in der Generali Versicherung AG liegt, wird der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG gleichgesetzt.

## **Bester Schätzwert – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Nichtlebensversicherung**

### Direktversicherungsgeschäft

#### *Bester Schätzwert*

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen Nichtleben setzt sich aus der Schadenrückstellung und der Prämienrückstellung zusammen. Die Diskontierung der erwarteten Zahlungsströme erfolgt in beiden Fällen mittels der von EIOPA veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve, die Ermittlung der zu berücksichtigenden Zahlungsströme wird in der Folge getrennt erläutert.

#### *Schadenrückstellung*

Die Schadenrückstellung gilt für bereits eingetretene Schadenfälle, unabhängig davon, ob die aus diesen Schadenfällen resultierenden Ansprüche angemeldet wurden oder nicht. Die Ermittlung der Schadenrückstellung erfolgt auf Grundlage von Abwicklungsdreiecken, in denen historische Daten auf Zahlungs- und Aufwandbasis berücksichtigt werden. Die Prognose von Schadenansprüchen und Rückstellungen erfolgt mit anerkannten versicherungsmathematischen Methoden (vor allem Development Factor Models wie das Chain Ladder Verfahren).

Vereinfachungen werden zur Ermittlung der Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten, Reserven für Anfallsjahre, die in den Schadendreiecken nicht beinhaltet sind und der Prämienrückgewähr angewandt. Die zugehörigen Werte werden der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG gleichgesetzt.

#### *Prämienrückstellung*

Die Prämienrückstellung gilt für künftige Schadenfälle, die durch Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die innerhalb der Vertragsgrenzen liegen, gedeckt sind. Sie berücksichtigt alle zu erwartenden künftigen ein- und ausgehenden Zahlungsströme (Prämien, Leistungen und Kosten). Leistungen und Kosten werden anhand von Schaden- und Kostenquoten, die aus historischen Erfahrungswerten ermittelt werden, von den erwarteten Prämieinnahmen abgeleitet.

## In Rückdeckung übernommenes proportionales und nichtproportionales Geschäft

Die versicherungstechnischen Rückstellungen für in Rückdeckung genommenes Geschäft werden von der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG hergeleitet.

Die Schadenrückstellung entspricht dem Wert, der im Jahresabschluss angesetzt wurde, bereinigt um einen Diskontierungseffekt, der vom konzernweit in Rückdeckung genommenen Geschäft abgeleitet und von der Assicurazioni Generali S.p.A. zur Verfügung gestellt wird.

Die Prämienrückstellung wird auf ähnliche Weise ermittelt. Zusätzlich wird der analog dem Jahresabschluss gebildete Wert mit einer Schaden- und Kostenquote reduziert, die wiederum vom aktuellen Rechnungsjahr übernommen wird.

## Risikomarge – Versicherungstechnische Rückstellungen Leben und Nichtleben

Die Risikomarge spiegelt Kapitalkosten zur Bereitstellung anrechnungsfähiger Eigenmittel wider, die zur Bedeckung künftiger Risikokapitalien notwendig sind, um Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit zu erfüllen. Damit wird sichergestellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Wert entspricht, den ein Versicherungsunternehmen zahlen würde, um die Versicherungsverpflichtungen zu übernehmen sowie zu erfüllen.

Zur Berechnung der Risikomarge wird eine vereinfachte Berechnung gemäß Artikel 58 (a) DV EU/2015/35 angewendet. Zukünftige Risikokapitalien von Untermodulen der Standardformel werden anhand von Risikotreibern und den aktuellen Kapitalanforderungen angenähert. Die Risikomarge wird für Lebensversicherungsverpflichtungen und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen getrennt berechnet.

## Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz

Folgende Tabellen zeigen den Wert der einzelnen Bestandteile der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz im Vergleich zum vorangehenden Bewertungsstichtag.

### Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen Lebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
Bester Schätzwert	7.977.393	8.152.549
Risikomarge	235.828	200.804
Versicherungstechnische Rückstellungen brutto	8.213.220	8.353.353

### Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen Nichtlebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
Bester Schätzwert Prämienrückstellung	-511.718	-376.057
Bester Schätzwert Schadenrückstellung	1.493.792	1.473.945
Risikomarge	377.270	157.419
Versicherungstechnische Rückstellungen brutto	1.359.344	1.255.308

Weitere Details zur Zusammensetzung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz sind im Anhang ersichtlich (Meldebogen S.12.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung sowie S.17.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung).

Einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Nichtlebensversicherung hatte die Einbringung des Rückversicherungsbetriebes der Generali Holding Vienna AG in die Generali Versicherung AG per 30. Juni 2017. Dadurch wurden alle Rückversicherungsbeziehungen zur Generali Holding Vienna AG aufgelöst. Die verringerten Rückversicherungsabgaben führen zu einem deutlichen Anstieg der Risikomarge, da in dieser der risikomindernde Effekt aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt wird. Ferner wurde das akzeptierte Rückversicherungsgeschäft der Generali Holding Vienna AG übernommen, wodurch der beste Schätzwert ebenfalls leicht anstieg.

### **D.2.2. Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum**

#### **Bester Schätzwert – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft)**

Bei den verwendeten finanz- und versicherungsmathematischen Methoden wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Es erfolgte lediglich eine Aktualisierung der versicherungstechnischen Annahmen (Rückkaufs- und Stornowahrscheinlichkeiten, Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung, Sterblichkeits-, Invaliditäts- und Morbiditätswahrscheinlichkeiten) und der Annahmen zu den zukünftigen Kosten. Diese wurden mit einer um ein Jahr aktualisierten Datenbasis neu ermittelt.

In der Krankenversicherung führt ein höheres Prämienvolumen als erwartet, getrieben durch eine höhere Prämienanpassung und vor allem durch einen deutlichen Zugang aus Neugeschäft, dennoch zu einer Reduktion des besten Schätzwertes, da im Unterschied zur Bewertung im Jahresabschluss auch negative versicherungstechnische Rückstellungen (etwa für Neugeschäft) angesetzt werden.

Der Rückgang in den beobachteten Volatilitäten am Kapitalmarkt reduziert die Kosten für die Finanzierung zukünftiger finanzieller Garantien und reduziert dadurch ebenfalls den besten Schätzwert in der Lebensversicherung.

#### **Bester Schätzwert – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Nichtlebensversicherung**

Bei den verwendeten finanz- und versicherungsmathematischen Methoden wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die zugrunde liegende Datenbasis wurde sowohl für die Berechnung der Schadenrückstellung als auch der Prämienrückstellung um ein Jahr aktualisiert.

Eine Verringerung der Kosten- und Schadenquoten, geringere Stornoraten sowie ein höheres Prämienvolumen führen zu einem Rückgang des besten Schätzwertes in der Prämienrückstellung.

#### **Risikomarge – Versicherungstechnische Rückstellungen Leben und Nichtleben**

Bei der Ermittlung der Risikomarge wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

### **D.2.3. Angaben zum Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist**

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen beinhaltet eine gewisse Unsicherheit, die durch die Volatilität der Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entsteht.

## Versicherungstechnische Rückstellungen Leben

Die mögliche Volatilität bezüglich der finanziellen Annahmen wird anhand stochastischer Szenarien sachgerecht bewertet, versicherungstechnische Annahmen werden auf Basis bestmöglicher Schätzungen bestimmt und beruhen auf aktuellen internen sowie externen Daten. Trotzdem gibt es einen gewissen Grad an Unsicherheit bei der Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser wird anhand von Sensitivitätsanalysen untersucht. Aus folgender Tabelle mit Sensitivitätsanalysen wird ersichtlich, wie sich Veränderungen von finanziellen und versicherungstechnischen Annahmen auf den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen Leben (Direktversicherung und in Rückdeckung übernommenes Geschäft) auswirken:

### Sensitivitätsanalysen zu den Lebensversicherungsverpflichtungen

Angaben in Tsd. EUR	Veränderung des besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen	
Bester Schätzwert	7.977.393	
Marktwert von Immobilien: Rückgang um 25 %	-155.927	-1,95 %
Marktwert Aktien: Anstieg um 25 %	265.558	3,33 %
Marktwert Aktien: Rückgang um 25 %	-257.959	-3,23 %
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +50bps	-327.361	-4,10 %
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -50bps	367.516	4,61 %
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +20bps	-135.786	-1,70 %
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -20bps	141.950	1,78 %
Credit Spread bei Unternehmensanleihen +50bps	-116.980	-1,47 %
Credit Spread bei Staatsanleihen +50bps	-77.449	-0,97 %
Risikolose Zinskurve ohne Volatilitätsanpassung	17.968	0,23 %
Volatilität Aktien: Anstieg um 25 %	12.868	0,16 %
Volatilität Swaptions: Anstieg um 25 %	23.644	0,30 %
Ultimate forward rate -15bps	12.469	0,16 %
Kosten für Verwaltung und Kapitalanlage: Rückgang um 10 %	-53.717	-0,67 %
Kosten für Verwaltung und Kapitalanlage: Anstieg um 10 %	54.252	0,68 %
Rückkauf- und Stornowahrscheinlichkeiten: Rückgang um 10 %	-9.626	-0,12 %
Rückkauf- und Stornowahrscheinlichkeiten: Anstieg um 10 %	10.081	0,13 %
Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung: Rückgang um 10 %	-1.289	-0,02 %
Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung: Anstieg um 10 %	1.337	0,02 %
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Todesfallrisiko: Rückgang um 10 %	-3.949	-0,05 %
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Todesfallrisiko: Anstieg um 10 %	3.973	0,05 %
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Langlebighkeitsrisiko: Rückgang um 10 %	5.413	0,07 %
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Langlebighkeitsrisiko: Anstieg um 10 %	-4.724	-0,06 %
Morbidität für Krankenversicherungsverträge: Rückgang um 2 %	41.201	-0,52 %
Morbidität für Krankenversicherungsverträge: Anstieg um 2 %	-41.913	0,53 %

Die Sensitivitätsanalysen zeigen, dass die finanziellen Annahmen (vor allem die risikolose Zinskurve) und die Marktwerte der Vermögenswerte die wesentlichen Einflussgrößen auf den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen sind (bis zu 4,6 %) und damit den größeren Teil an Unsicherheit bergen. Auf der anderen Seite haben die versicherungstechnischen Annahmen wie Sterblichkeit, Storni oder Kosten kleineren Einfluss auf den besten Schätzwert (bis zu 0,7 %).

Finanzielle Annahmen und Marktwerte von Vermögenswerten spielen insofern auch in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen eine Rolle, als sie den Wert finanzieller Garantien sowie die zukünftige Gewinnbeteiligung maßgeblich beeinflussen.

## Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtleben

Unsicherheiten im nicht diskontierten besten Schätzwert der Schadenrückstellung werden anhand seiner empirischen Verteilungsfunktion, die mit der statistischen Methode des Bootstrappings geschätzt wird, analysiert. Die Standardabweichung beträgt 4,5 % (62.474 Tsd. EUR).

Die Prämienrückstellung wird wesentlich von den Annahmen zu Schaden- und Kostenquoten, aber auch von Stornowahrscheinlichkeiten beeinflusst. Daraus resultierende Unsicherheiten im besten Schätzwert werden anhand von Sensitivitätsanalysen in folgender Tabelle dargestellt:

### Sensitivitätsanalysen zur Prämienrückstellung

Angaben in Tsd. EUR	Veränderung des besten Schätzwerts der Prämienrückstellung	
<b>Beste Schätzwert</b>	<b>-511.718</b>	
Stornowahrscheinlichkeiten: Anstieg um 10 %	17.152	3,4 %
Stornowahrscheinlichkeiten: Rückgang um 10 %	-17.989	-3,5 %
Schaden- oder Kostenquote: Anstieg um 2 %-Punkte	96.965	19,0 %
Schaden- oder Kostenquote: Rückgang um 2 %-Punkte	-96.224	-18,8 %

Finanzielle Annahmen werden mit Sensitivitätsanalysen, deren Resultate in folgender Tabelle dargestellt sind, analysiert:

### Sensitivitätsanalysen zu den Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Angaben in Tsd. EUR	Veränderung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen	
<b>Beste Schätzwert</b>	<b>982.074</b>	
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +50bps	-42.686	-4,4 %
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -50bps	45.960	4,7 %
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +20bps	-17.450	-1,8 %
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -20bps	17.974	1,8 %
Credit Spread bei Unternehmensanleihen +50bps	-12.269	-1,2 %
Risikolose Zinskurve ohne Volatilitätsanpassung	3.552	0,4 %
Ultimate forward rate -15bps	922	0,1 %

## D.2.4. Wesentliche Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für die Solvenzbilanz und der Bewertung im Jahresabschluss

In nachstehender Tabelle sind die Werte der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, und in der Bewertung für die Solvenzbilanz dargestellt.

### Vergleich Solvabilität II-Wert zur Bewertung im gesetzlichen Abschluss

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017		31.12.2016	
	Solvabilität II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss	Solvabilität II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung</b>	<b>1.359.344</b>	<b>2.125.901</b>	<b>1.255.308</b>	<b>2.033.385</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)</b>	<b>1.325.776</b>	<b>1.921.231</b>	<b>1.231.890</b>	<b>1.835.496</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	0
Bester Schätzwert	989.604		1.088.906	0
Risikomarge	336.172		142.984	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)</b>	<b>33.567</b>	<b>204.670</b>	<b>23.418</b>	<b>197.889</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	0
Bester Schätzwert	-7.530		8.983	0
Risikomarge	41.098		14.436	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	<b>6.724.219</b>	<b>6.175.686</b>	<b>6.827.140</b>	<b>6.130.608</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)</b>	<b>744.943</b>	<b>1.091.263</b>	<b>787.266</b>	<b>1.019.285</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	0
Bester Schätzwert	568.866		635.670	0
Risikomarge	176.077		151.596	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	<b>5.979.276</b>	<b>5.084.423</b>	<b>6.039.874</b>	<b>5.111.323</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	0
Bester Schätzwert	5.932.095		5.999.918	0
Risikomarge	47.181		39.955	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen</b>	<b>1.489.002</b>	<b>1.532.882</b>	<b>1.526.213</b>	<b>1.566.485</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	0
Bester Schätzwert	1.476.432		1.516.960	0
Risikomarge	12.570		9.253	0
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		377.359	0	380.837

## Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherungsverpflichtungen

Der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, liegt ein vorsichtiger Bewertungsgrundsatz zu Grunde. Die Ermittlung erfolgt mit den geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen (Diskontierung mit garantiertem Rechnungszins, Berücksichtigung rechnungsmäßiger Kosten und biometrischer Grundlagen erster Ordnung). Ferner wird gemäß FMA-Höchstzinssatzverordnung eine Zinszusatzrückstellung gebildet, um für das Risiko, dass die derzeitigen oder zu erwartenden finanziellen Erträge nicht zur Deckung der gegenüber den Versicherten bestehenden Zinsverpflichtungen ausreichen, vorzusorgen.

Zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung in der Solvenzbilanz werden aktuelle finanzielle und versicherungsmathematische Annahmen herangezogen (maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Diskontierung, tatsächliche erwartete Kosten sowie biometrische Grundlagen zweiter Ordnung). Das Vorsichtsprinzip wird hier grundsätzlich außer Acht gelassen, allerdings wird eine zusätzliche Rückstellung in Form der Risikomarge gebildet. Ferner werden im Unterschied zum Jahresabschluss nach UGB/VAG auch zukünftige erwartete Gewinnbeteiligungen der Versicherungsnehmer bewertet und in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt.

## Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, greift grundsätzlich auf Einzelschadenschätzungen von Sachbearbeitern in der Schadensabteilung zurück. Zusätzlich werden eine IBNR- (Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle) und eine Schwankungsrückstellung angesetzt.

Die Bewertung für die Solvenzbilanz basiert hingegen auf deterministischen aktuariellen Methoden (vor allem Development Factor Models wie das Chain Ladder Verfahren). Sie berücksichtigt in der Schadenrückstellung mögliche zukünftige Schadenfallentwicklungen (unter Beachtung des Schadenanfalljahres), die durch eine Fortschreibung der historischen Werte mittels versicherungsmathematischer Methoden und Annahmen geschätzt werden, und in der Prämienrückstellung zukünftig zu erwartende Prämien und daraus resultierende Leistungen und Kosten. Ferner wird eine Risikomarge angesetzt.

### **D.2.5. Matching-Anpassung gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG**

Kommt nicht zur Anwendung.

### **D.2.6. Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG**

Die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Diskontierung gemäß Artikel 77d der RRL 2009/138/EG wurde auf den gesamten modellierten Versicherungsbestand in der Lebens- und Nichtlebensversicherung angewendet.

Die Auswirkung dieser Anpassung bei Zinssätzen auf die Solvabilität des Unternehmens ist im Anhang dargestellt (Meldebogen S.22.01 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen).

### **D.2.7. Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG**

Kommt nicht zur Anwendung.

### **D.2.8. Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG**

Kommt nicht zur Anwendung.



## D.2.9. Angaben zu den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften

### Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen Lebensversicherung

Zur Ermittlung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen werden dieselben Annahmen und Methoden wie zur Berechnung des besten Schätzwertes herangezogen. Insbesondere werden alle aus den Rückversicherungsverträgen resultierenden ein- und ausgehenden Zahlungsströme (Schadenszahlungen, Rückversicherungsprämien und Kosten sowie Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile) berücksichtigt. Der Wert wird um das Gegenparteiausfallsrisiko angepasst, das zukünftige Verluste aus dem Ausfall von Gegenparteien abdecken soll.

### Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen Nichtlebensversicherung

Bei der Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen wird eine Vereinfachung angewandt, indem der gleiche Anteil des besten Schätzwertes angesetzt wird, der dem Anteil der Rückversicherung im Jahresabschluss nach UGB/VAG entspricht. Der Wert wird für die Schaden- sowie die Prämienrückstellung separat ermittelt und um das Gegenparteiausfallsrisiko angepasst, das zukünftige Verluste aus dem Ausfall von Gegenparteien abdecken soll.

Gegenüber Zweckgesellschaften wurden keine Verpflichtungen abgegeben.

### Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen in der Solvenzbilanz

Folgende Tabellen zeigen den Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen in der Solvenzbilanz im Vergleich zum vorangehenden Bewertungsstichtag:

#### Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen Lebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
Versicherungstechnische Rückstellungen brutto	8.213.220	8.353.353
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	-223	27.450
Versicherungstechnische Rückstellungen netto	8.213.444	8.325.903

#### Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen Nichtlebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
Versicherungstechnische Rückstellungen brutto	1.359.344	1.255.308
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	46.686	427.662
Versicherungstechnische Rückstellungen netto	1.312.658	827.646

Einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen hatte die Übertragung des Rückversicherungsbetriebes der Generali Holding Vienna AG auf die Generali Versicherung AG per 30. Juni 2017. Durch die Auflösung aller Rückversicherungsbeziehungen zur Generali Holding Vienna AG gehen die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen deutlich zurück.

### D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilität II-Werte (ökonomischen Werte) und die Bewertung im gesetzlichen Abschluss (unternehmensrechtlichen Werte) der Verbindlichkeiten gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert null beträgt, werden grundsätzlich nicht erläutert. Um die Vergleichbarkeit der Werte zu erleichtern, werden die UGB/VAG-Werte für folgende Darstellung gemäß dem Solvabilität II-Bilanzschema ausgewiesen.

Aufgrund der Übertragung des Rückversicherungsbetriebes der Generali Holding Vienna AG auf die Generali Versicherung AG ist die Vergleichbarkeit einzelner Positionen mit dem Vorjahr teilweise eingeschränkt.

Verbindlichkeiten Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung</b>	<b>1.359.344</b>	<b>2.125.901</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)</b>	<b>1.325.776</b>	<b>1.921.231</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	1.921.231
Bester Schätzwert	989.604	0
Risikomarge	336.172	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)</b>	<b>33.567</b>	<b>204.670</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	204.670
Bester Schätzwert	-7.530	0
Risikomarge	41.098	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	<b>6.724.219</b>	<b>6.175.686</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)</b>	<b>744.943</b>	<b>1.091.263</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	1.091.263
Bester Schätzwert	568.866	0
Risikomarge	176.077	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	<b>5.979.276</b>	<b>5.084.423</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	5.084.423
Bester Schätzwert	5.932.095	0
Risikomarge	47.181	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen</b>	<b>1.489.002</b>	<b>1.532.882</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	1.532.882
Bester Schätzwert	1.476.432	0
Risikomarge	12.570	0
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	377.359
Eventualverbindlichkeiten	0	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	108.478	108.478

Verbindlichkeiten Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Rentenzahlungsverpflichtungen	562.653	562.653
Depotverbindlichkeiten	2.967	2.967
Latente Steuerschulden	406.499	0
Derivate	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	39.053	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	90.469	90.469
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	881	881
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	270.576	270.580
<b>Nachrangige Verbindlichkeiten</b>	0	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	3.251	182.855
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>11.057.390</b>	<b>11.430.711</b>
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>3.485.869</b>	<b>1.412.754</b>

### D.3.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten wird gemeinsam mit den Vermögenswerten in Kapitel D.1.1. „Generelle Bewertungsvorschriften“ beschrieben.

### D.3.2. Solvabilität II-Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden

Die Marktwert-Bewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung (IFRS). Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- Finanzverbindlichkeiten
- Eventualverbindlichkeiten
- Latente Steuern

### D.3.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2017 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG 2016) in der geltenden Fassung angewandt.

### **D.3.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode in der Solvenzbilanz**

In der Berichtsperiode kam es bei den sonstigen Verbindlichkeiten zu keinen wesentlichen Änderungen des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen. Der Marktwertbewertung zugrunde liegende Zinssätze werden zum Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

### **D.3.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss und in der Solvenzbilanz**

#### **Eventualverbindlichkeiten**

##### **UGB**

Gemäß § 199 UGB sind unter der Bilanz Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen vertraglichen Haftungsverhältnissen, soweit sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, zu vermerken, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen. Eventualverbindlichkeiten werden demnach im unternehmensrechtlichen Abschluss im Anhang angegeben.

##### **Solvenzbilanz**

Der Ansatz von Eventualverbindlichkeiten in der Solvenzbilanz als Verbindlichkeiten, wenn diese wesentlich sind, wird in Artikel 11 der DV EU/2015/35 erläutert. In Verbindung mit Artikel 9 der DV EU/2015/35 wird auf die Definition in den IFRS-Standards zurückgegriffen (IAS 37.10).

Artikel 75 der RRL 2009/138/EG und Artikel 11 der DV EU/2015/35 geben Folgendes vor:

Eventualverbindlichkeiten, wie in den internationalen Rechnungslegungsstandards definiert und von der Europäischen Kommission in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommen, werden von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen – wenn sie wesentlich sind – als Verbindlichkeiten angesetzt.

Eventualverbindlichkeiten sind dann als erheblich zu betrachten, wenn Informationen über die aktuelle oder potenzielle Höhe oder Art dieser Verbindlichkeiten den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Adressaten einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnten.

Gemäß Artikel 14 der DV EU/2015/35 bewerten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die gemäß Artikel 11 erfassten Eventualverbindlichkeiten. Der Wert der Eventualverbindlichkeiten ist unter Anwendung der risikolosen Basiszinskurve gleich dem erwarteten Barwert künftiger Zahlungsströme, die erforderlich sind, um die Eventualverbindlichkeit im Laufe ihrer Bestandsdauer zu begleichen.

Der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme, die erforderlich sind, um die Eventualverbindlichkeit im Laufe ihrer Bestandsdauer zu begleichen, enthält folgende Elemente zum Bewertungsstichtag:

- eine Schätzung künftiger Zahlungsströme, welche die Erwartungen über mögliche Änderungen des Betrages und/oder des Zeitpunktes der künftigen Zahlungsströme, welche mit Unsicherheit verbunden sind, widerspiegelt und
- den Zeitwert des Geldes, welcher durch den risikolosen Zinssatz eines laufzeitäquivalenten monetären Vermögensgegenstandes, der weder Unsicherheit bezüglich den Zeitpunkts noch ein Ausfallrisiko für den Halter enthält, abgebildet wird (risikolose Basiszinskurve)
- den Wert der Unsicherheit, welche in den künftigen Zahlungsströmen enthalten ist (Risikoprämie)

Damit basiert die Schätzung der künftigen Zahlungsströme auf dem erwarteten Barwert-Ansatz (Expected present value approach), d.h. dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Barwert der Abflüsse für mögliche Ergebnisse.

Der Betrag der möglichen künftigen Zahlungsströme und die Bandbreite der in der Berechnung berücksichtigten wahrscheinlichkeitsgewichteten Zahlungsströme beinhalten alle Erwartungen über mögliche Zahlungsströme und nicht nur den einzigen höchstwahrscheinlichen oder den erwarteten maximalen oder minimalen künftigen Zahlungsstrom.

Zuletzt wird das Risiko berücksichtigt, dass der tatsächliche Abfluss von Ressourcen von dem erwarteten Abfluss letztendlich abweicht. Die Risikoanpassung wird in jener Höhe angesetzt, welche das Versicherungsunternehmen bei vernünftiger Betrachtung über dem erwarteten Barwert hinaus für dieses Risiko bezahlen würde.

## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Die in der Solvenzbilanz angesetzten Eventualverbindlichkeiten werden gleich bewertet wie in der UGB/VAG Bilanz. Per 31. Dezember 2017 hat die Generali Versicherung AG keine Eventualverbindlichkeiten identifiziert, welche in der Solvenzbilanz angesetzt werden.

## Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Unter dieser Position weist die Generali Versicherung AG Steuerrückstellungen, die Rückstellung für Restrukturierung, Rückstellungen für Wirtschaftsprüferkosten, Kosten der Bilanzveröffentlichung, Rückstellungen für offene Rechtsfälle, externe Dienstleistungen und Beratung und dergleichen aus.

## UGB

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt in der UGB/VAG-Bilanz mit dem Erfüllungsbetrag, der zukünftig erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt.

Gemäß § 211 Abs. 2 UGB sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit einem „marktüblichen Zinssatz“ abzuzinsen. Der von der Generali Versicherung AG angewendete Abzinsungszinssatz wird, wie in den erläuternden Bemerkungen empfohlen, den Veröffentlichungen der deutschen Bundesbank entnommen.

## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Grundsätzlich werden die Verpflichtungen in der Solvenzbilanz gleich bewertet wie in der UGB/VAG Bilanz.

## Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Die Ermittlung des notwendigen Erfüllungsbetrages erfordert Schätzungen und Annahmen über die Zukunft, welche mit Schätzunsicherheiten verbunden sind. Unsicherheiten bestehen insbesondere bezüglich der Einschätzung der betraglichen Höhe des Sachverhaltes und den damit verbundenen Risiken, der Fälligkeit der Rückstellungen und bezüglich des verwendeten Abzinsungssatzes (Unsicherheit betrifft hier vor allem den zukünftigen Zeitwert des Geldes).

### Erwarteter Zeitpunkt des Abflusses

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
Bis zu einem Jahr	34.771	37.972
Mehr als ein Jahr	73.708	34.584

## Rentenzahlungsverpflichtungen – Rückstellungen für Abfertigungen

### UGB

Angestellte, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 2002 begonnen und ununterbrochen drei Jahre gedauert hat, haben bei Auflösung des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Abfertigung, sofern nicht der Angestellte kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft. Diese beträgt das Zweifache des dem Angestellten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgelts und erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf das Dreifache, nach zehn Dienstjahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Dienstjahren auf das Sechsfache, nach zwanzig Dienstjahren auf das Neunfache und nach fünfundzwanzig Dienstjahren auf das Zwölfwache des monatlichen Entgelts. Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Angestellten aufgelöst, so beträgt die Abfertigung nur die Hälfte des oben bezeichneten Betrages und gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

Wird das Dienstverhältnis zum Zweck der Inanspruchnahme einer Pension beendet, gebührt Mitarbeitern, die dem Kollektivvertrag für Versicherungsunternehmungen – Innendienst unterliegen und deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1997 begonnen hat, zusätzlich zur gesetzlichen Abfertigung das Dreifache des monatlichen Entgelts, wenn das Dienstverhältnis vor Vollendung des zehnten Dienstjahres endet. Wenn das Dienstverhältnis nach zehn oder mehr Dienstjahren endet, gebührt das Sechsfache des monatlichen Entgelts.

Für alle nach dem 31. Dezember 2002 in Österreich beginnenden Arbeitsverhältnisse wird die Abfertigung durch das „Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz“ (BMSVG) geregelt. Bei diesem Abfertigungsmodell besteht kein Direktanspruch des Arbeitnehmers mehr auf gesetzliche Abfertigung gegenüber dem Arbeitgeber und es werden dazu keine Rückstellungen gebildet. Bei diesem Abfertigungsmodell ist der Arbeitgeber nur zur regelmäßigen Leistung der Beiträge verpflichtet.

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden zum 31. Dezember 2017 mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt. Die Bestimmung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen (Defined Benefit Obligation) wird jährlich von einem qualifizierten Versicherungsmathematiker nach der Methode der laufenden Einmalprämien (Projected-Unit-Credit-Methode) gemäß IAS 19 Artikel 67 durchgeführt. Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung hängt von vielen Faktoren ab, die auf versicherungsmathematischen Annahmen beruhen. Jede Änderung dieser Parameter beeinflusst den Wert der Defined Benefit Obligation (DBO). Nach versicherungsmathematischen Grundsätzen wurde die DBO zum 31. Dezember 2017 in Höhe von 177.023,8 Tsd. EUR (2016: 170.445,3 Tsd. EUR), das sind 86,4 % (2016: 87,3 %) der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche an diesem Stichtag, ermittelt. Die DBO wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P08 ANG mit einem Rechnungszinssatz von 1,6 % (2016: 1,5 %) und einem Gehaltstrend von 2,2 % (2016: 2,2 %) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt. Der Übertritt in den Ruhestand wird für Männer und Frauen spätestens nach Vollendung des 64. Lebensjahres angenommen. Es wurde keine Fluktuation angenommen.

Zur Bewertung der Gesamtverpflichtung wird ein Rechnungszinssatz verwendet, der dem aktuellen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entspricht und der mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung übereinstimmt.

Die Verteilung des Dienstzeitaufwandes erfolgt über die gesamte Dienstzeit vom Eintritt in das Unternehmen bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters.

## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden zum 31. Dezember 2017, in der UGB/VAG-Bilanz und in der Solvenzbilanz, mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt. Es liegen keine Bewertungsdifferenzen vor.

## Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Aufgrund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrunde liegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen. Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen ermittelt und in untenstehender Tabelle dargestellt.

Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultierenden Steigerungen und Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ergeben unten dargestellte prozentuelle Veränderungen.

**Sensitivitäten**

31.12.2017	Abzinsungssatz		Gehaltstrend	
	+0,50%	-0,50%	+0,50%	-0,50%
Rückstellungen für Abfertigungen	-4,3%	4,6%	4,6%	-4,3%

**Durchschnittliche Laufzeiten (Duration) in Jahren**

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
Rückstellungen für Abfertigungen	9,1	9,7

**Rentenzahlungsverpflichtungen – Rückstellungen für Pensionen****UGB**

Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt die Generali Versicherung AG Leistungen an Arbeitnehmer, wie Leistungen aufgrund direkter Leistungszusagen. Direkte Zusagen auf Pensionsleistung bestehen für Sondervertragsinhaber und für Mitarbeiter auf Basis der „Verbandsempfehlung“ Innendienst und Außendienst. Die Höhe der Pensionsleistung wird bei Sondervertragsinhabern durch die in den Verträgen festgelegten Parameter (insbesondere Pensionsbemessungsgrundlage, Beendigungsart) bestimmt und bei Mitarbeitern auf Basis der Staffel „Verbandsempfehlung“ Innendienst und Außendienst, wobei diese Leistungszusagen zum Teil widerruflich sind.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Die Defined DBO wird nach der Projected Unit Credit Method (PUC-Methode) ermittelt. Die Berechnung der leistungsorientierten Verpflichtung wird für den jeweiligen Bilanzstichtag durch einen qualifizierten Versicherungsmathematiker vorgenommen.

Die DBO zum 31. Dezember 2017 wurde unter der Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P08 ANG mit einem Rechnungszinssatz von 1,6 % (2016: 1,5 %), einer Steigerung des pensionsfähigen Jahresbezuges von 2,2 % (2016: 2,2 %) bzw. einer Steigerung der laufenden Jahrespension von 2,1% (2016: 2,1 %) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt.

Zur Bewertung der Gesamtverpflichtung wird ein Rechnungszinssatz verwendet, der dem aktuellen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entspricht und der mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung übereinstimmt.

Für Anwartschaften auf Pensionszuschüsse nach der Empfehlung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs wird in der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, vorgesorgt. Ebenso wird auch für jene Führungskräfte, die für den Übertrag ihrer Pensionsansprüche auf eine Pensionskasse votiert haben, in der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, vorgesorgt.

**Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz**

Die Rückstellungen für Pensionen wurden sowohl für die UGB/VAG-Bilanz als auch die Solvenzbilanz nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Es liegen keine Bewertungsdifferenzen vor.

**Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz**

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Pensionen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Aufgrund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrunde liegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen. Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen ermittelt und in untenstehender Tabelle dargestellt.

Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultierenden Steigerungen und Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ergeben unten dargestellte prozentuelle Veränderungen. Die Angabe der Sensitivitäten zur Fluktuation ist für die Generali Versicherung AG von untergeordneter Bedeutung und wird daher nicht berücksichtigt.

**Sensitivitäten**

31.12.2017	Abzinsungssatz		Gehaltstrend		Pensionssteigerung	
	+0,50 %	-0,50 %	+0,50 %	-0,50 %	+0,50 %	-0,50 %
Rückstellungen für Pensionen	-5,3 %	5,9 %	0,2 %	-0,2 %	6,5 %	-4,3 %

**Durchschnittliche Laufzeiten (Duration) in Jahren**

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017
Rückstellungen für Pensionen	11,4

**Depotverbindlichkeiten****UGB**

Die Bewertung erfolgt unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

**Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz**

Die Solvenzbilanzwerte entsprechen den UGB/VAG-Werten.

**Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz**

Fälligkeitsstruktur der Depotverbindlichkeiten:

**Fälligkeitsstruktur der Depotverbindlichkeiten**

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
bis zu einem Jahr	2.967	2.856
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0
mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahren	0	0
mehr als zehn Jahre	0	0
<b>Summe</b>	<b>2.967</b>	<b>2.856</b>

**Latente Steuerschulden**

Die Bewertung der latenten Steuerverbindlichkeiten wird gemeinsam mit den latenten Steueransprüchen erläutert.

Die latenten Steuerverbindlichkeiten gemäß UGB-Bilanz und Solvenzbilanz werden im Kapital D.1.5. dargestellt.

**Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten****UGB**

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

**Solvenzbilanz**

Gemäß Artikel 75 der RRL 2009/138/EG werden Verbindlichkeiten, einschließlich finanzieller Verbindlichkeiten, mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.



Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Bei der Bewertung der finanziellen Verbindlichkeiten stimmt die Definition des Marktwertes gemäß IAS 39 mit den Solvabilität II-Bewertungsprinzipien überein, wenn man Folgendes berücksichtigt:

- Die Marktwertbewertung gemäß IAS 39 beim erstmaligen Ansatz stellt eine adäquate Darstellung des ökonomischen Wertes beim erstmaligen Ansatz in der Solvenzbilanz dar.
- Die Ermittlung des Marktwertes im Rahmen der Folgebewertung gemäß IAS 39 stellt eine adäquate Darstellung des ökonomischen Wertes dar, solange keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen wird. Während die Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens bei der Bewertung gemäß IAS 39 berücksichtigt wird, wird dieser Effekt bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke nicht berücksichtigt.

Die Generali Versicherung AG weist unter dieser Position die voraussichtlichen Garantiezahlungen gegenüber Versicherungsnehmern des Produktes „Prämienbegünstigte Zukunftvorsorge“ aus, für die das Unternehmen eine Bruttoprämiengarantie ausgesprochen hat. Diese Garantien wurden mit Put-Optionsverträgen abgesichert.

## Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Unternehmensrechtlich werden weder die Garantie, noch die Absicherungsderivate bilanziert, da aufgrund der abgeschlossenen Put-Option keine zukünftigen Verpflichtungen drohen. In der Solvenzbilanz wird in den Vermögenswerten der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung der Optionswert dargestellt und die voraussichtlichen Garantiezahlungen als finanzielle Verbindlichkeit.

## Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

### UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

### Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Der unternehmensrechtliche Wert wird unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 der DV EU/2015/35 als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes herangezogen. Prinzipiell bestehen somit keine wesentlichen Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und Solvabilität II.

### Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern:

#### Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
bis zu einem Jahr	90.469	92.106
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0
mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahren	0	0
mehr als zehn Jahre	0	0
<b>Summe</b>	<b>90.469</b>	<b>92.106</b>

## Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

### UGB

Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern ergeben sich aus vorläufigen Abrechnungen. Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

### Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Es gibt keine Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und der Solvenzbilanz. Die unternehmensrechtlichen Werte sind in die Solvenzbilanz übernommen worden.

### Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern:

#### Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
bis zu einem Jahr	881	332.146
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0
mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahren	0	0
mehr als zehn Jahre	0	0
<b>Summe</b>	<b>881</b>	<b>332.146</b>

## Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

### UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

In dieser Position ist auch die Rückstellung für Jubiläumsleistungen enthalten, für die der Wertansatz wie folgt ermittelt wird:

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder wurden gemäß den Richtlinien des IAS 19 unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P08 ANG angesetzt. Die Defined Benefit Obligation wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zum 31. Dezember 2017 ermittelt. Das Deckungskapital wurde mit einem Rechnungszinssatz von 1,6 % (2016: 1,5 %) und einem Gehaltstrend von 2,2 % (2016: 2,2 %) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt. Der Übertritt in den Ruhestand wird für Männer und Frauen spätestens nach Vollendung des 64. Lebensjahres angenommen. Die für die Jubiläumsgeldrückstellungen berücksichtigte Fluktuation basiert auf den vom Unternehmen bekannt gegebenen Austrittswahrscheinlichkeiten, die jährlich neu ermittelt werden. Dabei werden die bekannt gegebenen Daten in eine dienstjahresabhängige Tabelle mit Fluktuationswahrscheinlichkeiten umgewandelt.

### Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Grundsätzlich sind aufgrund der kurzen Laufzeit die unternehmensrechtlichen Werte in die Solvenzbilanz übernommen worden. Somit bestehen keine wesentlichen Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und Solvabilität II.

## Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung):

### Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
bis zu einem Jahr	255.750	168.908
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	7.546	7.473
mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahren	4.340	4.503
mehr als zehn Jahre	2.940	3.316
<b>Summe</b>	<b>270.576</b>	<b>184.200</b>

## Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

### UGB

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die passive Rechnungsabgrenzung.

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

### Solvenzbilanz

Grundsätzlich sind die unternehmensrechtlichen Werte in die Solvenzbilanz übernommen worden.

### Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Bei den ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergeben sich Unterschiede zwischen UGB- und Solvenzbilanz daraus, dass die unterlassenen Zuschreibungen gemäß den Übergangsbestimmungen des UGB in der UGB-Bilanz als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt wurden. In der Solvenzbilanz gibt es diese Position nicht, da alle Vermögenswerte mit dem ökonomischen Wert angesetzt sind.

#### D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Liegen keine Marktpreise an aktiven Märkten vor, wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden an. Alternative Bewertungsmethoden nutzen Benchmarks, Extrapolation oder andere Berechnungen, die so weit als möglich auf Marktdaten zurückgreifen.

Die alternativen Bewertungsmethoden werden regelmäßig überprüft, um ihren Ansatz stets im Einklang mit den Vorschriften nach Solvabilität II durchzuführen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bewertungskonzepte, die wesentlichen Annahmen und die Unsicherheiten in der Bewertung der betroffenen Bilanzposten.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
<b>Eigegenutzte und fremdgenutzte Immobilien</b>	Ertragswertverfahren	Marktübliche Miete, Bewirtschaftungskosten, Instandhaltungs- und Herstellungskosten, wirtschaftliche Restnutzungsdauer, Liegenschaftszinssatz, Leerstandsrate, Standort, beabsichtigte Nutzung	Die geschätzten dauerhaft erzielbaren Erträge weichen von den tatsächlich erwirtschafteten Erträgen ab und der realisierbare Wert weicht somit vom errechneten Marktwert ab.
<b>Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen</b>	Angepasste Equity-Methode und Angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Artikel 13 DV EU 2015/35	Solvenzbilanzwerte bzw. IFRS-Buchwerte in den Bilanzen der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend die jeweiligen Bilanzposten der verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen führen dazu, dass die tatsächlich realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert der Beteiligung entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
<b>Aktien</b>	Barwertmethode, Net Asset Value	Barwertmethode: Ausschüttungsfähige Beträge, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	Barwertmethode: Unsicherheit bezüglich zukünftiger Zahlungsströme (Dividenden); Net Asset Value: Realisierbarkeit der angenommenen stillen Reserven
<b>Anleihen</b>	Barwertmethode	Von Rating und Wertpapierart abhängige Zinskurven.	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht. Weiters besteht eine Unsicherheit darin, dass der Emittent die Anleihe zum Laufzeitende nicht oder nicht vollständig tilgen kann und dieses Ausfallrisiko bei dem, im Rahmen der Bewertung angenommenen Rating, nicht angemessen berücksichtigt wurde.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
<b>Organismen für gemeinsame Anlagen</b>	Net Asset Value	Marktwerte der im OGAV enthaltenen Wertpapiere entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend die Marktwerte der im OGAV enthaltenen Posten führen dazu, dass die tatsächlich realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert des OGAV entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
<b>Einlagen außer Zahlungsmittel-äquivalente</b>	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Einlagen
<b>Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge</b>	Barwertmethode, Monte Carlo Simulationen, erweiterte Black-Scholes Modelle	Ausschüttungsfähige Beträge, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht.
<b>Darlehen und Hypotheken (ohne Polizzendarlehen)</b>	Barwertmethode	Von Rating und Darlehensart abhängige Zinskurven; Höhe der Wertberichtigungen	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht. Weiters besteht eine Unsicherheit darin, dass der Darlehensnehmer zum Laufzeitende nicht oder nicht vollständig tilgen kann und dieses Ausfallrisiko bei dem, im Rahmen der Bewertung angenommenen Rating, nicht angemessen berücksichtigt wurde.
<b>Polizzendarlehen</b>	Fortgeführte Anschaffungskosten, ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Darlehen
<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen – Nichtlebensversicherung</b>	Bester Schätzwert unter Berücksichtigung des Gegenparteausfallrisikos	Prozentuelle Ableitung aus Brutto Best Estimate im Verhältnis der entsprechenden Rückstellungen in der UGB-Bilanz.	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen – Lebensversicherung und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung</b>	Bester Schätzwert unter Berücksichtigung des Gegenparteausfallrisikos	Biometrische Annahmen, Finanzannahmen, Stornoentwicklung, Kostenentwicklung – vgl. versicherungstechnische Rückstellungen Kapitel D.2.	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
<b>Depotforderungen</b>	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
<b>Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern</b>	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
<b>Forderungen gegenüber Rückversicherern</b>	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
<b>Forderungen (Handel, nicht Versicherung)</b>	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
<b>Zahlungsmittel und Zahlungsmittel-äquivalente (Guthaben bei Kreditinstituten)</b>	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
<b>Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte</b>	Nennwert bzw. fortgeführte Anschaffungskosten, ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung</b>	Bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge getrennt für Schaden- und Prämienrückstellung	Schadenrückstellung auf Grundlage von Abwicklungsdreiecken; Prämienrückstellung anhand von erwarteten Prämien sowie Schaden- und Kostenquoten – vgl. Kapitel D.2. versicherungstechnische Rückstellungen	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherung und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung</b>	Bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge	Biometrische Annahmen, Finanzannahmen, Stornoentwicklung, Kostenentwicklung - vgl. Kapitel D.2. versicherungstechnische Rückstellungen	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
<b>Eventualverbindlichkeiten</b>	Wahrscheinlichkeitsgewichtete Barwertmethode	Zeitpunkt und Höhe der Cash-Flows; Zinssatz und Wahrscheinlichkeit des Ressourcenabflusses	Unsicherheit besteht darin, ob die Eventualverbindlichkeit tatsächlich in Anspruch genommen wird und die tatsächlichen Zahlungen zu einem anderen Zeitpunkt und/oder anderer Höhe fällig werden.
<b>Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen</b>	Bewertung nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“	Geschätzter Erfüllungsbetrag, Fälligkeit, Zinssatz	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
<b>Rentenzahlungsverpflichtungen</b>	Bewertung nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“	Generationensterbetafel AVÖ 2008-P, Rechnungszinssatz, Pensionsantrittsalter, Bezugssteigerungen, Fluktuationsrate	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
<b>Depotverbindlichkeiten</b>	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
<b>Derivate</b>	Barwertmethode	Währungsabhängige Zinskurven	Währungskursschwankungen
<b>Finanzielle Verbindlichkeiten</b>	Mark-to-Model Bewertung	Issue Spread; Diskontkurve (Der Teil des Spreads der Diskontkurve, der sich auf die Bonität bezieht, wird nach der erstmaligen Erfassung konstant gehalten.)	Die Unsicherheit besteht darin, dass die risikofreie Zinskurve von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht.
<b>Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft und gegenüber Versicherungsvermittlern</b>	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern</b>	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
<b>Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)</b>	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
<b>Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten</b>	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.

## D.5. SONSTIGE ANGABEN

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 lagen keine Sachverhalte für sonstige Angaben bei der Gesellschaft vor.

# E. Kapitalmanagement

## E.1 EIGENMITTEL

### E1.1. Angaben zu den vom Unternehmen beim Management seiner Eigenmittel zugrunde gelegten Zielen, Richtlinien und Prozessen

Als Rahmenwerk der Generali Versicherung AG zur Klassifizierung, regelmäßigen Überprüfung und Aufnahme von Eigenmittel („Own funds“) dient die „Capital Management Policy“ der Gesellschaft, welche vom Vorstand der Gesellschaft verabschiedet wurde.

Das Kapitalmanagement des Unternehmens erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen und im Einklang mit dem Risikoappetit und der Risikostrategie des Unternehmens.

Das Kapitalmanagement der Generali Versicherung AG umfasst folgende Prozesse:

- Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan (CMP)
- Dividendenpolitik

### Planung der Eigenmittel

In Übereinstimmung mit „EIOPA Final Report on Public Consultation No. 14/017 on Guidelines on system of governance“, den regulatorischen Rahmenbedingungen der IVASS und der „Group Capital Management Policy“, erstellt die Generali Versicherung AG als Tochterunternehmen der Assicurazioni Generali S.p.A. einen Capital Management Plan, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der mittelfristige Capital Management Plan befasst sich mit dem Management der Solvabilitätsquote des Unternehmens unter Berücksichtigung der Dividendenpolitik, Kapitalerfordernissen und -ausstattung, Auswirkungen von Transitionals (Übergangsmaßnahmen), Kapitaloptimierungsinitiativen und des Limitsystems, welches im Risk Appetite Framework in der Risikomanagementleitlinie des Unternehmens beschrieben ist. Der Capital Management Plan wird durch den CFO-Bereich erstellt und von dem für Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglied zur Verabschiedung in den Gesamtvorstand eingebracht.

Die Planung und das Management der Eigenmittel stellen einen zentralen Bestandteil der strategischen Planung der Gesellschaft dar und umfassen fünf Kernbestandteile:

- Mittelfristiger Capital Management Plan
- Klassifizierung der Eigenmittel und Kapitalzusammensetzung
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln
- Dividendenpolitik und Auswirkung von Dividendenflüssen
- Berichterstattung/Reporting und Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden

Der Capital Management Plan wird im Rahmen der jährlich durchgeführten Dreijahresplanung erstellt und enthält – ausgehend vom aktuellen Jahr bis zum letztverfügbaren Planjahr – eine detaillierte Beschreibung der Eigenmittelentwicklung und der Solvabilitätsquote.

Der Capital Management Plan wird mindestens einmal jährlich erstellt und ist konsistent hinsichtlich der zentralen Planungsannahmen der Dreijahresplanung (Finanzannahmen, strategische Asset Allokation und versicherungstechnische Annahmen).

Werden außerordentliche Transaktionen (wie etwa eine Fusion oder die Begebung von Eigenmitteln) in der Planungsperiode berücksichtigt, werden diese Transaktionen auch bei der Entwicklung der Eigenmittel sowie der Solvabilitätsquote einbezogen und entsprechend dokumentiert.

Mittels dem „Forward Looking Assessment of Own Risks“ (Bestandteil des ORSA-Prozesses) wird die Solvenzkapitalanforderung konsistent mit den Planungsannahmen prognostiziert.

Bei der Entwicklung der Eigenmittel werden Tilgungen und Rückzahlungen von Eigenmitteln sowie Änderungen in der Bewertung der Eigenmittelbestandteile berücksichtigt. Ferner bezieht der Capital Management Plan die Dividendenpolitik des Unternehmens bei der Eigenmittelenwicklung ein.

Die Gesellschaft verfügt über fundierte Prozesse zur Klassifizierung und Prüfung der Eigenmittel und gewährleistet damit, dass den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen in Bezug auf das Kapitalmanagement entsprochen wird.

Der Capital Management Report enthält eine zusammenfassende Beschreibung des Capital Management Plans und seiner Grundüberlegungen sowie eine detaillierte Analyse der Veränderungen der Eigenmittel und der Solvabilitätsquote.

Insbesondere sind Details zu folgenden Vorgängen im Capital Management Report enthalten:

- Außerordentliche Transaktionen (wie etwa Fusionen)
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln
- Tilgungen und Rückzahlungen von Eigenmitteln
- Dividendenzahlungen, Couponzahlungen
- Veränderungen bei der Bewertung der Eigenmittel
- Solvabilitätsquote

Der Capital Management Report wird zumindest einmal jährlich und im Falle wesentlicher Veränderungen der Eigenmittel oder der Solvabilitätsquote erstellt.

Jede Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln erfolgt gemäß den nachstehenden Prozessschritten: Identifikation des Kapitalbedarfs, Analyse des Kapitalbedarfs, Genehmigung der Aufnahme von Eigenmitteln, Umsetzung der Aufnahme.

## Ziele des Kapitalmanagements

- Sicherstellung der Überdeckung der Solvenzkapitalanforderung (SCR): Als Zielsolvabilitätsquote hat die Generali Versicherung AG ein Soft Limit von 140 % festgelegt.
- Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)

Im Berichtszeitraum kam es bei der Generali Versicherung AG zu keinen wesentlichen Änderungen, der beim Management der Eigenmittel, zugrunde gelegten Ziele, Politiken und Verfahren.

## Ausschüttung an Aktionäre

Im Berichtsjahr schlägt der Vorstand eine Dividende in Höhe von 165.056,31 Tsd. EUR vor. Dividendenzahlungen werden ausgesetzt, falls das Hardlimit nicht mehr erfüllt werden könnte. Die Risikotoleranzlimite gemäß Risk-Appetite-Framework (Soft Limit 140 %, Hard Limit 110 %) werden im Jahr 2017 erfüllt.



## E.1.2. Informationen zu Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel

Die Eigenmittel zum 31. Dezember 2017 stellen sich wie folgt dar:

Angaben in Tsd. EUR		31.12.2017		31.12.2016	
		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden
<b>Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</b>					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	27.339	27.339	27.339	27.339
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	0	0	0	0
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040	0	0	0	0
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit	R0050	0	0	0	0
Überschussfonds	R0070	69.705	69.705	71.219	71.219
Vorzugsaktien	R0090	0	0	0	0
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage	R0130	3.223.770	3.223.770	2.080.982	2.080.982
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	0	0	0	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0	0	0	0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180	0	0	0	0
<b>Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen</b>					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220	0	0	0	0
<b>Abzüge</b>					
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R230	0	0	0	0
<b>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen</b>	<b>R290</b>	<b>3.320.813</b>	<b>3.320.813</b>	<b>2.179.540</b>	<b>2.179.540</b>

Das Unternehmen hat, wie auch im Vorjahr, keine ergänzenden Eigenmittel im Bestand.

		31.12.2017		31.12.2016	
Angaben in Tsd. EUR		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden
<b>Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>					
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	3.320.813	3.320.813	2.179.540	2.179.540
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	3.320.813	3.320.813	2.179.540	2.179.540
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	3.320.813	3.320.813	2.179.540	2.179.540
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	3.320.813	3.320.813	2.179.540	2.179.540
<b>SCR</b>	<b>R0580</b>	<b>1.716.658</b>		<b>1.116.854</b>	
<b>MCR</b>	<b>R0600</b>	<b>429.164</b>		<b>301.113</b>	
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR</b>	<b>R0620</b>	<b>193,45%</b>		<b>195,15%</b>	
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR</b>	<b>R0640</b>	<b>773,79%</b>		<b>723,83%</b>	

		31.12.2017		31.12.2016	
Angaben in Tsd. EUR		C0060		C0060	
<b>Ausgleichsrücklage</b>					
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten		R0700	3.485.869		2.269.757
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)		R0710			
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte		R0720	165.056		90.217
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile		R0730	97.043		98.558
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden		R0740			
<b>Ausgleichsrücklage</b>		<b>R0760</b>	<b>3.223.770</b>		<b>2.080.982</b>
<b>Erwartete Gewinne</b>					
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung		R0770	717.503		563.945
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung		R0780	622.592		212.755
<b>Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)</b>		<b>R0790</b>	<b>1.340.095</b>		<b>776.700</b>

## Tiering

Die Eigenmittel werden in drei Klassen („Tiers“) unterteilt. Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittelbestandteile oder ergänzende Eigenmittelbestandteile handelt und inwieweit sie gemäß Artikel 93 der RRL 2009/138/EG folgende Merkmale aufweisen:

- Ständige Verfügbarkeit - der Bestandteil ist verfügbar oder bei Bedarf einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen;
- Nachrangigkeit – im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber wird solange verweigert, bis alle anderen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber den Versicherungsnehmern und den Anspruchsberechtigten von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen, erfüllt worden sind;
- Ausreichende Laufzeit – ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt;
- Keine Rückzahlungsanreize;
- Keine obligatorischen laufenden Kosten;
- Keine Belastungen.

TIER	Ständige Verfügbarkeit um Verluste zu decken	Nachrangigkeit	Ausreichende Laufzeit	Keine Rückzahlungsanreize	Keine obligatorischen laufenden Kosten	Keine sonstigen Belastungen
Tier 1	X	X	X	X	X	X
Tier 2		X	X	X	X	X
Tier 3						Rest

**Tier 1** – die Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 1 eingestuft, wenn sie folgende Merkmale weitgehend aufweisen:

- Ständige Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit

Wobei die folgenden Eigenschaften weitgehend berücksichtigt werden:

- Ausreichende Laufzeit
- Keine Rückzahlungsanreize
- Keine obligatorischen laufenden Kosten
- Keine Belastungen

Überschussfonds werden gemäß Artikel 96 Z.1 der RRL 2009/138/EG in Tier 1 eingestuft.

## Tier 1

Die Basiseigenmittel der Gesellschaft werden zur Gänze als Tier 1 eingestuft und bestehen aus Grundkapital, Überschussfonds und Ausgleichsrücklage.

## Einbezahltes Grundkapital

Das Grundkapital ist voll eingezahlt und steht dem Unternehmen dauerhaft zur Verfügung. Es gab keine Änderungen im Berichtszeitraum. Im Geschäftsplanungszeitraum sind keine Kapitalmaßnahmen geplant.

## Überschussfonds

Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden. Gemäß § 172 Abs. 3 VAG 2016 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 VAG 2016 entspricht der in Tier 1 einzustufende Überschussfonds den noch nicht erklärten Beträgen der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Krankenversicherung und der Rückstellung für Gewinnbeteiligung bzw. erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung, sofern sie nicht für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen verwendet werden. Die der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden; in Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwenden.

Der Überschussfonds reduzierte sich von 71.219 Tsd. EUR per 31. Dezember 2016 auf 69.705 Tsd. EUR per 31. Dezember 2017.

## Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage des Unternehmens entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich folgender Posten:

- den vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelten
- dem (eingezahlten) Grundkapital und dem zugehörigen Emissionsagio
- dem Überschussfonds
- dem Betrag der latenten Netto-Steueransprüche

Wesentliche Schlüsselemente der Ausgleichsrücklage sind:

- die Kapital- und Gewinnrücklagen, die in der UGB/VAG-Bilanz berücksichtigt sind abzüglich des Überschussfonds
- die Differenzen aus der unterschiedlichen Bewertung in der UGB/VAG-Bilanz und der Solvenzbilanz für die Kapitalanlagen
- die Differenzen aus den marktbewerteten technischen Rückstellungen im Vergleich zu den UGB/VAG-Rückstellungen
- der Ansatz der marktbewerteten Rückversicherungsforderungen
- die latenten Steuern

Die wesentlichen Bestandteile des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden in der Überleitung des Eigenkapitals gemäß UGB/VAG auf die Eigenmittel gemäß Solvabilität II (Kapitel E.1.5) dargestellt.

Änderungen im Zinsumfeld können erhebliche Auswirkungen auf die Positionen Kapitalanlagen und versicherungstechnische Rückstellungen haben, die in der Regel gegenläufig ausfallen. Damit unterliegt die Ausgleichsrücklage unvorhersehbaren Schwankungen, welche über den Geschäftsplanungshorizont nur schwer zu planen sind. Als risikomindernde Maßnahme hat das Unternehmen im Risikomanagementsystem ein Asset Liability Management implementiert, welches aktiv- und passivseitige Zinsrisiken und Fälligkeitsstrukturen analysiert und steuert. Zudem erstellt die Generali Versicherung AG Sensitivitätsanalysen (siehe Kapitel D.1.5), welche zeigen, wie sich der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten verändert, wenn einzelne Parameter angepasst werden.

Folgende Tabelle zeigt die Ausgleichsrücklage beginnend vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz:

### Ausgleichsrücklage

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	3.485.869	2.269.757	1.216.112
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)			
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	165.056	90.217	74.839
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	97.043	98.558	-1.515
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden			
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>3.223.770</b>	<b>2.080.982</b>	<b>1.142.788</b>

## Verlustrückstellungsmechanismus

Die Generali Versicherung AG hat keine nachrangigen Verbindlichkeiten im Bestand; daher sind die Anforderungen des Artikel 71 Abs. 1 lit e der DV EU 2015/35 zum Verlustrückstellungsmechanismus nicht relevant.

### E.1.3. Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung

#### Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2017	3.320.813	3.320.813	0	0	0
31.12.2016	2.179.540	2.179.540	0	0	0
Veränderung	1.141.273	1.141.273	0	0	0

#### Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Ergänzende Eigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2017	0	0	0	0	0
31.12.2016	0	0	0	0	0
Veränderung	0	0	0	0	0

Die Generali Holding Vienna AG hat zum 30. Juni 2017 ihren gesamten Betrieb in die Generali Versicherung AG eingebracht. Durch diese Einbringung erhöhen sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel. Eine Kapitalerhöhung ist unterblieben.

## Anrechnungsfähigkeit der Eigenmittel

Zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung können gemäß Artikel 82 Abs. 1 der DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 1-Eigenmittel zu Gänze angerechnet werden, die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2- und Tier 3-Eigenmittel unterliegen quantitativen Begrenzungen:

- der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1-Bestandteile muss mindestens die Hälfte der Solvenzkapitalanforderung ausmachen;
- der anrechnungsfähige Betrag der Tier 3-Bestandteile muss weniger als 15 % der Solvenzkapitalanforderung ausmachen;
- die Summe der anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2- und Tier 3-Bestandteile darf nicht mehr als 50 % der Solvenzkapitalanforderung ausmachen.

In Bezug auf die Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen unterliegen gemäß Artikel 82 Abs. 2 der DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2-Bestandteile allen folgenden quantitativen Begrenzungen:

- Der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1-Bestandteile muss mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen.
- Die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2-Bestandteile dürfen nicht mehr als 20 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen.

Zum Stichtag liegen keine Bestandteile vor, die von den Eigenmitteln aufgrund von Einschränkungen für Abzüge oder Belastungen abgezogen werden.

**Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung**

Angaben in Tsd. EUR		Limite	angerechnet
SCR		1.716.658	
Tier 1	mindestens 50 %	858.329	3.320.813
Tier 2			0
Tier 3	maximal 15 %	257.499	0
<b>Summe</b>			<b>3.320.813</b>

Das Unternehmen muss über ausreichende Eigenmittel verfügen, um die Solvenzkapitalanforderung (SCR) zu bedecken. Die Solvabilitätsquote, welche als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln und Solvenzkapitalanforderung definiert ist, dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens. Die Generali Versicherung AG strebt neben den gesetzlichen Vorschriften zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung, auch eine Solvabilitätsquote von mindestens 140 % (Soft Limit) an, welche nicht unterschritten werden sollte.

**E.1.4. Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung****Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung**

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2
31.12.2017	3.320.813	3.320.813	0	0
31.12.2016	2.179.540	2.179.540	0	0
Veränderung	1.141.273	1.141.273	0	0

**E.1.5. Überleitung des Eigenkapitals gemäß UGB/VAG auf die Eigenmittel gemäß Solvabilität II**

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Eigenkapital nach UGB/VAG und Eigenmittel nach Solvabilität II ergeben sich aus den Bewertungsvorschriften (siehe Kapitel „Bewertung für Solvabilitätszwecke“):

- Bewertung der Kapitalanlagen
- Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen
- aus den Bewertungsdifferenzen resultierende aktive und passive latente Steuern

**Überleitung UGB/VAG-Eigenkapital zum Überschuss der Vermögenswerte über die Schulden der Solvenzbilanz**

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Grundkapital	27.339	27.339	0
Kapitalrücklage	728.060	282.392	445.668
gebunden	131.172	131.172	0
nicht gebunden	596.888	151.220	445.668
Gewinnrücklagen und Risikorücklage	144.392	141.317	3.075
Bilanzgewinn	512.963	348.406	164.557
<b>UGB/VAG-Eigenkapital</b>	<b>1.412.754</b>	<b>799.454</b>	<b>613.300</b>
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten aus Kapitalanlagen	1.982.425	1.681.626	300.799
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten bei den versicherungstechnischen Rückstellungen	639.264	502.654	136.610
Umbewertung der Rückversicherungsanteile	-139.238	-460.550	321.312
Anpassung latenter Steuern	-587.237	-466.141	-121.096
Anpassung passiver Rechnungsabgrenzungsposten	179.605	197.541	-17.936
Anpassung von sonstigen Positionen	-1.703	15.173	-16.876
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>3.485.869</b>	<b>2.269.757</b>	<b>1.216.112</b>

**E.1.6. Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II**

Die Generali Versicherung AG wendet keine Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II an.

**E.1.7. Wesentliche Bestandteile der ergänzenden Eigenmittel**

Die Generali Versicherung AG hat keine ergänzenden Eigenmittel im Bestand.

**E.1.8. Beschreibung der Positionen, die von den Eigenmitteln abzuziehen sind****Abzug der Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten gemäß Artikel 68 und 70 DV EU/2015/35**

Gemäß Artikel 68 und 70 der DV EU/2015/35 werden die Basiseigenmittel in folgenden Fällen reduziert:

- Der Wert der einzelnen Beteiligung an einem Finanz- und Kreditinstitut übersteigt 10 % der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens.
- Die Summe der Marktwerte der sonstigen Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten (jene, welche 10 % im Einzelnen nicht übersteigen) übersteigen 10 % der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens.
- Im Falle von strategischen Beteiligungen erfolgt kein Abzug des Beteiligungswertes.

Da keine der Bedingungen für die Generali Versicherung AG zutrifft, erfolgt kein Abzug der Beteiligungswerte für Finanz- und Kreditinstitute.

## Beschränkungen auf die anrechenbaren Eigenmittel, die sich auf die Verfügbarkeit und Übertragbarkeit innerhalb des Unternehmens auswirken

Es liegen keine Beschränkungen hinsichtlich Verfügbarkeit und Übertragbarkeit auf die anrechenbaren Eigenmittel vor. Alle Eigenmittel des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses können den Eigenmitteln gemäß Solvabilität II angerechnet werden. Das Unternehmen hat keine Sonderverbände im Bestand, welche bei der Ermittlung der Eigenmittel berücksichtigt werden müssen.

## E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

### E.2.1. SCR und MCR

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) der Generali Versicherung AG beträgt per 31. Dezember 2017 (Ende der Berichtsperiode) 1.716.658 Tsd. EUR (2016: 1.116.854 Tsd. EUR) und wurde gemäß Artikel 103-108 der RRL 2009/138/EG mit Hilfe der Standardformel ermittelt.

Bei der zugrunde liegenden maßgeblichen risikofreien Zinskurve wurde zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II eine Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der RRL 2009/138/EG vorgenommen.

Das SCR beschreibt den Verlust an Eigenmitteln, der sich ergibt, wenn die einzelnen Bilanzelemente (Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) in den Risikofaktoren, denen sie im Modell ausgesetzt werden, entsprechend einem Einjahres-Value-at-Risk auf dem 99,5 % Quantil gestresst werden.

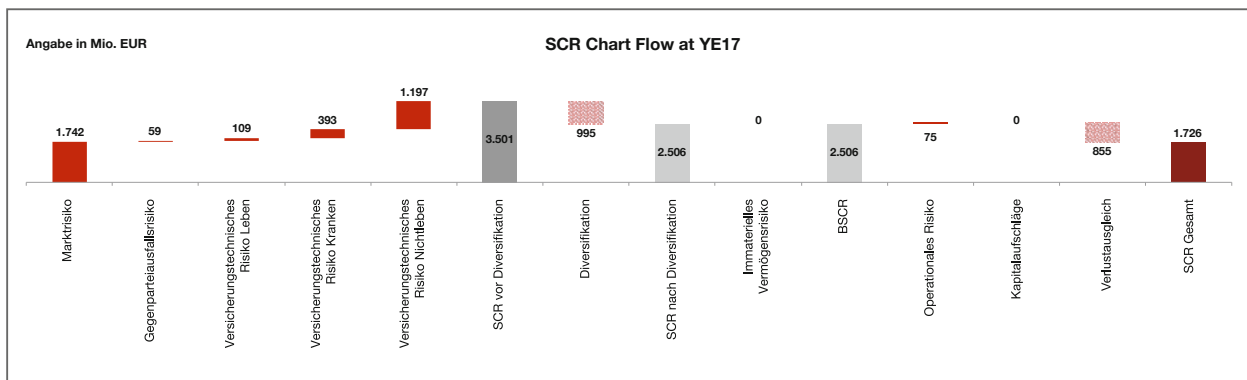
Die Standardformel gibt dabei die Risikofaktoren sowie die Kalibrierung der Verteilungen und der Stresse vor. Die Verluste, welche die Bilanzelemente durch den Stress gegenüber dem erwarteten Wert erfahren, werden nach Risikofaktoren kategorisiert in Modulen gebündelt und anschließend zu einem Gesamtrisiko aggregiert. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Risikofaktoren multivariat normalverteilt sind und sich somit Diversifikationseffekte bei der Aggregation ergeben. Zur Berechnung der Diversifikation zwischen den Modulen gibt die Standardformel auch die entsprechenden Korrelationsmatrizen vor.

Die Mindestkapitalanforderung wird in Abschnitt E.2.6. detailliert ausgewiesen.

### E.2.2. Solvenzkapitalanforderung aufgeteilt nach Risikomodulen

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) setzt sich aus mehreren Risikomodulen zusammen, die ihrerseits wiederum in Submodule untergliedert werden.

Folgende Darstellung zeigt schematisch den modularen Aufbau der Solvenzkapitalanforderung für die Generali Versicherung AG per 31. Dezember 2017:





Zuerst werden die einzelnen Risikomodule solo berechnet und anschließend mittels Korrelationsmatrix zu einem Basis-SCR (nach Diversifikation) aggregiert. Um auf das regulatorische SCR zu kommen, werden anschließend die operationellen Risiken zum Basis-SCR addiert und die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern und der versicherungstechnischen Rückstellungen abgezogen.

Der Wert der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern spiegelt die risikomindernde Wirkung wider, die sich aus Änderungen der latenten Steuern im Stressfall ergeben. Existiert in der Marktwertbilanz im Saldo mit der korrespondierenden Aktivposition eine latente Steuerverbindlichkeit, so stellt dieser Betrag die maximal mögliche Steuerabsorption dar. Existiert im Saldo eine latente Steuerforderung, so wird die maximal mögliche Steuerabsorption auf Null reduziert.

Die Solvenzkapitalanforderung setzt sich nach Diversifikation aus folgenden Beiträgen (gemäß Artikel 103 der RRL 2009/138/EG) zusammen:

#### Beiträge zum SCR nach Diversifikation

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Basissolvvenzkapitalanforderung (Basis SCR)	2.496.245	1.863.745	632.500
Kapitalanforderung für das operationelle Risiko	74.791	72.331	2.460
Anpassung Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnische Rückstellungen und latente Steuern	-854.378	-819.222	-35.156
<b>Solvvenzkapitalerfordernis (SCR)</b>	<b>1.716.658</b>	<b>1.116.854</b>	<b>599.804</b>

Die Basissolvvenzkapitalanforderung teilt sich gemäß Artikel 104 RRL 2009/138/EG in folgende Beträge:

#### Beiträge zum SCR vor Diversifikation

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Marktrisiko	1.731.657	1.380.143	351.514
Gegenpartei-Ausfallrisiko	58.759	71.028	-12.269
Lebensversicherungstechnisches Risiko	109.377	210.571	-101.194
Krankenversicherungstechnisches Risiko	392.706	276.552	116.154
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	1.197.485	694.681	502.804
Diversifikationseffekt	-993.739	-769.231	-224.508
<b>Basissolvvenzkapitalanforderung</b>	<b>2.496.245</b>	<b>1.863.745</b>	<b>632.500</b>

Die Aufgliederung der Module aus der Basissolvvenzkapitalanforderung ist in Artikel 105 der RRL 2009/138/EG gegeben.

Das Marktrisikomodul ist in die Untermodule Aktien, Immobilien, Zinsen, Kredit (Spread), Wechselkurs und Konzentration unterteilt. Hiervon hat das Spreadrisiko einen Anteil von 24 % (2016: 28 %), das Immobilienrisiko einen Anteil von 17 % (2016: 22 %), das Zinsänderungsrisiko einen Anteil von 14 % (2016: 19 %) und das Aktienrisiko einen Anteil von 25 % (2016: 18 %). Das Wechselkursrisiko sowie das Konzentrationsrisiko haben einen Anteil von 20 % (2016: 10 %).

Die Generali Versicherung AG mit langjährigen Zahlungsverpflichtungen an die Versicherungsnehmer besitzt eine hohe Duration auf der Passivseite. Um die Reduktion der Portfolioverzinsung als Folge des Niedrigzinsumfeldes abzumildern, wurde die Anlagepolitik angepasst. Hierzu zählen der Ausbau und die breite Streuung der Bestände an Unternehmensanleihen sowie eine selektive Verlängerung der Laufzeit bei den Wertpapieren. Mit der Anpassung der Anlagepolitik erreicht die Generali Versicherung AG im Berichtsjahr eine relative Verringerung des Zinsänderungsrisikos. Bedingt durch die aus der Restrukturierung der Generali Holding Vienna AG übertragenen relevanten Aktiva hat sich im Berichtsjahr das Aktienrisiko erhöht und stellt seitdem ein dominantes Risiko dar. Auch der Anteil des Konzentrationsrisikos steigt aufgrund der Übertragung von Beteiligungen an Gruppenunternehmen im Zuge der Übertragung des Rückversicherungsbetriebes der Generali Holding Vienna AG auf die Generali Versicherung AG.

Das lebensversicherungstechnische Risiko ist in die Untermodule Sterblichkeit, Langlebigkeit, Invalidität/Morbidität, Kosten, Revision, Storno und Katastrophen unterteilt. Hier hat das Kostenrisiko einen Anteil von 36 % (2016: 51 %), das Submodul Stornorisiko hat einen Anteil von 46 % (2016: 24 %), das Langlebighkeitsrisiko hat einen Anteil von 8 % (2016: 13 %) und das Sterblichkeitsrisiko von 5 % (2016: 7 %). Die übrigen Risiken liefern Beiträge unter 6 % (2016: 5 %).

Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko ist aufgeteilt in die Submodule Prämien- und Reserverisiko, Storno- bzw. Katastrophenrisiko, wobei hier das erstere Untermodul 60 % (Vorjahr: 69 %) einnimmt. Das Katastrophenrisiko hat einen Anteil von 28 % (Vorjahr: 21 %), das Stornorisiko hat einen Anteil von 12 % (Vorjahr: 10 %).

Weiterhin ist das Naturkatastrophenrisiko innerhalb der versicherungstechnischen Risiken Nichtleben ein wesentliches Risiko. Die aus risikopolitischer Sicht notwendige Absicherung, vor allem gegen Großschäden (z.B. Feuer) und Naturkatastrophen, ändert sich durch die Bestandsübertragung prinzipiell nicht. Bisher erfolgte die Abgabe der wesentlichen Rückversicherungsverträge, die diese genannten Risiken abdecken, über die Generali Holding Vienna AG, die ihrerseits diese Verträge an externe Rückversicherer (hauptsächlich an die Assicurazioni Generali S.p.A.) retrozedierte. Nunmehr zediert die Generali Versicherung AG diese Abgaben direkt. Durch den Wegfall der internen Rückversicherungsbeziehungen zwischen der Generali Holding Vienna AG und der Generali Versicherung AG erhöht sich der Eigenbehalt der Generali Versicherung AG, risikopolitisch ergibt sich daraus aufgrund der genannten externen Absicherung gegen Großschäden und Naturkatastrophen jedoch kein wesentlicher Einfluss auf die gewünschte Stabilität des Unternehmensergebnisses und somit auf den Schutz der Versicherungsnehmer.

Das krankenversicherungstechnische Risiko wiederum besteht aus den Untermodulen Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung 41 % (2016: 50 %), Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung 58 % (2016: 49 %) sowie dem Krankenversicherungskatastrophenrisiko 1 % (2016: 1 %).

Der Anstieg des krankenversicherungstechnischen Risikos resultiert aus dem niedrigen Rechnungszins, welcher der Berechnung zugrunde gelegt wurde.

## Änderungen beim SCR im Berichtsjahr 2017

Änderungen beim SCR im Berichtsjahr werden in Kapitel C erläutert.

### E.2.3. Information über vereinfachte Berechnungen beim Solvenzkapitalerfordernis

Es kommen keine vereinfachten Berechnungen zum Einsatz.

### E.2.4. Information über unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Generali Versicherung AG verwendet keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der RRL 2009/138/EG.

### E.2.5. Information über etwaige Kapitalaufschläge auf die Solvenzkapitalanforderung

Es werden keine Kapitalaufschläge auf das SCR angewendet.

### E.2.6. Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR)

Das Mindestkapitalerfordernis wird gemäß Artikel 129 der RL 2009/138/EG bestimmt und stellt die letzte aufsichtsrechtliche Eingriffsschwelle dar, bevor dem Unternehmen die Konzession entsagt wird.

Das Mindestkapitalerfordernis beträgt per 31. Dezember 2017 429.164 Tsd. EUR (2016: 301.113 Tsd. EUR).

Das Mindestkapitalerfordernis wird gemäß dem Artikel 249 und 251 der DV 35/2015 mittels linearem MCR-Bestandteil berechnet. Das Mindestkapitalerfordernis muss zumindest 7.400 Tsd. EUR (absolute Untergrenze, AMCR) betragen und gemäß Artikel 248 der DV 35/2015 zwischen 25 % des SCR (untere Schranke) und 45 % des SCR (obere Schranke) liegen.

Für die Generali Versicherung AG zeigen die Komponenten zur Bestimmung des MCR folgende Werte:

#### Beiträge zum MCR

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
MCR Linear	364.109	301.113
MCR Cap	772.496	502.584
MCR Floor	429.164	279.213

Aufgrund der Berechnungsregeln kommt das MCR somit auf 429.164 Tsd. EUR (2016: 301.113 Tsd. EUR) zu liegen. Es entspricht damit der MCR-Untergrenze (MCR Floor).

Die Berechnung des linearen MCR beruht auf dem besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen der Generali Versicherung AG sowie den gebuchten Prämien nach Abzug der Rückversicherung. Die lineare MCR-Komponente setzt sich aus folgenden Werten zusammen:

### MCR Berechnung - Nichtleben

Angaben in Tsd. EUR	Nichtlebensaktivitäten			
	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	3.666	0	5.628	0
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	-9.899	6.795	143.017	88.855
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	0	0	0	0
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	484.335	304.620	289.757	185.771
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	4.221	7.301	274.338	174.044
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	7.014	1.905	9.362	5.080
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	60.929	88.142	400.695	198.578
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	389.654	263.092	152.671	100.004
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	0	0	0	0
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	-16.155	-2.067	79.493	50.716
Beistand und proportionale Rückversicherung	0	0	0	0
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	4.773	0	11.909	0
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	43	6	321	0
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	5.166	352	149	0
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	141	32	0	0
Nichtproportionale Sachrückversicherung	1.501	49	461	0

**MCR Berechnung – Leben**

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf garantierte Leistungen für Lebens-/Rückversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung (1)	4.872.070	5.054.181
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen (2)	1.011.022	904.033
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge für indexgebundene Lebens-/Rückversicherungsverpflichtungen (3)	1.476.770	529.416
Rückstellungen ohne Risikomarge für alle anderen Lebensversicherungs- und -Rückversicherungsverpflichtungen (4)	49	649.462
Gesamtrisikokapital, d.h. die Summe des Risikokapitals aller Verträge, die Lebens-/Rückversicherungsverpflichtungen begründen (CAR)	6.082.944	5.683.170

Die Berechnung der linearen Mindestkapitalanforderung berücksichtigt lediglich die gebuchten Prämien der vergangenen 12 Monate. Ein Großteil der Solvenzkapitalanforderung erwächst jedoch aus dem Volumen der zukünftigen Prämien, die hier aber gar keine Abbildung finden. Aus diesem Grund sowie der gleichzeitigen Dominanz der Marktrisiken, die in der linearen Mindestkapitalanforderung ebenso nicht berücksichtigt werden, kommt in der Generali Versicherung AG die Untergrenze der Mindestkapitalanforderung (25 % der Solvenzkapitalanforderung) zum Tragen.

### **E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Das durationbasierte Untermodul Aktienrisiko kommt bei der Generali Versicherung AG bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung nicht zum Einsatz.

### **E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN**

Die Generali Versicherung AG hat per 31. Dezember 2017 kein internes Modell angewandt.

### **E.5. NICHTEINHALTUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Die Generali Versicherung AG weist per 31. Dezember 2017 eine Solvabilitätsquote von 193,45 % (2016: 195,15 %) und eine MCR-Bedeckungsquote von 773,79 % (2016: 723,83 %) aus. Sie hält somit sowohl das Mindestkapitalerfordernis als auch die Solvenzkapitalanforderung ein. Auch über den Planungszeitraum 2018 bis 2020 ist kein vorhersehbares Risiko der Nichteinhaltung der Bedeckung des MCR oder SCR erkennbar.

## E.6. SONSTIGE ANGABEN

Die Generali Versicherung AG wendet als langfristige Übergangsmaßnahme, welche im Solvabilität II-Rahmenwerk zugelassen ist, die Volatilitätsanpassung bei der zugrunde liegenden maßgeblichen risikofreien Zinskurve an.

Die Gesellschaft hat für die Solvabilitätsquote die Auswirkung bezüglich einer Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung berechnet:

### Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf Null

Angaben in Tsd. EUR	Mit Volatilitäts- anpassung	Ohne Volatilitäts- anpassung
Für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	3.320.813	3.303.328
Solvenzkapitalanforderung	1.716.658	1.730.297
<b>Solvabilitätsquote</b>	<b>193,45 %</b>	<b>190,91 %</b>

# Annex

## Meldebögen für den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage

---

S.02.01 – Bilanz

---

S.05.01 – Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

---

S.12.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

---

S.17.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

---

S.19.01 – Bezahlte Bruttoschäden

---

S.22.01 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

---

S.23.01 – Eigenmittel

---

S.25.01 – Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

---

S.28.02 – Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit

---

## Bilanz

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II-Wert	
		C0010
<b>Vermögenswerte</b>		
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	132.765
<b>Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)</b>	R0070	11.868.862
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	1.052.816
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	2.832.029
Aktien	R0100	237.718
Aktien - notiert	R0110	90.806
Aktien - nicht notiert	R0120	146.912
Anleihen	R0130	6.690.484
Staatsanleihen	R0140	3.243.479
Unternehmensanleihen	R0150	3.186.187
Strukturierte Schuldtitel	R0160	213.357
Besicherte Wertpapiere	R0170	47.461
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	766.627
Derivate	R0190	1.161
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	288.027
Sonstige Anlagen	R0210	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	1.582.976
<b>Darlehen und Hypotheken</b>	<b>R0230</b>	<b>670.541</b>
Policendarlehen	R0240	194
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	236
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	670.111
<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:</b>	<b>R0270</b>	<b>46.463</b>
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	46.686
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	48.027
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0300	-1.341
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	115
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0320	5
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	110
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	-338
Depotforderungen	R0350	12.077
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	95.503
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	5.623
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	48.346
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	58.845
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	21.258
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>R0500</b>	<b>14.543.259</b>



Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II-Wert C0010	
<b>Verbindlichkeiten</b>		
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung</b>	<b>R0510</b>	<b>1.359.344</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)</b>	<b>R0520</b>	<b>1.325.776</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	
Bester Schätzwert	R0540	989.604
Risikomarge	R0550	336.172
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)</b>	<b>R0560</b>	<b>33.567</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	
Bester Schätzwert	R0580	-7.530
Risikomarge	R0590	41.098
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	<b>R0600</b>	<b>6.724.219</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)</b>	<b>R0610</b>	<b>744.943</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	
Bester Schätzwert	R0630	568.866
Risikomarge	R0640	176.077
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	<b>R0650</b>	<b>5.979.276</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	
Bester Schätzwert	R0670	5.932.095
Risikomarge	R0680	47.181
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen</b>	<b>R0690</b>	<b>1.489.002</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	
Bester Schätzwert	R0710	1.476.432
Risikomarge	R0720	12.570
Eventualverbindlichkeiten	R0740	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	108.478
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	562.653
Depotverbindlichkeiten	R0770	2.967
Latente Steuerschulden	R0780	406.499
Derivate	R0790	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	39.053
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	90.469
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	881
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	270.576
<b>Nachrangige Verbindlichkeiten</b>	<b>R0850</b>	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	3.251
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900</b>	<b>11.057.390</b>
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000</b>	<b>3.485.869</b>

## Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (1)

Angaben in Tsd. EUR

		Krankheits- kostenver- sicherung	Einkom- mengersatz- versicherung	Arbeits- unfallver- sicherung	Kraftfahr- zeughaft- pflichtversi- cherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
<b>Gebuchte Prämien</b>							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110		143.451		290.514	285.108	8.416
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	6.419	1.061		1	-20	1.062
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130						
Anteil der Rückversicherer	R0140	2.717	22.950		50.673	48.243	2.062
<b>Netto</b>	<b>R0200</b>	<b>3.702</b>	<b>121.562</b>		<b>239.842</b>	<b>236.845</b>	<b>7.417</b>
<b>Verdiente Prämien</b>							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	0	143.225		289.727	283.695	8.413
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	5.973	1.045		1	-20	1.007
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230						
Anteil der Rückversicherer	R0240	2.595	23.216		46.261	44.883	1.835
<b>Netto</b>	<b>R0300</b>	<b>3.378</b>	<b>121.055</b>		<b>243.467</b>	<b>238.792</b>	<b>7.586</b>
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310		69.281		190.045	186.432	6.315
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	3.145	53		-39	13	305
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330						
Anteil der Rückversicherer	R0340	1.171	13.502		34.053	29.904	1.230
<b>Netto</b>	<b>R0400</b>	<b>1.973</b>	<b>55.831</b>		<b>155.953</b>	<b>156.541</b>	<b>5.390</b>
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410		67				
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420						
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430						
Anteil der Rückversicherer	R0440						
<b>Netto</b>	<b>R0500</b>		<b>67</b>				
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R0550</b>	<b>1.660</b>	<b>46.555</b>		<b>60.442</b>	<b>73.643</b>	<b>1.728</b>
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R1200</b>						
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R1300</b>						



## Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (2)

Angaben in Tsd. EUR

		Krankenver- sicherung	Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung
		C0210	C0220	C0230
<b>Gebuchte Prämien</b>				
Brutto	R1410	286.812	457.405	151.728
Anteil der Rückversicherer	R1420			57
<b>Netto</b>	<b>R1500</b>	<b>286.812</b>	<b>457.405</b>	<b>151.671</b>
<b>Verdiente Prämien</b>				
Brutto	R1510	286.706	458.375	151.728
Anteil der Rückversicherer	R1520			57
<b>Netto</b>	<b>R1600</b>	<b>286.706</b>	<b>458.375</b>	<b>151.671</b>
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>				
Brutto	R1610	188.567	565.927	202.692
Anteil der Rückversicherer	R1620			
<b>Netto</b>	<b>R1700</b>	<b>188.567</b>	<b>565.927</b>	<b>202.692</b>
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>				
Brutto	R1710	-59.893	60.407	13.521
Anteil der Rückversicherer	R1720			
<b>Netto</b>	<b>R1800</b>	<b>-59.893</b>	<b>60.407</b>	<b>13.521</b>
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R1900</b>	<b>52.126</b>	<b>85.950</b>	<b>19.951</b>
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R2500</b>			
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R2600</b>			

Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen			Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
					895.945
			199	3.625	3.881
			<b>-199</b>	<b>-3.625</b>	<b>892.064</b>
					896.809
			199	3.588	3.844
			<b>-199</b>	<b>-3.588</b>	<b>892.965</b>
					957.186
			81	96	177
			<b>-81</b>	<b>-96</b>	<b>957.009</b>
					14.036
				1	1
				<b>-1</b>	<b>14.035</b>
			1	22	158.050
					2.332
					<b>160.382</b>

## Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

Angaben in Tsd. EUR	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung			
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien		
	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	<b>R0010</b>				
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020				
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>					
<b>Bester Schätzwert</b>					
<b>Bester Schätzwert (brutto)</b>	<b>R0030</b>	<b>5.880.314</b>	<b>1.476.432</b>		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	-2.779	-338		
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen - gesamt	R0090	5.883.093	1.476.770		
Risikomarge	R0100	44.259	12.570		18
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110				
Bester Schätzwert	R0120				
Risikomarge	R0130				
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt</b>	<b>R0200</b>	<b>5.924.573</b>	<b>1.489.002</b>		<b>-890</b>

Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
C0070	C0080	C0090	C0100	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
				0						0
				0						0
	-908	62.686	-9.997	7.408.527		531.855		37.011		568.866
	-19	2.908		-228		5				5
	-889	59.778	-9.997	7.408.754		531.850		37.011		568.861
		2.870	34	59.751	175.650			427		176.077
				0						0
				0						0
				0						0
		65.556	-9.963	7.468.278	707.505			37.438		744.943

## Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

Angaben in Tsd. EUR

		Krankheits- kostenversi- cherung	Einkom- mengersatz- versicherung	Arbeitsun- fallversiche- rung	Kraftfahr- zeughaft- pflichtversi- cherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	<b>R0010</b>						
<b>Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	<b>R0050</b>						
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>							
<b>Bester Schätzwert</b>							
<b>Prämienrückstellungen</b>							
Brutto	R0060	1.876	-115.466		7.087	-63.936	-1.471
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	360	-3.789	0	-902	-19.899	-700
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	1.516	-111.677		7.989	-44.037	-771
<b>Schadenrückstellungen</b>							
Brutto	R0160	3.296	102.721		542.673	51.223	8.176
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	1.146	942	0	66.326	2.966	391
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	2.150	101.779		476.346	48.257	7.785
<b>Bester Schätzwert gesamt – brutto</b>	<b>R0260</b>	<b>5.172</b>	<b>-12.746</b>		<b>549.759</b>	<b>-12.712</b>	<b>6.705</b>
<b>Bester Schätzwert gesamt – netto</b>	<b>R0270</b>	<b>3.666</b>	<b>-9.899</b>		<b>484.335</b>	<b>4.221</b>	<b>7.014</b>
<b>Risikomarge</b>	<b>R0280</b>	<b>8</b>	<b>41.090</b>	<b>0</b>	<b>60.252</b>	<b>22.124</b>	<b>541</b>
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290						
Bester Schätzwert	R0300						
Risikomarge	R0310						
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>							
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>	<b>R0320</b>	<b>5.180</b>	<b>28.344</b>		<b>610.012</b>	<b>9.411</b>	<b>7.246</b>
<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt</b>	<b>R0330</b>	<b>1.506</b>	<b>-2.847</b>		<b>65.424</b>	<b>-16.933</b>	<b>-309</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt</b>	<b>R0340</b>	<b>3.674</b>	<b>31.191</b>		<b>544.588</b>	<b>26.344</b>	<b>7.555</b>



Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft						Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
										0
										0
-177.647	-53.034		-111.856		2.728					-511.718
-65.734	-6.103	0	0	0	597	0	0	0	0	-96.171
-111.912	-46.930		-111.856		2.132					-415.547
206.563	472.965		95.701		3.616	43	5.173	141	1.501	1.493.792
33.722	36.381	0	0	0	974	0	7	0	0	142.857
172.841	436.584		95.701		2.642	43	5.166	141	1.501	1.350.935
<b>28.917</b>	<b>419.932</b>		<b>-16.155</b>		<b>6.344</b>	<b>43</b>	<b>5.173</b>	<b>141</b>	<b>1.501</b>	<b>982.074</b>
<b>60.929</b>	<b>389.654</b>		<b>-16.155</b>		<b>4.773</b>	<b>43</b>	<b>5.166</b>	<b>141</b>	<b>1.501</b>	<b>935.388</b>
<b>168.544</b>	<b>60.905</b>	<b>0</b>	<b>23.187</b>	<b>0</b>	<b>65</b>	<b>1</b>	<b>531</b>	<b>4</b>	<b>18</b>	<b>377.270</b>
										0
										0
										0
<b>197.461</b>	<b>480.837</b>		<b>7.032</b>		<b>6.409</b>	<b>43</b>	<b>5.704</b>	<b>145</b>	<b>1.519</b>	<b>1.359.344</b>
<b>-32.012</b>	<b>30.278</b>		<b>0</b>		<b>1.571</b>		<b>7</b>			<b>46.686</b>
<b>229.473</b>	<b>450.559</b>		<b>7.032</b>		<b>4.838</b>	<b>43</b>	<b>5.697</b>	<b>145</b>	<b>1.519</b>	<b>1.312.658</b>

**Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen – Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt**Schadenjahr/Zeichnungsjahr **Z0010** | 1 - Schadenjahr**Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)**

(absoluter Betrag)

		0	1	2	3	4	5
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Vor	R0100						
N-9	R0160	425.527	202.780	59.881	25.743	14.985	7.408
N-8	R0170	417.847	252.566	59.762	27.883	16.506	9.133
N-7	R0180	375.477	209.359	51.847	25.502	11.681	10.967
N-6	R0190	357.638	208.849	54.771	23.681	18.865	10.345
N-5	R0200	403.841	209.395	48.517	25.581	13.219	7.883
N-4	R0210	396.792	208.147	51.769	20.439	13.692	
N-3	R0220	385.437	207.675	53.894	27.665		
N-2	R0230	403.839	210.707	46.996			
N-1	R0240	403.243	216.653				
N	R0250	440.869					
<b>Gesamt</b>	<b>R0260</b>						

**Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen**

(absoluter Betrag)

		0	1	2	3	4	5
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250
Vor	R0100						
N-9	R0160	0	0	0	0	0	0
N-8	R0170	0	0	0	0	0	0
N-7	R0180	0	0	0	0	0	0
N-6	R0190	0	0	0	0	0	75.648
N-5	R0200	0	0	0	0	80.480	86.977
N-4	R0210	0	0	0	85.252	79.362	
N-3	R0220	0	0	135.523	111.841		
N-2	R0230	0	182.304	127.862			
N-1	R0240	452.594	211.645				
N	R0250	469.702					
<b>Gesamt</b>	<b>R0260</b>						

					Entwicklungsjahr	im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
6	7	8	9	10 & +			
C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0170	C0180	
				27.256	27.256	27.256	
7.099	4.820	3.912	4.594		4.594	756.749	
6.902	5.457	5.398			5.398	801.454	
7.272	6.055				6.055	698.159	
6.264					6.264	680.412	
					7.883	708.435	
					13.692	690.839	
					27.665	674.671	
					46.996	661.542	
					216.653	619.896	
					440.869	440.869	
					<b>803.324</b>	<b>6.760.282</b>	

					Entwicklungsjahr	Jahresende (abgezinste Daten)
6	7	8	9	10 & +		
C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0360	
				259.047	213.775	
0	0	51.166	43.221		39.300	
0	46.278	68.904			64.502	
63.880	54.071				49.538	
60.808					56.164	
					82.033	
					74.357	
					105.078	
					120.240	
					202.024	
					451.077	
					<b>1.458.086</b>	

## Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

Angaben in Tsd. EUR		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	9.572.564	0	0	21.520	0
Basiseigenmittel	R0020	3.320.813	0	0	-17.485	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	3.320.813	0	0	-17.485	0
SCR	R0090	1.716.658	0	0	13.639	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	3.320.813	0	0	-17.485	0
Mindestkapitalanforderung	R0110	429.164	0	0	3.410	0

## Eigenmittel

Angaben in Tsd. EUR		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</b>						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	27.339	27.339			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Überschussfonds	R0070	69.705	69.705			
Vorzugsaktien	R0090					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Ausgleichsrücklage	R0130	3.223.770	3.223.770			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140					
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160					
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
<b>Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität II-Eigenmittel nicht erfüllen</b>						

Angaben in Tsd. EUR		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
<b>Abzüge</b>						
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230					
<b>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen</b>	<b>R0290</b>	<b>3.320.813</b>	<b>3.320.813</b>			
<b>Ergänzende Eigenmittel</b>						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung - andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					
<b>Ergänzende Eigenmittel gesamt</b>	<b>R0400</b>					
<b>Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>						
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	3.320.813	3.320.813			
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	3.320.813	3.320.813			
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	3.320.813	3.320.813			
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	3.320.813	3.320.813			
<b>SCR</b>	<b>R0580</b>	1.716.658				
<b>MCR</b>	<b>R0600</b>	429.164				

Angaben in Tsd. EUR		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR</b>	R0620	193,45%				
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR</b>	R0640	773,79%				

Angaben in Tsd. EUR		C0060
<b>Ausgleichsrücklage</b>		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	3.485.869
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	165.056
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	97.043
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>R0760</b>	<b>3.223.770</b>
<b>Erwartete Gewinne</b>		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	717.503
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	622.592
<b>Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)</b>	<b>R0790</b>	<b>1.340.095</b>

## Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Angaben in Tsd. EUR		Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachung
		C0110	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010	1.731.657		Keine
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	58.759		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	109.377	2 - Keine	7 - Keine
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	392.706	6 - Keine	2 - Keine
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	1.197.485	5 - Keine	2 - Keine
Diversifikation	R0060	-993.739		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070			
<b>Basissolvenzkapitalanforderung</b>	<b>R0100</b>	<b>2.496.245</b>		

## Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR		C0100
Operationelles Risiko	R0130	74.791
Verlustrückstellungen der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	-447.880
Verlustrückstellungen der latenten Steuern	R0150	-406.499
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
<b>Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag</b>	<b>R0200</b>	<b>1.716.658</b>
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	
<b>Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>R0220</b>	<b>1.716.658</b>
<b>Weitere Angaben zur SCR</b>		
<b>Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko</b>	<b>R0400</b>	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	1.716.658
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände	R0420	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	

## Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit (1)

Angaben in Tsd. EUR		Nichtlebensversicherungstätigkeit MCR <sub>(NL,NL)</sub> -Ergebnis	Lebensversicherungstätigkeit MCR <sub>(NL,L)</sub> -Ergebnis
		C0010	C0020
Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen	R0010	208.847	

## Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit (2)

Angaben in Tsd. EUR		Nichtlebensversicherungstätigkeit		Lebensversicherungstätigkeit	
		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
		C0030	C0040	C0050	C0060
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	3.666	5.628		
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	-9.899	143.017		
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040				
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	484.335	289.757		
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	4.221	274.338		
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	7.014	9.362		
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	60.929	400.695		
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	389.654	152.671		
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100				
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	-16.155	79.493		
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120				
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	4.773	11.909		
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	43	321		
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	5.166	149		
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	141			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	1.501	461		



## Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

Angaben in Tsd. EUR		Nichtlebensversicherungstätigkeit	Lebensversicherungstätigkeit
		MCR <sub>(L,NL)</sub> - Ergebnis	MCR <sub>(L,L)</sub> - Ergebnis
		C0070	C0080
Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen	R0200	11.946	143.316

Angaben in Tsd. EUR		Nichtlebensversicherungstätigkeit		Lebensversicherungstätigkeit	
		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft)	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
		C0090	C0100	C0110	C0120
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210			4.872.070	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220			1.011.022	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230			1.476.770	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)-versicherungen	R0240	568.861		48.892	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250				6.082.944

## Berechnung der Gesamt-MCR

Angaben in Tsd. EUR		C0130
Lineare MCR	R0300	364.109
SCR	R0310	1.716.658
MCR-Obergrenze	R0320	772.496
MCR-Untergrenze	R0330	429.164
Kombinierte MCR	R0340	429.164
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	7.400
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	<b>R0400</b>	<b>429.164</b>

## Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit

Angaben in Tsd. EUR		Nichtlebensversicherungstätigkeit	Lebensversicherungstätigkeit
		C0140	C0150
Fiktive lineare MCR	R0500	220.793	143.316
Fiktive SCR ohne Aufschlag (jährliche oder neueste Berechnung)	R0510	1.040.970	675.688
Obergrenze der fiktiven MCR	R0520	468.436	304.059
Untergrenze der fiktiven MCR	R0530	260.242	168.922
Fiktive kombinierte MCR	R0540	260.242	168.922
Absolute Untergrenze der fiktiven MCR	R0550	3.700	3.700
Fiktive MCR	R0560	260.242	168.922

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABS	Asset backed securities	LoB	Line of Business
AEM-Methode	Adjusted Equity Methode	LSMC	Least Square Monte Carlo
AFRAC	Austrian Financial and Auditing Committee	LTI	Long Term Incentive
AktG	Aktiengesetz	MCR	Minimum Capital Requirement
ALM	Asset-Liability Management	MRA	Market Risk Analyzer
ALS	Asset-Liability Strategy	MRSA	Main Risk Self Assessment
API	ALM Platform for Investments	NPV	Net Present Value
AR	Aufsichtsrat	OGAV	Organismen für gemeinsame Anlagen
CEO	Chief Executive Officer/Vorstandsvorsitzender	ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
CFO	Chief Financial Officer/Finanzvorstand	P&C	Property & Casualty Insurance
CInsO	Chief Insurance Officer	PA	Prüfungsausschuss
CIO	Chief Investment Officer	PIM	Partielles internes Modell
CLN	Credit linked note	PPP	Prudent Person Principle
CRO	Chief Risk Officer	QRT	Quantitative Reporting Template (quantitative Berichtsvorlage)
CSO	Chief Sales Officer	RAF	Risk Appetite Framework
DBO	Defined Benefit Obligation	RoRC	Return on risk capital
DCF	Discounted Cash Flow	RRL	Rahmenrichtlinie
DV	Durchführungsverordnung	RSR	Regular Supervisory Report
EBS	Economic Balance Sheet	SAA	Strategic Asset Allocation
EMEA	Europe Middle East Asia (Region)	SCR	Solvency Capital Requirement
ESP	Economic Solvency Projection	SF	Standardformel
FMA	Finanzmarktaufsicht	SFCR	Solvency and Financial Condition Report
GAF	Group Actuarial Function	STI	Short Term Incentive
GHV	Generali Holding Vienna AG	TAA	Tactical Asset Allocation
GIE	Generali Investments Europe S.p.A.	UGB	Unternehmensgesetzbuch
GIT	IT Abteilung der Generali Versicherung	UW	Underwriting
GO	Geschäftsordnung	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
GRM	Group Risk Management	Vgl.	Vergleiche
GSS	Generali Shared Services S.c.a.r.l.	VMF	Versicherungsmathematische Funktion
I.d.R.	In der Regel	VO	Verordnung
IKS	Internes Kontrollsystem	YAS	Yield and Spread
IM	Internes Modell	YE	Year end
LAMP	Life Actuarial Management Platform		

## GLOSSAR

### A

#### Alternative Bewertungsmethoden

Bewertungsmethoden, die mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG im Einklang stehen und die für gleiche oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht nur die notierten Marktpreise heranziehen (vgl. Artikel 1 Z. 1 der DV EU/2015/35).

#### Aufsichtsbehörde

Diejenige einzelstaatliche Behörde oder diejenigen einzelstaatlichen Behörden von Mitgliedstaaten, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Beaufsichtigung von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zuständig sind (vgl. § 5 Z. 16 VAG 2016).

#### Ausgleichsrücklage

Innerhalb des Überschusses der Aktiva über die Passiva sind einzelne Positionen bereits separat ausgewiesen, vom dann verbleibenden Überschuss sind weitere Abzüge vorzunehmen, die nach Anpassungen verbleibende Rechengröße wird als Ausgleichsrücklage bezeichnet. Vom Überschussbetrag sind insbesondere folgende Positionen in Abzug zu bringen:

- gehaltene eigene Aktien
- vorhersehbare Dividenden
- Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten bei Vorliegen definierter Voraussetzungen

Die Ausgleichsrücklage wird im Regelfall positiv sein, jedoch auch negative Werte sind denkbar. Eine Kriterienprüfung zur Klassifizierung ist nicht vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage ist somit jedenfalls als Tier 1-Kapital zu klassifizieren (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seiten 147f).

#### Auslagerung

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Auslagern einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. § 5 Z. 36 VAG 2016).

### B

#### Basiseigenmittel

Der Teil des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der die folgenden Bestandteile umfasst (vgl. Artikel 70 der DV EU/2015/35):

- eingezahltes Grundkapital und zugehöriges Emissionsagiokonto
- eingezahlter Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
- eingezahlte nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds, die nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten angesehen werden
- eingezahlte Vorzugsaktien und zugehöriges Emissionsagiokonto
- eine Ausgleichsrücklage
- eingezahlte nachrangige Verbindlichkeiten

#### Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Auch EPIFP oder Expected Profits in Future Premiums – der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge – die aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden – in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden (vgl. Artikel 1 Z. 46 der DV EU/2015/35).

## Beteiligung

Das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen (vgl. Artikel 13 Abs. 20 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 26 VAG 2016).

Beteiligung, qualifizierte – das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens (vgl. Artikel 13 Z. 21 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 27 VAG 2016).

Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird (vgl. Artikel 212 Abs. 2 letzter Satz der RRL 2009/138/EG)

## Bewertungseinheit

Bei der Bilanzierung von Derivaten ist der Grundsatz der Einzelbewertung heranzuziehen. Unter bestimmten Bedingungen ist allerdings die Bildung einer Bewertungseinheit mit einem abgesicherten Grundgeschäft zulässig (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, RZ 28).

Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten sind formaler und materieller Natur. Die formalen Anforderungen setzen die dokumentierte Widmung zu Beginn der Sicherungsbeziehung voraus, die die Identifikation des abzusichernden Risikos, die Festlegung des Beginns der Sicherungsbeziehung und die nachvollziehbare Begründung aller materiellen Voraussetzungen umfasst. Die materiellen Voraussetzungen umfassen die qualitative Eignung des abgesicherten Grundgeschäfts, das Vorliegen eines Absicherungsbedarfs, das Bestehen einer Absicherungsstrategie und die qualitative Eignung des Derivats als Sicherungsinstrument (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, RZ 29 ff).

Liegt eine Bewertungseinheit vor, ist das Derivat nicht gesondert zu bewerten: Bewertungsobjekt ist vielmehr das abgesicherte Grundgeschäft zusammen mit dem Derivat (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, RZ 45).

Ist aus dem abgesicherten Grundgeschäft aufgrund der darauf anzuwendenden Bewertungsbestimmungen ein Verlust zu erfassen, ist dabei die gegenläufige Wertentwicklung des Derivats zu berücksichtigen. Eine kompensierende Bewertung ist allerdings nur in jener Höhe zulässig, als die Sicherungsbeziehung effektiv ist, der ineffektive Teil darf nicht berücksichtigt werden (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, RZ 47).

## D

### Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger, besichert oder nicht besichert, Mittel an Schuldner (Privatpersonen), einschließlich Cash-Pools, verleihen (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

### Derivate

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen:

- Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt).
- Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.
- Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

## E

### Eigenmittel

Als Ergebnis der Umwertung der Bilanzpositionen der UGB/VAG-Bilanz hin zur Solvenzbilanz ergibt sich als Residualgröße der Überschuss der Aktiva über die Passiva. Dieser ist weiter zu untergliedern, d.h. einzelne Eigenmittelbestandteile sind innerhalb des Überschusses separat auszuweisen, diese erhöhen allerdings die Eigenmittel nicht. Folgende Bestandteile sind hierbei von praktischer Bedeutung (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 146f):

- Eingezahltes Grundkapital samt Kapitalrücklage bei Aktiengesellschaften
- Überschussfonds
- Latente Netto-Steueransprüche
- Ausgleichsrücklage

### Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Entspricht dem Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen (einschließlich Finanzrückversicherungen und Zweckgesellschaften) (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

## F

### Fit & Proper

Alle Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens verfügen über die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde, die zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 57).

### Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Beträge überfälliger Zahlungen von Versicherungsnehmern, Versicherern und anderen Akteuren im Versicherungsgeschäft, die nicht in die Zahlungszuflüsse der versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen werden (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

### Funktion

Eine interne Kapazität innerhalb des Governance-Systems zur Übernahme praktischer Aufgaben; das Governance-System schließt die Risikomanagement-Funktion, die Compliance-Funktion, die Interne Revisions-Funktion und die Versicherungsmathematische Funktion mit ein (vgl. Artikel 13 Z. 29 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 37 VAG 2016).

## G

### Gebuchte Prämien

Die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu zahlen sind, unabhängig davon, ob diese Prämien sich ganz oder teilweise auf einen Versicherungs- oder Rückversicherungsschutz in einem anderen Zeitraum beziehen (vgl. Artikel 1 Z. 11 der DV EU/2015/35).

### Grandfathering

Auf die Eigenmittel bezogen liegt die Bedeutung darin, dass nur jene nachrangigen Kapitalien, die bereits unter Solvabilität I anrechenbar waren, für einen Übergangszeitraum von zehn Jahren (31. Dezember 2025) als Tier- oder Tier 2-Eigenmittel angerechnet werden können, sofern diese nicht ohnehin direkt als Eigenmittel anhand der Einstufung des VAG 2016 klassifiziert werden können (vgl. FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Strukturierter Dialog im Rahmen der Vorbereitung auf Solvabilität II, Teil 3 Fit & Proper, Eigenmittel & ORSA, Seite 31, Wien, 10. April 2015).

---

## Grundkapital

Das Grundkapital kann

- voll eingezahltes Grundkapital
  - abgerufenes Grundkapital
  - eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital
- sein (vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015, L347/619).

## Grundsatz unternehmerischer Vorsicht, auch Prudent Person Principle

In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern, über deren Risiken sie angemessen berichten und deren Risiken sie bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gemäß § 111 Abs. 1 Z. 1 VAG 2016 angemessen berücksichtigen können (vgl. § 124 Abs. 2 VAG 2016).

## K

### Konzentrationsrisiko

Sämtliche mit Risiken behaftete Engagements mit einem Ausfallspotenzial, das umfangreich genug ist, um die Solvabilität oder die Finanzlage der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu gefährden (vgl. Artikel 13 Z. 35 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 43 VAG 2016).

### Kreditrisiko

Das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage, das sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern ergibt, gegenüber denen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Forderungen haben, und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt (vgl. Artikel 13 Z. 32 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 40 VAG 2016).

## L

### Liquiditätsrisiko

Das Risiko, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen (vgl. Artikel 13 Z. 34 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 42 VAG 2016).

## M

### Marktrisiko

Das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt (vgl. Artikel 13 Z. 31 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 39 VAG 2016).

### Mindestkapitalanforderung (MCR)

Das MCR stellt das Mindestausmaß an Eigenmitteln dar, das ein Versicherungsunternehmen zu jedem Zeitpunkt halten muss. Eine Unterschreitung dieser Mindesteigenmittel kann schwerwiegende aufsichtsrechtliche Maßnahmen bis zum Konzessionsentzug haben (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 140).

## N

### Nachrangige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, bei denen ein Gläubiger im Insolvenzfall hinter allen anderen Gläubigern zurückzustehen hat oder überhaupt die Gläubigerstellung verliert (vgl. UGB Unternehmensgesetzbuch Kommentar, Univ. Prof. Dr. Ulrich Torggler LL.M., Universität Wien, 2. Auflage, Linde Verlag, Wien 2016, Seite 1112, Rz. 9).

Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Basiseigenmittelbestandteile. Sie sind ihrer Verlustausgleichsfähigkeit entsprechend in verschiedene Tiers (Klassen) einzustufen. Der Gesetzgeber hat hier zur Erleichterung des Übergangs in das neue Aufsichtsregime Übergangsbestimmungen geschaffen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 148).

## O

### Operationelles Risiko

Das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt (vgl. Artikel 13 Z. 33 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 41 VAG 2016).

### Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 4 Abs. 1a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

### Outsourcing

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Outsourcing einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. Artikel 13 Z. 28 der RRL 2009/138/EG).

## P

### Polizzendarlehen

Polizzenbesicherte Darlehen an Versicherungsnehmer (Darlehen mit Versicherungsscheinen als Sicherheit) (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

### Proportionalität

Das Proportionalitätsprinzip wird unter Solvabilität II an mehreren Stellen verankert (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 21):

Einerseits haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 29 Abs. 3 der RRL sicherzustellen, dass die Vorschriften der RRL auf eine Art und Weise angewandt werden, die dem Wesen, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit der Tätigkeit der (Rück-)Versicherungsunternehmen einhergehen (vgl. insbesondere § 268 Abs. 3 VAG 2016).

Andererseits ist die Europäische Kommission gemäß Artikel 29 Abs. 4 der RRL verpflichtet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Durchführungsmaßnahmen auf Level 2 entsprechend zu beachten.

Außerdem wird in Artikel 41 Abs. 2 der RRL in Zusammenhang mit den allgemeinen Governance-Anforderungen festgehalten, dass das Governance-System der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten des (Rück-)Versicherungsunternehmens angemessen sein soll (vgl. insbesondere § 107 Abs. 1 VAG 2016).

Aus der Präambel der RRL 2009/138/EG in Verbindung mit der DV EU/2015/35 lassen sich folgende Anhaltspunkte für die Ermittlung der Reichweite des Proportionalitätsprinzips ableiten (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 22):

---



- Der Sinn und Zweck der verhältnismäßigen Anwendung des Solvabilität II-Regelwerkes besteht darin,
  - kleine und mittlere (Rück-)Versicherungsunternehmen, oder
  - auf bestimmte Versicherungsarten spezialisierte, bzw.
  - Dienste für bestimmte Kundensegmente anbietende (vgl. EG 20 RRL), oder
  - firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen (vgl. EG 21 RRL)
 nicht übermäßig zu belasten.
- Die Solvabilität II-Regelung folgt dem Konzept der doppelten Proportionalität, d.h. das Proportionalitätsprinzip soll sowohl für die Anforderungen an (Rück-)Versicherungsunternehmen als auch für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse gelten (vgl. Erwägungsgründe 18f der RRL 2009/138/EG). Für die Praxis folgt daraus:
  - Die (Rück-)Versicherungsunternehmen müssen selbst beurteilen, welche Pflichten je nach Wesensart, Umfang und Komplexität ihren Risiken bzw. ihrer Tätigkeit angemessen sind.
  - Diese unternehmerische Selbsteinschätzung unterliegt der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden, die ihre Ermessensspielräume im Sinne des Proportionalitätsprinzips berücksichtigen.
- Das Proportionalitätsprinzip entfaltet Wirkungen in beide Richtungen: Es rechtfertigt nicht nur weniger strenge Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem einfacheren Risikoprofil, sondern umgekehrt auch strengere Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem komplexeren Risikoprofil.

## R

### Rechnungszins

Der Rechnungszins zählt zu den versicherungsmathematischen Grundlagen, wie auch die biometrischen Risiken, die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 33).

Aufgrund der versicherungsmathematischen Grundsätze muss eine gerechte Berechnung der Prämien und Leistungen gewährleistet werden. Der Rechnungszins ist nur ein Teil der versicherungsmathematischen Tarifierung. Die konkrete Höhe des Rechnungszinses soll sich nicht pauschal an dem höchstzulässigen Prozentsatz orientieren, sondern ist unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale des Versicherungsproduktes und entsprechender Kriterien, wie beispielsweise Garantien und Optionen des Produktes oder Laufzeit der Verpflichtung, festzusetzen. Die Berücksichtigung von Kriterien hat im Interesse der Versicherten zu erfolgen, was auch dazu führen kann, dass im Einzelfall bestimmten Kriterien ein höheres Gewicht beigemessen wird (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 34).

### Risikolose Basiszinskurve

Eine risikolose Zinskurve, die in der gleichen Weise abgeleitet wird wie die bei der Berechnung des in Artikel 77 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG genannten besten Schätzwerts zu verwendende maßgebliche risikolose Zinskurve, allerdings ohne Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung oder vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikolosen Zinskurve gemäß Artikel 308c der genannten Richtlinie (vgl. Artikel 1 Z. 36 der DV EU/2015/35).

### Risikominderungstechniken

Sämtliche Techniken, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in die Lage versetzen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Risiken auf eine andere Partei zu übertragen (vgl. Artikel 13 Z. 36 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 44 VAG 2016).

### Rückkauf

Alle Möglichkeiten zur vollständigen oder teilweisen Beendigung eines Vertrags, einschließlich

- einer Beendigung aus freien Stücken mit oder ohne Zahlung eines Rückkaufswerts,
- eines Wechsels des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens durch den Versicherungsnehmer,
- einer Beendigung wegen ausbleibender Prämienzahlung des Versicherungsnehmers (vgl. Artikel 1 Z. 13 der DV EU/2015/35).

## S

### Schlüsselfunktion

Als Schlüsselfunktion innehabende Personen gelten Personen, die für das Versicherungsunternehmen mit Blick auf seine Geschäftstätigkeit und Organisation besonders wichtige Funktionen wahrnehmen. Dies sind zum einen Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, und zum anderen andere Schlüsselfunktionen, zu denen jedenfalls die Governance-Funktionen zählen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 58).

### SCR-Standardformel

Mit der Standardformel für das Solvenzkapital sollen die wesentlichen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die meisten Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind. Eine Standardformel ist nach ihrer Art und Beschaffenheit ein standardisiertes Berechnungsverfahren und daher nicht auf das individuelle Risikoprofil eines bestimmten Unternehmens zugeschnitten. Die Standardformel folgt einem modularen Ansatz, bei dem das gesamte Risiko, dem ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, in Risikomodulen unterteilt ist. Für jedes Risikomodul wird eine Kapitalanforderung bestimmt. Die Kapitalanforderung auf der Ebene von Risikomodulen wird unter Verwendung von Korrelationsmatrizen aggregiert, um die Kapitalanforderung für das gesamte Risiko zu erhalten. Das SCR setzt sich aus einer Basis-Solvvenzkapitalanforderung, einer Kapitalanforderung für operationelle Risiken und einem Anpassungsterm zusammen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 117).

### Staatsanleihen

Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, den Zentralstaaten der Mitgliedstaaten und den Zentralbanken garantiert werden, die auf die einheimische Währung dieses Zentralstaats und der Zentralbank lauten und aus dieser Währung finanziert sind, sowie Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 garantiert werden, wobei die Garantie die Anforderungen nach Artikel 215 der DV EU/2015/35 erfüllt (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01)

### Strukturierte Schuldtitel

Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Wertpapier (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps („CDS“), Constant Maturity Swaps („CMS“) und Credit Default Options („CDOp“). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01)

## T

### Tiering

Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, ihre Eigenmittelbestandteile anhand vordefinierter Kriterien und entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsstufen, sogenannte Klassen oder Tiers einzustufen. Vom Grundgedanken her sollen die Tiers die Verlustausgleichsfähigkeit des Eigenmittelbestandteils widerspiegeln. Kapital höchster Qualität mit ständiger Verfügbarkeit und Verlustausgleichsfähigkeit im going-concern, aber auch im winding-up, soll hierbei als Tier 1-Kapital klassifiziert werden. Als Tier 2- bzw. Tier 3-Kapital sind Eigenmittelbestandteile einzustufen, die nicht den strengen Kriterien des Tier 1-Kapitals standhalten und eine geringere Verlustausgleichsfähigkeit aufweisen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 149).

---

## U

### Überschussanteile

„Künftige Überschussanteile“ und „künftige Überschussbeteiligungen“ aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- Sie beruhen rechtlich oder vertraglich auf einem oder mehreren der folgenden Ergebnisse:
  - Dem Ergebnis eines bestimmten Bestands an Verträgen, eines bestimmten Typs von Verträgen oder eines einzelnen Vertrags;
  - Den realisierten oder nicht realisierten Kapitalanlageerträgen eines bestimmten Portfolios von Vermögenswerten, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden;
  - Dem Gewinn oder Verlust des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder Sondervermögens, das den die Leistungen begründenden Vertrag ausstellt;
- Sie basieren auf einer Deklaration des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, und der Zeitpunkt oder Betrag der Leistungen liegt ganz oder teilweise in seinem Ermessen;

### Überschussfonds

Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden (vgl. RRL 2009/138/EG Artikel 91 Abs. 1).

Es handelt sich um die zum Berechnungsstichtag vorhandenen, noch nicht erklärten Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung. Diese Beträge stehen grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 105).

In Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwehren (vgl. § 92 Abs. 5 VAG 2016).

### Unternehmensanleihen

Von Unternehmen begebene Anleihen (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

## V

### Verbundenes Unternehmen

Ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder einer Satzungsbestimmung dieser Unternehmen einer einheitlichen Leitung untersteht, oder wenn das Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens sowie dasjenige eines oder mehrerer Unternehmen, sich mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen, die während des Geschäftsjahres und bis zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt sind (vgl. Artikel 212 Abs. 1b der RRL 2009/138/EG iVm Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG).

Ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gemäß Artikel 22 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden ist (vgl. Artikel 1 Z. 49 der DV EU/2015/35).

### Verdiente Prämien

Die Prämien, die sich auf das von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in einem bestimmten Zeitraum gedeckte Risiko beziehen (vgl. Artikel 1 Z. 12 der DV EU/2015/35).

## Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

In vielen Lebensversicherungsverträgen ist neben einer garantierten Versicherungsleistung auch eine Gewinnbeteiligung vereinbart. Gewinne werden mit dem Versicherungsnehmer geteilt und stellen eine höhere Versicherungsleistung in Aussicht. Erleidet das Versicherungsunternehmen einen Verlust, so wird dieser in der Regel eine Auswirkung auf die zukünftige Gewinnzuweisung haben. Insgesamt wird ein Teil des erlittenen Verlustes in der Solvenzbilanz durch die Verringerung der gesamten versicherungstechnischen Rückstellung absorbiert werden. Im Falle des Eintretens eines Verlustes kann dies zu einer niedrigeren Gewinnbeteiligung führen und hat somit einen risikomindernden Effekt. Diese risikomindernden Effekte der zukünftigen Überschussbeteiligungen können bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt werden (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 142).

## Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern

Durch die latenten Steuern fließen die steuerlichen Effekte, die sich aus der unterschiedlichen Bewertung in der Solvenzbilanz im Vergleich zu den Steuerwerten ergeben, in die Solvenzbilanz. Sie bilden somit die steuerlichen Effekte ab, die wirtschaftlich (in der Solvabilität II-Welt) bereits entstanden sind, aber ihre steuerlichen Auswirkungen noch nicht entfaltet haben. Der risikomindernde Effekt, der aufgrund der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern angesetzt werden kann, entsteht daraus, dass sich die Höhe der Aktiva und Passiva der Solvenzbilanz aufgrund des Stresses bzw. Schocks verändern und daher in der gestressten Solvenzbilanz auch die Höhe der latenten Steuern neu zu berechnen ist. Ergo sind daher die latenten Steuern vor Schock und nach Schock zu ermitteln und zu vergleichen. Bei Eintritt eines hypothetischen 200-Jahres-Ereignisses entsteht ein Verlust in entsprechender Größenordnung, der vom Unternehmen als virtueller Verlustvortrag genutzt werden kann. Somit wird dem Unternehmen ein Vorgriff auf diesen ökonomischen Nutzen über die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern ermöglicht (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 143f).

## Versicherungstechnisches Risiko

Das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt (vgl. Artikel 13 Z 30 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 38 VAG 2016).

## W

### Wesentlichkeit

Ausdruck des Proportionalitätsprinzips ist auch der Grundsatz der Wesentlichkeit, wonach nur wesentliche Risiken zu berücksichtigen sind. Welche Risiken als wesentlich eingestuft werden sollen, hängt wiederum von einer unternehmensindividuellen Skalierung der Wesentlichkeit ab. Dieses Prinzip hat seinen Ursprung in den IFRS und wird explizit nur in Zusammenhang mit den Offenlegungspflichten und der Bewertung zum Ausdruck gebracht. In diesem Kontext hat der Wesentlichkeitsgrundsatz etwa zur Folge, dass die (Rück-)Versicherungsunternehmen all jene Informationen offenzulegen haben, deren Nichtveröffentlichung oder unvollständige Darstellung die Entscheidungsfindung der Adressaten des öffentlichen Berichts über Solvabilität und Finanzlage beeinflussen könnte (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 22).

---





**Generali Versicherung AG**

Landskrongasse 1–3  
1010 Wien  
Österreich

Telefon (+43 1) 53 401 0  
Telefax (+43 1) 532 09 49 11011  
E-Mail [office.at@generali.com](mailto:office.at@generali.com)  
Internet [www.generali.at](http://www.generali.at)

Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien  
Firmenbuch HG Wien: FN 38641 a  
UID-Nummer: ATU 36872407  
Datenverarbeitungsregister (DVR): 0603589

Redaktion: Abteilung Rechnungswesen der Generali Versicherung AG  
Foto: Generali Real Estate S.p.A., Zweigniederlassung Österreich, Wien  
Satz und PDF-Erstellung: Druckerei Hans Jentzsch & Co GmbH

